

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1998

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
A					
Administrationszulagen-Verordnung (AdmZulVO) 1998	99	57	Berndorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ergänzung zu ABl. Nr. 99/1998	236	153	Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	226	143
Motivenbericht	—	159	Bernstein, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Agoritschach-Arnoldstein,			Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	160	104
Evangelisches Pfarramt A. B.			Berufstitel		
Änderung der Anschrift	47	18	Durchführungsverordnung zu § 111 KV	1	1
Altmann Peter Dr. Mag. OStR, Senior			Betreuungspfarrer		
Pensionierung	—	94	für Gemeindepraktika	32	13
Amann Lars Mag.			Bildungsarbeit		
Bestellung zum Krankenhauspfarrer der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Sozialmedizinischen Zentrum Ost	92	52	Frist für Subventionsansuchen	10	3
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	59	31	Brand Hermann Mag. OStR, Pfarrer		
Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich			Pensionierung	—	95
Bezugspreis	63	32	Briggl Manuela Mag., Pfarramtskandidatin		
Amtshandlungsordnung			Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland	177	106
Berichtigung zu ABl. Nr. 96/1996	158	104	Bruck an der Leitha,		
Amtskleid-Verordnung	98	56	Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Amtsprüfung (Examen pro ministerio)			Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	91	52
Ansuchen um Zulassung	111	61	Bundesdenkmalamt		
Ergebnis der Prüfung (27. 5. 1998)	121	72	Steuerbegünstigte Spenden	194	120
Ergebnis der Prüfung (27. 5. und 17. 11. 1998)	229	143	Bundesrepublik Deutschland		
Hausarbeitsthemen für 1999	106	59	Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen österreichischer Gemeinden	9	3
Prüfungskommission	189	119	Burgstaller Hermann-Josef Mag.		
Termin Mai 1999	191	119	Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	129	88
Angestelltendienstverhältnisse zur Evangelischen Kirche A. B., ihren Gemeinden, Werken und Einrichtungen	248	156	C		
Anstaltsseelsorge in den Pfarrgemeinden Klagenfurt und Villach			Carrara Andreas Mag., Pfarramtskandidat		
Ausschreibung der Stelle	118	71	Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols	168	105
Arbeitsruhe-Verordnung (ArVO)	100	57	Cencic Armin Mag., Pfarrer		
Motivenbericht	—	82	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha ...	163	105
Arnold Dieter Wolf Mag., Pfarrer			Ordination	152	103
Pensionierung	—	97	D		
Aufwandsentschädigungen Gefangenenseelsorger	112	62	Dantine Lisette		
Auslagersatz-Verordnung H. B.	124	82	Meldung des Ablebens	—	6
Ausschreibungen von Pfarrstellen			Dasek Thomas Dr., Pfarrer		
Aufhebung	40	17	Bestellung zum Dienst eines Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich	143	93
Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik			Datenschutzordnung		
Grundsatzartikel samt Fragenkatalog zur Ausgestaltung von Sakralräumen („Das neue Gespür für heilige Räume“)	—	46	Anlagen (ABl. Nr. 195/1994)	207	131
B					
Baden, Evangelische Pfarramt A. u. H. B.			Datenverarbeitungsregister		
Telefaxnummer	48	18	Information zur Vergabe von DVR-Subnummern	62	31
Bad Vöslau,			Dauerschuldverhältnisse kirchlicher Werke		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.			Verordnung über die Begutachtungspflicht ...	83	49
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	225	143	Denkmalschutz kirchlicher Gebäude		
Bauausschuss der Evangelischen Kirche A. B.			Errichtung von Funkübertragungsstationen auf kirchlichen Gebäuden	154	103
Termin 18. Juni 1998	39	17	Deutsch Jahrndorf-Nickelsdorf,		
Termin 14. Oktober 1998	117	71	Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinden		
Termin 8. März 1999	196	121	Ausschreibung der Pfarrstelle	140	92
Baus Susanne Mag., Pfarrerin			Dienstverhältnisse mit geringfügig Beschäftigten	242	154
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	128	88	Disziplinarbehörden		
Ordination	153	103	Bestellung	107	59
Begutachtungspflicht von Dauerschuldverhältnissen kirchlicher Werke			Durchführungsverordnung zu § 111 KV —		
Verordnung	83	49	Berufstitel	1	1
Berater für Kirchenbeitrag					
Ausschreibung der Stelle	—	84			

	Nr.	Seite
E		
Eisenstadt, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	70	41
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA		
Mag. Lars Amann	59	31
Mag. Susanne Baus	128	88
Mag. Hermann-Josef Burgstaller	129	88
Sönke Frost, Pfarramtskandidat	60	31
Mag. Andreas Lisson — Berichtigung zu ABl. Nr. 239/97.....	11	3
Mag. Kathrin Ritter.....	61	31
Mag. Elke Uschmann.....	127	88
Ergänzungsprüfungs-Verordnung Änderung von ABl. Nr. 232/97	104	59
Erklärung der Generalsynode „Zeit zur Umkehr“	212	132
Erklärung zum Verständnis von Schrift und Bekenntnis	219	136
Evangelische Evidenzstelle für spendensam- melnde Organisationen Registrierungen für das Jahr 1998	6	2
Evangelische Jugend Oberösterreich Änderung der Anschrift	81	44
Evangelische Kirche H. B. in Österreich Gemeindequoten für das Jahr 1999.....	254	159
Geschäftsordnung der Synode der Evangeli- schen Kirche H. B. in Österreich	186	108
Rechnungsabschluss für das Jahr 1997	149	93
Evangelische Seelsorge im Allgemeinen Kranken- haus Wien Änderung der Telefon- und Telefaxnummer..	94	52
Evangelischer Oberkirchenrat A. B. Geschäftsordnung	36	14
Motivenbericht	—	26
Änderung zu ABl. Nr. 36/1998	222	142
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. Geschäftsordnung	24	10
Motivenbericht.....	—	26
Ermächtigung für Ansuchen um Übernahme von Fortbildungs-, Tagungs- u. Reisekosten	188	119
Examen pro ministerio (Amtsprüfung) Ansuchen um Zulassung.....	111	61
Ergebnis der Prüfung (27. 5. 1998).....	121	72
Ergebnis der Prüfung (27. 5. und 17. 11. 1998)	229	143
Hausarbeitsthemen für 1999	106	59
Prüfungskommission	189	119
Termin Mai 1999	191	119
F		
Frank Ludwig Josef Johann Anton Mag. Pfarrer i. R. Nachruf.....	—	27
Fresach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	16	4
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	68	40
Fröhlich Walter Mag., HR Prof. Fachinspektor i. R. Nachruf	—	125
Frost Sönke Mag., Pfarramtskandidat Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	60	31
Ordination	241	154
G		
Galavics Alexander Mag., Pfarrer Pensionierung	—	147
Gefangenenhausseelsorger — Aufwandsentschädigungen	112	62

	Nr.	Seite
Gehaltstabelle für Verwaltungsangestellte des Kirchenamtes A. B. ab 1. Jänner 1998	15	4
Gemeindeglieder in der Bundesrepublik Deutschland	9	3
Gemeindepraktika Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika	32	13
Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1999	254	159
Gemeindevertreterwahlen 1999 Bekanntgabe des Wahltermines	157	104
Generalsynode (XI.) Erklärung „Zeit zur Umkehr“.....	212	132
Festsetzung des Termins der 8. Session und ihre Einberufung	233	151
Geschäftsordnung Erläuternde Bemerkungen	—	125
Novelle 1998	203	129
Motivenbericht	—	145
Resolution zur Bioethik-Konvention des Europarates	213	134
Geringfügig Beschäftigte Anmeldung	242	154
Geschäftsordnung der Generalsynode Erläuternde Bemerkungen	—	125
Novelle 1998	203	129
Motivenbericht	—	145
Geschäftsordnung der Synode A. B. Erläuternde Bemerkungen	—	125
Novelle 1998	217	136
Motivenbericht	—	145
Geschäftsordnung der Synode H. B.	186	108
Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkir- chenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. Änderung zu ABl. Nr. 36/1998	36	14
Motivenbericht	222	142
Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkir- chenrates A. u. H. B.	24	10
Ermächtigung für Ansuchen um Übernahme von Fortbildungs-, Tagungs- u. Reisekosten	188	119
Motivenbericht	—	26
Glawischnig Gerhard Mag., Pfarrer Pensionierung	—	95
Glawischnig Karoline Auguste Maria Superintendentenwitwe Meldung des Ablebens	—	53
Gloggnitz, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	87	50
Gmünd, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	89	51
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	223	142
Gmunden, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer .	95	53
Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amts- führung verbundenen Pfarrstelle	18	5
Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	86	50
Ausschreibung (dritte) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	135	90
Gottas Rainer Mag. Bestellung zum Pfarrer auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarr- stelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt	43	18
Graz, linkes Murufer-Heilandskirche, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (zweite) der Teilpfarrstelle	19	5

	Nr.	Seite
Graz, rechtes Murufer,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	74	43
Groh Verena Maria Mag., Pfarramtskandidatin		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach.....	169	105
Grosse Christoph Mag., Pfarramtskandidat		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche)	170	105

H

Hartberg, Evangelisches Pfarramt A. B.		
Neue Anschrift und E-Mail-Adresse	122	73
Haushaltsplan		
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1999	249	157
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1999	243	154
Hofhansl Ernst Mag., Pfarrer		
Bestellung zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.....	120	72
Höllner Hermann Mag., Senior		
Nachruf	—	83
Holzschlag, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	139	92
Horn Werner Mag., Superintendent		
Bestellung zum Referenten für Kirchenmusik	250	159

J

Johne Anna Dorothea-Annedore, Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	126
Jonischkeit Robert Christoph Mag., Lehrvikar		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels.....	178	106
Judenburg, Evangelisches Pfarramt A. B.		
E-Mail-Adresse	230	143
Juristischer Kirchenrat A. B.		
Bestellung von Mag. Elisabeth Reinisch	119	71

K

Kauer Robert MMag., Ministerialrat		
E-Mail-Adresse	148	93
Wahl zum weltlichen Oberkirchenrat	14	4
Kirchenamt A. B.		
Gehaltstabelle für Verwaltungsangestellte des Kirchenamtes A. B.	15	4
Geschäftsordnung	36	14
Änderung zu ABl. Nr. 36/1998	222	142
Motivenbericht	—	26
Kirchenbeitrag		
Empfehlung der Kirchenbeitragskommission für das Beitragsjahr 1999.....	198	121
Kirchenbeitragsaufkommen 1997		
mit Gegenüberstellung 1996	51	21
Kirchenbeitragsbeauftragter		
Ausschreibung der Stelle eines Beraters für Kirchenbeitrag	—	84
Bestellung von Ing. Roland Weng.....	197	121

	Nr.	Seite
Kirchenbeitragsseingänge		
Jänner bis Dezember 1997.....	37	17
Jänner bis Feber 1998	38	17
Jänner bis März 1998	66	38
Jänner bis April 1998	85	50
Jänner bis Mai 1998	115	71
Jänner bis Juni 1998	133	90
Jänner bis Juli 1998	134	90
Jänner bis August 1998	156	104
Jänner bis September 1998	195	121
Jänner bis Oktober 1998	221	142
Jänner bis November 1998	244	155
Kirchenbeitragskommission		
Empfehlung für das Beitragsjahr 1999	198	121
Kirchenbeitragsordnung — Änderung		
Verfügung mit einstweiliger Geltung	96	55
Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen		
nach Seelenzahl und Beitragszahlern für die Jahre 1997 und 1996	50	19
Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung	187	115
Berichtigung zu ABl. Nr. 187/1998	208	132
Motivenbericht	—	124
Kirchenmusik		
Bestellung von Superintendent Mag. Werner Horn zum Referenten für Kirchenmusik ...	250	159
Kirchenverfassungsnovelle 1997		
Berichtigung zu ABl. Nr. 218/1997	2	1
Kirchenverfassungsnovelle 1998	202	127
Berichtigung betr. §§ 83 und 95 KV (Abl. Nr. 202/1998)	238	153
Motivenbericht	—	144
Klagenfurt,		
Evangelische Pfarrgemeinden A. u. H. B.		
Ausschreibung der Stelle für Anstaltsseelsorge in den Pfarrgemeinden Klagenfurt und Villach	118	71
Klagenfurt-Christuskirche,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	72	42
Klagenfurt (Johanneskirche),		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (erste) der Stelle für einen Pfarrer/eine Pfarrerin im Schuldienst	76	43
Klettke Heinz Mag., Pfarrer		
Pensionierung	—	98
Klosius Gustav Mag., Pfarrer		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura	164	105
Knoll Gertraud Mag., Superintendentin		
Ruhen der Rechte aus der Ordination	42	18
Knopf Tilmann Mag., Pfarrer		
Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche	20	5
Kollektenaufruf		
für Alkoholikerseelsorge, 22. Feber 1998	4	2
für Ökumene (8. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1998), 8. März 1998.....	5	2
für Evangelisches Schulwerk Oberschützen, 22. März 1998	26	11
für Baukollekte (Wien-Innere Stadt), 12. April 1998	27	11
für Evangelische Frauenarbeit, 3. Mai 1998 ...	28	11
für Kirchenmusik, 10. Mai 1998	29	12
für Evangelische Jugend Österreich, Konfirmation 1998	30	12
für EAWM, 31. Mai 1998	57	31

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
für Evangelischen Presseverband in Österreich, 14. Juni 1998	58	31	Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA —		
für „Dienst an Israel“, 16. August 1998	108	61	Berichtigung zu ABl. Nr. 239/97	11	3
für „Zwischenkirchliche Hilfe“, 30. August 1998	109	61	Lohninger Hermann Georg, Pfarrer		
für „Evangelisches Diakoniewerk Waiern“, Erntedankfest 1998	110	61	Nachruf	—	45
für Österreichische Bibelgesellschaft, 18. Oktober 1998	126	88	Lusche Klaus Jörg Mag., Lehrvikar		
für „Martin-Luther-Bund“, 8. November 1998	192	119	Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße	180	106
für Theologenheim, 6. Dezember 1998	193	120			
für EAWM, 6. Jänner 1999	216	136	M		
für Evangelischer Bund in Österreich, 31. Jänner 1999	239	153	Matriken		
Kollektenergebnisse 1997	123	72	Abschriften zwecks besserer Lesbarkeit — kein Ersatz für Originalmatriken	130	89
Kollektenplan 1998			Matrikenordnung		
Berichtigung zu ABl. Nr. 121/97	12	3	Änderung	97	56
Kollektenplan 1999	132	89	Motivenbericht	—	82
Kollektivvertrag 1998/II	114	62	Änderung und Wiederverlautbarung	150	99
Kommission			Motivenbericht	—	113
für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) — Neubestellung für die Superintendenzen Niederösterreich	190	119	Berichtigung zu ABl. Nr. 87/1996	151	103
Konfirmandenarbeit			Meier Josef Mag. OStR, Pfarrer i. R.		
Stellungnahme des Theologischen Ausschusses	220	140	Nachruf	—	26
Krampe Matthias Mag., Landeskantor			Meindl Birgit Mag., Pfarramtskandidatin		
Bürostunden im Kirchenamt A. B.	155	103	Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau	171	105
Kreuz Dietmar Mag., Pfarrer			Melk, Evangelisches Pfarramt A. B.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf	145	93	Änderung der Telefon- und Telefaxnummer .	21	5
Krömer Peter Dr. RA, Präsident der Synode A. B.			Merkel Eleonore Mag., Pfarramtskandidatin		
Änderung der Telefon- bzw. Telefaxnummer.	147	93	Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz (Kreuzkirche)	172	105
Kunrath Leopold, Kurator			Meyer Michael Mag., Pfarrer		
Wahl zum Landeskirchenkurator der Evangelischen Kirche A. B.	13	4	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat	162	105
L			Militärseelsorge		
Landeskantor Mag. Matthias Krampe			Ausschreibung der Planstelle für einen Militärpfarrer beim Korpskommando I in Graz	8	3
Bürostunden im Kirchenamt A. B.	155	103	Militärsuperintendentur, Evangelische		
Landeskirchenkurator der Evangelischen Kirche A. B.			Änderung der Telefon- und Telefaxnummer .	80	44
Wahl von Kurator Leopold Kunrath	13	4	Moser Ruth Dr., Pfarrerswitwe		
Lehrbefähigungsprüfung			Meldung des Ablebens	—	6
für nichtordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen			Motivenberichte		
Ergebnis der Prüfung vom 25. Mai 1998	84	50	Administrationszulagen-Verordnung	—	159
Prüfungskommission	56	30	Arbeitsruhe-Verordnung (ArVO)	—	82
Lehrvikariats-Verordnung			Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.	—	26
Änderung von ABl. Nr. 53/95	105	59	Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	—	26
Leidig Martin Mag., Pfarrer			Geschäftsordnungen der Generalsynode und der Synode A. B.		
Pensionierung	—	96	Erläuternde Bemerkungen	—	125
Lektorenleiter der Diözese A. B. Wien			Novelle 1998	—	145
Bestellung von Mag. Dr. Ingrid Vogel	252	159	Kirchenbeitrags- und		
Lektorentermine	116	71	Finanzausgleichsordnung	—	124
Liebeg Richard, Pfarrer			Kirchenverfassungsnovelle 1998	—	144
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg	44	18	Matrikenordnung	—	82
Linz-Urfahr, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Matrikenordnung	—	113
Ausschreibung (erste) der amtsführenden Pfarrstelle	90	51	Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 1998	—	146
Lisson Andreas Mag., Pfarrer			Ordnung des geistlichen Amtes —		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gloggnitz	166	105	Novelle 1998	—	145
			Verfügung mit einstweiliger Geltung zu §§ 28, 30, 34 und 34 a	—	25
			Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 39 Abs. 5	—	147
			Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare	—	53
			Wahlgemeinde-Verordnung	—	159
			Wahlordnung — Novelle 1998	—	146

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
N					
Neubacher Friedrich Mag., Pfarrer Bestellung zum Rektor für das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	165	105			
Neunkirchen, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B. Telefaxnummer	79	44			
Nickelsdorf-Deutsch Jahrsdorf, Gemeindever- band der Evangelischen Pfarrgemeinden Ausschreibung der Pfarrstelle	140	92			
Niederwimmer Klaus Mag., Senior Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus	146	93			
Noltensmeier Hermann Dr., Altlandessuperintendent Nachruf	—	6			
O					
Oberkirchenrat, weltlicher Wahl von MR M Mag. Robert Kauer	14	4			
Oberleitner Horst Mag., Pfarrer Pensionierung	—	97			
Oberschützen, Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer .	231	144			
Oberwart, Evangelisches Pfarramt H. B. Telefaxnummer	125	82			
Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 1998	205	130			
Motivenbericht	—	146			
Ordnung des geistlichen Amtes Berichtigung zu ABl. Nr. 220/97	3	2			
Novelle 1998	204	129			
Motivenbericht	—	145			
Verfügung mit einstweiliger Geltung zu §§ 28, 30 und 34 a	23	9			
Motivenbericht	—	25			
Erhebung zum Kirchengesetz (ABl. Nr. 23/ 1998)	209	132			
Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 39 Abs. 5	214	135			
Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 47.. Erhebung zum Kirchengesetz (ABl. Nr. 233/1997)	215	135			
210	132				
Ordnung des Ungarischen Seelsorgedienstes der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich	185	107			
Ordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer Ergänzung zu ABl. Nr. 52/1993	103	59			
Ordnung für die Pfarrstelle des Pressepfarrers Änderung	53	29			
Ordnung für die Pfarrstelle für Öffentlichkeits- arbeit Änderung	53	29			
P					
Pall Hans Peter Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr	173	106			
Pfandl Gerda Mag., Pfarrerin Bestellung zur Pfarrerin der weiteren Pfarr- stelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering	200	122			
Pfarrstelle des Pressepfarrers Ausschreibung	54	30			
Ordnung — Änderung	53	29			
Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit Ausschreibung	55	30			
Ordnung — Änderung	53	29			
Präsident der Synode A. B. RA Dr. Peter Krömer Änderung der Telefon- bzw. Telefaxnummer.	147	93			
Predigerseminar Termine 1998/99 — Kurse für Lehrvikarinnen und Lehrvikare im zweiten Ausbildungsjahr	25	11			
Predigttexte im Kirchenjahr 1998/99	201	122			
Pressepfarrer der Evangelischen Kirche in Österreich Ausschreibung der Pfarrstelle	54	30			
Ordnung — Änderung	53	29			
Preston Tom Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. B. Hallein	167	105			
Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) für die Lehrbefähigungsprüfung für nicht- ordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen	189	119			
56	30				
Purkersdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle	17	5			
Berichtigung zu ABl. Nr. 17/98	41	18			
R					
Rampler Herbert Dr., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt	144	93			
Wahl zum Senior	251	159			
Rauca Maritta Dagmar Mag., Lehrvikarin Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt	181	106			
Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1997	67	38			
der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 1997	149	93			
der Landeskirche für das Jahr 1997	64	32			
Referent für Kirchenmusik Bestellung von Superintendent Mag. Werner Horn	250	159			
Reinisch Elisabeth Mag. Bestellung zum juristischen Kirchenrat A. B. .	119	71			
Reinprecht Elisabeth, Pfarrerswitwe Meldung des Ablebens	—	98			
Religionslehrbuch — „Biblische Geschichten für den Religionsunterricht: Unter einem Himmel“ Zulassung für den evangelischen Religionsun- terricht an Volksschulen	34	14			
Religionslehrer Ordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer — Ergänzung zu ABl. Nr. 52/1993	103	59			
Religionsunterricht Religionslehrbuch: „Biblische Geschichten für den Religionsunterricht: Unter einem Himmel“ — Zulassung für den evangeli- schen Religionsunterricht an Volksschulen .	34	14			
Verordnung über die Erteilung von Religions- unterricht — Ergänzung (ABl. Nr. 38/1992)	82	49			
Motivenbericht	—	53			
Religionsunterrichtsfonds Richtlinien	31	12			
Änderung und Wiederveröffentlichung	101	58			

	Nr.	Seite
Resolution der Synode A. B. und der Synode H. B.		
„Unser Europa“	211	132
Resolution zur Bioethik-Konvention des Europarates	213	134
Richtlinien für den Religionsunterrichtsfonds ..	31	12
Änderung und Wiederveröffentlichung	101	58
Ritter Kathrin Mag., Pfarrerin		
Bestellung zur Pfarrerin auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing	228	143
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	61	31
Ordination	240	154
Rogler Rosa, Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	6
S		
Sakralräume		
Grundsatzartikel samt Fragenkatalog zur Ausgestaltung von Sakralräumen („Das neue Gespür für heilige Räume“)	—	46
Sakramentskurs 1998		
Absolventen	247	156
St. Aegydt am Neuwalde, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B.		
Telefaxnummer	45	18
Santer Hellmut Mag., Superintendent		
Pensionierung	—	94
Schärding, Evangelisches Pfarramt A. B.		
Änderung der Anschrift, Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer	46	18
Schiemel Edith Mag., Pfarramtskandidatin		
Zuteilung zur Dienstleistung in den Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Bad Tatzmannsdorf und Unterschützen	174	106
Schwabenstadt, Evangelisches Pfarramt A. B.		
Telefaxnummer	253	159
Schwechat, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	73	42
Seelenstandsbericht 1997	65	33
Seiverth Michael Mag., Pfarrer		
Pensionierung	—	96
Sommer Johanna		
Untersagung der Tätigkeit als Religionslehrerin	7	3
Sommerurlauberseelsorge 1999	199	121
Stadl-Paura, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	71	41
Steuerbegünstigte Spenden an das Bundesdenkmalamt	194	120
Stroh Moritz Johannes Mag., Lehrvikar		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld	179	106
Strohriegel Adolf Mag., Pfarrer		
Pensionierung	—	97
Subventionsansuchen		
Frist zur Vorlage	113	62
Superintendentenz A. B. Niederösterreich		
Wahl von Mag. Paul Weiland zum Superintendenten	161	104
Synodale Ausschüsse der XI. Generalsynode		
Termine	102	58
Termine	237	153
Synodale Ausschüsse der 11. Synode A. B.		
Termine	102	58
Termine	237	153

	Nr.	Seite
Synode A. B. (11.)		
Erklärung des Theologischen Ausschusses zum Verständnis von Schrift und Bekenntnis	219	136
Festsetzung des Termins der 8. Session und ihre Einberufung	233	151
Geschäftsordnung		
Erläuternde Bemerkungen	—	125
Novelle 1998	217	136
Motivenbericht	—	145
Resolution „Unser Europa“	211	132
Stellungnahme zur Konfirmandenarbeit	220	140
Synode H. B.		
Festsetzung des Termins der 1. Session der 14. Synode H. B. und ihre Einberufung	52	25
Geschäftsordnung	186	108
Resolution „Unser Europa“	211	132
Szépfalusi István Mag., Pfarrer		
Pensionierung	—	98
T		
Thening, Evangelisches Pfarramt A. B.		
Telefaxnummer	93	52
Theologenlisten-Verordnung (TheoL-VO)	235	152
Trebesing, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	138	91
Treu Friedrich Mag., Pfarrer		
Pensionierung	—	113
Tschank Ingrid Mag., Pfarramtskandidatin		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel	175	106
Tulln, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B.		
Telefaxnummer	182	106
U		
Uhl Karl, Direktor i. R.		
Nachruf	—	45
Uibeisen Norman Dr. Dkfm., Synodalkurator		
Nachruf	—	87
Ungarischer Seelsorgedienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich		
Ordnung	185	107
Verfügung mit einstweiliger Geltung	184	107
Unterhaus, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	69	41
Urlauberseelsorge 1998/99		
Aufforderung zur Meldung der Ausschreibungen	131	89
Ausschreibungen Sommer 1999	199	121
Ausschreibungen Winter 1998/99	159	104
Uschmann Elke Mag.		
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	127	88
Uschmann Marco Mag., Pfarrer		
Bestellung zum Dienst eines Pressepfarrers auf die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich	142	93
Ordination	33	14
V		
van Scharrel Friedrich Mag., Pfarrer		
Bestellung zum Dienst eines Seelsorgers im Krankenhaus und Gefängnis für die Evangelischen Pfarrgemeinden Klagenfurt und Villach	227	143

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Verfügung mit einstweiliger Geltung					
— zu §§ 28, 30, 34 und 34 a OdgA	23	9	Weng Roland Ing.		
— Erhebung zum Kirchengesetz (ABl. Nr. 23/1998)	209	132	Bestellung zum Kirchenbeitragsbeauftragten .	197	121
— zu § 39 Abs. 5 OdgA	214	135	Wien-Favoriten-Christuskirche,		
— zu § 47 OdgA	215	135	Evangelisches Pfarramt A. B.		
— Erhebung zum Kirchengesetz (ABl. Nr. 233/1997)	210	132	Internet-Adresse	49	19
— zum Ungarischen Seelsorgedienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich (USD H. B.)	184	107	Wien-Favoriten-Gnadenkirche,		
— zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds (ABl. Nr. 228/1991)	35	14	Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
— Erhebung zum Kirchengesetz (ABl. Nr. 35/1998)	218	136	Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	141	92
— zur Kirchenbeitragsordnung.....	96	55	Wien-Favoriten-Thomaskirche,		
Verordnungen			Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Durchführungsverordnung zu § 111 KV —			Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	77	43
Berufstitel	1	1	Wien-Hietzing,		
über das Lehrvikariat — Änderung	105	59	Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
über den Auslagensatz (Verordnung H. B.)	124	82	Ausschreibung (zweite) der nicht mit der		
über die Begutachtungspflicht von Dauer-			Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarr-		
schuldverhältnissen kirchlicher Werke	83	49	stelle	75	43
über die Ergänzungsprüfung — Änderung ...	104	59	Wien-Landstraße, Evangelisches Pfarramt A. B.		
über die Erteilung von Religionsunterricht —			Telefaxnummer	183	106
Ergänzung (ABl. Nr. 38/1992)	82	49	Wien-Liesing, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Motivenbericht	—	53	Ausschreibung (erste) der mit der Amtsfüh-		
Villach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			rung verbundenen weiteren Pfarrstelle	136	90
Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle	78	44	Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amts-		
Ausschreibung der Stelle für Anstaltsseelsorge			führung verbundenen Pfarrstelle.....	137	91
in den Pfarrgemeinden Klagenfurt und			Wien-Simmering,		
Villach	118	71	Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse und Homepage	232	144	Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amts-		
Vogel Ingrid Dr. Mag., Pfarrerin			führung verbundenen Pfarrstelle.....	88	51
Bestellung zur Lektorenleiterin der Evangeli-			Wien-West, Evangelische Pfarrgemeinde H. B.		
schen Diözese A. B. Wien	252	159	Ausschreibung der Pfarrstelle	22	6
Voitsberg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Winterurlauberseelsorge 1998/99	159	104
Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	224	142	Wohnungskosten-Unterstützungsfonds		
			(ABl. Nr. 228/1991)		
W			Verfügung mit einstweiliger Geltung	35	14
Wagner Falk Dr. Univ.-Prof., Prodekan			— Erhebung zum Kirchengesetz (ABl. Nr. 35/1998)	218	136
Nachruf	—	160	Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz		
Wahlgemeinde-Verordnung	234	152	Wiederverlautbarung	245	155
Motivenbericht	—	159	Wohnungskosten-Unterstützungs-Verordnung	246	156
Wahlordnung — Novelle 1998	206	130			
Motivenbericht	—	146	Z		
Weiland Paul Mag.			Ziethe Johannes Mag., Pfarramtskandidat		
Wahl zum Superintendenten der Evangeli-			Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangeli-		
schen Superintendenzen A. B. Niederöster-			schon Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der		
reich	161	104	Drau	176	106

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 30. Jänner 1998

1. Stück

1. Durchführungsverordnung zu § 111 KV — Berufstitel
 2. Berichtigung zu ABl. Nr. 218/97 vom 18. Dezember 1997 — Kirchenverfassungsnovelle
 3. Berichtigung zu ABl. Nr. 220/97 vom 18. Dezember 1997 — Ordnung des geistlichen Amtes
 4. Kollektenaufruf 1998
 5. Empfohlene Kollekte: Ökumene
 6. Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen — Registrierungen für das Jahr 1998
 7. Johanna Sommer, Untersagung der Tätigkeit als Religionslehrerin
 8. Ausschreibung der Planstelle für einen Militärpfarrer beim Korpskommando I in Graz
 9. Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen österreichischer Gemeinden
 10. Bildungsarbeit
 11. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA — Berichtigung zu ABl. Nr. 239/97
 12. Berichtigung des Kollektenplanes 1998
 13. Wahl des Landeskirchenkurators der Evangelischen Kirche A. B.
 14. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates
 15. Gehaltstabelle für Verwaltungsangestellte des Kirchenamtes A. B.
 16. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach
 17. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf
 18. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
 19. Ausschreibung (zweite) der Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Heilandskirche
 20. Bestellung von Mag. Tilmann Knopf zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
 21. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Melk
 22. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-West
- Kirchliche Mitteilungen

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. 284/98 vom 14. Jänner 1998

Durchführungsverordnung zu § 111 KV — Berufstitel

§ 1: Absolventen einer von der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich anerkannten kirchlichen Schule oder eines Ausbildungsganges sind berechtigt, den von dieser Schule bzw. dem Ausbildungsgang verliehenen Berufstitel zu führen.

§ 2: Die Führung von Berufstiteln bzw. -bezeichnungen, für die keine Berechtigung durch eine anerkannte Institution vorliegt, ist verboten.

Dr. Johannes Dantine e. h.
Oberkirchenrat

MMag. Robert Kauer e. h.
Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

2. Zl. 493/98 vom 20. Jänner 1998

Berichtigung zu ABl. Nr. 218/97 vom 18. Dezember 1997 — Kirchenverfassungsnovelle

Zu K. Änderung § 25

§ 25: Abs. 1 lautet wie folgt:

(1) Mit der Ausübung des geistlichen Amtes, der Tätig-

keit als Lektor und als Religionslehrer sowie mit der Mitgliedschaft im Präsidium einer Synode, einem Synodalausschuß, einem Oberkirchenrat und einem Superintendentenausschuß ist die Übernahme eines politischen Mandates bzw. einer solchen Funktion auf Bundes- oder Landesebene, in Wien als Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherstellvertreter sowie bei der Europäischen Union unvereinbar.

Zu AD. Änderung § 117

§ 117: Abs. 3 lautet wie folgt:

(3) Die Besetzung kann erst nach Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt erfolgen. Eine Ausschreibung ist frühestens möglich, wenn der Zeitpunkt der Erledigung der Amtsstelle (§ 131) bekannt ist. **Von einer Ausschreibung kann bei Besetzung durch den Oberkirchenrat abgesehen werden, wenn diese innerhalb von sechs Monaten nach der dritten erfolglosen Ausschreibung erfolgt.**

Dr. Peter Krömer
(Vorsitzender)

MMag. Robert Kauer
(Schriftführer)

3. Zl. 801/98 vom 26. Jänner 1998

**Berichtigung zu ABl. Nr. 220/97 vom 18. Dezember 1997
— Ordnung des geistlichen Amtes**

Zu A. Änderung § 7

In § 7 Abs. 2 ist die Zahl „22“ durch die Zahl „24“ zu ersetzen.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

4. Zl. 9402/97 vom 18. Dezember 1997

Kollektenaufruf 1998

Das Blaue Kreuz bietet in seinen Begegnungsgruppen und Kontaktstellen Betroffenen und deren Angehörigen fachliche Beratung, Lebenshilfe und seelsorgerlichen Beistand auf der Basis des Evangeliums an. Es bildet in einem Seminar an vier verlängerten Wochenenden freiwillige Suchtkrankenhelfer aus. Viele davon haben sich als Gruppenleiter sehr bewährt.

Zu den „Tagen der Besinnung“ (vier Tage) kommen Betroffene und Angehörige oft mehrmals hintereinander, weil sie ihnen solch eine Hilfe sind. Ein Gleiches gilt auch für die „Therapeutischen- und Wander-Wochen“ und für die planmäßige Weiterbildung der Mitarbeiter. Im Laufe des Jahres hoffen wir, drei Berufsarbeiter zur Verfügung zu haben. Eine Teilzeitkraft wird am 1. März 1998 ihren Dienst antreten. Die Gehälter sind unser größter Posten im Budget. Dafür bitten wir um Ihr Opfer.

5. Zl. 505/98 vom 20. Jänner 1998

Empfohlene Kollekte: Ökumene

Kirche kann und darf sich heute nur mehr in der ökumenischen Verbundenheit mit allen Kirchen der Welt verstehen. Das haben die Kirchen in diesem Jahrhundert gelernt und das kam vor 50 Jahren mit der Gründungsversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam zum Ausdruck. Diese grundsätzliche Verbundenheit verpflichtet zu regelmäßigen persönlichen Kontakten mit den Kirchen auf der ganzen Welt. Das kostet Geld. Das kann nicht nur aus den Mitteln des landeskirchlichen Haushaltes aufgebracht werden.

In den vergangenen beiden Jahren hat die Evangelische Kirche A. B. eine Pflichtkollekte zur Unterstützung der Kosten der 2. Europäischen Ökumenischen Versammlung in Graz eingehoben. Diese Kollekten erbrachten insgesamt einen Betrag von S 469.561,21. Dafür danken wir.

Darüber hinaus haben viele Gemeinden, vor allem in Graz und der ganzen Steiermark, erhebliche finanzielle und nichtfinanzielle Unterstützung geleistet. Auch dafür ist allen sehr herzlich zu danken.

Die Synodalausschüsse und der Evangelische Oberkirchenrat sind der Meinung, daß eine empfohlene Kollekte eingehoben werden soll, um die umfangreiche ökumenische Arbeit weiterhin zu unterstützen und zu fördern. Unsere bisherigen Beiträge für die ökumenische Arbeit sind vergleichsweise niedrig. In diesem Jahr findet die 8. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Harare, Simbabwe, statt, an der zwei Delegierte der Evangelischen Kirche A. u. H. B. teilnehmen werden.

Die Gemeinden werden herzlich gebeten, mit dieser Kollekte einen Beitrag für die umfassende Verpflichtung unserer Kirche zu leisten.

6. Zl. 367/98 vom 15. Jänner 1998

Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen — Registrierungen für das Jahr 1998

Bei der „Evangelischen Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen“ (EESO) wurden für das Jahr 1998 folgende Organisationen registriert:

Arbeitsgemeinschaft „Weltgebetstag der Frauen“,
Christian Solidarity International (CSI),
Diakonisches Werk Österreich — Katastrophenhilfe,
Evangelische Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland,
Evangelische Frauenarbeit, Aktion „Brot für Hungern-
de“,
Evangelische Jugend Österreich, Teilbereich Jugendfreizeitheim „Burg Finstergrün“,
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission,
Evangelischer Bund in Österreich,
Evangelischer Diakonieverein Linz,
Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen,
Evangelisches Hilfswerk in Österreich, Bereich „Evangelischer Flüchtlingsdienst in Österreich“,
Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich.

Die Registrierung bei der EESO bedeutet, daß sich die genannten Organisationen an die Kriterien der 1996 gegründeten „Evangelischen Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen“ hinsichtlich der Verwendung von Spendenmitteln gehalten haben. Ihnen wird durch die Registrierung bescheinigt, daß sie ihre Spendeneinnahmen widmungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet haben. Sie können daher als spendensammelnde Organisationen empfohlen werden.

Diese Registrierung gilt nur für das Jahr 1998 und kann jährlich erneuert werden. Von der Tatsache der Registrierung bei der EESO können die oben genannten Organisationen öffentlich Gebrauch machen.

Anträge für die Registrierung für das Jahr 1999 müssen bis spätestens 30. September 1998 bei der EESO, Steingasse 3, 1170 Wien, eingereicht werden.

Pfarrer i. R. Kirchenrat
Mag. E. Gläser MMag. M. Bubik Mag. G. Tröbinger

7. Zl. 199/98 vom 13. Jänner 1998

Johanna Sommer, Untersagung der Tätigkeit als Religionslehrerin

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 13. Jänner 1998 gegen Frau Johanna Sommer das Verfahren zur Aberkennung der Ermächtigung zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes eingeleitet und ihr jede weitere Tätigkeit als Religionslehrerin mit sofortiger Wirkung ausdrücklich untersagt.

Dr. Johannes Dantine e. h. MMag. Robert Kauer e. h.
Oberkirchenrat Oberkirchenrat

8. Zl. 9245/97 vom 12. Dezember 1997

Ausschreibung der Planstelle für einen Militärpfarrer beim Korpskommando I in Graz

Die Evangelische Militärsuperintendentur ersucht um Ausschreibung der Planstelle für einen Militärpfarrer beim Korpskommando I in Graz für den Seelsorgebereich Steiermark.

Als Anstellungserfordernisse gelten die im Beamtenrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), Anlage 1 Z. 14, für Offiziere des Militärseelsorgedienstes genannten Voraussetzungen.

Der Bewerber muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Er soll zum Zeitpunkt der Anstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Bundeskanzleramt kann jedoch gemäß § 4 Abs. 4 des BDG 1979 eine Ausnahme gewähren.

Die Ermächtigung zum Dienst in der Militärseelsorge wird gemäß Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (BGBl. 182), § 17 Abs. 3 vom Evangelischen Oberkirchenrat erteilt.

Der zu besetzende Arbeitsplatz ist ein Dienstposten der Verwendungsgruppe MBO 1 FuGr 2.

Vom Bewerber, der ökumenische Offenheit haben soll, wird Interesse an Unterricht, Gottesdienst und Seelsorge an den Berufssoldaten und deren Familien sowie an den wehrpflichtigen Gemeindegliedern während ihrer Präsenzdienstzeit erwartet. Desgleichen wird die Bereitschaft zur Begleitung der Soldaten in ihre Einsatzgebiete in und außerhalb von Österreich vorausgesetzt.

Bewerbungen sind über den Evangelischen Oberkirchenrat bis 28. Feber 1998 an die Evangelische Militärsuperintendentur, Vorgartenstraße 225, 1024 Wien, Tel. (01) 5200-285 00, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt die Evangelische Militärsuperintendentur, Amtsgebäude Vorgartenstraße, Vorgarten-

straße 225, 1024 Wien, Tel. (01) 5200-285 00, Fax (01) 5200-171 52.

9. Zl. EA 105/98 vom 8. Jänner 1998

Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen österreichischer Gemeinden

Das Evangelische Kirchenamt A. B. ersucht alle Pfarrämter, bis spätestens **31. März 1998** dem Evangelischen Kirchenamt A. B. bekanntzugeben, welche Evangelischen ihrer Gemeinde in der BRD arbeiten, wobei möglichst der Aufenthaltsort, der deutsche Dienstgeber und die Zeit angegeben werden sollen, seit der das Gemeindeglied in Deutschland tätig ist. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern beanstandet nach wie vor, daß ständig in Deutschland wohnende evangelische Österreicher, die längst ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in der BRD haben, als Gemeindeglieder österreichischer Gemeinden geführt werden.

Um die Ausgleichsleistungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns an die Evangelische Kirche in Österreich nicht zu gefährden, wird um tatsächlich aktuelle Listen in Österreich ihren Wohnsitz habender und in Deutschland tätiger und dort verdienender und Kirchensteuer zahlender Evangelischer gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur jene Meldungen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verrechnet werden können, die bis zum **31. März 1998** beim Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einlangen. Danach einlangende Meldungen sind bei Aufteilung der bundesdeutschen Kirchensteuerersatzbeträge nicht berücksichtigungsfähig.

10. Zl. 685/98 vom 22. Jänner 1998

Bildungsarbeit

Ansuchen um Subvention aus dem verstärkten Bildungsprogramm (Bildungsvorsorge) sind bis zum 28. Feber 1998 im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

11. Zl. 8844/97 vom 28. November 1997

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA — Berichtigung zu ABl. Nr. 239/97

In Korrektur zu ABl. Nr. 239/97 wird mitgeteilt, daß Herr Mag. Andreas Lisson nicht Pfarramtskandidat sondern Pfarrer ist.

12. Zl. 4950/97 (ABl. Nr. 121/97) vom 18. Juni 1997

Berichtigung des Kollektenplanes 1998

Wir bitten das Datum des Sonntages Reminiscere vom 1. März auf den 8. März und des Sonntages Laetare vom 15. März auf den 22. März zu berichtigen.

Wahlen der 6. Session der 11. Synode A. B.

13. Zl. 568/98 vom 21. Jänner 1998

Wahl des Landeskirchenkurators der Evangelischen Kirche A. B.

Die 6. Session der 11. Synode A. B. hat am 20. November 1997 gemäß § 186 Abs. 2 KV Herrn Kurator Leopold Kunrath zum Landeskirchenkurator der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gewählt.

Dr. Peter Krömer
(Präsident)

MMag. Robert Kauer
(Schriftführer)

14. Zl. 569/98 vom 21. Jänner 1998

Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates

Die 6. Session der 11. Synode A. B. hat am 20. November 1997 gemäß § 185 Abs. 3 KV Herrn Ministerialrat MMag. Robert Kauer zum weltlichen Oberkirchenrat mit juristischen Kenntnissen gewählt.

Dr. Peter Krömer
(Präsident)

Seniorin Mag. Lydia Burchhardt
(Schriftführerin)

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

15. Zl. EA 106/98 vom 8. Jänner 1998

Gehaltstabelle für Verwaltungsangestellte des Kirchenamtes A. B.

Mit BGBl. Nr. 138/97 wurde das Gehaltsgesetz 1956 u. a. geändert, wobei ab 1. Jänner 1998 das auf S. 1605 unter Artikel 3: „Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ publizierte Gehaltsschema lautet wie folgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	20.521,—	16.013,—	14.048,—	13.418,—	12.788,—
2	21.039,—	16.430,—	14.409,—	13.698,—	12.946,—
3	21.559,—	16.848,—	14.769,—	13.978,—	13.103,—
4	22.081,—	17.271,—	15.128,—	14.259,—	13.261,—
5	22.602,—	17.718,—	15.488,—	14.537,—	13.418,—
6	23.123,—	18.175,—	15.848,—	14.816,—	13.578,—
7	24.008,—	18.652,—	16.209,—	15.096,—	13.735,—
8	24.902,—	19.126,—	16.569,—	15.374,—	13.894,—
9	25.791,—	19.795,—	16.928,—	15.655,—	14.049,—
10	26.677,—	20.470,—	17.292,—	15.935,—	14.210,—
11	27.565,—	21.356,—	17.675,—	16.214,—	14.367,—
12	28.449,—	22.246,—	18.066,—	16.491,—	14.526,—
13	29.339,—	23.132,—	18.470,—	16.771,—	14.682,—
14	30.227,—	24.016,—	18.879,—	17.053,—	14.839,—
15	31.114,—	24.905,—	19.290,—	17.338,—	14.998,—
16	32.274,—	25.793,—	19.700,—	17.633,—	15.156,—
17	33.432,—	26.686,—	20.111,—	17.936,—	15.314,—
18	34.591,—	27.570,—	20.521,—	18.243,—	15.473,—
19	35.751,—	28.462,—	20.929,—	18.564,—	15.630,—
20	36.914,—	29.347,—	21.339,—	18.879,—	15.788,—
21	—,—	—,—	21.748,—	19.201,—	15.946,—

Verwaltungsdienstzulage:

Gruppe I, 1–8; II, III, IV und V S 1.627,—
Gruppe I ab Stufe 9 S 2.068,—

16. Zl. 9266/97 vom 15. Dezember 1997

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach wird hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 1998 ausgeschrieben.

Sie besteht aus der Muttergemeinde Fresach mit 1560 Gemeindegliedern und der Tochtergemeinde Puch mit 540 Gemeindegliedern.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich am Fuß des Mirnocks vom Millstätter See bis zu den Vororten von Villach-Ober- und Unterwollanig auf der Sonnseite des Drautales in einer wunderschönen Landschaft.

Von Fresach aus sind die Städte Villach und Spittal an der Drau und die dort befindlichen weiterführenden Schulen mit Bus und Bahn gut zu erreichen, jeweils zirka 22 km.

Die Bevölkerung des Pfarrgebietes setzt sich aus Voll- und Nebenerwerbslandwirten, Arbeitern und Gewerbetreibenden zusammen. Sie ist etwa zur Hälfte evangelisch. Das ökumenische Klima ist seit Jahren sehr gut und ermöglicht eine gedeihliche Zusammenarbeit.

Das gleiche gilt auch von der innerevangelischen Ökumene mit dem christlichen Missionsverein, der seit Jahrzehnten im Gemeindegebiet Bibelstunden hält.

In Fresach befindet sich das älteste Evangelische Diözesanmuseum in Österreich, das im Sommerhalbjahr von vielen Reisegruppen und Schulklassen besucht wird.

Gottesdienst ist in Fresach an jedem ersten, zweiten und vierten Sonntag zu halten; in Puch am ersten und dritten Sonntag und in Weißenstein (Kath. Kirche) ebenfalls am dritten Sonntag im Monat sowie an den Feiertagen.

Bibelstunden werden von dem im Sommer 1998 in den Ruhestand tretenden Ortspfarrer im Winterhalbjahr an fünf Außenorten gehalten.

Religionsunterricht ist in Absprache mit dem Fachinspektor für Religionsunterricht an den beiden Volksschulen im Gemeindegebiet von Fresach und Weißenstein oder an weiterführenden Schulen im Bezirk Villach zu halten.

Es besteht ein sehr engagierter Frauenkreis.

Die Koordination der Kinder- und Jugendarbeit und deren Weiterführung werden sehr erwünscht.

Weiters wird seitens der Gemeinde großer Wert auf Haus- und Krankenbesuche gelegt sowie auf geschwisterliche Zusammenarbeit mit den Presbyterien, Gemeindevertretungen und allen anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Der Pfarrfamilie steht ein schönes, 1992 renoviertes Pfarrhaus zur Verfügung, das mit einer Hackschnitzanlage zentral beheizt wird. Weiters ist ein großer Obst- und Gemüsegarten vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Martin Leidig, 9712 Fresach 48, Tel. (04245) 4814, und die Kuratoren der Mutter- und Tochtergemeinde:

Georg Walder, Amberg 4, 9712 Fresach, Tel. (04245) 2718, und

Reinhold Unterlerchner, Puch 14, 9722 Gummern, Tel. (04258) 236.

Bewerbungen sind bis 15. April 1998 an das Evangelische Pfarramt A. B. Fresach, 9712 Fresach, zu richten.

17. Zl. 327/98 vom 15. Jänner 1998

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf wird hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat 1485 Gemeindeglieder und liegt entlang der Westbahnstrecke. Sie umfaßt drei gleichwertige Zentren, nämlich Purkersdorf, Pressbaum und Eichgraben, mit jeweils eigener (kleiner) Kirche. Gottesdienst wird in jedem Gemeindeteil vierzehntäglich gefeiert.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Stunden; auf Wunsch sind mehr Unterrichtsstunden möglich.

In der Gemeinde arbeiten hauptamtlich eine Gemeindepädagogin und ein Jugendwart sowie eine Sekretärin (zehn Wochenstunden).

Eine Dienstwohnung wird Ihnen von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis zum 28. Feber 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Purkersdorf zu richten.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Kurator Dkfm. Rainer Jasch, Tel. (02773) 46 17 20, und Administrator Pfarrer Mag. Herbert Graeser, Tel. (02742) 310 31 70.

18. Zl. 489/98 vom 20. Jänner 1998

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden zur Besetzung ausgeschrieben. Diese wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Gmunden besteht aus insgesamt 3200 Seelen, die sich folgendermaßen aufteilen:

Muttergemeinde Gmunden	2082 Seelen
Tochtergemeinde Ebensee	411 Seelen
Tochtergemeinde Laakirchen	537 Seelen
Predigtstation Scharnstein	170 Seelen

Die Gesamtgemeinde Gmunden ist in zwei Pfarrsprengel aufgeteilt und zwar westlich und östlich der Traun.

Das Aufgabengebiet des Pfarrers umfaßt:

Acht Wochenstunden an höheren Schulen in Gmunden.

Gottesdienst wird jeden Sonntag an allen vier Predigtstellen gleichzeitig gehalten. Diesen Dienst teilen sich die beiden Pfarrer und neun Lektoren. Erwünscht sind die regelmäßige Krankenseelsorge, Betreuung der Altenheimen in diesem Sprengel, Bibelstunden, Jugend-, Familien- und Altenbetreuung.

In der Jugendarbeit sind ein Jugendreferent und in vielen anderen Bereichen aktive Mitarbeiter tätig. Wir erwarten uns missionarische Impulse und Anstöße zum Gemeindeaufbau.

Eine Dienstwohnung in ruhiger Lage und eine Garage im Pfarrhof werden Ihnen zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden, Georgstraße 9, 4810 Gmunden, zu richten.

Telefonische Auskünfte erteilen im Pfarramt Gmunden: Pfarrer Zimmermann (07612) (6)42 37 oder Kurator Polster (07618) 507.

19. Zl. 490/98 vom 20. Jänner 1998

Ausschreibung (zweite) der Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Heilandskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer — Heilandskirche — schreibt hiermit ihre Teilpfarrstelle zur Besetzung aus, die bis Ende Juni 2001 befristet ist, bei möglicher Verlängerung der Befristung um zweimal sechs Jahre.

Der Tätigkeitsbereich ist der der Muttergemeinde Graz-Heilandskirche. Er umfaßt den einer Teilpfarrstelle (halbe Beschäftigung) entsprechenden Anteil an Kinder-, Jugend- oder Erwachsenengottesdiensten, Amtshandlungen, Konfirmanden- und Gemeindegemeinschaft, Vertretung sowie am Religionspflichtstunden-Ausmaß. Mit dem/der Bewerber/in können darin spezielle Bereiche ausgemacht bzw. wird die Frage der Dienstwohnung oder eines Wohnungsentgeltes abgesprachen werden.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1998 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche erbeten.

Auskünfte erteilen gerne die Kuratorin der Pfarrgemeinde, Frau FOI Grete Hermann-Herrenalb, und der amtsführende Pfarrer Mag. Othmar Göhring. Alle Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, Tel. (0316) 82 75 28, Fax (0316) 82 75 28-9.

20. Zl. 160/98 vom 12. Jänner 1998

Bestellung von Mag. Tilmann Knopf zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Mag. Tilmann Knopf wurde gemäß § 122 Abs. 2 KV zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

21. Zl. 52/98 vom 30. Dezember 1997

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Melk

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Melk, Kirchenstraße 15, 3390 Melk, lautet:

Telefon und Fax (02752) 522 75.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

22. Zl. 348/98 vom 15. Jänner 1998

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-West

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-West, die mit der Pensionierung des derzeitigen Pfarrers ab 1. Juli 1998 zu besetzen ist, wird hiermit ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist mit acht Religionsunterrichtsstunden verbunden und wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Der Pfarrgemeinde gehören 1300 Christen und Christinnen evangelischen Bekenntnisses H. B. an. Das Gemeindegebiet umfaßt die Wiener Gemeindebezirke 13 bis 17 und die Ortschaften in den Gerichtsbezirken Purkersdorf und Neulengbach.

Die Aufgabenbereiche des Pfarrers erstrecken sich vor allem auf Gottesdienste in der Zwinglikirche, Seelsorge, Jugend- und Konfirmandenarbeit, Begleitung der verschiedenen Gemeindeveranstaltungen und -gruppen und die

Koordinierung der diversen Arbeitszweige. Von dem Pfarrer wird erwartet die Zusammenarbeit mit den anderen Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. in Wien, die Pflege der guten ökumenischen Kontakte, ebenso jene zu den öffentlichen Stellen. Dazu die Bereitschaft zur Übernahme von übergemeindlichen Verantwortungen.

Als Dienstwohnung wird die Pfarrwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses zur Verfügung gestellt.

Jüngere Bewerber/innen evangelischen Bekenntnisses H. B., die bereit sind, ihre gesamte Arbeitskraft dem umfangreichen und vielfältigen Dienst in unserer Gemeinde zu widmen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis 15. März 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-West, Schweglerstraße 39, 1150 Wien, Tel. (01) 928 13 37, zu Händen von Kuratorin Elfriede Kirnbauer zu richten, die für weitere Auskünfte gerne bereit ist.

HR Mag. Peter Karner
(Landessuperintendent)

Dr. Norman Uibelesen
(Synodalkurator)

Kirchliche Mitteilungen



Am 3. Jänner 1998 verstarb

**Altlandessuperintendent
Dr. Hermann NOLTENSMEIER**

im 90. Lebensjahr in Detmold, Deutschland. Dr. Noltensmeier war 1952 bis 1954 Landessuperintendent der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.

Hermann Noltensmeier wurde am 9. Juli 1908 in Heidelberg, Lemgo, geboren, seine Vorfahren waren lippische Bauern und Handwerker. Er studierte Theologie in Marburg, Wuppertal und Berlin. In Wien wollte er eigentlich nur ein Sommersemester lang studieren, fühlte sich aber dann durch die hiesige Diasporasituation persönlich herausgefordert. 1934 bis 1946 war er Pfarrer in der reformierten Gemeinde Wien-Süd, 1940/41 Soldat in einer berittenen Wehrmachtseinheit, anschließend Wehrmachtspfarrer. „Aber sowohl unter Schuschnigg wie durch die Gestapo im Reichsgau Wien und durch die neuen Polizeimachtthaber des Jahres 1945 wurde der Prediger des Evangeliums, der vielen Bedrängten hilfreich zur Seite stehen konnte, widerrechtlich verhaftet. Treue Gemeindeglieder erhielten ihn jedoch der eigenen Not zum Trotz in den verschiedenen Kerkern buchstäblich am Leben. Während des Kirchenkampfes rief der damals abgesetzte Berliner Bischof Dr. Otto Dibelius den jungen Diaspora- und Großstadtpfarrer wiederholt zu zeitlich begrenzten aber keineswegs ungefährlichen kirchlichen Diensten in die deutsche Hauptstadt Berlin.“ (Lippische Landeszeitung, 8. 7. 1968.)

1946 bis 1954 war Noltensmeier Pfarrer in der Reformierten Stadtkirche. 1952 wurde er von der Synode H. B. zum Landessuperintendenten gewählt, 1953 promovierte er zum Doktor der Theologie. Als Kirchenpolitiker war Noltensmeier ein entschiedener Vertreter der Souveränität der Reformierten Kirche, wovon die Kirchenverfassung 1949 zeugt. 1954 hat er die Berufung in seine Heimatkirche, an die Detmolder Erlöserkirche am Markt angenommen. In diesem Wirkungskreis ist er bis zu seiner Pensionierung geblieben.

Der Dichter Jochen Klepper hat ihn in seinen Tagebüchern namentlich erwähnt. Noltensmeier war literarisch sehr produktiv. Eine Vielzahl von Betrachtungen, Glossen, Berichten schrieb er im „Reformierten Kirchenblatt“ (Chefredakteur 1946 bis 1954) und in der „Lippischen Landeszeitung“ 1962 bis 1984. Unter seinen Büchern ist vor allem „Das Schriftverständnis bei Luther und Calvin“ 1953 zu nennen.

Landessuperintendent Mag. Karner

(Zl. 417/98 vom 19. Jänner 1998.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Lisette Dantine, geb. Jordan, Ehefrau von Oberkirchenrat Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine, am 7. Dezember 1997 zu sich berufen. (Zl. 9064/97 vom 9. Dezember 1997.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Rosa Rogler, geb. Engelhard, Witwe von Pfarrer Volkmar Rogler, am 5. November 1997 zu sich berufen. (Zl. 8391/97 vom 11. November 1997.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Dr. Ruth Moser, geb. Schalk, Witwe von Pfarrer Mag. Beowulf Moser, am 5. Jänner 1998 zu sich berufen. (Zl. 197/98 vom 13. Jänner 1998.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 31. März 1998

2./3. Stück

23. Ordnung des geistlichen Amtes
24. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
25. Termine des Predigerseminars — Kurse für Lehrvikarinnen und Lehrvikare im zweiten Ausbildungsjahr
26. Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare, 22. März 1998
27. Aufruf zu Baukollekte am Ostersonntag, 12. April 1998
28. Kollektenaufruf für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich am Sonntag Jubilate, 3. Mai 1998
29. Aufruf zur Kantate-Kollekte 1998
30. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 1998
31. Richtlinien für den Religionsunterrichtsfonds
32. Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika
33. Ordination von Mag. Marco Uschmann
34. Religionslehrbuch
35. Wohnungskosten-Unterstützungsfonds
36. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.
37. Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis Dezember 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
38. Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis Feber 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
39. Nächste Sitzung des Bauausschusses
40. Aufhebung von Ausschreibungen
41. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf — Berichtigung zu ABl. Nr. 17/98
42. Ruhen der Rechte aus der Ordination
43. Bestellung von Mag. Rainer Gottas zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
44. Bestellung von Richard Liebeg zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg
45. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwalde
46. Änderung der Anschrift, Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Schärding
47. Änderung der Anschrift des Evangelischen Pfarramtes A. B. Agoritschach-Arnoldstein
48. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Baden
49. Internet-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche
50. Gegenüberstellung der Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für die Jahre 1997 und 1996
51. Kirchenbeitragsaufkommen 1997 (mit Gegenüberstellung 1996)
52. Festsetzung des Termins der Synode H. B.

Kirchliche Mitteilungen

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

23. Zl. 2522/98 vom 27. März 1998

Ordnung des geistlichen Amtes

Mit Beschluß des Oberkirchenrates A. u. H. B. in der Sitzung vom 10. Feber 1998 und Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 26. März 1998 ergeht die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

betreffend §§ 28, 30 und 34 a der Ordnung des geistlichen Amtes.

Die Ordnung des geistlichen Amtes wird wie folgt geändert:

(Motivenbericht siehe Seite 25, 1)

1. Der erste Satz in § 28 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Aus wichtigen Gründen können geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger bis zu drei Tage pro Jahr mit Zustimmung des dienstlichen Vorgesetzten ihrer Dienststelle/ihrem Dienst fernbleiben, sofern es die Amtsgeschäfte zulassen.

2. Dem § 30 wird als Abs. 2 a folgende Bestimmung eingefügt:

(2 a) Geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger, die auf Grund oder im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich Religionsunterricht erteilen, haben so früh wie möglich den Abschluß eines Vertrages mit der betreffenden Gebietskörperschaft zu beantragen, sofern von ihrem Superintendenten nichts anderes angeordnet wird.

3. In § 34 werden die Worte „bis zum Höchstausmaß einer Woche innerhalb eines Kalenderjahres“ ersetzt durch die Worte:

„nach den entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen“.

4. § 34 a der Ordnung des geistlichen Amtes wird wie folgt neu gefaßt:

§ 34 a: (1) Die geistliche Amtsträgerin/der geistliche Amtsträger hat in Ansehung des Dienstverhältnisses alle seine Person, das Dienstverhältnis und das Entgelt betreffenden Umstände unverzüglich der Superintendentur und direkt dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. sowie dem Kurator ihrer/seiner Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Meldung der in einem neuen Schuljahr von der Amtsträgerin/dem Amtsträger zu leistenden Religionsunterrichtsstunden ist unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Beginn des Schuljahres der Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zu erstatten. Nach Genehmigung durch den Superintendentialausschuß ist die Meldung an das Kirchenamt A. B. zu übermitteln.

(3) Fernbleiben vom Dienst gemäß § 28 Abs. 2 oder aus anderen Gründen wie Ableistung freiwilliger Waffenübungen und dgl. ist gemäß Abs. 1 anzuzeigen.

(4) Eine durch Krankheit verursachte vorübergehende Dienstunfähigkeit ist sofort gemäß Abs. 1 anzuzeigen sowie von jenen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die Religionsunterricht erteilen, auch der Schulleitung bzw. den Schulleitungen. Übersteigt die Krankheitsdauer drei Tage, ist dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. ein ärztliches Attest für den gesamten Krankenstand vorzulegen.

(5) Unfälle, die die geistliche Amtsträgerin/der geistliche Amtsträger erleidet, sind sofort nach Kenntnis vom Kurator/der Kuratorin der Pfarrgemeinde bzw. von der Superintendentur dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu melden.

(6) Urlaube und Dienstfreistellungen gemäß § 33 bzw. 34 sind nach Genehmigung gemäß Abs. 1 anzuzeigen.

(7) Personenstandsänderungen, die die geistliche Amtsträgerin/den geistlichen Amtsträger oder seine Familie betreffen, sind sofern sie bezugsrelevant sind, gemäß Abs. 1 anzuzeigen. Werden solche Änderungen unzumutbar verspätet angezeigt, werden sie erst mit dem auf die Anzeige folgenden Monat wirksam.

(8) Einberufungen (Zuweisungen) zum Präsenz(Zivil)dienst sind unverzüglich nach Zustellung des Einberufungsbefehls, nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder nach Zustellung des Zuweisungsbescheides gemäß Abs. 1 mitzuteilen. Jede Veränderung des bei Antritt des Präsenz(Zivil)dienstes bekannten Zeitausmaßes des Präsenz(Zivil)dienstes ist ebenfalls unverzüglich gemäß Abs. 1 bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Entfall des Präsenz(Zivil)dienstes.

(9) Wer aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, an einer Mitteilung, Bekanntgabe oder Anzeige gehindert ist, hat dies nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

MMag. Robert Kauer e. h.
Oberkirchenrat

Mag. Herwig Sturm e. h.
Bischof

24. Zl. 2493/98 vom 26. März 1998

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in ihrer Sitzung vom 26. März 1998 erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die folgende

Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. (Motivenbericht siehe Seite 26, 2)

1. Allgemeines

Hinsichtlich der Grundsätze und aller anderen Bestimmungen gilt die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt mit folgenden Änderungen.

2. Zuordnung von Bereichen

Folgende Bereiche der Aufgaben des Oberkirchenrates A. u. H. B. sind einzelnen seiner Mitglieder oder mehreren gemeinsam zugeordnet:

2.11 Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit, Repräsentation, Leitung der Sitzungen
STURM und KARNER gemeinsam

2.12 Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, der Lehrvikare, Pfarramtskandidaten und Lektoren, Personalführung und -planung
MEYER/vertretungsweise DANTINE

2.13 Wissenschaft, Bildung, RU, Werke, Ökumene, Int. Programme und Kooperationen
DANTINE/vertretungsweise MEYER

2.14 Wirtschaftliche Angelegenheiten
UIBELEISEN/vertretungsweise PUSCH

2.15 Rechtliche Angelegenheiten
KAUER/vertretungsweise UIBELEISEN

2.16 Öffentlichkeitsarbeit
STURM und KARNER gemeinsam

2.2 Die synodalen Ausschüsse der Generalsynode bzw. Kommissionen werden von folgenden Mitgliedern inhaltlich begleitet:

2.21 Ausbildungsausschuß
MEYER und KARNER

2.22 Diakonischer Ausschuß
DANTINE und KARNER

2.23 Finanzausschuß
UIBELEISEN und PUSCH

2.24 Gesangbuchkommission
MEYER und KARNER

2.25 Nominierungsausschuß
STURM und KARNER

2.26 Rechts- und Verfassungsausschuß
KARNER und KAUER

2.27 Religionspädagogischer Ausschuß
DANTINE und KARNER

2.28 Theologischer Ausschuß
STURM und KARNER

2.29 Bildungskommission
DANTINE und KARNER

3. Delegierungen

Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gemäß § 205 Abs. 1 der Kirchenverfassung kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

MMag. Robert Kauer e. h.
Oberkirchenrat

Mag. Herwig Sturm e. h.
Bischof

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

25. Zl. 1147/98 vom 14. Feber 1998

Termine des Predigerseminars — Kurse für Lehrvikarinnen und Lehrvikare im zweiten Ausbildungsjahr

Einführungskurs	15. 6.—19. 6. 1998
Homiletischer Kurs	7. 9.— 2. 10. 1998
Katechetischer Kurs	2. 11.—27. 11. 1998
Seelsorgekurs	7. 1.— 3. 2. 1999
Kybernetischer Kurs	12. 4.— 7. 5. 1999
Einführungskurs	14. 6.—18. 6. 1999
Pastoralkolleg	14. 10.—20. 10. 1998

26. Zl. 201/98 vom 13. Jänner 1998

Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare, 22. März 1998

Das Evangelische Schulwerk Oberschützen dankt allen Gemeinden für die Unterstützung durch ihre Kollekte im vergangenen Jahr.

Im Jahr 1998 bitten wir wieder um Ihre Kollekte für das Evangelische Real- und Oberstufenrealgymnasium.

Da die Einrichtung zum Teil bereits aus dem Jahr 1959 stammt, sollen Klassen mit neuen Schulmöbeln eingerichtet werden, was die finanziellen Möglichkeiten des Schulerhalters bei weitem übersteigt.

Daher bitten wir wieder um Ihre großzügige Unterstützung.

Mit herzlichem Dank im vorhinein und glaubensbrüderlichen Grüßen!

27. Zl. 1759/98 vom 26. Feber 1998

Aufruf zu Baukollekte am Ostersonntag, 12. April 1998

Die Lutherische Stadtkirche im Herzen Wiens erfüllt mehrere Funktionen: Einmal ist sie ganz normale Pfarrkirche für rund 5500 Gemeindeglieder. Darüber hinaus ist sie aber auch die Lutherische Bischofskirche Österreichs sowie die Kirche des Wiener Superintendenten — und als solche wird sie für viele, viele repräsentative Anlässe gebraucht und genützt. Und schließlich gewinnt sie immer mehr Bedeutung als eine typische „Citykirche“, die von unzähligen Besuchern aus dem In- und Ausland auch unter der Woche gerne aufgesucht wird und auch so mancher kulturellen Veranstaltungen Raum gibt.

Die letzte Innenrenovierung erfolgte in den Fünfzigerjahren mit den bescheidenen Mitteln der Nachkriegszeit. Nunmehr war eine neuerliche Generalsanierung des Innenraumes dringend erforderlich.

Neben der kompletten Erneuerung der Elektroinstallationen und der Restaurierung des historischen Inventars, sollte vor allem dem Bedürfnis der Öffnung der Kirche nach außen Rechnung getragen werden. Außerdem wurde im Sakristeibereich ein Seelsorge- bzw. Aussprachezimmer neu geschaffen, in dem in den Sommermonaten seelsorgerliche Gespräche tagsüber auch ohne Voranmeldung (und ohne Betreten der Kanzleiräume) möglich sein sollen.

Alle diese Arbeiten wurden in den letzten Monaten mit einem Kostenaufwand von rund 5 Millionen Schilling durchgeführt. In den Vorjahren wurde bereits die klassizistische Fassade des 400 Jahre alten Gebäudekomplexes in der Wiener Dorotheergasse rekonstruiert. (Das einst als Sühne für die Bartholomäusnacht errichtete Kloster wurde nach dem Toleranzpatent evangelisches Gemeindezentrum). Und demnächst steht die Renovierung der beiden Höfe an sowie die Wieder-Nutzbar-Machung des Kirchenkellers (Krypta) für Veranstaltungen.

Im Blick auf die Bedeutung dieses evangelischen „Wahrzeichens“ für Österreich und im Blick auf die Größe der zu bewältigenden Baumaßnahmen ersucht die Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt am heutigen Ostersonntag alle Gemeinden Österreichs um ein Zeichen der Solidarität.

Wir danken schon jetzt für Ihr Verständnis.

28. Zl. 1224/98 vom 9. Feber 1998

Kollektenaufruf für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich am Sonntag Jubilate, 3. Mai 1998

Am Sonntag Jubilate bittet die Evangelische Frauenarbeit herzlich um Ihre Kollekte. Die Frauenarbeit in Österreich kann nur mit Ihrer Hilfe die vielfältigen Aufgaben bewältigen.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen engagieren sich in den Gemeinden. Die verschiedenen Kreise sind eine wichtige Anlaufstelle für Frauen, die Gemeinschaft und Zuspruch suchen, z. B. Mutter-Kind-Kreise, Frauenkreise, Seniorennachmittage oder Gesprächskreise. Als Unterstützung der Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in den Gemeinden gibt die Frauenarbeit die Arbeitshilfe „Handreichung“ heraus.

Die evangelischen Frauen werden zu Frauentagen in die Diözesen eingeladen. Aus den Themen können die Frauen Lebens- und Orientierungshilfe mitnehmen.

Für ältere Menschen bietet die Frauenarbeit Erholungswochen, Reisen oder übergemeindliche Treffen an.

Die diakonische Singwoche im Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen ist für die Beteiligten ein besonderes Ereignis im Sommer. Die Verbindung von Musik und Mitarbeit in den Einrichtungen führt behinderte und nichtbehinderte Menschen zusammen.

Viele Frauen geraten durch Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Suchtkrankheit in der Familie in ausweglose Situationen. Für Frauen, die keine andere Hilfe haben, hat die Frauenarbeit den Solidaritätsfonds „Frauen in Not“ eingerichtet. Diese finanzielle Hilfe ermöglicht den Frauen das Durchhalten oder sogar einen neuen Beginn.

Ein Schwerpunkt ist die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder. Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit arbeiten in Frauenhäusern und in einer Frauen- und Familienberatungsstelle mit.

All die Arbeiten geschehen im Wissen um das Wort. „Darum nehmet einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob.“ (Römer 15, 7).

Für Ihr Opfer dankt die Frauenarbeit herzlich.

29. Zl. 2345/98 vom 20. März 1998

Aufruf zur Kantate-Kollekte 1998

„Lobt Gott getrost mit Singen“, so beginnt eines der für den heutigen Sonntag vorgeschlagenen Wochenlieder. Etwas ganz Wichtiges wird dabei deutlich: im Singen liegt Lobpreis, daneben aber auch Trost und Zuversicht; Singen hat spirituelle Kraft!

Darum ist es immer wieder wichtig, das Singen und Musizieren in der Kirche zu fördern, mit alten und neuen Liedern, mit Kindern wie Erwachsenen.

Einen unverzichtbaren Beitrag leisten die Chorleiter und Organisten. Ihre Aus- und Weiterbildung, gezielte Hilfestellung, daß sie Freude am Singen in die Gemeinden tragen können, sind ein zentrales Anliegen von Amt und Verband für Kirchenmusik. Neben der jährlichen Werkwoche für Kirchenmusik in Oberschützen sind für die Zukunft deshalb verstärkt dezentrale Angebote geplant.

Das Singen und Musizieren in Gottesdienst und Gemeinde wird aber auch gefördert durch die Familiensingwoche des Verbands für Kirchenmusik, die Erarbeitung und Bereitstellung von Notenmaterial und Arbeitshilfen für Chöre wie Organisten, regionale und überregionale Chortreffen, Unterstützung der Bläserarbeit, die Verbandszeitung „praxis der kirchenmusik“, Kirchenmusikertreffen oder gezielte Hilfestellungen im Einzelfall.

Durch Ihre Spenden konnte inzwischen ein eigener Arbeitsschwerpunkt „Singen mit Kindern“ aufgebaut werden, der sich gezielt auch an ReligionspädagogInnen wendet.

Alle genannten Aufgaben, alle konkreten Projekte für Kirchenmusik und Fortbildung werden erst durch Ihre Spenden ermöglicht!

So danken Amt und Verband für Kirchenmusik sehr herzlich für die Kantate-Kollekte des vergangenen Jahres und erbitten auch am heutigen Sonntag wieder Ihre großzügige Unterstützung.

30. Zl. 2142/98 vom 16. März 1998

Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 1998

Liebe Gemeinde!

Qualität ist wichtig.

Im Beruf. Beim Einkaufen. Beim Fernsehprogramm. Bei der Freizeitgestaltung.

Qualität spielt in unserem ganzen Leben eine große Rolle. Auch in der Kinder- und Jugendarbeit.

Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit bedeutet, gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Daher bietet die Evangelische Jugend für ihre ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Schulungen, Fort- und Weiterbildungen an, um ihnen das „Handwerkszeug“ für gute Jugendarbeit mitzugeben. Sie begleitet, fördert und unterstützt das zum Großteil ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser verantwortungsvollen und oft schwierigen Aufgabe.

Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit bedeutet Information, Diskussion, Gedanken- und Meinungsaustausch. Daher veröffentlicht die Evangelische Jugend die Zeitschrift „junge gemeinde“ als Informations- und Meinungsforum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend und alle an Kinder- und Jugendarbeit Interessierte.

Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit bedeutet, geeignete Räume und Gebäude für Freizeiten und Veranstaltungen zur Verfügung zu haben. Daher erhält die EJÖ das Jugendfreizeitheim Burg Finstergrün, wo seit nunmehr 49 Jahren Kinder und Jugendliche einige Wochen unbeschwerter und erlebnisreiche Ferienzeit erleben können. Die Evangelische Jugend Österreich sorgt für die Erhaltung und Verbesserung der Burg Finstergrün und bietet jeden Sommer mehreren tausend Kindern und Jugendlichen Abenteuer und Erholung abseits des Alltags.

Das sind nur drei Punkte zum Thema Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit der EJÖ steht für eine hohe Qualität.

Aber Qualität hat ihren Preis. Sie kostet etwas.

Mit Ihrer Spende anlässlich des Konfirmationsfestes 1998 tragen Sie bei zur Qualität der Kinder- und Jugendarbeit der EJÖ. Damit zeigen Sie, wie wertvoll gute Kinder- und Jugendarbeit ist. Wertvoll für Sie und wertvoll für unsere Kinder und Jugendlichen.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen im Namen aller ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr herzlich für Ihre Unterstützung. Ihr Beitrag hilft uns, unseren Auftrag zu erfüllen und die Qualität unserer Arbeit zu sichern und laufend zu verbessern.

31. Zl. 2019/98 vom 11. März 1998

Richtlinien für den Religionsunterrichtsfonds

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 10. März 1998 gemäß § 10 Z. 9 „Ordnung für den Religionsunterricht“ nachfolgende Verordnung beschlossen.

Folgende Kosten sind aus dem Religionsunterrichtsfonds zu tragen:

1. Durch den Religionsunterricht an einem Ort außerhalb der Pfarrgemeinde bedingte Fahrtkosten von Pfarrern, sofern sie nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden.

2. Fahrtkosten von anderen Religionslehrern zu einem Drittel, sofern ein weiteres Drittel von der Pfarrgemeinde und das dritte Drittel von der Superintendentur bezahlt werden.

3. Ein Entgelt für von der öffentlichen Hand nicht bezahlte Religionsstunden, die das Ausmaß von 10 Prozent

übersteigen, in der Höhe von ATS 250,— pro Woche-
stunde/Monat.

4. Fahrtkosten sind die Kosten der öffentlichen Ver-
kehrsmittel. Sollte die Verwendung eine KFZ unbedingt
erforderlich sein, wird pro gefahrenem Kilometer ATS 3,—
verrechnet.

5. Darüber hinaus sind aus dem Religionsunterrichts-
fonds jene Kosten für den Religionsunterricht zu leisten,
die aus dem Kollektivvertrag erwachsen.

Dr. Johannes Dantine e. h. MMag. Robert Kauer e. h.
Oberkirchenrat Oberkirchenrat

32. Zl. 1144/98 vom 4. Feber 1998

Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffent-
licht hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Praktikumsverordnung die
Liste der Pfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absol-
viert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Pinkafeld
Pfarrer Uwe Kallenbach	Kukmirn
Pfarrer Mag. Gerda Pfandl	Kobersdorf
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Christa Schrauf	Großpetersdorf

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham	Hermagor
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg
Pfarrer Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrer Mag. Lutz Lehmann	Klagenfurt
Senior Mag. Wilhelm Moshammer	Weißbriach
Pfarrer Mag. Martin Müller	Waiern
Senior Mag. Klaus Niederwimmer	Spittal an der Drau
Senior Mag. Arno Preis	Villach
Pfarrer Mag. Josef Prinz	Klagenfurt
Pfarrer Hans Rapp	Treßdorf
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer Günter Battenberg	Melk
Pfarrer Mag. Pál Fónyad	Perchtoldsdorf
Senior Dr. Klaus Heine	Mödling
Pfarrer Dr. Johann Holzkorn	Wiener Neustadt
Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl	Neunkirchen
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger	Traiskirchen
Senior	
Mag. Karl-Jürgen Romanowski	St. Aegydt a. N.
Pfarrer Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Tulln

Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Gerhard Grager	Traun
Senior Mag. Martin Hofstätter	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Günter Merz	Linz
Pfarrer Mag. Bernhard Petersen	Wels
Pfarrer Mag. Volker Petri	Lenzing-Kammer
Pfarrer Mag. Thomas Pitters	Linz
Pfarrer Mag. Horst Radler	Schwandenstadt
Seniorin Dr. Hannelore Reiner	Timelkam
Senior Mag. Friedrich Rössler	Steyr

Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider	Enns
Pfarrer Mag. Joachim Victor	Wels
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen
Pfarrer Mag. Georg Zimmermann	Gmunden

Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Pfarrer Mag. Peter Buchholzer	Elixhausen
Senior Mag. Wolfgang Del-Negro	Hallein
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck- Christuskirche
Pfarrer Mag. Bernd Hof	Zell am See
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein
Pfarrer Mag. Peter Pröglhöf	Saalfelden
Pfarrer Mag. Mathias Stieger	Reutte
Pfarrer Mag. Willi Thaler	Innsbruck
Pfarrer Mag. Günther Ungar	Salzburg
Seniorin Mag. Fridrun Weinmann	Innsbruck
Pfarrer Mag. Franz Zippenfennig	Salzburg

Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrer Mag. Andreas Gerhold	Stainz
Pfarrer Mag. Klaus Grasser	Leibnitz
Pfarrer Andreas Gripentrog	Radstadt
Pfarrer Mag. Johannes Hanek	Admont-Liezen
Pfarrer Mag. Joachim Heinz	Bad Aussee
Pfarrer Mag. Horst Hochhauser	Admont-Liezen
Pfarrer Mag. Heribert Hribernig	Stainach
Pfarrer Hubert Lintner	Trofaiach
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Pfarrer Mag. Friedrich Neubacher	Graz
Pfarrer Mag. Manfred Perko	Graz-Liebenau
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg
Senior Mag. Herbert Rampler	Leoben
Pfarrer Hans Helmuth Taul	Rottenmann

Evangelische Superintendenz A. B. Wien

Seniorin Mag. Ilse Beyer	Liesing
Seniorin Mag. Lydia Burchhardt	Simmering
Pfarrer Mag. Hans-Jürgen Deml	Mistelbach
Pfarrer Mag. Harald Geschl	Innere Stadt
Pfarrer Gerhard Hoffleit	Donaustadt
Pfarrer Mag. Josef Hofstadler	Neubau
Pfarrer Mag. Christine Hubka	Landstraße
Pfarrer Mag. Dr. Ines Knoll	Innere Stadt
Pfarrer Mag. Sepp Lagger	Ottakring
Senior Mag. Klaus Lehner	Döbling
Pfarrer Mag. Hansjörg Lein	Floridsdorf
Pfarrer Mag. Hermann Miklas	Innere Stadt
Pfarrer Mag. Beowulf Moser	Lainz
Pfarrer Mag. Erwin Neumann	Gumpendorf
Pfarrer Mag. Johannes Pitters	Donaustadt
Pfarrer Mag. Friedrich Preyer	Liesing
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Pfarrer Mag. Manfred Schreier	Währing
Pfarrer Mag. Dr. Ingrid Vogel	Hetzendorf
Pfarrer Mag. Michael Wolf	Favoriten- Christuskirche

Evangelische Kirche H. B. in Österreich

LSI Mag. Peter Karner	Wien-Innere Stadt
OKR Mag. Balász Németh	Wien-West
Pfarrer Mag. Wolfram Neumann	Dornbirn
Pfarrer	
Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur	Bregenz
Mag. Michael Meyer	Mag. Herwig Sturm
Oberkirchenrat	Bischof

33. Zl. 923/98 vom 28. Jänner 1998

Ordination von Mag. Marco Uschmann

Mag. Marco Uschmann wurde am 7. Dezember 1997 in der Evangelischen Kirche in Kitzbühel durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Pfarrer Mag. Willi Thaler, Pfarrer Mag. Richard Rotter, Pfarrerin Renate Schmale, Pfarrer Jakob Kruse, Kuratorin Gertraud Rief und Silvia Zimmermann ordiniert.

34. Zl. 2043/98 vom 12. März 1998

Religionslehrbuch

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat am 10. März 1998 das Lehrbuch „Biblische Geschichten für den Religionsunterricht: Unter einem Himmel“ für den evangelischen Religionsunterricht an Volksschulen nach § 215 KV zugelassen.

Dr. Johannes Dantine e. h.
Oberkirchenrat

MMag. Robert Kauer e. h.
Oberkirchenrat

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

35. Zl. 2523/98 vom 27. März 1998

Wohnungskosten-Unterstützungsfonds

Auf Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 24. März 1998 ergeht mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. in der Sitzung vom 26. März 1998 die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Das Kirchengesetz über den Wohnungskosten-Unterstützungsfonds (ABl. Nr. 228/1991) i. g. F. wird geändert wie folgt.

1. Der bisherige Text des § 1 wird als Abs. 1 bezeichnet und es wird ihm folgender Abs. 2 angeschlossen:

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Unterstützungsbeträge auch Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten für eigene Wohnungen oder Unterkünfte gewährt werden.

2. § 2 hat zu lauten:

§ 2: Der Fonds wird aus dem ordentlichen Haushalt der Evangelischen Kirche A. B. gespeist.

3. Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

MMag. Robert Kauer e. h.
Oberkirchenrat

Mag. Herwig Sturm e. h.
Bischof

36. Zl. 2494/98 vom 26. März 1998

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. in seiner Sitzung vom 26. März 1998 erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. die folgende

Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. (Motivenbericht siehe Seite 26, 3)

1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung für die vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates erfordern Information über wichtige Vorgänge und Abstimmung innerhalb des Oberkirchenra-

tes und mit anderen zuständigen Stellen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates ist dafür verantwortlich, daß in diesem Geiste gehandelt wird, auch wo keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen des Oberkirchenrates, die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluß aufgehoben worden ist. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Still-schweigen zu bewahren.

2. Zuordnung von Bereichen

Folgende Bereiche der Aufgaben des Oberkirchenrates sind einzelnen seiner Mitglieder oder mehreren gemeinsam zugeordnet:

2.11 Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit und Ökumene, Repräsentation, Leitung der Sitzungen: STURM und KUNRATH gemeinsam

2.12 Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, der Lehrvikare, Pfarramtskandidaten und Lektoren, Personalführung und -planung
MEYER/vertretungsweise DANTINE

2.13 Wissenschaft, Bildung, RU, Werke, Ökumene, Int. Programme und Kooperationen
DANTINE/vertretungsweise MEYER

2.14 Wirtschaftliche Angelegenheiten
PUSCH/vertretungsweise KAUER

2.15 Rechtliche Angelegenheiten
KAUER/vertretungsweise PUSCH

2.16 Öffentlichkeitsarbeit
STURM und KAUER gemeinsam

2.2 Die synodalen Ausschüsse bzw. Kommissionen werden von folgenden Mitgliedern inhaltlich begleitet:

2.21 Ausbildungsausschuß
MEYER und DANTINE

2.22 Gesangbuchkommission A. B.
MEYER und STURM

2.23 Finanzausschuß
PUSCH und KAUER

2.24 Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik
MEYER und STURM

- 2.25 Nominierungsausschuß
KUNRATH und STURM
- 2.26 Rechts- und Verfassungsausschuß
STURM und KAUER
- 2.27 Religionspädagogischer Ausschuß
DANTINE und MEYER
- 2.28 Theologischer Ausschuß
STURM und DANTINE
- 2.29 EDV-Kommission
PUSCH, KAUER und TAGESEN
- 2.30 Kirchenbeitragskommission
PUSCH, KUNRATH und KAUER
- 2.31 Raumordnungskommission
PUSCH und KUNRATH
- 2.32 Bauausschuß
PUSCH und MEYER

3. Vorlagen und Erledigungen

3.1 Vorlagen an das Kollegium sind von jenem Mitglied zu vertreten, dem der entsprechende Aufgabenbereich zugeordnet ist.

3.2 Jedem Kollegiumsmitglied sind die Vorlagen zeitgerecht vor der Sitzung, mindestens drei Werktage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

3.3 Die aktuelle Übersicht über den Status des kirchlichen Haushalts (Soll-Ist-Vergleich) ist dem Kollegium jedenfalls allmonatlich vorzulegen.

3.4 Ist ein Kollegiumsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluß über Angelegenheiten seines Bereiches — außer in dringenden Fällen — nicht gefaßt werden.

3.5 Auf Verlangen eines Kollegiumsmitgliedes ist die Beschlußfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

3.6 Vom Kollegium verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend und müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.

3.7 Erledigungen sind vor Abfertigung dem unter 2. genannten Kollegiumsmitglied vorzulegen bzw. von ihm zu zeichnen.

4. Einzelne Geschäftsfälle

4.1 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen beauftragen. Generelle Beauftragungen sind im Amtsblatt kundzumachen.

4.2 Haben Erledigungen mehrere der unter 2. genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Kollegiumsmitgliedern das Einvernehmen herzustellen. Kann dies nicht erfolgen, hat das Kollegium zu entscheiden.

4.3 Alle Erledigungen sind ebenso, wie unter 3.2 geregelt, zur Einsicht aufzulegen.

5. Zeichnung

5.1 Erledigungen des Oberkirchenrates sind von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine Beauftragung gemäß 4.1 vorliegt.

5.2 Erledigungen gemäß 4.1 und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

5.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

6. Urlaubsregelungen

6.1 Urlaubsregelungen sind so zu treffen, daß die Beschlußfähigkeit des Kollegiums stets gegeben ist. Wenigstens ein Kollegiumsmitglied hat als direkter Ansprechpartner bereitzustehen.

6.2 Für längere Urlaube kann das Kollegium auch eine andere, als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

7. Delegierungen

7.1 Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. B. gemäß § 174 Abs. 1 der Kirchenverfassung kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Synode A. B. beschlossen werden.

7.2 Der Oberkirchenrat kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

7.3 Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.

7.4 Alle Aufträge zur Vertretung und Delegierungen sind vom Kirchenamt A. B. in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

7.5 Werden einer/einem Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, Gremium und dgl., in dem sie/er die Kirche zu vertreten hat, Unterlagen übermittelt, hat sie/er darüber unverzüglich den Oberkirchenrat zu informieren.

7.6 Der Oberkirchenrat kann der/dem Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.

7.7 Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht zu erstatten.

7.8 Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen dem Kirchenamt A. B. zu übermitteln.

7.9 Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

8. Die Kirchenräte

8.1 Die Kirchenräte bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mit betreffen, sind sie jedenfalls zu hören.

8.2 Geschäftsfälle, die nach innerkirchlich geltenden Rechtsvorschriften oder vorgegebenen Richtlinien durch-

zuführen bzw. zu entscheiden sind, ohne daß dabei ein Ermessensspielraum gegeben ist, können mit Beschluß des Kollegiums generell oder für den Einzelfall dem sachlich zuständigen Kirchenrat zur Entscheidung und/oder Durchführung übertragen werden.

8.3 Einem der beiden Kirchenräte wird vom Kollegium für einen festzulegenden Zeitraum, der nicht kürzer als ein Kalenderjahr sein soll, die Leitung des Kirchenamtes A. B. übertragen. Während dieser Zeit vertritt ihn im Falle der Verhinderung der andere Kirchenrat in Bezug auf die Leitung des Kirchenamtes.

8.4 Der Dienstvorgesetzte des juristischen Kirchenrates ist der weltliche Oberkirchenrat mit Qualifikation und Erfahrung juristischer Art. Der Dienstvorgesetzte des wirtschaftlichen Kirchenrates ist der weltliche Oberkirchenrat mit Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen.

8.5 Urlaube der Kirchenräte sind vom Kollegium zu bewilligen, wobei die Vertretung gesichert sein muß.

9. Das Kirchenamt A. B.

Das Kirchenamt A. B. erfüllt die durch die Kirchenverfassung und andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften vorgegebenen Aufgaben und dient zugleich als Servicestelle für die Gemeinden, Superintendenten, Werke, Vereine und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Österreich.

Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A. B. sind Qualität, Leistung, Entwicklung und Innovation.

9.1 Das Kirchenamt A. B. betreut folgende Aufgabengebiete:

- Bereich 1: a) Bischof
b) Sekretariat des Bischofs
- Bereich 2: a) geistlicher Oberkirchenrat gemäß 2.12
b) Sekretariat des geistlichen Oberkirchenrates
- Bereich 3: a) geistlicher Oberkirchenrat gemäß 2.13
b) Sekretariat des geistlichen Oberkirchenrates
- Bereich 4: a) wirtschaftlicher Kirchenrat
b) Sekretariat des wirtschaftlichen Kirchenrates
c) Rechnungswesen mit Buchhaltung, Kassa, Zahlungsverkehr, Kirchenbeitrag
d) Gehaltsverrechnung, Pensionen, Krankenfürsorge
e) Datenverarbeitung
- Bereich 5: a) juristischer Kirchenrat
b) Sekretariat des juristischen Kirchenrates
c) Registratur, Post, Telefon
d) Archiv, Bibliothek
e) Hausdienst, Fuhrpark

9.2 Die Aufgaben des Revisionssenates und des Disziplinarobersenates werden vom Bereich 5 erledigt, die Aufgaben der Synode A. B. und der Generalsynode vom Bereich 4.

9.3 Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Kirchenräte sind hinsichtlich des sachlichen Aufgabebereichs Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter.

9.4 Das Kirchenamt A. B. wird von jenem Kirchenrat geleitet, dem vom Kollegium die Leitung übertragen wor-

den ist. Er ist für alle Mitarbeiter des Kirchenamtes weisungsbefugter Dienstvorgesetzter in allen technisch-organisatorischen Angelegenheiten, sofern sich aus Punkt 9.1 nichts anderes ergibt.

9.5 Vom Kirchenamt A. B. sind jedem Mitglied des Oberkirchenrates jene Mitarbeiter und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die es benötigt. Der Leiter des Kirchenamtes kann dazu die Entscheidung des Kollegiums einholen.

9.6 Für das Kirchenamt A. B. ist auf Vorschlag des Leiters des Kirchenamtes eine Büroordnung vom Kollegium zu erlassen. Bis dahin bleiben die §§ 4 bis 10 der Geschäftsordnung des Kirchenamtes A. B., ABl. Nr. 36/1991, als Büroordnung in Kraft.

9.7 Erledigungen des Kirchenamtes sind vom jeweils sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. jenem Referenten zu zeichnen, der von diesem Kirchenrat damit beauftragt ist. Auszahlungsanweisungen, Veranlagungen und dgl. sind ausnahmslos von zwei zeichnungsberechtigten Personen zu fertigen. Übersteigt die disponierte Summe S 100.000,— ist die Auszahlungsanweisung von einem Oberkirchenratsmitglied mitzuzeichnen, möglichst von dem, das sachlich zuständig ist.

9.8 Für besondere Einrichtungen wie die Bibliothek oder das Archiv kann das Kollegium auf Vorschlag des Leiters des Kirchenamtes eine eigene Benützungsvorschrift erlassen. Bis dahin bleiben die bisher dafür geltenden Regelungen in Kraft.

9.9 In einer Gleitzeitregelung sind Bestimmungen über die Arbeitszeit (Normalarbeitszeit, Blockzeit, Gleitzeit), Zeiterfassung, Zeitguthaben und deren Ausgleich, Abwesenheiten zu regeln. Vor Beschlußfassung über die Dienstordnung sind die Mitarbeitervertreter zu hören. Die am 21. Oktober 1997 beschlossene Gleitzeitregelung bleibt weiter in Kraft.

9.10 In den einzelnen Bereichen können für bestimmte Aufgaben vom Leiter des Bereiches schriftliche Dienstweisungen erstellt werden. Diese Dienstweisungen bedürfen der Genehmigung des Kollegiums.

10. Die Mitarbeiter

10.1 Von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter wird erwartet, daß sie/er im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbständig handelt. Sie/Er hat im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

10.2 Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, seine Vorgesetzten und andere betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge in seinem Aufgabebereich zu informieren wie dies für die bestmögliche Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

10.3 Von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter wird erwartet, daß sie/er den Vorgesetzten Vorschläge zur Verbesserung der Besorgung der vom Kirchenamt A. B. zu besorgenden Aufgaben erstattet.

10.4 Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung hat jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen. Sie/Er hat insbesondere seine Vorgesetzten entsprechend zu informieren.

10.5 Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihm übertragenen Aufgaben weiterzubilden und sich der ihr/ihm zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehenden Bürohilfsmittel zu bedienen.

10.6 Alle Mitarbeiter des Kirchenamtes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihres Dienstes im Kirchenamt A. B. Eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit ist Grund für eine fristlose Entlassung.

10.7 Zu ihrer Vertretung in diestrechtlichen und organisatorischen Belangen gegenüber dem Leiter des Kirchenamtes und der Kirchenleitung können die Mitarbeiter im Kirchenamt A. B. für eine Funktionsperiode von drei Jahren in einer dazu einberufenen Versammlung zwei Vertreter wählen. Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar als Mitarbeitervertreter sind die Kirchenräte und andere leitende Angestellte.

10.8 Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung gewählten Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter beginnt die Funktionsperiode gemäß 10.2 mit 1. Jänner 1998.

11. Stellenplan

11.1 Im Kirchenamt A. B. sind folgende Stellen vorgesehen:

- Bereich 1: Sekretärin B + Zulage
0,2 C
- Bereich 2: Sekretärin 1 B + Zulage
0,2 C
- Bereich 3: Sekretärin 1 B + Zulage
0,2 C
- Bereich 4: Kirchenrat 1 A
Sekretärin 1 B + Zulage
Gehalt, Pension, KFS: 2 B + Zulage
Buchhaltung 2 B/C
Kassa, Zahlungsverkehr, KB: 2 B/C
EDV 2 A/B
- Bereich 5: Kirchenrat 1 A
Sekretärin 1 B + Zulage
Registratur 1 B
0,5 C
Post, Telefon: 1 D
Archiv, Bibliothek: 1 B
Haus- und Fahrdienst: 0,5 C
1,4 D

11.2 Für die Besetzung der Stellen mit qualifizierten Mitarbeitern hat der jeweilige Leiter des Bereiches das Vorschlagsrecht.

MMag. Robert Kauer
Oberkirchenrat

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

37. Zl. 1011/98 vom 29. Jänner 1998

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	1997	1996
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	66,152.379,63	66,995.125,48
Burgenland	24,414.270,64	23,987.239,28
Niederösterreich . .	20,318.572,76	19,999.235,48
Steiermark	32,380.275,72	32,576.650,08
Kärnten	28,066.399,67	27,803.571,11
Oberösterreich . . .	38,162.570,60	36,308.656,17
Salzburg-Tirol . . .	21,157.708,98	21,330.657,23
	230,652.178,—	229,001.134,83

Steigerung: 0,72%.

38. Zl. 1922/98 vom 5. März 1998

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	1998	1997
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	12,947.148,28	12,704.269,15
Burgenland	801.856,11	773.298,87
Niederösterreich . .	1,394.475,37	1,252.859,90
Steiermark	1,909.929,74	726.557,62
Kärnten	1,125.169,12	1,096.413,72
Oberösterreich . . .	1,208.812,06	1,489.612,10
Salzburg-Tirol . . .	600.272,87	789.687,06
	19,987.663,55	18,832.698,42

Steigerung: 6,13%.

39. Zl. 1888/98 vom 3. März 1998

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Donnerstag, 18. Juni 1998,

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **25. Mai 1998** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

OKR Mag. Michael Meyer

OKR Dr. Johannes Dantine

40. Zl. 2525/98 vom 27. März 1998

Aufhebung von Ausschreibungen

Auf Grund des Beschlusses des Synodalausschusses A. B. vom 6. März 1998 hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. mit Bescheiden gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung angeordnet, daß von der Besetzung der freien Pfarrstellen abzusehen ist, bis das Ergebnis der Bewertung dieser Pfarrstellen vorliegt und bescheidmäßig vom Oberkirchenrat festgestellt worden ist. Alle bereits vorgenommenen bzw. eingebrachten Ausschreibungen sind aufgehoben worden und sind entsprechend dem Ergebnis der Bewertung neu zu erstellen und einzubringen.

Davon sind folgende Gemeindepfarrstellen betroffen:

In der Superintendentenz Burgenland:

Deutsch Jahndorf (½ Pfarrstelle)
Deutsch Kaltenbrunn
Eisenstadt
Gols
Gols II (½ Pfarrstelle)
Holzschlag

In der Superintendentenz Kärnten:

Trebesing
Villach (2. Pfarrstelle)

In der Superintendentenz Niederösterreich:

Mödling (2. Pfarrstelle)

In der Superintendentenz Oberösterreich:

Linz-Innere Stadt (3. Gemeindepfarrstelle)
Wels (3. Gemeindepfarrstelle)
Linz-Urfahr

In der Superintendentenz Steiermark:

Graz, linkes Murufer, Heilandskirche (½ Pfarrstelle)
Eisenerz

In der Superintendentenz Wien:

Superintendentialgemeinde (½ Pfarrstelle)
Gumpendorf (½ Pfarrstelle)
Favoriten-Christuskirche (2. Pfarrstelle)
Schwechat
Favoriten-Thomaskirche

Ferner sind betroffen die folgenden freien Schulpfarrstellen:

Klagenfurt-Johanneskirche
Spittal an der Drau
Baden
Wiener Neustadt
Salzburg-West
Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde)
Wien-Favoriten-Gnadenkirche
Wien-Döbling
Wien-Neubau
Linz-Innere Stadt

und die Stelle des Rektors im Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau

41. zu Zl. 327/98 vom 15. Jänner 1998

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf — Berichtigung zu ABl. Nr. 17/98

Es ist die dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf.

42. Zl. 2291/98 vom 19. März 1998

Ruhen der Rechte aus der Ordination

Mag. Gertraud Knoll hat sich um das Amt des Bundespräsidenten beworben, es ruht daher ihre kirchliche Funktion mit Wirkung vom 27. Feber 1998 bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses.

43. Zl. 1009/98 vom 29. Jänner 1998

Bestellung von Mag. Rainer Gottas zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

Mag. Rainer Gottas wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt bestellt und mit Wirkung vom 1. Feber 1998 in diesem Amt bestätigt.

44. Zl. 1446/98 vom 16. Feber 1998

Bestellung von Richard Liebeg zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg

Richard Liebeg wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg bestellt und mit Wirkung vom 1. Feber 1998 in diesem Amt bestätigt.

45. Zl. 1226/98 vom 9. Feber 1998

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwalde

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwalde, Albert-Schweitzer-Gasse 7, 3160 Traisen, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

Fax (02762) 521 20.

46. Zl. 1525/98 vom 18. Feber 1998

Änderung der Anschrift, Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Schärding

Die neue Anschrift, Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Schärding lauten:

**Evangelisches Pfarramt A. B. Schärding
Franz-Xaver-Brunner-Straße 30
4780 Schärding
Telefon und Fax (07712) 32 30
Mobiltelefon (0664) 37 699 30.**

47. Zl. 1755/98 vom 26. Feber 1998

Änderung der Anschrift des Evangelischen Pfarramtes A. B. Agoritschach-Arnoldstein

Die neue Anschrift des Evangelischen Pfarramtes A. B. Agoritschach-Arnoldstein lautet:

**Evangelisches Pfarramt A. B. Agoritschach-Arnoldstein
Marktstraße 17
9601 Arnoldstein.**

48. Zl. 1761/98 vom 26. Feber 1998

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Baden

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Baden, Wilhelmsring 54, 2500 Baden, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

Fax (02252) 891 35-4.

49. Zl. 1792/98 vom 27. Feber 1998

Internet-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche

Das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche, Triester Straße 1, 1100 Wien, ist ab 1. März 1998 im Internet unter

www.evangel.at/christuskirche

erreichbar.

50. Zl. 1013/98 vom 2. Feber 1998

Gegenüberstellung der Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für die Jahre 1997 und 1996

Superintendentenz A. B. Burgenland

Gemeinde	je Seele		je Beitrags-zahler	
	1996	1997	1996	1997
Bad Tatzmannsdorf	810,90	1328,20	700,55	1163,52
Bernstein	602,33	981,96	707,76	1094,52
Deutsch Jahrndorf	726,43	1096,14	761,57	1072,75
D. Kaltenbrunn	613,59	1002,77	664,31	1071,47
Eisenstadt	662,37	1029,36	616,88	970,55
Eltendorf	608,87	869,57	651,60	922,69
Gols	692,12	1047,75	697,25	1080,43
Großpetersdorf	685,45	977,34	652,87	896,64
Holzschlag	756,92	1227,06	769,38	1257,21
Kobersdorf	592,20	928,33	666,04	1021,22
Kukmirn	636,24	967,41	692,43	1047,68
Loipersbach	723,91	1031,32	648,80	926,63
Lutzmannsburg	655,63	1326,72	626,20	1224,57
Markt Allhau	710,06	1074,68	725,87	1105,64
Mörbisch am See	822,26	1346,41	824,93	1317,92
Neuhaus am Kl.	561,79	879,72	513,45	828,73
Nickelsdorf	619,25	1050,50	589,—	935,75
Oberschützen	803,52	1231,01	845,70	1292,80
Oberwart	673,50	903,02	744,23	1175,09
Pinkafeld	735,19	1158,75	824,34	1132,21
Pöttelsdorf	641,70	913,—	601,90	859,86
Rechnitz	772,62	1478,05	797,48	1195,44
Rust	516,13	792,08	552,71	919,24
Siget in der Wart	718,37	1030,84	669,22	962,38
Stadtschläining	673,98	1014,65	679,94	995,54
Stoob	743,48	963,30	619,45	806,25
Oberloisdorf	670,59	788,93	838,60	976,28
Unterschützen	777,43	1298,69	746,27	1211,63
Weppersdorf	644,45	963,51	690,12	1017,19
Zurndorf	641,13	936,42	686,62	1004,26

Superintendentenz A. B. Kärnten

Gemeinde	je Seele		je Beitrags-zahler	
	1996	1997	1996	1997
Agoritschach	334,22	557,03	270,85	433,77
Althofen	478,29	770,93	528,63	839,46
Arriach	291,10	658,71	284,56	651,39
Bad Bleiberg	417,73	704,07	428,27	751,16
Dornbach	448,65	691,67	436,27	627,91
Eisentritten	769,95	905,92	522,33	836,48
Feffernitz	421,58	718,15	504,—	695,17
Feld am See	447,43	930,52	465,25	960,34
Ferndorf	446,18	694,55	351,35	560,51

Fresach	461,80	838,58	471,51	855,29
Puch	381,64	626,82	439,95	707,07
Gnesau	375,20	802,79	368,57	814,98
Hermagor	445,97	765,90	465,62	763,47
Watschig	402,69	782,08	424,58	773,52
Klagenfurt-Ost	645,86	1058,36	653,21	1073,68
Klagenfurt-West	660,77	1005,17	623,08	974,36
Lienz	659,32	996,98	649,62	988,11
Pörschach	321,98	611,26	349,18	569,66
Radenthein	571,73	931,71	570,70	925,39
Spittal an der Drau	460,36	788,49	473,66	707,17
St. Ruprecht	352,73	667,74	325,34	505,86
Einöde	367,40	660,97	389,18	700,90
St. Veit a. d. Glan	488,60	807,17	498,63	777,78
Trebesing	393,17	710,11	425,68	772,30
Treßdorf	422,68	788,28	432,54	797,44
Rattendorf	433,21	738,06	434,86	736,90
Tschöran	376,33	782,23	386,51	802,81
Unterhaus	472,60	910,69	459,54	901,29
Velden a. W.	341,53	524,81	362,77	594,45
Villach	599,30	933,55	595,61	926,83
Villach-Nord	428,08	892,43	535,88	697,26
Völkermarkt	581,35	866,32	584,14	879,65
Waern	469,22	752,41	469,73	736,06
Weißbriach	463,54	902,07	453,98	893,51
Weißensee	536,29	930,34	605,73	1060,50
Wiedweg	454,78	692,67	410,39	639,41
Bad Kleinkirchh.	467,99	719,27	503,44	777,26
Wolfsberg	519,56	898,53	527,15	939,14
Zlan	406,35	724,75	424,20	769,81

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	je Seele		je Beitrags-zahler	
	1996	1997	1996	1997
Amstetten	509,09	823,74	514,96	833,25
Baden	569,86	1187,39	482,34	850,81
Bad Vöslau	512,60	796,81	535,33	830,01
Berndorf	449,22	683,91	467,87	697,51
Gloggnitz	365,85	605,54	417,59	708,40
Gmünd	429,18	695,05	440,88	770,17
Horn	584,14	954,02	660,92	994,61
Krems	805,93	1287,05	796,63	1140,44
Melk-Scheibbs	614,17	926,92	636,55	971,84
Mitterbach	547,80	806,96	588,88	864,—
Mödling	577,94	1142,04	630,98	1234,50
Naßwald	561,36	931,63	462,45	818,38
Neunkirchen	537,55	757,20	533,08	828,98
Perchtoldsdorf	1142,17	1670,49	1127,08	1609,59
Purkersdorf	767,13	1191,56	766,45	1179,09
St. Aegydt a. N.	459,56	666,71	435,68	712,88
St. Pölten	726,36	1102,32	748,99	1187,23
Ternitz	511,98	726,73	554,03	746,54
Traiskirchen	426,95	751,18	472,86	1126,14
Tulln	632,17	979,23	714,66	1059,53
Wiener Neustadt	466,91	786,14	456,89	712,74

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	je Seele		je Beitrags-zahler	
	1996	1997	1996	1997
Attersee	524,26	1032,24	558,84	1420,12
Mondsee	599,70	872,29	581,48	809,02
Bad Goisern	459,57	791,66	460,98	799,02
Bad Hall	393,54	792,30	461,72	726,64
Bad Ischl	529,10	934,48	554,50	922,99

Braunau	606,76	1054,61	702,45	1083,02	Bruck an der Mur	693,70	1068,11	699,80	1130,91
Eferding	741,10	1037,55	719,46	1114,81	Eisenerz	499,38	686,12	452,35	625,30
Enns	578,95	828,31	504,59	749,69	Feldbach	668,38	884,57	975,69	975,69
Gallneukirchen	703,70	1275,17	751,70	1407,82	Fürstenfeld	653,98	962,37	636,87	951,61
Gmunden	638,83	1047,40	755,21	1272,49	Rudersdorf	657,72	895,48	651,16	884,34
Ebensee	500,41	748,77	516,30	763,22	Gaishorn	491,89	756,93	494,53	736,40
Laakirchen	383,28	728,38	468,94	861,70	Graz-Eggenberg	868,46	1212,92	800,68	1125,20
Gosau	538,31	945,92	499,22	984,11	Graz, l. Murufer-N.	930,71	1364,95	983,01	1424,—
Hallstatt	464,34	690,33	529,21	763,29	Graz, l. Murufer	956,73	1310,28	980,11	1328,96
Kirchdorf	554,80	931,—	545,33	1027,58	Graz, r. Murufer	642,50	929,82	640,60	963,93
Windischgarsten	815,64	1318,68	688,47	1036,96	Gröbming	486,78	742,39	493,14	763,68
Lenzing-Kammer	491,42	846,80	434,11	762,71	Hartberg	746,03	1000,94	711,48	935,22
Linz-Dornach	858,99	1358,09	827,67	1165,54	Judenburg	623,74	867,41	621,74	852,60
Linz-Innere Stadt	1365,33	1934,43	1369,45	2015,54	Fohnsdorf	519,86	667,10	505,65	657,96
Linz-Süd	592,80	919,09	593,85	946,89	Murau	450,15	668,80	580,59	845,78
Linz-Südwest	985,96	1440,60	970,10	1392,63	Kapfenberg	533,83	823,64	498,78	771,24
Linz-Urfahr	1078,89	1758,63	1138,24	1803,51	Kindberg	439,51	662,18	417,65	655,68
Marchtrenk	572,80	842,54	493,32	755,56	Knittelfeld	420,40	654,18	453,78	706,07
Mattighofen	783,54	1110,21	814,79	1168,94	Leibnitz	494,46	776,75	483,78	765,11
Neukematen	696,64	1166,25	753,79	1243,59	Leoben	593,15	760,43	626,94	908,21
Sierning	574,48	725,95	644,10	910,62	Mürzzuschlag	534,42	928,64	531,07	900,08
Ried im Innkreis	607,36	755,34	529,16	645,98	Peggau	534,97	690,47	547,56	746,61
Rutzenmoos	419,65	823,12	427,95	832,47	Ramsau	426,83	1156,14	463,37	1260,24
Scharten	636,08	1128,12	618,64	1080,57	Rottenmann	1479,81	2121,29	1524,43	2238,21
Schwanenstadt	460,88	711,13	447,12	688,61	Schladming	518,87	835,14	524,66	871,43
Schärding	624,67	1015,34	664,73	880,51	Aich	456,32	701,09	386,28	615,19
Stadl-Paura	319,70	625,58	464,38	639,95	Radstadt-Altenm.	562,75	881,89	537,76	853,55
Vorchdorf	384,93	678,47	474,80	762,80	Stainach-Irdning	474,92	803,82	460,28	736,21
Steyr	528,23	757,95	525,07	818,25	Stainz	427,49	796,69	453,04	841,89
Steyr-Münichholz	381,10	651,18	391,12	678,75	Trofaiach	447,50	711,77	399,10	631,67
Thening	740,57	1192,80	710,50	1263,30	Voitsberg	383,19	657,99	476,46	807,63
Timelkam	641,63	932,46	670,11	1023,30	Wald a. Schoberpaß	585,28	895,32	550,16	821,57
Traun	376,—	646,42	411,86	711,93	Weiz	633,45	943,05	551,52	829,08
Haid	433,20	753,21	456,49	797,20	Gleisdorf	513,07	751,98	495,41	733,37
Vöcklabruck	713,86	1204,75	766,54	1231,71					
Wallern a. d. Trattn.	803,44	1242,31	795,25	1209,70					
Grieskirchen/ Gallspach	921,86	1216,72	985,91	1376,49					
Wels	325,89	413,70	519,35	718,53					

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	je Beitrags-zahler		je Beitrags-zahler	
	je Seele	1996	je Seele	1997
Gastein	490,20	727,98	688,73	911,73
Hallein	661,98	1189,75	537,64	964,94
Innsbruck-Ost	617,56	922,52	705,49	1194,93
Innsbruck-West	769,82	1157,61	757,58	1137,69
Jenbach	892,15	1343,47	824,73	1267,40
Kitzbühel	467,06	821,59	488,71	760,67
Kufstein	602,34	814,19	556,96	830,78
Oberinntal	692,46	891,40	593,41	770,75
Reutte	776,94	1126,84	817,20	1184,07
Saalfelden	482,65	847,89	518,06	908,18
Salzburg, n. Flachg.	379,77	644,54	392,87	766,67
Salzburg	847,85	1290,52	861,31	1438,35
Salzburg-Süd	793,63	1278,38	741,66	1188,47
Salzburg-West	—,—	—,—	769,29	1305,88
Zell am See	590,30	802,55	598,90	939,86

Superintendenz A. B. Steiermark

Gemeinde	je Beitrags-zahler		je Beitrags-zahler	
	je Seele	1996	je Seele	1997
Admont	591,54	869,68	584,49	818,28
Bad Aussee	531,76	693,30	614,09	813,26
Bad Radkersburg	675,85	1032,95	663,18	978,05

Superintendenz A. B. Wien

Gemeinde	je Beitrags-zahler		je Beitrags-zahler	
	je Seele	1996	je Seele	1997
Bruck a. d. Leitha	391,82	618,99	442,34	695,65
Klosterneuburg	781,70	1155,52	750,28	1123,71
Korneuburg	530,59	788,91	487,12	739,91
Mistelbach	465,71	898,89	447,63	788,44
Laa a. d. Thaya	510,33	816,53	494,27	812,79
Schwechat	956,35	1173,86	924,40	1134,49
Stockerau	453,70	717,32	468,21	711,21
Wien-Innere Stadt	1315,79	1588,79	1210,92	1454,70
Wien-Leopoldstadt	860,89	1029,35	831,63	991,10
Wien-Landstraße	1057,92	1282,97	1016,87	1227,19
Wien-Gumpendorf	944,30	1143,99	932,26	1124,50
Wien-Neubau	914,40	1083,04	884,79	1041,06
Wien-Favoriten				
Christuskirche	758,57	970,98	705,57	908,87
Thomaskirche	749,27	944,53	748,63	944,15
Gnadenkirche	861,67	1059,63	831,35	1020,51
Wien-Simmering	730,05	937,43	717,10	931,05
Wien-Hietzing	867,12	1163,68	889,39	1191,09
Wien-Hietzing	1155,23	1425,37	1141,96	1400,18
Wien-Lainz	1156,74	1384,52	1190,14	1431,28
Wien-Hütteldorf	1030,62	1325,31	976,77	1252,86
Wien-Ottakring	875,25	1089,87	859,46	1069,40
Wien-Währing	1181,49	1445,15	1168,61	1429,50
Wien-Döbling	1362,68	1647,50	1337,69	1624,—
Wien-Floridsdorf	722,56	940,15	745,83	973,99
Wien-Leopoldau	701,18	912,05	669,38	871,59
Wien-Donaustadt	825,76	1100,80	792,62	1070,89
Wien-Liesing	656,13	1023,55	654,31	1135,05

51. Zl. 1012/98 vom 2. Feber 1998

Kirchenbeitragsaufkommen 1997 (mit Gegenüberstellung 1996)

Superintendentenz A. B. Burgenland

Gemeinde	Aufbringung S 1996	Aufbringung S 1997	Seelen zum 1. 1. 1997	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1997	je Beitrags- zahler S	Einbebegehren S
Bad Tatzmannsdorf	308.143,—	267.609,—	382	700,55	230	1.163,52	64.226,16
Bernstein	1.070.333,80	1.189.743,67	1.681	707,76	1.087	1.094,52	345.025,67
Deutsch Jahrndorf	245.535,—	257.411,—	338	761,57	240	1.072,55	61.778,64
Deutsch Kaltenbrunn	433.197,08	465.016,02	700	664,31	434	1.071,47	111.603,85
Eisenstadt	761.728,23	727.915,82	1.180	616,88	750	970,55	211.095,57
Eltendorf	920.000,—	989.127,—	1.518	651,60	1.072	922,69	286.846,83
Gols	2.234.846,05	2.223.533,48	3.189	697,25	2.058	1.080,43	644.824,74
Großpetersdorf	711.500,—	694.000,—	1.063	652,87	774	896,64	201.260,—
Holzschlag	395.114,—	398.537,03	518	769,38	317	1.257,21	95.648,89
Kobersdorf	865.207,—	967.097,—	1.452	666,04	947	1.021,22	280.458,13
Kukmirn	990.626,03	1.084.344,32	1.566	692,43	1.035	1.047,68	314.459,85
Loipersbach	828.148,25	748.714,49	1.154	648,80	808	926,63	217.127,20
Lutzmannsburg	281.263,64	275.527,27	440	626,20	225	1.224,57	66.126,55
Markt Allhau	1.511.000,—	1.549.000,—	2.134	725,87	1.401	1.105,64	449.210,—
Mörbisch am See	1.336.989,10	1.329.783,60	1.612	824,93	1.009	1.317,92	385.637,24
Neuhaus am Klausenbach	774.153,—	708.567,25	1.380	513,45	855	828,73	205.484,45
Nickelsdorf	494.783,66	464.130,61	788	589,—	496	935,75	111.391,35
Oberschützen	1.517.840,—	1.555.238,05	1.839	845,70	1.203	1.292,80	451.019,05
Oberwart	1.089.041,59	1.336.072,35	1.621	824,23	1.137	1.175,09	387.460,98
Pinkafeld	2.039.406,—	2.066.290,70	2.776	744,34	1.825	1.132,21	599.224,35
Pöttelsdorf	922.130,—	866.739,—	1.440	601,90	1.008	859,86	251.355,—
Rechnitz	611.913,62	613.261,96	769	797,48	513	1.195,44	147.182,92
Rust	400.000,—	433.880,92	785	552,71	472	919,24	104.131,42
Siget in der Wart	229.877,67	217.497,21	325	669,22	226	962,38	52.199,33
Stadtschlaining	929.421,54	930.832,01	1.369	679,94	935	995,54	269.941,29
Stoob	622.291,—	516.000,—	833	619,45	640	806,25	123.840,—
Oberloisdorf	53.647,50	65.410,98	78	838,60	67	976,28	15.698,64
Unterschützen	338.958,—	318.659,—	427	746,27	263	1.211,63	76.478,16
Weppersdorf	393.111,64	429.255,12	622	690,12	422	1.017,19	103.021,22
Zurndorf	677.032,88	725.075,78	1.056	686,62	722	1.004,26	210.271,98
23.987.239,28	24.414.270,64	35.035	696,85	23.171	1.053,66	6.844.029,45	

Superintendentenz A. B. Kärnten

Gemeinde	Aufbringung S 1996	Aufbringung S 1997	Seelen zum 1. 1. 1997	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1997	je Beitrags- zahler S	Einbebegehren S
Agoritschach-Arnoldstein	280.743,62	228.595,34	844	270,85	527	433,77	54.852,89
Althofen	351.543,88	391.188,60	740	528,63	466	839,46	93.887,60
Arriach	333.307,36	324.394,34	1.140	284,56	498	651,39	77.854,64
Bad Bleiberg	324.576,50	332.764,61	777	428,27	443	751,16	79.863,51
Dornbach	498.000,—	486.000,—	1.114	436,27	774	627,91	116.640,—
Eisentratton	425.782,80	461.738,69	884	522,33	552	836,48	110.817,29
Feffernitz	930.000,—	1.008.000,—	2.000	504,—	1.450	695,17	292.320,—
Feld am See	817.000,—	853.739,—	1.835	465,25	889	960,34	247.585,—
Ferndorf	416.730,66	332.381,02	946	351,35	593	560,51	79.771,44
Fresach	737.949,—	735.549,—	1.560	471,51	860	855,29	213.309,19
Puch	206.851,23	237.575,50	540	439,95	336	707,07	68.896,95
Gnesau	460.000,—	451.500,—	1.225	368,57	554	814,98	108.360,—
Hermagor	493.242,51	500.073,71	1.074	465,62	655	763,47	145.021,38
Watschig	189.262,73	191.059,57	450	424,58	247	773,52	55.407,28
Klagenfurt-Ost	1.953.729,—	1.964.841,11	3.008	653,21	1.830	1.073,68	569.804,08
Klagenfurt-West	3.367.304,18	3.283.605,38	5.270	623,08	3.370	974,36	952.245,52
Lienz	658.005,53	680.806,48	1.048	649,62	689	988,11	197.433,88
Pörtschach	312.964,59	344.644,40	987	349,18	605	569,66	82.714,32
Radenthein	1.005.243,92	990.168,04	1.735	570,70	1.070	925,39	287.148,73
St. Ruprecht bei Villach	992.935,08	950.000,—	2.920	325,34	1.878	505,86	275.500,—
Einöde	138.143,57	147.890,—	380	389,18	211	700,90	42.888,—
St. Veit an der Glan	900.000,—	910.000,—	1.825	498,63	1.170	777,78	263.900,—

Spittal an der Drau	1.630.587,07	1.666.803,—	3.519	473,66	2.357	707,17	483.373,—
Trebesing	347.953,88	378.427,70	889	425,68	490	772,30	90.822,65
Treßdorf	490.309,38	504.777,56	1.167	432,54	633	797,44	146.385,49
Rattendorf	179.348,—	176.118,—	405	434,86	239	736,90	51.074,22
Tschöran	438.049,30	447.966,38	1.159	386,51	558	802,81	107.511,93
Unterhaus	860.600,—	838.200,—	1.824	459,54	930	901,29	243.078,—
Velden am Wörther See	415.645,62	452.379,33	1.247	362,77	761	594,45	108.571,04
Villach	3.314.102,—	3.229.992,—	5.423	595,61	3.485	926,83	935.695,—
Villach-Nord	758.566,35	909.930,36	1.698	535,88	1.305	697,26	253.879,81
Völkermarkt	441.822,96	446.863,95	765	584,14	508	879,65	107.247,36
Waiern	1.108.297,19	1.115.131,80	2.374	469,73	1.515	736,06	323.387,80
Weißbriach	401.422,32	393.143,—	866	453,98	440	893,51	114.011,47
Weißensee	305.150,—	344.661,—	569	605,73	325	1.050,50	99.951,69
Wiedweg	180.054,80	170.721,90	416	410,39	267	639,41	40.973,28
Bad Kleinkirchheim	253.181,57	274.373,68	545	503,44	353	777,26	65.849,68
Wolfsberg	381.873,64	386.926,96	734	527,15	412	939,14	92.862,47
Zlan	502.250,87	523.468,26	1.234	424,20	680	769,81	125.632,39
	27.803.571,11	28.066.399,67	57.136	491,22	34.925	803,62	7.817.538,98

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1996 S	Aufbringung 1997 S	Seelen zum 1. I. 1997	je Seele S	Beitrags- zahler 1. I. 1997	je Beitrags- zahler S	Einheitsgebühren S
Amstetten	683.703,—	691.595,05	1.343	514,96	830	833,25	200.563,05
Baden	1.348.869,50	1.131.573,89	2.346	482,34	1.330	850,81	328.156,42
Bad Vöslau	1.200.000,—	1.250.000,—	2.335	535,33	1.506	830,01	362.500,—
Berndorf	518.401,76	532.900,62	1.139	467,87	764	697,51	127.896,14
Gloggnitz	351.215,63	396.706,36	950	417,59	560	708,40	95.209,55
Gmünd	378.109,63	371.221,12	842	440,88	482	770,17	89.093,07
Horn	275.712,10	305.344,22	462	660,92	307	994,61	73.282,55
Krems an der Donau	935.684,72	916.916,63	1.151	796,63	804	1.140,44	265.905,82
Melk-Scheibbs	602.498,96	618.090,56	971	636,55	636	971,84	148.341,74
Mitterbach	510.000,—	540.000,—	917	588,88	625	864,—	129.600,—
Mödling	2.859.664,56	3.119.585,12	4.944	630,98	2.527	1.234,50	904.679,75
Neßwald	175.145,69	145.671,23	315	462,45	178	818,38	34.961,10
Neunkirchen	563.356,02	571.999,11	1.073	533,08	690	828,98	137.279,79
Perchtoldsdorf	1.516.803,17	1.477.606,95	1.311	1.127,08	918	1.609,59	428.506,01
Purkersdorf	1.096.235,73	1.105.984,01	1.443	766,45	838	1.179,09	320.735,36
St. Ägyd am Neuwalde	622.702,91	601.668,32	1.381	435,68	844	712,88	144.400,47
St. Pölten	2.161.646,98	2.321.988,14	2.980	748,99	1.880	1.187,23	647.276,57
Ternitz	523.247,87	562.893,95	1.016	554,03	754	746,54	135.094,57
Traiskirchen	518.313,—	560.817,—	1.186	472,86	498	1.126,14	134.596,08
Tulln	729.525,80	821.139,—	1.149	714,66	775	1.059,53	238.130,32
Wiener Neustadt	2.428.398,45	2.364.871,48	5.176	456,89	3.318	712,74	685.810,76
	19.999.235,48	20.318.572,76	34.430	590,14	21.164	960,05	5.632.019,12

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1996 S	Aufbringung 1997 S	Seelen zum 1. I. 1997	je Seele S	Beitrags- zahler 1. I. 1997	je Beitrags- zahler S	Einheitsgebühren S
Attersee	332.380,—	362.130,42	648	558,84	255	1.420,12	86.911,30
Mondsee	191.904,08	204.682,55	352	581,48	253	809,02	49.123,81
Bad Goisern	1.646.647,50	1.665.966,—	3.614	460,98	2.085	799,02	483.130,14
Bad Hall	298.698,—	354.600,—	678	461,72	488	726,64	85.104,—
Bad Ischl	867.193,04	866.689,30	1.563	554,50	939	922,99	251.339,86
Braunau am Inn	974.457,47	1.127.428,13	1.605	702,45	1.041	1.083,02	326.954,15
Eferding	1.162.051,—	1.125.961,85	1.565	719,46	1.010	1.114,81	326.528,93
Enns	542.480,30	473.806,92	939	504,59	632	749,69	113.713,66
Gallneukirchen	760.000,—	819.350,—	1.090	751,70	582	1.407,82	237.611,50
Gmunden	1.467.400,60	1.716.589,28	2.273	755,21	1.349	1.272,49	497.810,84
Ebensee	203.665,—	210.650,—	408	516,30	276	763,22	61.088,50
Laakirchen	197.391,45	238.691,83	509	468,94	277	861,70	69.220,63
Gosau	853.224,—	926.043,86	1.855	499,22	941	984,11	268.551,86

Hallstatt	285.107,39	317.527,23	600	529,21	416	763,29	76.206,54
Kirchdorf an der Krems	407.779,99	426.447,40	782	545,33	415	1.027,58	123.669,75
Windischgarsten	299.340,51	251.980,77	366	688,47	243	1.036,96	73.074,42
Lenzing-Kammer	804.458,—	768.808,—	1.771	434,11	1.008	762,71	222.953,—
Linz-Dornach	787.690,18	736.622,73	890	827,67	632	1.165,54	213.620,61
Linz-Innere Stadt	4.139.690,—	4.143.951,56	3.026	1.369,45	2.056	2.015,54	1.201.746,56
Linz-Süd	1.193.893,11	1.202.548,60	2.025	593,85	1.270	946,89	348.739,09
Linz-Südwest	1.555.848,59	1.480.366,36	1.526	970,10	1.063	1.392,63	429.306,23
Linz-Urfahr	2.576.393,75	2.647.555,75	2.326	1.138,24	1.468	1.803,51	767.791,14
Marchtrenk	926.794,56	801.646,—	1.625	493,32	1.061	755,56	232.477,34
Mattighofen	774.924,78	796.047,03	977	814,79	681	1.168,94	230.853,63
Neukamaten	522.478,21	564.592,01	749	753,79	454	1.243,59	163.731,64
Sierning	305.625,48	343.303,—	533	644,10	377	910,62	99.556,—
Ried im Innkreis	356.518,55	298.444,33	564	529,16	462	645,98	71.626,64
Rutzenmoos	683.187,—	699.277,—	1.634	427,95	840	832,47	202.790,33
Schärding	319.831,—	336.355,—	506	664,73	382	880,51	80.726,—
Scharten	742.303,01	733.709,09	1.186	618,64	679	1.080,57	212.775,64
Schwandenstadt	496.367,—	480.650,—	1.075	447,12	698	688,61	115.356,—
Stadl-Paura	231.466,—	338.533,—	729	464,38	529	639,95	81.247,84
Vorchdorf	188.615,—	232.653,10	490	474,80	305	762,80	55.837,34
Steyr	995.191,—	967.170,—	1.842	525,07	1.182	818,25	280.479,30
Steyr-Münichholz	216.843,46	220.592,74	564	391,12	325	678,75	52.942,27
Thening	1.681.843,—	1.610.712,—	2.267	710,50	1.275	1.263,30	467.107,—
Timelkam	528.705,—	566.909,—	846	670,11	554	1.023,30	136.058,18
Traun	939.243,—	1.023.048,—	2.484	411,86	1.437	711,93	296.683,—
Haid	418.034,—	440.055,—	964	456,49	552	797,20	127.615,95
Vöcklabruck	1.369.307,94	1.475.587,78	1.925	766,54	1.198	1.231,71	427.920,45
Wallern an der Trattnach	1.007.517,—	1.000.421,—	1.258	795,25	827	1.209,70	290.122,09
Grieskirchen	330.949,—	357.887,—	363	985,91	260	1.376,49	103.787,23
Wels	1.698.218,22	2.806.579,98	5.404	519,35	3.906	718,53	813.908,20
	36.308.656,17	38.162.570,60	58.486	652,51	36.683	1.040,33	10.857.798,59

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1996 S	Aufbringung 1997 S	Seelen zum 1. 1. 1997	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1997	je Beitrags- zahler S	Einheitsgebühren S
Gastein	292.649,91	413.924,—	601	688,73	454	911,73	99.341,76
Hallein	1.648.988,09	1.330.647,86	2.475	537,64	1.379	964,94	385.887,86
Innsbruck-Ost	1.787.838,86	2.013.456,48	2.854	705,49	1.685	1.194,93	583.902,37
Innsbruck-West	2.621.997,44	2.612.136,21	3.448	757,58	2.296	1.137,69	757.519,50
Jenbach	1.027.754,55	913.796,60	1.108	824,73	721	1.267,40	265.000,99
Kitzbühel	521.711,—	626.034,52	1.281	488,71	823	760,67	150.248,28
Kufstein	1.004.708,—	944.601,10	1.696	556,96	1.137	830,78	273.934,10
Oberinntal	561.581,93	469.385,24	791	593,41	609	770,75	112.652,46
Reutte	487.919,76	498.493,09	610	817,20	421	1.184,07	119.638,35
Saalfelden	407.835,60	445.010,—	859	518,06	490	908,18	106.802,42
Salzburg, nördl. Flachgau	915.245,80	962.932,74	2.451	392,87	1.256	766,67	279.250,47
Salzburg-Christuskirche	4.609.740,67	4.671.769,14	5.424	861,31	3.248	1.438,35	1.354.812,95
Salzburg-Süd	4.585.566,30	2.245.018,90	3.027	741,66	1.889	1.188,47	651.055,50
Salzburg-West	—,—	2.183.425,96	2.742	796,29	1.672	1.305,88	633.193,52
Zell am See	857.119,32	827.077,14	1.381	598,90	880	939,86	239.852,39
	21.330.657,23	21.157.708,98	30.748	688,10	18.960	1.115,91	6.013.092,92

Superintendentenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1996 S	Aufbringung 1997 S	Seelen zum 1. 1. 1997	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1997	je Beitrags- zahler S	Einheitsgebühren S
Admont (Liezten)	671.396,44	658.715,45	1.127	584,49	805	818,28	158.091,71
Bad Aussee	273.855,11	300.906,22	490	614,09	370	813,26	72.217,49
Bad Radkersburg	236.545,79	232.776,66	351	663,18	238	978,05	55.866,40
Bruck an der Mur	1.035.000,—	1.028.000,—	1.469	699,80	909	1.130,91	298.120,—
Eisenerz	242.199,56	212.602,56	470	452,35	340	625,30	51.024,61
Feldbach	358.249,66	365.883,81	375	975,69	375	975,69	87.812,13
Fürstenfeld	575.498,63	573.819,59	901	636,87	603	951,61	166.407,69
Rudersdorf	265.062,79	261.764,54	402	651,16	296	884,34	75.911,72

Gaishorn	487.466,12	505.908,08	1.023	494,53	687	736,40	121.417,95
Graz-Eggenberg	2.522.876,44	2.293.158,52	2.864	800,68	2.038	1.125,20	665.015,99
Graz, linkes Murufer	6.357.456,42	6.410.904,99	6.541	980,11	4.824	1.328,96	1.859.162,44
Graz, l. Murufer-Nord	2.817.257,90	2.853.686,77	2.903	983,01	2.004	1.424,—	827.569,16
Graz, rechtes Murufer.	2.174.850,97	2.138.959,41	3.339	640,60	2.219	963,93	620.298,23
Gröbming	753.528,—	769.785,62	1.561	493,14	1.008	763,68	223.237,83
Hartberg	319.300,—	297.400,—	418	711,48	318	935,22	71.376,—
Judenburg	408.550,—	404.130,85	650	621,74	474	852,60	117.197,93
Fohnsdorf	115.408,33	109.220,82	216	505,65	166	657,96	31.674,05
Murau	257.487,86	312.938,17	539	580,59	370	845,78	90.752,07
Kapfenberg	1.162.152,91	1.058.907,26	2.123	498,78	1.373	771,24	307.083,11
Kindberg	398.631,67	370.456,89	887	417,65	565	655,68	88.909,65
Knittelfeld	676.425,32	725.133,21	1.598	453,78	1.027	706,07	210.288,66
Leibnitz	421.774,78	422.343,26	873	483,78	552	765,11	101.362,38
Leoben	1.615.154,76	1.662.017,83	2.651	626,94	1.830	908,21	481.985,18
Mürzzuschlag	902.642,69	873.078,36	1.644	531,07	970	900,08	253.192,72
Peggau	636.611,92	634.622,—	1.159	547,56	850	746,61	152.309,28
Ramsau am Dachstein	880.975,86	957.783,38	2.067	463,37	760	1.260,24	277.757,18
Rottenmann	1.355.502,75	1.338.450,30	878	1.524,43	598	2.238,21	388.150,59
Schladming	1.753.793,04	1.773.357,99	3.380	524,66	2.035	871,43	514.273,80
Aich	182.985,—	166.100,—	430	386,28	270	615,19	48.169,—
Radstadt-Altenmarkt	203.717,12	200.583,38	373	537,76	235	853,55	58.169,18
Stainach-Irdning	300.627,14	292.276,61	635	460,28	397	736,21	70.146,45
Stainz	385.600,—	410.000,—	905	453,04	487	841,89	98.400,—
Trofaiach	676.178,96	607.030,77	1.521	399,10	961	631,67	145.687,39
Voitsberg	330.311,30	407.852,61	856	476,46	505	807,63	97.884,63
Wald am Schoberpaß	331.268,57	308.088,98	560	550,16	375	821,57	73.941,38
Weiz	293.287,27	255.355,63	463	551,52	308	829,08	61.285,63
Gleisdorf	197.019,—	186.275,20	376	495,41	254	733,37	44.706,05
	32.576.650,08	32.380.275,72	49.018	660,58	32.396	999,51	9.066.855,66

Superintendenz A. B. Wien

Gemeinde	Aufbringung S 1996	Aufbringung S 1997	Seelen zum 1. 1. 1997	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1997	je Beitrags- zahler S	Einheitsgebühren S
Bruck an der Leitha	729.172,63	813.913,39	1.840	442,34	1.170	695,65	236.034,87
Klosterneuburg	1.273.385,06	1.230.458,47	1.640	750,28	1.095	1.123,71	356.832,95
Korneuburg	570.382,—	546.056,—	1.121	487,12	738	739,91	131.054,—
Mistelbach	283.149,07	277.529,94	620	447,63	352	788,44	66.607,19
Laa an der Thaya	110.231,—	109.727,—	222	494,27	135	812,79	26.334,48
Schwechat	1.651.621,80	1.572.399,61	1.701	924,40	1.386	1.134,49	455.995,88
Stockerau	416.044,28	430.284,11	919	468,21	605	711,21	103.268,20
Wien-Innere Stadt	6.707.874,99	6.380.312,46	5.269	1.210,92	4.386	1.454,70	1.850.290,62
Wien-Leopoldstadt	4.539.454,51	4.351.929,71	5.233	831,63	4.391	991,10	1.262.059,62
Wien-Landstraße	3.528.176,35	3.447.176,98	3.390	1.016,87	2.809	1.227,19	999.681,32
Wien-Gumpendorf	4.868.808,80	4.853.338,60	5.206	932,26	4.316	1.124,50	1.407.468,17
Wien-Neubau-Fünfhaus	2.114.084,97	2.074.836,98	2.345	884,79	1.993	1.041,06	601.702,73
Wien-Favoriten-Christusk.	2.458.530,50	2.299.437,11	3.259	705,57	2.530	908,87	666.836,77
Wien-Favoriten-Gnadenk.	1.425.209,04	1.363.407,37	1.640	831,35	1.336	1.020,51	395.388,15
Wien-Favoriten-Thomask.	1.181.602,86	1.182.081,38	1.579	748,63	1.252	944,15	342.803,60
Wien-Simmering	1.857.986,95	1.863.023,89	2.598	717,10	2.001	931,05	540.276,92
Wien-Hetzendorf	1.565.151,30	1.618.690,64	1.820	889,39	1.359	1.191,09	469.420,28
Wien-Lainz	1.701.569,03	1.751.880,71	1.472	1.190,14	1.224	1.431,28	508.045,41
Wien-Hietzing	4.388.719,11	4.383.977,32	3.839	1.141,96	3.131	1.400,18	1.271.353,43
Wien-Hütteldorf	1.714.948,90	1.639.991,49	1.679	976,77	1.309	1.252,86	475.597,52
Wien-Ottakring	2.386.805,96	2.377.267,68	2.766	859,46	2.223	1.069,40	689.407,62
Wien-Währing	4.979.973,21	4.943.214,73	4.230	1.168,61	3.458	1.429,50	1.433.532,27
Wien-Döbling	4.571.807,54	4.696.620,25	3.511	1.337,69	2.892	1.624,—	1.362.019,88
Wien-Floridsdorf	3.281.122,49	3.327.166,46	4.461	745,83	3.416	973,99	964.878,25
Wien-Leopoldau	1.473.873,03	1.384.952,16	2.069	669,38	1.589	871,59	401.636,12
Wien-Donaustadt	4.177.536,95	4.203.252,59	5.303	792,62	3.925	1.070,89	1.218.943,25
Wien-Liesing	3.037.902,15	3.029.452,60	4.630	654,31	2.669	1.135,05	878.541,10
	66.995.125,48	66.152.379,63	74.362	889,60	57.690	1.146,69	19.116.010,60

Zusammenfassung

Superintendentenz	Aufbringung 1996 S	Aufbringung 1997 S	Seelen zum 1. 1. 1997	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1997	je Beitrags- zahler S	Einheitsgebühren S
Burgenland	23,987.239,28	24,414.270,64	35.035	696,85	23.171	1.053,66	6,844.029,46
Kärnten	27,803.571,11	28,066.399,67	57.136	491,22	34.925	803,62	7,817.538,98
Niederösterreich	19,999.235,48	20,318.572,76	34.430	590,14	21.164	960,05	5,632.019,12
Oberösterreich	36,308.656,17	38,162.570,60	58.486	652,51	36.683	1.040,33	10,857.798,59
Salzburg-Tirol	21,330.657,23	21,157.708,98	30.748	688,10	18.960	1.115,91	6,013.092,92
Steiermark	32,576.650,08	32,380.275,72	49.018	660,58	32.396	999,51	9,066.855,66
Wien	66,995.125,48	66,152.379,63	74.362	889,60	57.690	1.146,69	19,116.010,60
	229,001.134,83	230,652.178,—	339.215	679,96	224.989	1.025,17	65,347.345,33

Im Verhältnis zum Gesamtaufkommen des Kirchenbeitrages 1997 beträgt das Aufkommen der Superintendentenz:

Burgenland	10,585%	Salzburg-Tirol	9,173%
Kärnten	12,168%	Steiermark	14,039%
Niederösterreich	8,809%	Wien	28,680%
Oberösterreich	16,546%		100,000%

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

52. Zl. 1752/98 vom 26. Feber 1998

Festsetzung des Termins der Synode H. B.

Über Beschluß des Synodalausschusses H. B. vom 9. Dezember 1997 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die

Die Synode beginnt mit dem gemeinsamen Festgottesdienst (Synodeneröffnungsgottesdienst) am 25. Oktober 1998 in Wien.

**1. Session der 14. Synode
der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
zum 26. und 27. Oktober 1998 in Wien ein.**

HR Mag. Peter Karner
(Landessuperintendent)

Dr. Norman Uibleisen
(Synodalkurator)

Motivenberichte

1. Ordnung des geistlichen Amtes

Mit der Einbeziehung der Amtsträgerinnen und Amtsträger in das ASVG und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, alle Verwaltungsvorgänge konsequent nach dem einheitlichen Dienstverhältnis zur Kirche zu ordnen, ist es notwendig geworden, die Meldepflichten schärfer zu fassen, weil gegebenenfalls von der Kirche als Dienstgeber geltend zu machen sind, z. B. bei Unfällen gegenüber Dritten, im Falle längerer Krankheit gegenüber dem Sozialversicherungsträger, der Gehaltskosten zu tragen hat. Bei Präsenz(Zivil)diensten, Kaderübungen, freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten/Waffenübungen ruhen nach § 4 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991-APSG die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und die Entgeltzahlungspflicht des Arbeitnehmers.

Bei dieser Gelegenheit waren unscharfe Regelungen zu präzisieren, die dazu geführt haben, daß z. B. Meldungen von Religionsunterrichtsstunden erst so spät erstattet worden sind, daß dem Superintendentialausschuß praktisch kein Entscheidungsspielraum mehr gegeben war. Ähnlich

verhielt es sich mit der Regelung in § 28 Abs. 2 die unklar ließ, für welchen Zeitrahmen die drei Tage zu gelten hätten.

Die Regelung der Meldepflichten wird deshalb aus dem Kollektivvertrag herauszunehmen sein und ist in der Ordnung des geistlichen Amtes zu normieren, weil sie ihrem Charakter nach im autonomen Bereich zu regeln ist. Andernfalls könnten die staatlichen Gerichte, konkret das Arbeitsgericht gegebenenfalls über innere, den Dienst geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger betreffende Umstände entscheiden.

Die Ergänzung des § 30 durch den vorgeschlagenen Absatz 2 a ist notwendig geworden, um die Refinanzierung durch den Religionsunterricht auf Basis der Vertragsbedienstetengehälter sicherzustellen und zu vermeiden, daß nur die fixen Sätze für kirchlich bestellte Religionslehrer refundiert werden.

Zur Durchführung von Meldungen wird ein Standardformular allen Amtsträgerinnen und Amtsträgern zur Verfügung gestellt werden. Das bisher verwendete Formular für die Meldung der RU-Stunden ist weiter zu verwenden.

2. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. stellt sich als Spezialfall dar, der ökonomischerweise nur hinsichtlich der Abweichungen zu regeln ist.

3. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Krchenamt A. B.

Dieser Entwurf geht von folgenden Ansätzen aus:

1. Bestimmte Vorgänge werden von der Kirchenverfassung (KV) und anderen Kirchengesetzen festgelegt, müssen also in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates (GO OKR) nicht mehr ausgeführt werden (z. B. §§ 173 und 175 KV bzw. für den Oberkirchenrat A. u. H. B. §§ 204 und 206 KV; für das Kirchenamt in §§ 188 und 244 KV; in §§ 8 Abs. 7 und 8, 15 Abs. 7 der Geschäftsordnungen von Synode A. B. und Generalsynode; § 3 der GO des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B.; §§ 38, 61 und 93 der Disziplinarordnung — siehe Beiblatt).

2. Für den Oberkirchenrat gelten, wie für alle Kollegialorgane der Kirche, die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO). Dort sind Regelungen über Einberufung, Beschlußfähigkeit, die Tagesordnung, Protokoll usw. getroffen, die daher in die GO OKR ebenfalls nicht mehr aufgenommen werden müssen. Festzulegen sind nur mehr spezielle, nur für den Oberkirchenrat geltende Regelungen.

3. Bei diesen Regelungen muß beachtet werden, daß mit der KV-Novelle 1998 der OKR viel stärker als bisher ein

Kollegium mixtum ist: Drei seiner Mitglieder sind hauptamtlich, drei ehrenamtlich tätig. Die Hauptamtlichen haben mehrfache Funktionen, sie gehören sowohl der kollegialen Kirchenleitung an, nehmen aber auch in ihrem speziellen Aufgabenbereich als Einzelne kirchenleitende Funktionen wahr und sind überdies in das tägliche Arbeitsgeschehen des Kirchenamtes eingebunden, durch Postsitzungen usw.

Es war nun einerseits besonders darauf zu achten, daß die verschiedenen Ebenen, nämlich die Entscheidungsebene des Kollegialorgans OKR und die Arbeits- oder Exekutivebene strikt auseinandergehalten werden. Andererseits ist die GO OKR mit der Geschäftsordnung für das Kirchenamt A. B. so eng verbunden, daß sich die Frage gestellt hat, ob diese beiden Regelwerke in zwei unterschiedenen Rechtsdokumenten oder in einem einzigen festgehalten werden sollen. Mit der Neuordnung sowohl des Kollegiums wie auch des Kirchenamtes mit zwei Kirchenräten, schien die zweite Möglichkeit deshalb effizienter, weil damit vermieden werden kann, die Kirchenräte betreffende Regelungen zweimal aufzunehmen. Damit können auch Spezialregelungen wie z. B. für die Registratur und die Bibliothek, die schon jetzt ausgegliedert sind, so beibehalten und jeweils den technischen Gegebenheiten entsprechend angepaßt werden.

4. Wegen der kollegialen Verantwortung des OKR waren der GO Grundsatzbestimmungen voranzustellen, mit denen die Gesamtverantwortung des OKR und ein einheitliches Auftreten nach außen abgesichert werden sollen.

5. Diese Gesamtverantwortung — oder kollegiale Verantwortung — macht es in der neuen Zusammensetzung des Kollegiums nötig sicherzustellen, daß alle Mitglieder des Kollegialorgans, soweit das möglich ist, über den gleichen Informationsstand verfügen. Das ist der Sinn der unter 3.3, 3.6 und 4.3 getroffenen Regelungen.

Kirchliche Mitteilungen



Am 3. Jänner 1998 wurde

Pfarrer
OSr Mag. theol. Josef MEIER

aus diesem Leben abgerufen.

Als Sepp Meier bleibt er in der Evangelischen Kirche in Österreich in Erinnerung.

1917 wurde er in Wien geboren. Durch die Jungschar des CVJM wurde er auf den Weg in die Kirche gewiesen.

Und der Konfirmationsspruch wurde zur Losung: „So seid allezeit wach und betet, daß ihr stark werdet zu stehen vor dem Menschensohn.“ (Lukas 21, 36)

Die Wurzeln seiner Arbeit als Prediger, Pädagoge und Seelsorger lagen in seinem Auftrag und Eifer, das Brot des Lebens denen weiterzureichen, die es am nötigsten hatten.

Studiert hatte er in Wien, Leipzig und Tübingen. 1939 wurde er Vikar in Wien-Leopoldstadt, gleich darauf Soldat. Und als Kriegsverwehrt bestand er 1942 die Pfarramtsprüfung — sehr gut, worauf er von Senior Emil Wolf ordiniert wurde.

Pfarrer war er in Graz, linkes Murufer, Heilandskirche von 1948 bis 1960 und Diözesanjugendpfarrer der Steiermark bis 31. August 1960.

Und dann errichtete und leitete er das Evangelische Jugend- und Freizeitheim Deutschfeistritz mit Bildungshaus und bäuerlicher Volkshochschule.

Im Gedenkgottesdienst am 17. Jänner 1998 in der Heilandskirche wurde dazu gesagt:

„Sepp Meier hat mit dem Bildungs- und Jugendheim Deutschfeistritz unzähligen Menschen dazu verholfen, daß sie den Ort hatten, um zu erleben wie schön es ist, mit anderen in Beziehung zu sein, wichtig zu sein, geliebt und verliebt, gemeinsam zu arbeiten, gemeinsam zu beten, gemeinsam zu diskutieren und zu singen, gemeinsam Pläne zu schmieden und eine ganze Kirche mit den Ideen ihrer eigenen Erneuerung zu beschäftigen. Was ihn beflügelte, auf die Reise schickte, theologisch und geographisch, war nicht das Vorgegebene sondern das Ausstehende, nicht das Kalkulierbare aber das erwartete Wunder, welches sich ja auch oft einstellte.“

Und zugleich hörte er nicht auf, zu unterrichten und zu lehren, zuletzt als Pfarrer im Schuldienst in Graz, ausgezeichnet mit dem Berufstitel „Oberstudienrat“.

Viele sind ihm dankbar. Viele vermissen ihn. Viele trauern.

Und einer schenkt ihm das ewige Leben. Und an diesen einen hat Sepp Meier geglaubt, von ihm hatte er seine Kraft.

Dankbar für seine Treue und seinen begeisterten Einsatz nimmt die Evangelische Kirche A. B. von Sepp Meier Abschied und bittet Gott, daß er ihn schauen lasse, woran er geglaubt hat.

(Zl. 73/98 vom 7. Jänner 1998.)



Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

Pfarrer i. R.

Mag. Ludwig Josef Johann Anton FRANK

am 13. Feber 1998 im 84. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit abberufen.

Ludwig Frank wurde am 24. Juni 1914 in Wien geboren. Durch die Jugendarbeit des CVJM wurde er zum Theologiestudium angeregt, welches er an der Wiener Fakultät am 30. Juni 1938 mit dem Examen „cum elogio“ abschloß. Er begann sein Vikariat in Neunkirchen und setzte es nach Abschluß der Pfarramtsprüfung und der am 12. Feber 1939 erfolgten Ordination in der Pfarrgemeinde Wien-Neubau fort. In Wien-Neubau wurde er im März 1939 auch mit Margarete, geborene Pichacek, getraut.

Im Feber 1941 wurde Vikar Frank zum Kriegsdienst einberufen, er geriet 1943 in russische Kriegsgefangenschaft, aus welcher er erst Weihnachten 1947 in seine Heimat zurückkehren konnte. Nach seiner Rückkehr wurde er zunächst Vikar in Wien-Gumpendorf, wo er vorwiegend das Gemeindegebiet Hetzendorf betreute. Schließlich bewarb sich Ludwig Frank um die Stelle eines Pfarrers in Linz, wo ihm die Aufgabe zuteil wurde, die weit verstreuten Evangelischen der Mühlviertler Diaspora zu betreuen und die Gründung einer selbständigen Pfarrgemeinde Linz-Urfahr vorzubereiten. Diesem Auftrag konnte Pfarrer Ludwig Frank in kurzer Zeit entsprechen; am 1. Jänner 1956 wurde er zum Pfarrer der selbständigen Pfarrgemeinde Linz-Urfahr gewählt und leistete hier weitere entscheidende Aufbauarbeit. 1955 konnte das Pfarrhaus erworben werden. Danach begann Pfarrer Frank den Bau einer Kirche neben dem Pfarrhaus, die 1963 eingeweiht wurde. Das große Ausmaß an Religionsunterricht, aber auch sein Einsatz für die Jugendarbeit und die Sammlung der Gemeindeglieder haben wohl seine Kräfte so beansprucht, daß er nach einer schweren Krankheit nach zwölfjähriger Tätigkeit die Gemeinde verlassen mußte, um sich mit 1. September 1963 einer neuen Aufgabe als Pfarrer der Pfarrgemeinde Tschöran am Ossiacher See zu widmen. In dieser Gemeinde wirkte er 16 Jahre. Neben seinem pfarramtlichen Dienst lag ihm vor allem der Ausbau der Kur-

seelsorge am Ossiacher See am Herzen. Weiters war er mitverantwortlich für die Versorgung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden höheren Schulen in Villach sowie als Administrator der Pfarrgemeinde Gnesau tätig.

Nach Erreichung der Altersgrenze wurde Pfarrer Ludwig Frank mit Wirkung vom 1. September 1979 in den Ruhestand versetzt. Auch nach seiner Pensionierung war er noch etliche Jahre als Kurprediger an verschiedenen Orten tätig. Außerdem widmete er sich weiterhin seinem großen Interessensgebiet „Naturwissenschaft und Theologie“. Sein kritischer Geist und seine Wachheit sowie seine innere Stärke und Disziplin bis zum letzten Tag seines Lebens waren bemerkenswert. Seine besondere Liebe galt der Musik und der Natur.

Wir sind Pfarrer Ludwig Frank für seinen vielfältigen und einsatzfreudigen Dienst in unserer Kirche dankbar. In der Erfüllung dieser Aufgabe war ihm seine Gattin eine unentbehrliche Hilfe und Stütze.

(Zl. 1489/98 vom 17. Feber 1998.)

Diesem Amtsblatt liegt eine Information „Im Dienste der Schwerhörigen“ bei.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 30. April 1998

4. Stück

53. Ordnung des Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich
54. Ausschreibung der Pfarrstelle des Pressepfarrers
55. Ausschreibung der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit
56. Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen
57. Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 31. Mai 1998
58. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis (14. Juni 1998) — Evangelischer Presseverband
59. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
60. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
61. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
62. Eintragung in das Datenverarbeitungsregister
63. Bezugspreis für das Amtsblatt
64. Rechnungsabschluß der Landeskirche für das Jahr 1997
65. Seelenstandsbericht 1997
66. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einbegebühren
67. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1997
68. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach
69. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus
70. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt
71. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura
72. Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Christuskirche
73. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
74. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer
75. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing, die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbunden ist
76. Ausschreibung (erste) der Stelle für einen Pfarrer/eine Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche)
77. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomas-kirche
78. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
79. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Neunkirchen
80. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Militärsuperintendentur
81. Änderung der Anschrift der Evangelischen Jugend Oberösterreich

Kirchliche Mitteilungen

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

53. Zl. 3308/98, 3309/98 vom 28. April 1998

Ordnung des Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 15. April 1998 die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

beschlossen, der die Mitglieder der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in schriftlicher Abstimmung zugestimmt haben.

I.

Die **Ordnung des Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich**, ABl. Nr. 30/1979, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift hat zu lauten:

„**Ordnung für die Pfarrstelle des Pressepfarrers**“.

2. In § 1 Abs. 2 dieser Ordnung ist der zweite Satz zu streichen („Er hat im Auftrag . . . zu sorgen“), der Punkt am Ende des ersten Satzes ist durch einen Beistrich zu ersetzen und folgender Satzteil ist anzufügen:

„ , insbesondere hat er die Präsentation der Evangelischen Kirche im Internet zu betreuen.“

3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „berufen“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 2 wird der zweite Satz aufgehoben und durch folgende Formulierung ersetzt:

„Sie kann über Beschluß des Oberkirchenrates A. u. H. B. jeweils um bis zu sechs Jahre verlängert werden.“

5. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Eine vorzeitige Kündigung ist für beide Teile jeweils zum 15. und zum Letzten jeden Monats zulässig, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

II.

Die **Ordnung für die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit**, ABl. Nr. 118/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 hat die lit. a) zu lauten:

§ 2: a) Schwerpunkte im Tätigkeitsbereich „Presseamt“ sind die Betreuung und Herausgabe von kirchlichen Druckschriften, sonstigen Veröffentlichungen sowie die Mitarbeit beim epd, bei Pressekonferenzen und bei der Betreuung von Journalisten.

2. § 5 hat zu lauten:

§ 5: Die Anstellung erfolgt auf Grund der Ordnung des geistlichen Amtes, jedoch auf eine Verwendungszeit von sechs Jahren. Sie kann über Beschluß des Oberkirchenrates A. u. H. B. jeweils um bis zu sechs Jahre verlängert werden. Eine vorzeitige Kündigung ist für beide Teile jeweils zum 15. und zum Letzten jeden Monats zulässig, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

III.

Diese Änderungen treten mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

54. Zl. 3310/98 vom 28. April 1998

Ausschreibung der Pfarrstelle des Pressepfarrers

Die Pfarrstelle des Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich wird hiermit nach durchgeführter Evaluierung zur Besetzung mit 1. September 1998 ausgeschrieben.

Nach der „Ordnung für die Pfarrstelle des Pressepfarrers“, ABl. Nr. 30/1979 in geltender Fassung, hat der Pressepfarrer die Aufgabe, im Auftrag der Evangelischen Kirche in Österreich in enger Fühlungnahme mit den zuständigen kirchlichen Stellen die Öffentlichkeit des In- und Auslandes über das Leben und die Tätigkeit der Evangelischen Kirche in Österreich zu unterrichten. Er hat weiters die Präsentation der Evangelischen Kirche im Internet zu betreuen.

Auf diese Pfarrstelle wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhörung des Evangelischen Presseverbandes in Österreich ein akademisch gebildeter und ordinerter Theologe bestellt, der über eine zusätzliche entsprechende Vorbildung als Journalist verfügen und im kirchlichen Pressewesen Erfahrung haben soll. Die Dienststelle des Pressepfarrers befindet sich in 1030 Wien, Ungargasse 9.

Die Anstellung erfolgt auf Grund der Ordnung des geistlichen Amtes befristet auf sechs Jahre und kann über Beschluß des Oberkirchenrates A. u. H. B. jeweils um bis zu sechs Jahre verlängert werden. Eine vorzeitige Kündigung ist für beide Teile jeweils zum 15. und zum Letzten jeden Monats zulässig, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1998 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu Händen seines Vorsitzenden Bischof Mag. Herwig Sturm unter Beilage entsprechender Unterlagen zu richten.

55. Zl. 3311/98 vom 28. April 1998

Ausschreibung der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit

Nach durchgeführter Evaluierung wird für den Fall, daß der derzeit auf diese Pfarrstelle bestellte geistliche Amtsträger vom Oberkirchenrat auf die Pfarrstelle des Pressepfar-

ers bestellt wird, die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit zur Besetzung mit 1. September 1998 ausgeschrieben.

Nach der „Ordnung für die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit“, ABl. Nr. 118/1996 in geltender Fassung, ist diese Pfarrstelle je zu 50 Prozent im Amt für Hörfunk und Fernsehen und im Presseamt eingerichtet. Schwerpunkte im Tätigkeitsbereich „Presseamt“ sind die Betreuung und Herausgabe von kirchlichen Druckschriften, sonstigen Veröffentlichungen sowie die Mitarbeit beim epd, bei Pressekonferenzen und bei der Betreuung von Journalisten. Schwerpunkte im Tätigkeitsbereich „Amt für Hörfunk und Fernsehen“ sind die Betreuung der Bereiche Privatrado und Privatfernsehen, die Beratung und Koordination der diözesanen Privatradofragen, die Begleitung und Betreuung von Sendungen, die Weiterbildung von Sprecherinnen und Sprechern. Die Dienststelle befindet sich in 1030 Wien, Ungargasse 9.

Mit der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit wird ein akademisch gebildeter ordinerter Theologe betraut, der über Erfahrung in der Gemeinde und in der Medienarbeit verfügt. Die Stelle wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhörung der Kommission für Hörfunk und Fernsehen besetzt.

Die Anstellung erfolgt auf Grund der Ordnung des geistlichen Amtes befristet auf sechs Jahre und kann über Beschluß des Oberkirchenrates A. u. H. B. jeweils um bis zu sechs Jahre verlängert werden. Eine vorzeitige Kündigung ist für beide Teile jeweils zum 15. und zum Letzten jeden Monats zulässig, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1998 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu Händen seines Vorsitzenden Bischof Mag. Herwig Sturm unter Beilage entsprechender Unterlagen zu richten.

56. Zl. 3065/98 vom 16. April 1998

Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat nach § 6 der Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche

Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen für drei Jahre folgende Prüfungskommission bestellt:

Vorsitz: OKR Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine

Weitere Mitglieder:

FI Prof. DDr. Martin Bolz

LSI HR Mag. Peter Karner

OKR Mag. Michael Meyer

57. Zl. 3069/98 vom 16. April 1998

Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 31. Mai 1998

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die seine Arbeit durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen und bittet an diesem Sonntag herzlich um ihr Opfer zur Weltmission.

Pfingsten ist das Fest, an dem wir uns der missionarischen Aufgabe der gesamten Kirche immer wieder bewußt werden. Durch die Sendung des Heiligen Geistes ermächtigt Gott die Kirchen zur Verkündigung des Evangeliums nah und fern.

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission pflegt über die langjährige Verbindung mit der Basler Mission den Kontakt zu Kirchen in Übersee, insbesondere in Kamerun, Ghana, Tansania und dem Sudan.

Bei den Bemühungen um die Vertiefung der Partnerschaften fördert der EAWM die Ausbildung von afrikanischen Pfarrer/innen, Bildungsprogramme und medizinische Arbeit in Manyemen (Kamerun), in Dormaa Ahenkro, Abetifi (Ghana), Bulongwa (Tansania) sowie Programme der Frauenarbeit der Presbyterianischen Kirche im Sudan.

Für diese vielfältigen partnerschaftlichen Aufgaben erbittet der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) ihr heutiges Opfer, im Sinne des Apostels Paulus: „Einer trage des anderen Last . . .“

Herzlichen Dank!

58. Zl. 3001/98 vom 15. April 1998

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis (14. Juni 1998) — Evangelischer Presseverband

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe evangelische Christen!

Gemeinschaft ist einander Anteil geben und aneinander Anteil nehmen. In der Diasporasituation der Evangelischen Kirche in Österreich ist es notwendig, die personale Begegnung auch medial zu unterstützen, damit über Grenzen des Raumes und der Zeit hinaus Gemeinschaft verwirklicht werden kann. Dafür setzt sich mit den anderen kirchlichen Stellen für Öffentlichkeitsarbeit vor allem der Evangelische Presseverband ein.

Der Evangelische Presseverband ist als Verein organisiert und hat als Hauptanliegen, die Kommunikation mit und unter evangelischen Christen zu fördern. Heute bittet Sie der Evangelische Presseverband mit Ihrer Kollekte dieses Gottesdienstes mitzuhelfen, diesen Auftrag der Kirche zu erfüllen. Die Kirchenzeitung „SAAT“ als Begegnungs-

und Diskussionsforum von evangelischen Christen in Österreich und mit Christen des Auslandes, die Bereitstellung von Schulbüchern für den Religionsunterricht oder die Herausgabe von Büchern mit evangelischen Autoren sind Beiträge zur gegenseitigen Information und zum Kennenlernen, um so die Gemeinschaft zu vertiefen.

Auch für die Öffentlichkeitsarbeit gilt, daß sie um so effektiver ist, je stärker sich einzelne Christen und Gemeinden engagieren. Unterstützen Sie bitte durch Ihre Kollekte diese wichtige Aufgabe.

Danke.

59. Zl. 2638/98 vom 31. März 1998

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Lars Amann hat am 27. März 1998 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

60. Zl. 2639/98 vom 31. März 1998

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Pfarramtskandidat Sönke Frost hat am 27. März 1998 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit gutem Erfolg bestanden.

61. Zl. 2640/98 vom 31. März 1998

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Kathrin Ritter hat am 27. März 1998 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

62. Zl. 3375/98 vom 29. April 1998

Eintragung in das Datenverarbeitungsregister

Wie in ABl. Nr. 139/82 verlautbart und in ABl. Nr. 130 und 131/83 ausgeführt, ist die Evangelische Kirche A. u. H. B. mit 26. November 1982 unter der DVR-Nummer 0418056 in das Datenverarbeitungsregister aufgenommen worden. Aus gegebenem Anlaß wird in Erinnerung gerufen, daß alle Gemeinden der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., alle Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche, die evangelisch-kirchlichen Vereine und sonstigen kirchlichen Stellen, die automationsunterstützt Daten ermitteln und verarbeiten, um Zuteilung einer Subnummer im Dienstweg anzusuchen haben. Mit seinem Erkenntnis Z R4/83 hat der Revisionsrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. ausdrücklich festgestellt, daß „die Wahrnehmung der grundsätzlichen kirchlichen Interessen gegenüber den Zentralbehörden des Bundes der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zusteht, daher weder der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. in Österreich, noch einzelnen Pfarrgemeinden“. Der

Anfechtung einer Pfarrgemeinde, die mit ABl. Nr. 130/82 erfolgte Kundmachung wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben, ist vom Revisionsssenat nicht Folge gegeben worden.

Soweit die erwähnten Gemeinden, Werke, Einrichtungen, Vereine und sonstigen kirchlichen Stellen beim Datenverarbeitungsregister um die Zuteilung eigener DVR-Nummern angesucht und diese zugewiesen erhalten haben, sind diese unverzüglich unter Hinweis auf die Gesamtregistrierung der Kirche zurückzulegen mit dem gleichzeitigen Ansuchen an das Kirchenamt A. B. um Zuteilung einer Subnummer.

Von den Gemeinden, Werken, Einrichtungen, evangelisch-kirchlichen Vereinen und sonstigen kirchlichen Stellen sind unverzüglich dem Kirchenamt A. B. alle Tätigkeitsfelder mitzuteilen, in denen und für die Daten erfaßt und verarbeitet werden wie z. B. Kindergarten, Hort, Altenheim u. dgl. Ebenso ist vorzugehen, wenn mit einer bereits zugeteilten DVR-Subnummer neue Tätigkeitsfelder erfaßt bzw. bearbeitet werden. Für Rückfragen und Auskünfte steht im Kirchenamt Herr Markus Meyer, Tel. (01) 479 15 23-545, zur Verfügung.

63. Zl. 3129/98 vom 22. April 1998

Bezugspreis für das Amtsblatt

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 15. April 1998 den Bezugspreis für das Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wie folgt neu festgesetzt:

Bis zu einem Jahresumfang von 180 Seiten ATS 480,— inkl. 10% USt. und inkl. Versandkosten.

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Diese Änderung tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft. Mit der Vorschreibung der Bezugsgebühr für 1999 wird die Nachverrechnung für 1998 und gegebenenfalls den dann feststehenden Mehrumfang erfolgen.

Bischof Mag. Herwig Sturm LSI HR Mag. Peter Karner

64. Zl. 2706/98 vom 2. April 1998

Rechnungsabschluß der Landeskirche für das Jahr 1997

Der über Vorschlag des Finanzausschusses der General-synode von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse verabschiedete Rechnungsabschluß der Landeskirche für das Jahr 1997 wird gemäß § 208 Abs. 2 KV publiziert wie folgt:

Zuweisungen:

	S	
1. Bundeszuschuß	34.977.168,—	
2. Gemeinsame Dienste: S		
a) Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	1.607.182,29	
von der Kirche H. B.	<u>84.641,18</u>	1.691.823,47
b) Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	1.334.954,84	
von der Kirche H. B.	<u>34.229,62</u>	1.369.184,46

c) Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	503.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>26.500,—</u>	530.000,—
d) Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	114.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>6.000,—</u>	120.000,—
e) Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	192.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>7.500,—</u>	200.000,—
f) Evangelische Religionspädagogische Akademie		
von der Kirche A. B.	1.408.056,—	
von der Kirche H. B.	<u>36.119,—</u>	1.444.175,—
g) Dienst an Gehörlosen		
von der Kirche A. B.	24.700,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.300,—</u>	26.000,—
h) Dienst an Sehbehinderten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—

3. Gemeinsame Werke:

a) Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	1.591.621,—	
von der Kirche H. B.	<u>60.685,—</u>	1.652.306,—
b) Evangelische Jugend Österreich		
von der Kirche A. B.	1.600.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>84.250,—</u>	1.685.000,—
c) Diakonisches Werk Österreich		
von der Kirche A. B.	783.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>41.210,53</u>	824.210,53
d) Tage der Diakonie		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—

4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:

a) Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	114.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>6.000,—</u>	120.000,—
b) Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	114.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>6.000,—</u>	120.000,—
c) Diakonische Helfer		
von der Kirche A. B.	266.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>14.000,—</u>	280.000,—
d) Evangelischer Presseverband		
von der Kirche A. B.	277.200,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.800,—</u>	280.000,—
e) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—

f) Ökumenischer Rat der Kirchen			
von der Kirche A. B.	71.250,—		
von der Kirche H. B.	<u>3.750,—</u>	75.000,—	
g) Theologiestudenten			
von der Kirche A. B.	45.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>2.275,—</u>	47.775,—	
h) Campingmission			
von der Kirche A. B.	33.250,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.750,—</u>	35.000,—	
i) Äußere Mission			
von der Kirche A. B.	760.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>40.000,—</u>	800.000,—	
j) Evangelisches Religions- pädagogisches Institut			
von der Kirche A. B.	523.056,51		
von der Kirche H. B.	<u>27.543,49</u>	550.600,—	
		46.898.242,46	

3. Gemeinsame Werke:

a) Evangelische Frauenarbeit	1.652.306,—
b) Evangelische Jugend Österreich	1.685.000,—
c) Diakonisches Werk Österreich	824.210,53
d) Tage der Diakonie	50.000,—

4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:

a) Evangelische Studentengemeinde	120.000,—
b) Gustav-Entz-Stiftung	120.000,—
c) Diakonische Helfer	280.000,—
d) Evangelischer Presseverband	280.000,—
e) Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionsrat	10.000,—
f) Ökumenischer Rat der Kirchen	75.000,—
g) Theologiestudenten	47.775,—
h) Campingmission	35.000,—
i) Äußere Mission	800.000,—
j) Evangelisches Religionspädagogisches Institut	550.600,—
	46.898.242,46

Verwendungen:

1. Bundeszuschuß	S	S
an die Kirche A. B.	33.228.309,60	
an die Kirche H. B.	<u>1.748.858,40</u>	34.977.168,—
2. Gemeinsame Dienste:		
a) Amt für Hörfunk und Fernsehen	1.691.823,47	
b) Evangelisches Presseamt	1.369.184,46	
c) Evangelisches Theologenheim	530.000,—	
d) Evangelische Militärseelsorge	120.000,—	
e) Religionsunterrichtsfonds	200.000,—	
f) Evangelische Religionspädagogische Akademie	1.444.175,—	
g) Dienst an Gehörlosen	26.000,—	
h) Dienst an Sehbehinderten	10.000,—	

Der Rechnungsabschluß samt denen der kirchlichen Fonds- und Zweckvermögen können von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, in der Kirchenkanzlei H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, und auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Der Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche und sämtlicher kirchlicher Fonds und Zweckvermögen erhielten den uneingeschränkten Prüfungsvermerk des Herrn Wirtschaftsprüfers Dr. Allichhammer, Wien.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

65. Zl. 3224/98 vom 23. April 1998

Seelenstandsbericht 1997

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bad Tatzmannsdorf	379	3	—	1	8	3	4	4
Bernstein (TG Dreihütten, TG Redlschlag, TG Rettenbach, TG Stuben).	1.651	3	4	—	14	22	2	30
Deutsch Jahrndorf	330	3	—	—	3	7	2	8
Deutsch Kaltenbrunn	701	—	1	—	7	11	7	6
Eisenstadt (einschl. Neufeld an der Leitha)	1.156	15	4	10	24	9	3	17
Eltendorf (TG Heiligenkreuz i. L., TG Königsdorf, TG Neustift bei Güssing, TG Poppendorf, TG Zahling)	1.484	3	—	—	10	16	4	17
Gols (TG Tadtén, TG Neusiedl am See)	3.248	—	5	2	35	30	14	33
Großpetersdorf (TG Hannersdorf, TG Welgersdorf)	1.021	16	1	—	9	14	4	17
Holzschlag (TG Günseck)	511	1	—	—	4	12	3	7

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Kobersdorf (TG Kalkgruben, TG Lindgraben, TG Oberpeters- dorf, TG Tschurndorf, TG Sieg- graben)	1.471	—	—	1	14	20	4	20
Kukmirn (TG Güssing, TG Limbach TG Neusiedl bei Güssing, TG Stegersbach)	1.568	19	—	—	7	15	1	22
Loipersbach	1.153	3	4	—	12	7	5	16
Lutzmannsburg	440	—	—	—	8	4	—	4
Markt Allhau (TG Buchschachen, TG Kitzladen, TG Loipersdorf, TG Wolfau)	2.127	7	3	1	17	34	9	30
Mörbisch am See	1.615	—	—	—	17	19	11	15
Neuhaus am Klausenbach (TG Minihof-Liebau)	1.378	3	—	—	15	17	6	17
Nickelsdorf	785	3	—	—	6	6	—	12
Oberschützen (TG Aschau, TG Jor- mannsdorf, TG Mariasdorf, TG Schmiedrait, TG Tauchen, TG Weinberg, TG Willersdorf)	1.848	9	1	2	28	28	9	19
Oberwart (TG Kemetten)	1.627	—	4	10	8	19	6	9
Pinkafeld (TG Riedlingsdorf, TG Schönherrn, TG Schreibers- dorf, TG Wiesfleck)	2.777	12	—	4	27	34	11	30
Pöttelsdorf (TG Walbersdorf, TG Bad Sauerbrunn)	1.424	8	2	1	14	14	3	23
Rechnitz (TG Markt Neuhodis)	785	—	3	—	11	14	3	10
Rust	778	2	—	—	13	12	3	10
Siget in der Wart (TG Jabing)	318	9	—	—	3	—	2	1
Stadtschlaining (TG Bergwerk, TG Drumling, TG Goberling, TG Grodnau, TG Neustift bei Schlaining)	1.350	8	—	—	12	19	5	16
Stoob (TG Oberloisdorf)	914	—	3	—	12	9	4	8
Unterschützen	440	4	1	—	5	10	3	7
Weppersdorf	624	—	4	—	5	6	2	7
Zurndorf	1.043	5	—	—	12	15	5	15
	34.946	136	40	32	360	426	135	430

Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Agoritschach-Arnoldstein	833	2	3	6	5	14	1	7
Althofen	723	8	6	6	7	4	2	8
Arriach	1.149	—	1	—	20	18	7	11
Bad Bleiberg	776	—	—	2	4	13	2	7
Dornbach	1.138	1	2	—	16	16	9	7
Eisentratten	848	—	2	5	12	11	6	10
Feffernitz	2.179	—	3	6	9	13	5	29
Feld am See	1.843	—	9	7	36	27	14	18
Ferndorf	961	1	1	—	6	18	1	9
Fresach (TG Puch)	2.106	—	5	1	24	24	5	20
Gnesau (TG Sirnitz)	1.230	—	6	—	18	16	7	13
Hermagor (TG Watschig)	1.509	8	1	—	13	21	5	14
Klagenfurt	5.227	33	11	18	73	67	23	44
Klagenfurt-Ost	3.068	14	8	48	21	26	4	32
Pörschach am Wörther See	989	6	2	—	13	11	3	7
Radenthein	1.720	—	2	6	11	20	1	13
St. Ruprecht bei Villach (TG Einöde- Treffen)	3.240	—	9	7	42	36	9	29
St. Veit an der Glan (TG Eggen am Kraigerberg)	1.823	6	3	19	34	35	3	17

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Spittal an der Drau	3.591	21	6	16	30	49	10	40
Trebesing	890	—	1	—	13	17	3	5
Treßdorf (TG Rattendorf)	1.563	—	—	—	18	25	4	20
Tschöran	1.163	—	—	—	12	13	3	8
Unterhaus	1.830	—	4	1	37	16	10	19
Velden am Wörther See	1.244	1	6	3	9	—	2	8
Villach	5.377	23	11	36	67	88	31	54
Villach-Nord	1.669	—	3	9	14	29	2	11
Völkermarkt	750	12	2	2	7	—	2	16
Waiern	2.386	6	14	3	31	29	10	17
Weißbriach (TG Weißensee)	1.419	2	2	—	23	19	8	21
Wiedweg (TG Bad Kleinkirchheim)	963	1	—	7	10	16	2	6
Wolfsberg	730	4	1	1	6	—	3	9
Zlan	1.231	—	—	1	15	22	6	15
Lienz	1.015	—	—	7	4	3	4	11
57.183	149	124	217	660	716	207	555	

Superintendentz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Amstetten	1.310	32	7	7	10	8	8	24
Baden	2.307	39	2	11	28	23	5	43
Bad Vöslau (TG Leobersdorf)	2.247	20	2	13	26	19	11	42
Berndorf	1.143	12	1	3	4	7	1	19
Gloggnitz	921	—	4	15	13	14	4	10
Gmünd	832	14	2	2	11	—	4	21
Horn	456	12	—	4	3	8	3	13
Krems an der Donau	1.151	16	4	3	12	8	3	17
Melk (TG Scheibbs)	928	25	3	3	8	5	5	12
Mitterbach	904	—	1	1	8	11	3	13
Mödling	4.884	56	22	39	53	24	20	62
Naßwald	329	—	—	—	5	—	—	4
Neunkirchen	1.005	45	2	11	9	10	5	12
Perchtoldsdorf	1.301	—	7	11	12	15	2	20
Purkersdorf	1.443	—	5	6	19	12	2	16
St. Ägyd am Neuwalde	1.318	17	4	1	18	15	5	22
St. Pölten	2.883	78	8	26	27	16	5	47
Ternitz	1.067	—	1	14	11	8	1	21
Traiskirchen	1.183	24	4	5	23	16	5	17
Tulln	1.181	26	5	7	10	10	7	14
Wiener Neustadt	5.187	90	22	25	65	63	24	82
33.980	506	106	207	375	292	123	531	

Superintendentz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Attersee (TG Mondsee)	1.008	4	1	1	14	12	9	9
Bad Goisern	3.614	—	4	4	39	52	11	39
Bad Hall	762	—	—	1	5	12	2	10
Bad Ischl	1.553	10	3	6	18	15	5	21
Braunau am Inn	1.584	31	1	42	8	31	2	21
Eferding	1.579	2	6	3	24	17	3	16
Enns	900	7	3	12	7	6	1	13
Gallneukirchen	1.126	4	6	7	16	17	4	15
Gmunden (TG Ebensee, TG Laakir- chen)	3.199	13	16	18	23	27	11	28
Gosau	1.581	—	—	—	16	30	3	17
Hallstatt	607	1	1	1	16	6	9	5
Kirchdorf an der Krems (TG Windischgarsten)	1.140	6	3	9	15	15	4	12
Lenzing-Kammer	1.680	—	3	3	23	16	11	18
Linz-Dornach	949	—	1	5	9	12	3	3
Linz-Innere Stadt	3.019	27	8	32	21	36	4	43

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Linz-Süd	1.978	—	3	21	5	12	1	26
Linz-Südwest	1.466	—	—	15	14	10	7	19
Linz-Urfahr	2.307	2	4	29	24	18	—	30
Marchtrenk	1.609	2	—	6	15	18	—	13
Mattighofen	960	13	5	6	7	11	—	8
Neukematen (TG Sierning)	1.310	20	2	7	15	23	5	13
Ried im Innkreis	562	2	—	2	5	—	1	5
Rutzenmoos	1.630	—	1	1	13	22	1	9
Schärding	506	2	1	4	3	4	1	8
Scharten	1.190	1	5	—	25	16	4	12
Schwandenstadt	1.091	—	2	—	17	13	4	8
Stadl-Paura (TG Vorchdorf)	1.210	8	—	6	13	10	1	17
Steyr	1.797	16	2	13	31	14	11	23
Steyr-Münichholz	555	—	1	1	2	5	—	10
Thening	2.227	22	6	7	19	26	10	23
Timelkam	845	5	5	10	15	6	5	8
Traun (TG Haid)	3.369	1	3	17	34	34	9	45
Vöcklabruck	1.996	7	5	9	27	22	12	28
Wallern an der Trattnach (TG Grieskirchen-Gallspach)	1.716	8	2	16	17	23	7	15
Wels	4.993	12	8	32	42	51	14	51
57.618	226	111	346	597	642	175	641	

Superintendentz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Badgastein	601	—	2	11	8	3	—	4
Hallein (TG Bischofshofen)	2.422	25	8	29	27	18	6	32
Saalfelden	873	12	3	8	4	9	4	7
Salzburg-Christuskirche	5.379	8	6	57	121	71	50	60
Salzburg, nördlicher Flachgau	2.450	12	6	8	11	20	4	14
Salzburg-West	2.820	8	8	23	52	43	11	38
Salzburg-Süd	2.998	29	5	29	28	15	13	57
Zell am See	1.332	19	2	13	19	19	11	16
Innsbruck-Christuskirche	3.436	57	8	23	36	36	15	67
Innsbruck-Ost	2.816	49	18	54	20	16	10	40
Jenbach	1.112	10	2	15	14	14	6	18
Kitzbühel	1.224	19	2	16	11	1	14	8
Kufstein	1.713	23	4	9	13	14	9	35
Oberinntal	771	24	3	7	8	7	10	4
Reutte	596	9	—	3	9	4	4	14
30.543	304	77	305	381	290	167	414	

Superintendentz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Admont (Liezen)	1.120	6	1	10	12	12	—	16
Bad Aussee	489	1	1	2	5	7	3	7
Bad Radkersburg	352	—	2	1	6	—	2	7
Bruck an der Mur	1.441	10	2	9	12	12	3	24
Eisenerz	457	—	—	3	3	7	1	11
Feldbach	535	2	—	1	5	8	2	4
Fürstenfeld (TG Rudersdorf)	1.271	40	7	6	13	21	2	16
Gaishorn (TG St. Johann a. Tauern)	1.023	9	4	—	11	16	8	9
Graz-Eggenberg	2.853	34	3	50	32	12	10	27
Graz, linkes Murufer (TG Liebenau)	6.413	54	8	85	69	58	21	67
Graz, linkes Murufer-Nord	2.824	—	2	26	9	20	1	40
Graz, rechtes Murufer	3.222	—	3	39	28	24	19	35
Gröbming	1.577	2	2	2	25	26	7	11
Hartberg	412	7	8	7	6	6	3	6
Judenburg (TG Fohnsdorf, TG Murau)	1.358	17	2	17	8	14	5	23

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Kapfenberg	2.046	38	9	30	15	12	5	43
Kindberg	877	3	2	8	5	—	3	17
Knittelfeld	1.575	4	3	13	13	13	3	25
Leibnitz	895	12	8	2	18	12	7	11
Leoben	2.651	11	5	38	15	24	3	36
Mürzzuschlag	1.594	25	2	18	16	22	6	23
Peggau	1.147	5	1	4	13	7	5	16
Ramsau am Dachstein	2.102	—	2	2	43	35	16	11
Rottenmann	871	1	5	4	8	5	1	10
Schladming (TG Aich, TG Radstadt- Altenmarkt)	4.207	11	11	5	70	47	17	48
Stainach-Irdning	626	3	—	6	7	11	3	10
Stainz	933	15	2	1	15	16	8	4
Trofaiach	1.495	1	1	9	8	12	4	15
Voitsberg	973	4	—	7	7	—	3	11
Wald am Schoberpaß	556	—	—	3	3	3	2	4
Weiz (TG Gleisdorf)	821	61	5	4	7	11	4	21
48.716	376	101	412	507	473	177	608	

Superintendentenz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Wien-Innere Stadt	5.205	—	28	61	88	55	34	48
Wien-Leopoldstadt	5.203	—	5	94	19	22	7	71
Wien-Landstraße	3.435	—	11	58	17	14	6	41
Wien-Gumpendorf	5.245	—	16	92	36	15	14	60
Wien-Neubau-Fünfhaus	2.358	—	7	37	13	10	8	35
Wien-Favoriten-Christuskirche	3.237	—	19	46	26	24	13	33
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1.640	—	6	26	14	9	3	18
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1.538	—	3	29	8	11	—	16
Wien-Simmering	2.672	—	15	47	16	15	11	46
Wien-Hetzendorf	1.811	—	3	28	8	6	1	19
Wien-Lainz	1.481	—	9	14	15	16	2	49
Wien-Hietzing	3.826	—	7	58	18	14	4	53
Wien-Hütteldorf	1.684	—	3	21	21	16	4	25
Wien-Ottakring	2.759	—	6	44	22	23	6	33
Wien-Währing	4.235	—	10	72	51	38	20	65
Wien-Döbling	3.758	—	9	43	37	26	5	62
Wien-Floridsdorf	4.540	—	19	58	49	30	14	50
Wien-Leopoldau	2.068	—	3	27	15	15	8	15
Wien-Donaustadt	5.360	—	26	98	59	29	21	48
Wien-Liesing	4.482	—	10	32	53	39	16	48
Bruck an der Leitha	1.827	—	9	11	14	21	4	29
Klosterneuburg	1.532	91	9	8	25	9	19	21
Korneuburg	1.137	7	3	4	23	10	8	15
Mistelbach (TG Laa an der Thaya)	863	9	4	2	11	12	1	15
Schwechat	1.701	—	1	41	7	18	2	32
Stockerau	926	17	6	2	15	8	4	20
74.523	124	247	1.053	680	505	150	967	

Kirche H. B.

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Bludenz	648	294	2	—	4	6	4	10
Bregenz	2.232	210	4	24	11	22	1	27
Dornbirn	1.290	110	4	12	16	8	4	11
Feldkirch	1.407	115	4	28	12	—	4	17
Linz	161	655	3	5	7	—	2	8
Oberwart	—	1.383	2	5	4	12	3	20
Wien-Innere Stadt	—	2.984	8	5	31	14	16	45
Wien-Süd	—	1.641	3	25	10	9	4	16
Wien-West	—	1.296	2	18	18	14	7	32
5.738	8.688	32	122	113	85	45	186	

Zusammenstellung

Superintendenz	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Burgenland	34.946	136	35.082	40	32	360	426	135	430
Kärnten	57.183	149	57.332	124	217	660	716	207	555
Niederösterreich	33.980	506	34.486	106	207	375	292	123	531
Oberösterreich	57.618	226	57.844	111	346	597	642	175	641
Salzburg und Tirol	30.543	304	30.847	77	305	381	290	167	414
Steiermark	48.716	376	49.092	101	412	507	473	177	608
Wien	74.523	124	74.647	247	1.053	680	505	150	967
Kirche A. B.	337.509	1.821	339.330	806	2.572	3.560	3.344	1.134	4.146
Kirche H. B.	5.738	8.688	14.426	32	122	113	85	45	186
Evangelische in Österreich . . .	343.247	10.509	353.756	838	2.694	3.673	3.429	1.179	4.332

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

66. Zl. 2718/98 vom 2. April 1998

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	1998	1997
	Schilling	
Wien	16,881.804,79	16,340.896,45
Burgenland	1,662.151,87	1,657.436,02
Niederösterreich	4,357.576,09	3,111.771,65
Steiermark	5,682.731,42	5,047.412,32
Kärnten	2,428.297,54	2,315.990,14
Oberösterreich	3,123.941,65	2,555.425,18
Salzburg-Tirol	3,193.091,19	2,924.540,68
	37,329.594,55	33,953.472,44

Religionsunterrichtsvergütungen	32,062.111,02
Gehaltsrückerstattungen kirchl. Werke	1,272.894,—
Pensionsbeiträge	3,504.028,56
Kirchliche Druckwerke:	
a) Amtsblatt	207.174,71
b) Amt und Gemeinde	118.733,90
c) Sonstige Druckwerke	74.482,—
d) Sonstige Drucksorten	13.635,30
Auflösung Rücklage Budgetdefizit	783.589,15
Zinsenerträge	178.805,92
Kostenbeitrag H. B. zum Kirchenamt A. B.	88.123,28
Bundeszuschuß	33,228.309,60
Gebarungsausgang	3,318.607,01
	229,600.768,95

Steigerung 1998 gegenüber 1997:
9,94% (33,953.472,44)

Rückgang 1998 gegenüber 1996:
8,38% (40,743.555,99)

Aufwendungen

67. Zl. 2705/98 vom 1. April 1998

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1997

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlußfassung und Verabschiedung des Rechnungsabschlusses 1997 durch den Synodalausschuß A. B. nach Anhörung des Finanzausschusses A. B. die

Gebarungsrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1997

Einnahmen	
	S
Kirchenbeiträge abzüglich Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren	230,652.178,—
Versicherungsvergütung Erste Allgemeine	10,767.873,41
	65,347.345,33
	154,536.959,26
	213.315,24

Aufwendungen	
	S
1. Personalaufwand:	
a) Aktive Geistliche, Theologen in Ausbildung einschl. Werke übergemeindl. Dienste, Rektoren	127,577.840,21
b) Zuweisung zum Pensionsfonds für geistliche Amtsträger und deren pensionsberechtigten Rechtsnachfolger (Pensionen)	32,000.000,—
c) Dienstgeberbeiträge ASVG	14,437.668,93
d) Dienstwohnungsmieten	407.635,28
e) Gehälter für nicht geistliche Mitarbeiter	8,854.510,26
f) Mitarbeiterfortbildung	90.780,—
g) Funktionsentschädigung Kirchenkanzler bis 9/97	636.701,75
h) Pensionen für nicht geistliche Mitarbeiter	3,004.940,76

i) Lohnabgaben 1994–1997 lt. BP		3,801.455,—	b) Personalbetreuung	122.168,90	
j) Ausgleichstaxe 1991– 1997 nach dem Behin- derteneinstellungsgesetz		1,900.000,—	c) Mitgliedsbeiträge Vereine	4.850,—	
k) Überweisungsverfahren nach § 314 a ASVG		160.000,—	d) Instandhaltungsfonds	4.000.000,—	
2. Kosten des Kirchenamtes:			e) Leasingrate Gemein- dezentrum Leberberg	377.744,98	
a) Beheizung Amts- gebäude und ERPA	148.775,76		f) Dispositionsfonds Bischof	240.000,—	
b) Strom	96.682,16		g) Sonstiger Aufwand	195.767,50	
c) Post- und Telefongebühren	499.613,82		h) Beratungskosten externe	61.200,—	
d) Bürobedarf	220.150,81		i) Rechtskosten	116.000,—	
e) Neuanschaffungen EDV-Hardware	100.438,—		j) Stipendien Oststudenten	248.014,54	
f) Neuanschaffungen EDV-Software	690.000,—		j) Flüchtlingsbetreuung α) Evangelischer Flüchtlingsdienst	800.000,—	
g) Neuanschaffungen Büroeinrichtung	406.783,27		β) Gehalt Dr. Hennefeld	500.000,—	
h) Geldverkehrskosten	100.587,58		k) Versorgungs- und Unterstützungsverein	1.400.000,—	
i) Grundsteuer	27.285,—		l) Evangelisches Infor- mationssystem (EIS)	100.000,—	
j) Betriebskosten	52.452,23		m) Abfertigungsfonds	243.809,92	9,643.200,97
k) Versicherung	14.179,20		13. Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:		
l) <u>Wartungsverträge</u>	<u>79.868,31</u>	2,436.816,14	a) Lutherischer Weltbund	75.292,50	
3. Reisekosten:			b) Ökumenischer Rat der Kirchen	71.517,50	
a) Autoaufwand	67.101,14		c) Ansparrate 9. Voll- versammlung LWB	10.000,—	
b) Zuweisung Autoanschaff.-Fonds	—,—		d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	9.000,—	
c) Reisekosten Kirchen- amt und Oberkirchen- rat A. B. Mitglieder	98.984,09		e) Konferenz Euro- päischer Kirchen	50.125,—	
d) Reisekosten im Auf- trag der Kirche A. B.	118.704,88		f) Mitgliedschaft „Leuen- berger Gespräche“	7.234,—	
e) Leuenberger Lehrgespräche	8.114,92		g) Ökumenische Kom- mission für Kirche und Gesellschaft	6.137,84	
f) <u>LWB-Tagung Hong- kong (3 Teilnehmer)</u>	<u>87.185,45</u>	380.090,48	h) 2. Europäische Versammlung Graz	804.000,—	
4. Kirchliche Liegenschaften:			i) <u>Kosten 2. Europäische Versammlung</u>	<u>233.081,77</u>	1,266.388,61
a) KL Grundstück Gablitz	380,—		14. Gehaltsrefundierungen Jugendwarte	2,584.789,17	
b) KL Instandhaltung	115.677,11		15. Gehaltsrefundierungen Anstaltenseelsorger	1,901.959,71	
c) <u>KL Wassergasse</u>	<u>1.295,80</u>	117.352,91	16. Administrationskosten	275.142,—	
5. Kirchliche Druckwerke:			17. Übersiedlungskosten Berufsanwärter	423.966,04	
a) Amtsblatt	223.135,—		18. <u>Urlauberseelsorge</u>	<u>72.349,75</u>	5,258.206,67
b) Amt und Gemeinde	221.613,30		19. Zuschüsse und Subventionen:		
c) Sonstige Druckwerke	46.692,—		a) Evang. Presseamt	1,334.954,84	
d) <u>Sonstige Drucksorten</u>	<u>159.260,96</u>	650.701,26	b) Amt für Hörfunk und Fernsehen	1,607.182,29	
6. Bücher und Zeitschriften	133.891,95		c) Religionsunterrichts- fonds für AHS, BHS und PA	192.500,—	
7. Synode und Generalsynode	317.322,78				
8. Bildungssynode 1996	11.300,—				
9. Sitzungen im Auftrag der Synode	356.579,90				
10. Prüfungs- und Beratungskosten	238.392,—				
11. Baubetreuung	123.974,—				
12. Sonstige wirksame Ausgaben:					
a) Allgemeine Repräsentation	52.184,50				

d) Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	1,643.078,—	
e) Evangelisches Theologenheim	503.500,—	
f) Evangelische Jugend Österreich	1,600.750,—	
g) Diakonisches Werk Österreich	783.000,—	
h) Tage der Diakonie	47.500,—	
i) Diakonische Helfer	266.000,—	
j) Evangelische Militärseelsorge	114.000,—	
k) Dienst an Gehörlosen	24.700,—	
l) Dienst an Sehbehinderten	9.500,—	
m) Evangelischer Presseverband	277.200,—	
n) Campingmission	33.250,—	
o) Weltmission	760.000,—	
p) Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	10.000,—	
q) EDV-Kommission	242.431,22	
r) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat	9.500,—	
s) Fonds für ORF-Gottesdienste	100.000,—	
t) Amt f. Kirchenmusik	100.000,—	
u) Sonstige Zuschüsse	250.698,—	9,909.744,35
20. Bildungsaufwendungen:		
a) Pastoralkolleg	35.184,48	
b) Lektorenausbildung	118.212,02	
c) Pfarrertagung	159.839,80	
d) Evangelisches Predigerseminar:		
α) Gehalts- und Lohnkosten	1,334.410,75	
β) Betrieb	400.000,—	
e) Evangelische Frauenarbeit	1,591.621,—	
f) Evangelische Religionspädagogische Akademie	1,408.641,08	
g) Gustav-Entz-Stiftung	114.000,—	
h) Theologie-gaststudenten	45.500,—	
i) Evang. Schulwerk Oberschützen	200.000,—	
j) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—	
k) Evangelische Studentengemeinde	114.000,—	
l) Bildungshaus Deutschfeistritz	350.000,—	
m) Evangelisches Religionspädagogisches Institut	523.326,24	

n) Evangelische Akademie Wien	260.000,—	
o) Haftentlassenenbetreuung	147.000,—	
p) Bildungsvorsorge	250.000,—	7,066.735,37
		<u>229,600.768,95</u>

Die Rechnungsabschlüsse samt denen der kirchlichen Fonds- und Zweckvermögen können von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche und sämtlicher kirchlicher Fonds und Zweckvermögen erhielten den uneingeschränkten Prüfungsvermerk des Herrn Wirtschaftsprüfers Dr. Allichhammer, Wien.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

68. Zl. 9266/97 vom 15. Dezember 1997

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 1998 ausgeschrieben.

Sie besteht aus der Muttergemeinde Fresach mit 1560 Gemeindegliedern und der Tochtergemeinde Puch mit 540 Gemeindegliedern.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich am Fuß des Mirnocks vom Millstätter See bis zu den Vororten von Villach-Ober- und Unterwollanig auf der Sonnseite des Drautales in einer wunderschönen Landschaft.

Von Fresach aus sind die Städte Villach und Spittal an der Drau und die dort befindlichen weiterführenden Schulen mit Bus und Bahn gut zu erreichen, jeweils zirka 22 km.

Die Bevölkerung des Pfarrgebietes setzt sich aus Voll- und Nebenerwerbslandwirten, Arbeitern und Gewerbetreibenden zusammen. Sie ist etwa zur Hälfte evangelisch. Das ökumenische Klima ist seit Jahren sehr gut und ermöglicht eine gedeihliche Zusammenarbeit.

Das gleiche gilt auch von der inner-evangelischen Ökumene mit dem Christlichen Missionsverein, der seit Jahrzehnten im Gemeindegebiet Bibelstunden hält.

In Fresach befindet sich das älteste Evangelische Diözesanmuseum in Österreich, das im Sommerhalbjahr von vielen Reisegruppen und Schulklassen besucht wird.

Gottesdienst ist in Fresach an jedem ersten, zweiten und vierten Sonntag zu halten; in Puch am ersten und dritten Sonntag und in Weißenstein (Kath. Kirche) ebenfalls am dritten Sonntag im Monat sowie an den Feiertagen.

Bibelstunden werden von dem im Sommer 1998 in den Ruhestand tretenden Ortspfarrer im Winterhalbjahr an fünf Außenorten gehalten.

Religionsunterricht ist in Absprache mit dem Fachinspektor für Religionsunterricht an den beiden Volksschu-

len im Gemeindegebiet von Fresach und Weißenstein oder an weiterführenden Schulen im Bezirk Villach zu halten.

Es besteht ein sehr engagierter Frauenkreis.

Die Koordination der Kinder- und Jugendarbeit und deren Weiterführung werden sehr erwünscht.

Weiters wird seitens der Gemeinde großer Wert auf Haus- und Krankenbesuche gelegt sowie auf geschwisterliche Zusammenarbeit mit den Presbyterien, Gemeindevertretungen und allen anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Der Pfarrfamilie steht ein schönes, 1992 renoviertes Pfarrhaus zur Verfügung. Weiters ist ein großer Obst- und Gemüsegarten vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Martin Leidig, 9712 Fresach 48, Tel. (04245) 4814, und die Kuratoren der Mutter- und Tochtergemeinde:

Georg Walder, Amberg 4, 9712 Fresach, Tel. (04245) 2718, und

Reinhold Unterlerchner, Puch 14, 9722 Gummern, Tel. (04258) 236.

Bewerbungen sind bis 30. Mai 1998 an das Evangelische Pfarramt A. B. Fresach, 9712 Fresach, zu richten.

69. Zl. 1192/98 vom 6. Feber 1998

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 1998 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat 1830 Gemeindegliedern und liegt am Nordufer des Millstätter Sees.

In Unterhaus ist sonntäglich Gottesdienst, in der Predigtstation Millstatt nur im Juli und August. Die Gottesdienste in Millstatt werden von Kurpredigern gehalten. Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Stunden. Zwei Religionslehrerinnen helfen beim Unterricht an den vier Volksschulen und zwei Hauptschulen. Bibelstunden in der Gemeinde sind erwünscht.

Eine Dienstwohnung, eine Garage und ein schöner Hausgarten stehen zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. Mai 1998 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde zu richten.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Kurator Bmst. Helmut Eder, Tel. (04762) 812 47, und Pfarrer Mag. Gerhard Glawischnig, Tel. (04761) 812 91.

70. Zl. 1460/98 vom 16. Feber 1998

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Landeshauptstadt Eisenstadt mit Kirche und Pfarrhaus, die Stadtgemeinde Neu-

feld an der Leitha mit eigener Kirche sowie die Evangelischen im größeren Teil des politischen Bezirkes Eisenstadt und hat derzeit rund 1150 Gemeindeglieder.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine Dienstwohnung zur Verfügung. Eisenstadt bietet ein reiches kulturelles Leben und so gut wie alle schulischen Bildungsmöglichkeiten.

Zu den Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin zählen:

Gottesdienste in Eisenstadt und Neufeld an der Leitha, Kindergottesdienste und Jugendbetreuung, Bemühungen um neue Formen des Gemeindelebens, engagierte ökumenische Arbeit, Seelsorge durch Hausbesuche und im Krankenhaus, Religionsunterricht (Pflichtstundenausmaß).

Die Verwaltungsarbeiten sind EDV-unterstützt und ausbaufähig.

In der Landeshauptstadt Eisenstadt bieten sich viele Möglichkeiten, die Pfarrgemeinde bei öffentlichen Anlässen zu vertreten.

Auskünfte erteilen gerne:

Kuratorin Mag. Heidrun Kirchauer, Scheibenbergweg 14, 7000 Eisenstadt, Tel. (02682) 637 66,

Kurator Dr. Reinhold Arthofer, Eisenstädter Straße 9 A, 2491 Neufeld an der Leitha, Tel. (02624) 523 91,

Kanzlei des Pfarramtes, St.-Rochus-Straße 1, 7000 Eisenstadt, Tel. (02682) 624 51.

Bewerbungen werden bis spätestens 30. Mai 1998 an das Presbyterium des Evangelischen Pfarramtes A. B. Eisenstadt erbeten.

71. Zl. 1608/98 vom 19. Feber 1998

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura hiermit ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura zählt 1218 Seelen und erstreckt sich über elf politische Gemeinden des Bezirkes Wels-Land und über zwei politische Gemeinden des Bezirkes Gmunden.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura besteht aus der Muttergemeinde Stadl-Paura und der Tochtergemeinde Vorchdorf.

Gottesdienste sind an jedem Sonn- und Feiertag sowohl in Stadl-Paura (Trinitatiskirche, 1974) als auch in Vorchdorf (Heilandskirche, 1959) und an jedem ersten Sonntag im Monat in Bad Wimsbach-Neydharting (Kapelle des Kurhauses) und je einmal im Monat wochentags in den beiden Bezirksaltenheimen Lambach und Vorchdorf sowie im Altenheim Eberstanzell zu halten. Ein Lektor kann fallweise eingesetzt werden.

Religionsunterricht ist an den Volks- und Hauptschulen in Stadl-Paura, Lambach, Steinerkirchen und Vorchdorf, an den Volksschulen in Bad Wimsbach und Fischlham, bei Bedarf auch an den Volksschulen in Neunkirchen bei Lambach, Offenhausen, Bachmanning und Pennewang zu erteilen. Nach Absprache mit dem Fachinspektor ist Religionsunterricht eventuell auch zu halten an den Lambacher

Stiftsschulen (Realgymnasium, Handelsschule und Handelsakademie, Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule). An der Erteilung des Religionsunterrichtes wirken mit ein Religionslehrer (Gemeindejugendreferent) und eine Religionslehrerin.

Vom Pfarrer wünscht die Gemeinde die seelsorgerliche und fachliche Begleitung der Mitarbeiter, Hausbesuche bei alten und kranken Gemeindegliedern, Bibelstunden und Mithilfe im Jugend- und Männerkreis.

Ein eigenes Kraftfahrzeug ist notwendig. Eine Garage steht zur Verfügung.

Die geräumige Dienstwohnung befindet sich Kirchengasse 1, 4651 Stadl-Paura (Pfarrhaus). Ein Pfarrgarten steht zur Verfügung.

Stadl-Paura ist sehr günstig gelegen — nur zwei Kilometer von der Westbahnstrecke (Bahnhof Lambach) und elf Kilometer vom Autobahnknoten Vorchdorf (A 1) entfernt. Leicht erreichbar sind die Städte Wels, Vöcklabruck und Gmunden, aber auch Linz und Salzburg.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura, Kirchengasse 1, 4651 Stadl-Paura, zu richten.

Telefonische Anfragen an Gesamtgemeindegurator Ing. Joachim Mölls, Tel. (07245) 284 28, oder Kuratorstellvertreter Helmut Haller, Tel. (07245) 4785.

72. Zl. 1919/98 vom 5. März 1998

Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Christuskirche

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Schulpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Christuskirche hiermit wegen der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. September 1998 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Bestellung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 121 der Kirchenverfassung, durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien.

Die Aufgaben des Pfarrers im Schuldienst umfassen die Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Schulen im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung in der Landeshauptstadt Klagenfurt. Die einzelnen Schulen werden im Einvernehmen mit dem Fachinspektor festgelegt.

Es wird weiterhin die Einbindung in die Gemeindearbeit, die Mitarbeit bei Gottesdiensten, Amtshandlungen, in der Konfirmandenarbeit und in der jungen Gemeinde sowie bei der Urlaubsvertretung in einem zu vereinbarenden Maße erwartet.

Die Pfarrgemeinde stellt im Pfarrhaus eine Dienstwohnung samt Autoabstellplatz (Garage) und die anteilmäßige Nutzung des Pfarrgartens zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. Mai 1998 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (01) 479 15 23, Fax (01) 479 15 23-440, zu richten.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Mag. Andreas Dobby, Paul-Gerhardt-Straße 17, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 433 48, und der Fachinspektor für mittlere und höhere Schulen,

Hofrat Prof. Mag. Carl-Hans Schlimp, Limburggasse 49, 9073 Viktring, Tel. (0463) 28 18 09.

73. Zl. 2126/98 vom 16. März 1998

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat zur Neubesetzung ausgeschrieben und soll durch Gemeindegewahl besetzt werden. Der bisherige Pfarrer wird mit 30. Juni 1998 in den Ruhestand treten. Die Pfarrstelle soll möglichst mit 1. Juli 1998 neu besetzt werden.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den Gerichtsbezirk Schwechat, vom Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha die Orte Enzersdorf an der Fischa und Margarethen am Moos, vom Gerichtsbezirk Ebreichsdorf den Ort Mitterndorf an der Fischa und vom Gerichtsbezirk Hainburg an der Donau den Ort Maria Ellend. In der Pfarrgemeinde leben 1701 Seelen.

Die Gemeinde besitzt drei Kirchen und zwar die Heilig-Geist-Kirche in Schwechat, die Petruskirche in Fischamend und die Lukaskirche in Himberg.

Dem Stelleninhaber oder der Stelleninhaberin steht eine Dienstwohnung zur Verfügung. Kirche, Gemeindesaal und Pfarrwohnung liegen in einem ruhigen Wohngebiet in Schwechat.

Gegenwärtig werden Gottesdienste in Schwechat an allen Sonntagen gehalten, abwechselnd jeden zweiten Sonntag jeweils in Fischamend und Himberg, und einmal im Monat in der Predigtstation in Ebergassing. In Gramatneusiedl wird meist zweimal im Jahr Gottesdienst gehalten (vor Ostern und vor Weihnachten).

Vom künftigen Pfarrer oder der künftigen Pfarrerin wünscht sich die Gemeinde Offenheit und Mut zuzupacken. Tatkräftige Mitwirkung mit Initiative und Kreativität beim Aufbau unserer Gemeinde (Jugendgruppe, Bibelrunden, Alten- und Krankenseelsorge), verbunden mit Freude an dieser großen Aufgabe, sind nötig.

Das Pflichtstundenmaß im Religionsunterricht beträgt acht Stunden und ist vorwiegend am Gymnasium in Schwechat zu halten.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers gehört die Betreuung der Evangelischen im Seniorenzentrum in Schwechat und im Pflegeheim in Himberg. Bei gegebenen Voraussetzungen (z. B. Kenntnis lebender Fremdsprachen) und entsprechender Berufung kann sich dem Stelleninhaber oder der Stelleninhaberin die besondere Herausforderung der Seelsorge auf den im Gemeindegebiet liegenden Flughafen Schwechat stellen.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Mag. Heinz Klettke, Andreas-Hofer-Platz 7, 2320 Schwechat, Tel. (01) 707 65 11, und der Kurator Dkfm. Hellfried Wagner, Quellengasse 12, 2435 Wienerherberg, Tel. 0456-22 30 175 oder (01) 587 57 95-66.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis 30. Mai 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat, z. H. Kurator Dkfm. Hellfried Wagner, Adresse wie oben, zu richten.

74. Zl. 2295/98 vom 19. März 1998

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer hiermit ausgeschrieben.

Sie wird durch Wahl ab 1. Oktober 1998 neu besetzt.

Die Pfarrgemeinde hat 3222 Gemeindeglieder.

Gottesdienste sind in der Kreuzkirche sonntäglich zwei (der zweite in offener Form), im geriatrischen Krankenhaus vierzehntäglich bzw. monatlich in Feldkirchen (Kulturhaus) und Puntigam (kath. Pfarrzentrum) gemeinsam mit dem weiteren Pfarrer, dessen Pfarrstelle noch zu evaluieren sein wird, und derzeit drei Lektoren zu halten.

Für die seelsorgerliche Arbeit ist die Pfarrgemeinde in zwei Sprengel aufgeteilt. Im besonderen erhoffen wir vom Inhaber der Pfarrstelle die Mitarbeit in der umfangreichen Familienarbeit sowie Begleitung der Kleingruppenleiter und der übrigen ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Unsere bisherige Gemeindegliederarbeit ist geprägt von dem Leitbild, Menschen aller Altersgruppen zum lebendigen Glauben zu ermutigen und sie zur Mitarbeit zu gewinnen.

In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit neben den beiden Pfarrern zwei Büroangestellte (je halbtags), eine Küsterin, eine Kinderpädagogin (halbtags) sowie eine Besuchs- und Sozialdienstmitarbeiterin (halbtags).

Für den künftigen Pfarrer oder die künftige Pfarrerin steht eine Dienstwohnung im sehr schön gelegenen Pfarrhaus, das an den Volksgarten angrenzt, zur Verfügung. Das Pfarrhaus hat einen Garten.

Bewerbungen erbitten wir bis 30. Mai 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Mühlgasse 43, 8020 Graz. Für nähere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Pfarrer Adolf Strohsiegel, Pfarrer Fritz Neubacher und Kurator Ing. Reinhard Spinotti, Tel. (0316) 71 44 62.

75. Zl. 2342/98 vom 23. März 1998

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing, die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbunden ist

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing, die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbunden ist, ausgeschrieben.

Die Aufgaben sind in der Gemeindeordnung festgelegt. Zu ihnen gehören im besonderen die Seelsorge mit Schwerpunkt Teil der Gemeinde, der im 13. Wiener Gemeindebezirk wohnt, außerschulische Kinder- und Jugendarbeit und Besuchsdienst.

Abgesehen von der Tätigkeit innerhalb der Gemeinde soll ein Wochentag für Krankenhausesseelsorge im Bereich der Superintendentenz zur Verfügung stehen.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. Mai 1998 an das

Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, zu richten.

Zu näheren Auskünften steht Pfarrer Dr. Christoph Kirchbaumer, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, Tel. (01) 894 61 30, gerne zur Verfügung.

76. Zl. 2468/98 vom 25. März 1998

Ausschreibung (erste) der Stelle für einen Pfarrer/eine Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche)

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Schulpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche) hiermit zur Besetzung am 1. September 1998 ausgeschrieben.

Die Stunden an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen in Klagenfurt und Ferlach werden nach Absprache mit dem Fachinspektor, allen beteiligten Kollegen und dem Bewerber bzw. der Bewerberin für die Schulpfarrstelle Klagenfurt-Ost zugeteilt. Besondere Begabungen werden hierbei berücksichtigt.

Insbesondere stehen Stunden an der Bundesbildungsanstalt für Kinderpädagogik, am Musikgymnasium Viktring sowie an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten zur Besetzung an. Letztere werden im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat vergeben.

Zum Tätigkeitsbereich gehören außerdem die Mitarbeit im Predigtamt, bei der Urlaubsvertretung und bei Amtshandlungen sowie eine Beteiligung an speziellen Aufgaben der Pfarrgemeinde nach Absprache mit dem Presbyterium.

Eine Wohnung wird bei Meldung einer Bewerberin/eines Bewerbers gesucht. Ein entsprechender Zuschuß zur Miete wird seitens der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis zum 30. Mai 1998 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien zu richten.

Auskünfte erteilen:

Kuratorin Dr. Barbara Morandini, Tel. (0463) 59 04 13,

Pfarrer Mag. Josef Prinz, Tel. (0463) 51 16 07-24,

Fachinspektor Mag. Carl-Hans Schlimp, Tel. (0463) 28 18 09,

alle: Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt.

77. Zl. 2702/98 vom 1. April 1998

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche zum 1. September 1998 zur Besetzung durch Gemeindegliederwahl ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 1538 Glieder. Das Gemeindegebiet umfaßt die südöstlichen Teile des 10. Wiener Gemeindebezirkes. Die Pfarrkanzlei ist halbtags durch eine Sekretärin besetzt.

Gottesdienst ist an allen Sonntagen und den hohen kirchlichen Feiertagen um 9 Uhr in der Thomaskirche zu

halten. Kindergottesdienst wird regelmäßig angeboten. In der Gemeinde sind drei Lektoren tätig.

Eine Gemeindeordnung regelt den Vorsitz im Presbyterium. Die Aktivitäten der zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter werden vom Mitarbeiterkreis koordiniert. Ein Frauenkreis, ein Seniorenkreis und ein Chor werden selbstständig geführt. Ausreichende Nebenräume für Kreisaktivitäten sind im Gemeindezentrum (1977 bzw. 1988 erbaut) vorhanden.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gehört auch die Seelsorge im Evangelischen Wohnstift Augustinum und in den weiteren Seniorenheimen im Gemeindegebiet.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Ein großer Garten kann benützt werden.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche, Pichelmayergasse 2, 1100 Wien, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen der Administrator Pfarrer Mag. Harald Geschl, Tel. (01) 310 99 31, oder der Stellvertreter des Kurators Hans Hermann, Tel. (01) 689 61 02 (abends).

78. Zl. 3137/98 vom 22. April 1998

Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 5400 Seelen und umfaßt den Großteil der Stadt Villach und die Gebiete zwischen Fürnitz und Maria Elend im Rosental.

Der Umfang der Amtspflichten der Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die noch zu entstehende neue Gemeindeordnung, wonach die konkrete Aufteilung im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden geistlichen Amtsträgern und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erfolgt.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit den weiteren Pfarrern und Lektoren an jedem Sonntag, Samstag und kirchlichen Feiertag in der Kirche im Stadtpark Villach und zusätzlich wöchentlich im Sanatorium Warmbad Villach, je einmal im Monat in den Predigtstationen St. Jakob im Rosental, Drobollach, Gödersdorf, St. Georgen/Pogöriach, Pensionistenheim, Haus des Feierabends, Seniorenresidenz und Pflegeheim Maria Elend zu feiern.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Auf Seelsorge, Hausbesuche und ökumenische Aufgeschlossenheit wird großer Wert gelegt. Aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung der Gemeinde und bei der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit werden erwartet.

Eine Neustrukturierung der Gemeindegemeinschaft — Dezentralisierung, Wohnviertelarbeit usw. — wird angestrebt.

Die Stelle einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen für den Kinder-, Jugend- und Familienbereich ist besetzt.

Eine Dienstwohnung im Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 25. Juni 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, Kurator Dipl.-Ing. Heribert Riedler, Senior Mag. Arno Preis, zu richten.

79. Zl. 2344/98 vom 20. März 1998

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Neunkirchen

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Neunkirchen, Dr.-Stockhammer-Gasse 15–17, 2620 Neunkirchen, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

Fax (02635) 680 71.

80. Zl. 2728/98 vom 2. April 1998

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Militärsuperintendentur

Die neuen Telefonnummern bzw. Telefaxnummer der Evangelischen Militärsuperintendentur, Vorgartenstraße 225, 1024 Wien, lauten:

Militärsuperintendent:	
Dr. Julius Hanak	01/5200-28500
Rev.: Daniela Wenzl	01/5200-28510
VB I/c: Anita Tschürtz	01/5200-28501
VB I/d: Silvia Gutzelnig	01/5200-28502
Fax:	01/5200-17152

81. Zl. 2907/98 vom 8. April 1998

Änderung der Anschrift der Evangelischen Jugend Oberösterreich

Die neue Anschrift der Evangelischen Jugend Oberösterreich lautet:

Evangelische Jugend Oberösterreich
Fadingerstraße 17
4020 Linz
Telefon (0732) 77 25 15-DW
Telefax (0732) 77 25 15-5.

Kirchliche Mitteilungen



Am 19. März 1998 wurde

Direktor i. R. Karl UHL

im 92. Lebensjahr aus den Grenzen dieser Zeit in die Wirklichkeit ewigen Lebens gerufen.

Karl Uhl wurde am 29. Jänner 1907 in Haslau in Böhmen geboren. In schwieriger Jugendzeit in Wien nach dem frühen Tod des Vaters und durch eigene Krankheitserfahrung fand er früh zum Glauben. So engagierte er sich beim CVJM und in der Jugendarbeit der Gemeinde Wien-Favoriten. 1924 wurde er vom damaligen Leiter der Niederlassung der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft in Wien eingestellt. Karl Uhl wußte sich seit damals zu seiner Lebensaufgabe, der Bibelverbreitung, gerufen. Daneben blieb er der Jugendarbeit treu und konnte 1934 die Religionslehrerprüfung ablegen. 1931 heiratete er Anna Merta, die ihn bei seiner Arbeit unterstützte und sie in den Kriegsjahren unterstützt von Mitarbeitern weiterführte. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder, Harald (1934), Gerlinde (1936) und Waltraude (1937) hervor.

1936 wurde Karl Uhl nach dem plötzlichen Tod des Leiters der Bibelgesellschaft zu dessen Nachfolger ernannt. 1939 wurde Uhl zusätzlich die Verantwortung für die Berliner Zweigstelle der Bibelgesellschaft übertragen. 1940 wurde er zum Militärdienst eingezogen. In den folgenden schwierigen Jahren gelingt es ihm dank seines unerschütterlichen Glaubens mutig für seine Aufgabe einzutreten. Als im Mai 1941 das Berliner Lager der Bibelgesellschaft mit insgesamt 35 Tonnen Bibelmaterial — Bibeln und Bibeldruckpapier — von der Gestapo vernichtet werden soll, erwirkt Uhl die Genehmigung, das Lager nach Wien transportieren zu lassen. Damit legte er den Grundstein für die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Bibelgesellschaft in Wien nach Kriegsende.

Nach seiner Rückkehr aus russischer Kriegsgefangenschaft im Jahre 1946 setzte Uhl seine Arbeit fort. Leidenschaftlich trat er für seine Lebensaufgabe, die Verbreitung der Bibel, ein. 1947 wurde das Österreichische Bibelkomitee gegründet, 1954 wurde das Bibelhaus feierlich eröffnet. Uhl bemühte sich vorausschauend um ökumenische Kontakte zu allen Kirchen und Gemeinden. In Gemeinden und Schulen hielt er zahllose Vorträge, arbeitete eng mit der evangelischen Jugend zusammen und war als Redner und Prediger in den evangelischen Gemeinden bekannt und beliebt. Nach Ablegen der entsprechenden Prüfung wurde Uhl am 10. März 1968 zum Pfarrhelfer ordiniert. Noch vor seiner Pensionierung am 30. April 1971 wurde aus der Niederlassung der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft in Wien die selbständige Österreichische Bibelgesellschaft gegründet (23. September 1970). Jahrzehntelang war Uhl der Gemeinde Wien-Neubau eng verbunden, zunächst als Presbyter, dann, nach seiner Pensionierung, immer wieder als Prediger. Er betreute die Gemeinde in der pfarrerlosen Zeit.

Als Würdigung seines beispiellosen Einsatzes für die Bibelverbreitung erhielt Uhl nationale und internationale Auszeichnungen.

Seinen 1972 abgefaßten Lebensbericht schloß Uhl mit den Worten: „Ganz stark sollte aus diesem Bericht hervorleuchten, daß ich stets mit Zittern und Zagen an die mir gestellten Aufgaben herangetreten bin, aber ich mußte sie erfüllen und es gab in gewisser Hinsicht Fortschritte zu verzeichnen. Diese aber verdanke ich Gott, dem Herrn, dann noch meinen treuen Mitarbeitern und auch meiner Familie. Ich habe viel Liebe und Geduld erfahren. Ich habe die Macht und die Kraft des Gebetes kennengelernt. Das Reden mit Gott und das Hören auf Seine Antwort durch Sein Wort führte mich durch schwierigste Situationen und ist mir zur nie versiegenden Kraftquelle geworden.“

Wir danken Gott für den Dienst Karl Uhls in unserer Kirche und vertrauen darauf, daß er jetzt schauen darf, was er in seinem langen Leben verkündet, geglaubt und erfahren hat. (Zl. 2674/98 vom 1. April 1998.)



Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

Pfarrer Hermann Georg LOHNINGER

am 6. April 1998 im 47. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Hermann Georg Lohninger wurde als Sohn bäuerlicher, katholischer Eltern am 5. Jänner 1952 in St. Georgen im Attergau, Oberösterreich, geboren.

Und die bewußt gelebte katholische Frömmigkeit seiner Eltern wurde entscheidend für seinen Lebensweg.

In St. Georgen besuchte er die Volksschule und den Polytechnischen Lehrgang.

Angeregt durch seinen Heimatpfarrer begann er früh Fragen zu stellen, die über den Alltag und seine Probleme hinausgingen. Er wuchs mit ihnen in die katholische Jugend- und Sozialarbeit hinein und mühte sich immer intensiver um einen hilfreichen Austausch beim Lesen der Bibel, legte aber zugleich in dieser Zeit die Gesellenprüfung als Tischler ab.

Anfang der siebziger Jahre führte Hermann Lohningers Weg über die Volksmission Salzburg in die evangelische Kirche.

Trotz Konfliktes mit seinen Eltern darüber trat Hermann Lohninger in die Evangelische Missionsschule Salzburg ein und legte — evangelisch geworden — am 27. Juni 1974 sein Examen als Religionslehrer und Missionar ab.

Im gleichen Jahr heiratete er Ernestine, geborene Neubacher, die ihm im Lauf der Jahre vier Kinder gebar.

Nach kurzer Zeit als Erzieher in Weikersdorf übernahm er nach anfänglichem Zögern die Gemeinde der Volksmission Wels, unter deren belastenden Verhältnissen Hermann Lohninger in jenen dreieinhalb Jahren sehr gelitten hat.

Als Lektor fand er Zugang zum geistlichen Leben einer evangelischen Stadtgemeinde und beschloß Pfarrhelfer zu

werden. Er besuchte regelmäßig die Lektorenseminare unter Pfarrer Senior Roser und beschäftigte sich leidenschaftlich mit Luthers Schriften.

Er bestand zwei Religionslehrerprüfungen.

Überlegungen der Kirchenleitung, Hermann Lohninger 1981 nach Gmünd, Niederösterreich, als Gemeindediakon zu berufen, damit dort eine sich anbahnende freikirchliche Entwicklung vermieden werden könnte, folgte er zögernd.

Am 18. Juni 1984 bestand er die Fachprüfung für Pfarrhelfer und wurde am 1. Juli 1984 durch Bischof Mag. Dieter Knall ordiniert.

Am 23. Jänner 1985 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd bestellt, nachdem er am 29. November 1984 von 153 Wahlberechtigten 140 Stimmen für seine Berufung bekommen hatte.

Hermann Lohninger hat mit großem, manchmal zähem Eifer für seine Gemeinde und Kirche gearbeitet. Und er verlor seine Zuversicht nicht, auch als einer seiner Söhne schwer erkrankte und ihn selbst Lungenkrebs heimsuchte. Er wehrte sich gegen die Krankheit und gegen die Wirklichkeit, krank zu sein und nicht mehr arbeiten zu können.

Bis zuletzt plante er die Arbeit in Gmünd, sogar einen Kirchenbau in Waidhofen.

Am 6. April 1998 versagten seine Kräfte. Die Evangelische Kirche A. B. dankt ihm für seine Treue und empfiehlt ihn der Treue und Barmherzigkeit Gottes.

(Zl. 2799/98 vom 6. April 1998.)

Das neue Gespür für heilige Räume

Der Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B. hat sich in letzter Zeit auch mit der Frage der Ausgestaltung von Sakralräumen befaßt. Grund dafür war einerseits der Umstand, daß es immer wieder zu diesbezüglichen Anfragen bei einzelnen Mitgliedern des Ausschusses gekommen ist, andererseits in der Vergangenheit der künstlerischen und qualitätvollen Ausgestaltung von Kirchenräumen oft zu wenig Augenmerk gewidmet wurde.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit „Richtlinien“ hat der Ausschuß gemeint, die Thematik in einem grundsätzlichen Artikel darstellen zu sollen und diesem dann einen Fragenkatalog anzuschließen, bei dem die einzelnen Fragen deutlich machen, worauf bei der Aus- und Umgestaltung kirchlicher Räume geachtet werden muß. Der von Pfarrer Manfred Sauer verfaßte Grundsatzartikel samt dem Fragenkatalog wurde vom Ausschuß redigiert und in der letzten Sitzung beschlossen.

Die Formulierung stammt aus dem Untertitel der Septemberausgabe 9/97 der Monatsschrift „Pastoral-Theologie“, die sich in drei Beiträgen diesem Thema sehr ausführlich stellt.

Dabei wird im Vorwort bereits eingefordert, daß es v. a. Aufgabe der Praktischen Theologie sein muß, sich viel stärker als bislang, der fundamentalen Thematik der Raumbezogenheit religiösen Lebens zu widmen. Menschen und Dinge sind nicht nur in Geschichten verstrickt, sondern auch in Szenarien. Wir sollten versuchen auch nach den Orten, Plätzen und räumlichen Prägnanzen zu suchen, die eine besondere Bedeutung in der Lebens- und Glaubensgeschichte des einzelnen und der Kirche haben.

Dabei beklagt Wolf-Eckart Failing, daß sich der nur spärlich geführte Diskurs oft in einem Vakuum zwischen

großen Worten bewegt wie z. B. der Betonung der Universalität Gottes und der prinzipiellen Heimatlosigkeit der Christen.

„Raum ist etwas anderes als bloße Ausdehnung. Raum ist kulturell durchstrukturiert und psychisch aufgeladener Ort“, schreibt der franz. Dominikaner Louis-Marie Chauvet, Prof. für Sakramententheologie am Institut Catholique in Paris in einem Concilium-Beitrag 3/1995 zum Thema: Die Liturgie in ihrem symbolischen Raum.

Alle Elemente, alle Gegenstände, Altar, Ambo, Kanzel usw., alle Bewegungen, das Gehen, Sitzen, Reden, Schweigen, Singen usf. sind aufeinander bezogen. Jedes Element korrespondiert mit den andern. Diese Interaktion schafft den liturgischen Raum. Jede Zelebration ist Gelegenheit zu einer neuen Konfiguration dieses Raumes.

Chauvet vergleicht die Aufgabe des liturgischen Raumes mit einer Gebärmutter, darin der Mensch als Christ gezeugt wird. Das mag für evangelisches Verständnis und evangelische Praxis alles ein wenig überzogen klingen, doch ich denke, daß sehr entscheidende Punkte angesprochen sind, die wir in unseren Gottesdiensten/räumen zu wenig bis gar nicht beachten, besonders das Aufeinander-Bezogensein aller Elemente.

Gerhard Marcel Marin (Univ.-Prof. für Prakt. Theologie in Marburg) schreibt m. E. sehr treffend in einem Artikel zum Thema: Liturgie und Leben (Pastoral-Theologie 10/94): „Leben ist eine umfassende Kategorie; Liturgie ist — wenn sie gelingt — Teil des Lebens: dargestelltes, verdichtetes, reflektiertes, symbolisch erweitertes Leben, aber keine Gegenwelt und kein Ersatz. Liturgie ist eine besonderer, aber nie vom Leben abzusondernder Teil.“

Das bedeutet doch, daß wir, wenn wir Liturgie als ganzheitliches Geschehen verstehen, bei dem alle Sinne sprechen und angesprochen werden sollen, besonders auch die Räumlichkeit mitbedenken müssen.

DER ZUSAMMENHANG VON FORM UND SUBSTANZ VON GESTALT UND WESEN

Für Augustin (christliche Sakramentenlehre) stehen die sichtbaren Dinge für die unsichtbaren. Gestalt und Wesen, Form und Substanz, Außen und Innen gehören untrennbar zusammen. Weitergeführt und verdichtet wird dieser Denkansatz im thomistischen Realismus, für den eine Analogie zwischen allem Seinenden besteht die analogia entis.

Karl Barth stellt der neothomistischen Analogia entis eine Analogia fidei gegenüber. Bei allen theologischen Unterschieden in Bezug auf die Sakramentslehre finden wir heute, in der modernen Gestaltpsychologie, denke ich, doch starke Anknüpfungspunkte, ja breite Übereinstimmung in der grundsätzlichen Bewertung des Zusammenhangs von Gestalt und Wesen.

Sie beruht auf der Erkenntnis, daß für Wahrnehmung und Erleben die Gestaltganzheit entscheidend ist. Denn die Teile bedingen sich gegenseitig und stehen in Wechselbeziehung.

Wahrnehmung durch Empfindung und Sinnesvermittlung im weitesten Sinn wird durch den griechischen Begriff der Aisthesis ausgedrückt. Ästhetik ist Wahrnehmung.

Wichtig: Glaubenswahrnehmung sollte der ästhetischen Wahrnehmung nicht entgegengestellt werden.

Vom liturgischen Raum ist zu sagen, daß er gestaltet und wahrgenommen wird. Gestaltung und Wahrnehmung werden zu einem theologischen Geschehen.

RAUMGESTALT UND GEMEINDE

Es ist ein Unterschied, ob neu geplant, gedacht und gebaut wird, oder ob bestehende Räume verändert, modifiziert, konzentriert oder ganz neu ausgerichtet werden sollen.

SAKRAL CONTRA FUNKTIONAL

Bemerkenswert scheint mir die Tatsache, daß das „Mehrzweckraumprojekt“ der 60iger Jahre von den Gemeinden de facto nicht angenommen wurde.

Der Kirchenraum selbst sollte kein Sakralraum mehr sein, sondern ein Raum, der neben dem Gottesdienst auch für andere Funktionen — Gemeindefeste, Versammlungen, Tanzgruppen, Bürgergruppen usw. — zur Verfügung steht und die Kommunikation fördern sollte.

Theologisch wurde das mit dem „Kirche sein für andere“ (Bonhoeffer) begründet. Wichtig: bewegliches Gestühl, bewegliche Prinzipialstücke. In der Theorie handelt es sich hier um eine Abrechnung mit dem traditionellen Kirchenraum.

Doch der Mehrzweckraum wurde von den Gemeinden nicht akzeptiert. Schritt für Schritt wurden Mehrzweckräume wieder in Richtung auf Kirchenraum hin verändert. Das ging soweit, daß bereits existierende Mehrzweckräume überhaupt nicht mehr für den Gottesdienst benutzt wurden.

DER GOTTESDIENSTLICHE RAUM

Nachdem das Projekt „Mehrzweckraum statt Kirche“ gescheitert ist, konzentrierte sich das Interesse wieder auf die einzelnen Räume und ihre jeweilige Bedeutung. Für den Gottesdienstraum gilt, daß die Gottesdienstformen vielfältiger geworden sind. Dieser Vielfalt in Charakter, liturgischer Ausgestaltung, schwankender Zahl der Besucher usw. ist bei der Gestaltung des Gottesdienstraumes auch weiterhin Rechnung zu tragen.

FIXIERUNG DER PRINZIPIALSTÜCKE

These: Altar, Kanzel, Taufstein sollten einen festen Ort bekommen (die Orgel ist gewöhnlich bereits fixiert). Allerdings sollte man sich dafür Zeit nehmen und sich erst nach einer ausgiebigen Erprobungsphase endgültig festlegen (Horst Schwebel: in Liturgischer Raum und menschliche Erfahrung, Societas Liturgica, Kongreß 1993, S. 16).

Ich möchte widersprechen, sofern der Raum eine Variabilität zuläßt, d. h. auch das Gestühl veränderbar ist. Dabei denke ich besonders an Gottesdienstformen im kleineren, intimeren Kreis, an Tauffeiern u. a. m. wo ein neues Raumerlebnis möglich ist, wenn neu konzentriert wird, z. B. der Altar in der Mitte, der Taufstein in der Mitte usw.

ALTARTISCH

Der Altar ist mensa, nicht ara.

Es ist der Ort, wo Brot und Wein als Leib und Blut Christi ausgeteilt und im Glauben in Empfang genommen werden. Es ist auch der Ort, mit dem wichtige liturgische Teile verbunden sind. Dem Einladungscharakter des Abendmahlstisches würde es entsprechen, wenn er räumlich in die Gemeinde hineinreichen könnte.

Gut, wenn der Liturg hinter dem Altar versus populum, also dem Gottesvolk zugewandt, liest. Steht der Altar so,

daß er in die Gemeinde hineinreicht, kann und soll das Abendmahl als circumstans — um den Abendmahlstisch stehend — in Empfang genommen werden.

KANZEL

Versteht man die Predigt als dialogisches Geschehen, so wäre es sinnvoll, die Kanzel nur soviel zu erhöhen, damit man nicht nur hören, sondern auch sehen kann, daß eine räumliche Einbindung mit den Hörenden hergestellt werden kann.

TAUFE

Horst Schwebel schreibt: „Dem Usus der Taufe in einem Hauptgottesdienst durchzuführen, würde es entsprechen, den Ort der Taufe ebenfalls im Angesicht der Gemeinde zu lokalisieren.“

Altar, Kanzel und Taufe sollten seiner Meinung nach so angeordnet und fixiert sein, daß sich daraus eine „liturgische Zone“ ergibt.

Wichtig: Der Taufstein ist kein Abstellplatz, auch kein Blumenständer!

VARIABILITÄT DES GESTÜHLS

Neben der Fixierung der Prinzipialstücke plädiert Schwebel für ein bewegliches und veränderbares Gestühl. Allerdings auch hier seine Sorge: „Grundsätzlich sollte natürlich der Kirchgänger beim Betreten des gottesdienstlichen Raums das ihm vertraute Erscheinungsbild wiederfinden.“

ORGEL

Die Orgel hat meistens einen festen Platz.

Es gibt die Forderung, daß Orgel und Chor im Angesicht der Gemeinde plaziert werden sollten, um die Nähe von Musik und Gesang zum Altardienst und zur Evangeliumsverkündigung auszudrücken.

Schwebel: „Hier sollte man den Handlungsspielraum durch eine Pseudodogmatik nicht unnötigerweise eingrenzen. Die primäre Wahrnehmungsweise der Orgel erfolgt über das Ohr und nicht über das Auge.“ Das stimmt sicherlich, trotzdem sollte man den ästhetischen Aspekt, die Möglichkeiten der Gestalt- und Farbgebung nicht gering achten, auch dann, wenn man die Orgel nicht unmittelbar im Blickfeld hat.

KUNSTWERKE

Das Einbeziehen und die Auseinandersetzung mit Kunst im Gottesdienstraum finde ich sehr spannend, wenn dadurch ein Dialog provoziert wird. Dieser Dialog kann kontemplativ, aber auch kreativ und sogar heilsam sein. Er kann natürlich auch explosiv sein und die Gemeinde „spalten“. Die Auseinandersetzung und Einbeziehung von zeitgenössischer Kunst finde ich sehr bedeutsam. Allerdings muß man sehr behutsam vorgehen.

RHETORISCHE UND MUSIKALISCHE KOMMUNIKATION UND KONTEMPLATION

Beide, Rede wie Musik, haben einen sowohl kommunikativen wie kontemplativen Charakter. Musik und Rede brauchen einander, jedoch räumlich gesehen, in unterschiedlicher Weise. Es ist wichtig, sich gründlich zu überle-

Fragenkatalog

I. KIRCHENRAUM

1. Was gefällt mir?
2. Was stört mich?
3. Was fehlt mir?
4. Was ist mir „heilig“, unverzichtbar wichtig?
5. Wo steht der Altar, der Taufstein, die Kanzel? Sollen sie dort bleiben?
6. Ist die Kirche nur sonntags geöffnet, oder auch werktags zugänglich?

II. VERÄNDERUNGEN/NEUBAU

1. Wenn verändert/neu gebaut werden soll: Wer plant, bespricht, überlegt und entscheidet?
2. Werden Architekten, Raumplaner, Designer, Künstler, Wirtschaftsleute zu Rate gezogen?
3. Nach welchen Zielvorstellungen wird verändert/neu gebaut?

III. RAUMERLEBNIS

1. Was empfinde ich, wenn ich meine Kirche betrete?
2. Sitze ich gut?
3. Sehe ich genug?
4. Höre ich, was gesagt wird?
5. Was rieche ich, wenn ich in meine Kirche komme?
6. Was gibt mir Geborgenheit?
7. Was stört meine Andacht?
8. Friere ich im Winter?
9. Wie wirken die Fenster?
10. Ist es zu hell? Zu düster?
11. Welche Materialien wurden verwendet (Bänke, Fußböden, Lampen usw.)?
12. Gibt es Kunst in der Kirche? Wenn ja, in welcher Weise?
13. Wie ist mein Gesamteindruck? Gemütlich, heimelig, erhaben, pompös, nüchtern, kalt usw.?
14. Wie wünsche ich mir die Kirche?

IV. KIRCHE ALS ORT DES GOTTESDIENSTLICHEN GESCHEHENS.

1. Gibt es unterschiedliche GD-Formen?
2. Wie erlebe ich die Musik?
 - Wer singt mit?
 - Welche Lieder werden gesungen?
 - Welchen Stellenwert hat die Musik?
3. Wie tritt der Pfarrer/die Pfarrerin auf?
4. Stören mich Äußerlichkeiten?
5. Treten andere Personen auf? Wenn ja, an welchem Ort, in welcher Rolle treten sie auf?
6. Sollten sich mehrere überhaupt beteiligen?
7. Wer sollte sich unter welchen Bedingungen beteiligen?

(Zl. 3006/98 vom 16. April 1998.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

gen, von welchem Ort aus musiziert, konzertiert, gesungen und gesprochen wird.

Neben allen musikalischen Aktivitäten sollte auf die Bedeutung des Gemeindegesangs nicht vergessen werden.

IST DER GOTTESDIENSTRAUM EIN SAKRAL-RAUM?

„Die sakral- und kultkritische Komponente des Protestantismus artikuliert die Sorge, daß Gott am Sakralort exklusiv fixiert werde, durch Riten gebannt und verortet werden könnte und damit die Welt letztlich preisgegeben werde. Das ist nicht auszuschließen, aber es ist auch kein zwingendes Gesetz“, schreibt Wolf-Eckart Failing in seinem Artikel: In den Trümmern des Tempels. Symbolischer Raum und Heimatbedürfnis als Thema der Praktischen Theologie (in Pastoral-Theologie 9/97, S. 390).

Die Bedenken sind berechtigt, doch ich würde trotzdem am Begriff sakral festhalten wollen, weil damit ein schwer zu definierendes „Mehr“ gemeint ist, das einen liturgischen Raum auszeichnet und bestimmt. Das Sakrale wird damit zu einer bestimmten Ausdrucks- und Gestaltungsqualität.

Ich möchte schließen mit Schwebel:

„Mag der Begriff des Sakralen — sofern er auf die Wirkung eines Raumes bezogen — tatsächlich ‚diffus‘ sein, so ändert dies doch nichts daran, beim gottesdienstlichen Raum samt seiner Ausstattungsstücke und Kunstwerke ein hohes Maß an architektonischer und künstlerischer Qualität einzufordern. Qualität läßt sich freilich nicht messen. Womöglich läßt sie sich auch nicht durch eigene Willensanstrengung herbeizwingen. Qualität wäre jenes geheimnisvolle ‚Mehr‘, das im gewissenhaften Bau- und Gestaltungsprozeß als das Unverfügbare hinzukommt.“

Manfred Sauer

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 29. Mai 1998

5. Stück

- | | |
|--|--|
| 82. Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht — Ergänzung | 89. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd |
| 83. Begutachtungspflicht von Dauerschuldverhältnissen der Werke | 90. Ausschreibung (erste) der amtsführenden Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr |
| 84. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen) | 91. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha |
| 85. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren | 92. Bestellung von Mag. Lars Amann zum Krankenhauspfarrer der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Sozialmedizinischen Zentrum Ost |
| 86. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden | 93. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Thening |
| 87. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gloggnitz | 94. Telefonnummer und Telefaxnummer der Evangelischen Seelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Wien |
| 88. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering | 95. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gmunden |
- Motivenbericht
Kirchliche Mitteilung

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

82. Zl. 3789/98 vom 14. Mai 1998

Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht — Ergänzung

Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare

(Motivenbericht siehe Seite 53)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat am 12. Mai 1998 beschlossen:

Der Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare (ABl. Nr. 38/1992) i. g. F. ist in § 4 folgende Bestimmung als Absatz 3 anzuschließen:

„(3) Das Regelstundenausmaß von Vorstandsmitgliedern der gemäß § 54 der Ordnung des geistlichen Amtes gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung „Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich“ ist auf ihr Ansuchen für die Dauer ihrer Funktion insgesamt bis zu einem Gesamtausmaß von 24 Wochenstunden zu vermindern.“

Diese Bestimmung tritt mit Beginn des Schuljahres 1998/1999 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

83. Zl. 3788/98 vom 14. Mai 1998

Begutachtungspflicht von Dauerschuldverhältnissen der Werke

In Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 174 Abs. 2 Z. 13 bzw. von § 205 Abs. 2 Z. 10 der Kirchenverfassung erläßt der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Beschluß vom 12. Mai 1998 die folgende

Verordnung über die Begutachtungspflicht von Dauerschuldverhältnissen kirchlicher Werke

§ 1: (1) Wird von Werken der Kirche A. B. bzw. der Kirche A. u. H. B. beabsichtigt, ein Dauerschuldverhältnis einzugehen, insbesondere durch Abschluß von Dienst- oder Werkverträgen, so ist vor Abschluß der Entwurf der Vereinbarung, des Vertrages bzw. des Dienstzettels dem Oberkirchenrat zur Begutachtung vorzulegen.

(2) In Aussicht genommene Vertragspartner sind nachweislich davon in Kenntnis zu setzen, daß der rechtswirksame Abschluß der betreffenden Vereinbarung erst nach erfolgter Begutachtung und entsprechend ihrem Ergebnis erfolgen kann.

§ 2: Von der in § 1 vorgeschriebenen Begutachtung kann vom zuständigen Oberkirchenrat dann und solange

durch Beschluß abgesehen werden, als im betreffenden Werk eine entsprechend qualifizierte juristische Fachkraft zur verantwortlichen Begutachtung zur Verfügung steht.

§ 3: (1) Für Dauerschuldverhältnisse, die ohne die in § 1 vorgeschriebene Begutachtung eingegangen werden, haften ausschließlich die Mitglieder jenes Organs bzw. jene

Amtsträger, die für den Abschluß verantwortlich sind. Eine Haftung der Kirche A. B. bzw. der Kirche A. u. H. B. wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

84. Zl. 4068/98 vom 27. Mai 1998

Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen)

Die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen) an mittleren und höheren Schulen haben am 25. Mai 1998 nachstehende Kandidaten bestanden:

Mag. Ulf Kessel	mit gutem Erfolg
Mag. Christoph Örley	mit gutem Erfolg
Mag. Walter Pobaschnig	mit Erfolg
Mag. Barbara Rauchwarter	mit sehr gutem Erfolg
Mag. Insa Rössler	mit sehr gutem Erfolg
Mag. Bert Schonefeld	mit gutem Erfolg
Mag. Georg Wagner	mit gutem Erfolg

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

85. Zl. 3634/98 vom 7. Mai 1998

Kirchenbeitrageingänge Jänner bis April 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	1998	1997
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	20,057.075,24	19,518.876,90
Burgenland	2,959.994,09	3,696.061,04
Niederösterreich . .	8,039.985,30	6,415.591,93
Steiermark	10,515.888,75	10,107.063,30
Kärnten	5,056.323,03	5,312.241,36
Oberösterreich . . .	7,135.632,70	6,335.333,92
Salzburg-Tirol . . .	8,527.887,83	7,311.334,87
	62,292.786,94	58,696.503,32

Steigerung 1998 gegenüber 1997:
6,13% (58,696.503,32)

Rückgang 1998 gegenüber 1996:
— 3,42% (64,499.706,65)

86. Zl. 489/98 vom 20. Jänner 1998

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Diese wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Gmunden besteht aus insgesamt 3200 Gemeindegliedern, die sich folgendermaßen aufteilen:

Muttergemeinde Gmunden	2082 Gemeindeglieder
Tochtergemeinde Ebensee	411 Gemeindeglieder
Tochtergemeinde Laakirchen	537 Gemeindeglieder
Predigtstation Scharnstein	170 Gemeindeglieder

Die Gesamtgemeinde Gmunden ist in zwei Pfarrsprengel aufgeteilt und zwar westlich und östlich der Traun.

Die Ausschreibung betrifft die Tochtergemeinde Ebensee und Muttergemeinde Gmunden westlich der Traun.

Das Aufgabengebiet des Pfarrers umfaßt:
Acht Wochenstunden an höheren Schulen in Gmunden.

Gottesdienst wird an vier Predigtstellen gehalten. Diesen Dienst teilen sich die beiden Pfarrer und neun Lektoren.

Erwünscht sind die regelmäßige Krankenseelsorge, Betreuung der Altenheime in diesem Sprengel, Bibelstunden, Jugend-, Familien- und Altenbetreuung.

In der Jugendarbeit sind ein Jugendreferent und in vielen anderen Bereichen aktive Mitarbeiter tätig. Wir erwarten missionarische Impulse und Anstöße zum Gemeindeaufbau.

Eine Dienstwohnung in ruhiger Lage und eine Garage im Pfarrhof wird Ihnen zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden, Georgstraße 9, 4810 Gmunden, zu richten.

Telefonische Auskünfte erteilen im Pfarramt Gmunden: Pfarrer Zimmermann (07612) (6)42 37 oder Kurator Polster (07618) 507.

87. Zl. 1357/98 vom 11. Feber 1998

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gloggnitz

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gloggnitz hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt derzeit im wesentlichen das Gebiet des Gerichtsbezirkes Gloggnitz und hat 921 Gemeindeglieder. Im Zusammenhang mit den nötigen Strukturveränderungen in Niederösterreich wird die Mit-

arbeit und insbesondere die Übernahme weiterer Aufgaben des künftigen Pfarrstelleninhabers erwartet.

Gottesdienste sind an jedem Sonntag im Pfarrort zu halten sowie die gute ökumenische Zusammenarbeit weiterzuführen. Für die zerstreut lebenden Gemeindemitglieder sind passende Lösungen mit dem Presbyterium und den betroffenen Gemeindegliedern zu finden. Der Religionsunterricht ist an den Volks- und Hauptschulen des Gemeindebereiches sowie an der Hotelfachschule am Semmering zu halten. Der Religionsunterricht wird in Absprache mit den Nachbargemeinden und dem Schulamt Niederösterreich organisiert.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Zum Haus gehört ein großer Pfarrgarten.

Ein Küster mit Dienstwohnung betreut Kirche und Garten.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1998 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne Kuratorin Ing. Hertha Wais, 2680 Semmering 310, Tel. (02664) 81 75, und der Administrator Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl, Neunkirchen.

88. Zl. 3420/98 vom 30. April 1998

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering hiermit zur Besetzung mit 1. September 1998 ausgeschrieben. Die Pfarrstelle wird durch Wahl durch die Pfarrgemeinde besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 2700 Gemeindeglieder und umfaßt den 11. Wiener Gemeindebezirk Simmering. Es bestehen zwei Seelsorgebezirke.

Der Umfang der Amtspflichten der Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die bestehende Gemeindeordnung, wonach der Inhaber/die Inhaberin der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Stelle mit der Seelsorge im Bezirk I betraut ist, der Inhaber/die Inhaberin der weiteren Pfarrstelle mit der Seelsorge im Bezirk II.

Beiden Amtsinhabern obliegen die weiteren Aufgaben wie z. B. Religionsunterricht, Begräbnisse, die Verantwortung für die diakonische Arbeit der Gemeinde, die Begleitung und Zurüstung von sowie die Zusammenarbeit mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit und fähig ist, im Team zu arbeiten.

Der Seelsorgebezirk II liegt im alten Ortsteil Kaiserobersdorf, in dem ein neu erschlossenes Zuzugsgebiet entstanden ist. Hier befindet sich das neuerrichtete Gemeindezentrum Arche (mit Kirche, Kindergarten, Gemeinderäume, Kanzleiraum und Pfarrwohnung).

Daraus ergibt sich eine besondere Situation des Gemeindeaufbaues.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit der weiteren Pfarrerin und den beiden Lektoren an jedem Sonn- und

kirchlichen Feiertag in beiden Gemeindezentren, jedoch hauptsächlich in der Arche, zu feiern.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie dem Presbyterium und der Gemeindevertretung und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Auf Seelsorge, Hausbesuche und ökumenische Aufgeschlossenheit wird großer Wert gelegt.

Aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung und Stärkung der Gemeinde und bei Jugend-, Familien- und Kinderarbeit werden erwartet.

Die Verselbständigung der beiden Seelsorgebezirke wird angestrebt.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Braunhubergasse 20, 1110 Wien, zu richten. Auskünfte erteilen gern Kurator Friedrich Pistorius, Tel. (01) 748 46 75, und Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt.

89. Zl. 3720/98 vom 12. Mai 1998

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat 860 Gemeindeglieder in den politischen Bezirken Gmünd und Waidhofen an der Thaya (etwa 1500 km²).

Gottesdienste werden in Gmünd, in Heidenreichstein, Waidhofen und Groß Siegharts sowie in Alt Nagelberg und Litschau gefeiert. Religionsunterricht ist an den Pflichtschulen und höheren Schulen des Pfarrsprengels im Gesamtausmaß von mindestens acht Stunden zu halten. Eine Religionslehrerin steht zur Verfügung.

Erwartet wird die Betreuung der Krankenhäuser Gmünd und Waidhofen und der drei Altenheime sowie Hausbesuche bei den weit verstreut lebenden Gemeindegliedern. Für die Arbeit stehen ein Büro, ein Gemeindesaal und ein Kinderraum zur Verfügung.

Eine Dienstwohnung, ein Garten und eine Garage sind vorhanden.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd, Bahnhofstraße 36, 3950 Gmünd, zu richten.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Kuratorin Solveig Gschaider, Tel. (02853) 773 01 (nach Geschäftsschluß Durchwahl 14), und Administratorin Pfarrerin Birgit Schiller, Tel. (02982) 24 93.

90. Zl. 3981/98 vom 19. Mai 1998

Ausschreibung (erste) der amtsführenden Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung

wird die mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr hiermit zur Besetzung mit 1. September 1998 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat 2309 Gemeindeglieder und umfaßt das Gebiet nördlich der Donau, westlich der Evangelischen Gemeinde Linz-Dornach, den halben Bezirk Urfahr-Umgebung sowie den Bezirk Rohrbach. Zur Gemeinde gehört weiters die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst mit zehn Wochenstunden Religionsunterricht an Berufsschulen.

Die Aufgaben des/der Pfarrers/Pfarrerinnen umfassen Gottesdienst in Urfahr, in Rohrbach und Ottensheim. Das Presbyterium erwartet, in Absprache und Aufteilung mit dem zweiten Pfarrer, die Betreuung und Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen Kreise und Gruppen (Bibelgesprächskreise, Kinder- und Jungescharstunden, Jugendkreise, Frauen- und Mütterstunden, Krankenhaus- und Altenbesuchsdienst, Ausländerbetreuung und Kambodschanerarbeit) sowie den direkten Kontakt zu den Gemeindegliedern durch Hausbesuche.

Ein besonderes Anliegen ist uns auch die Betreuung der Geschwister in der Diaspora. Dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin stehen eine Sekretärin, ein Pfarrer im Schuldienst (Pfarrer Dr. Dietrich Bodenstein), eine Jugendreferentin, zwei Lektoren und viele Gemeindeglieder, die zur Mitarbeit bereit sind, zur Seite.

Wir wünschen uns nach Möglichkeit eine organisationsbegabte Bewerberin oder einen organisationsbegabten Bewerber, dem bzw. der Seelsorge und Führung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein Anliegen sind. Die bestehenden guten ökumenischen Kontakte sollen weiter ausgebaut und verfolgt werden.

Im Pfarrhaus steht eine Dienstwohnung zur Verfügung. Im Pfarrhaus befinden sich noch die Pfarrkanzlei, zwei Gemeinderäume für Jugendarbeit und Kindergottesdienst, eine Teeküche, ein Gästezimmer.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1998 an das Presbyterium, Freistädter Straße 10, 4040 Linz, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen:

Pfarrer Mag. Paul-Ulrich Rabe, Tel. (0732) 73 67 28-11,
Pfarrer Dr. Dietrich Bodenstein, Tel. (0732) 24 77 48,
Kurator Helmut Jungmeier, Tel. (0732) 71 23 63.

91. Zl. 4039/98 vom 26. Mai 1998

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha, frei geworden durch Pensionierung des Stelleninhabers, ab 1. September 1998 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den politischen Bezirk Bruck an der Leitha und die im Burgenland gelegene Großgemeinde Bruckneudorf mit den Ortsteilen Kaisersteinbruch und Königshof mit insgesamt 1827 Gemeindeglieder. Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen, die Matthäuskirche in Bruck an der Leitha (Hauptkirche) und die Martin-Luther-Kirche in Hainburg an der Donau, in denen Gottesdienste zu halten sind. In Hainburg werden Besuche im Krankenhaus erwartet. Ebenso sind Besuche in den vier im Gemeindegebiet gelegenen Altenheimen zu machen.

Gottesdienste werden an den Großfeiertagen (dreimal jährlich) derzeit auch an vier Predigtstellen gehalten, Entfernung jeweils bis 25 km.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung mit Garage zur Verfügung. Im Untergeschoß liegt das Gemeindezentrum.

An Religionsstunden sind acht Pflichtstunden abzuleisten, und zwar am Bundesrealgymnasium, der Handelsschule und der Handelsakademie Bruck an der Leitha.

Für die Abhaltung der Religionsstunden an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Die Gemeinde erwartet besondere Initiative bei der Leitung der schon bestehenden Kreise für Kinder, Frauen, Kirchenmusik und Laienspiel und Tatkraft zu deren Erweiterung.

Um die Gemeinde bei vielen öffentlichen Anlässen vertreten zu können, ist ökumenische Gesinnung notwendig.

Die Arbeit des Pfarrers der Gemeinde ist typische Diasporaarbeit mit rasch wechselnden Szenen.

Zur Unterstützung des Pfarrers stehen der Gemeinde ein Lektor und eine Lektorin zur Verfügung, ebenso eine Kanzleikraft.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1998 an das Presbyterium der Gemeinde zu richten.

Auskünfte erteilen das Pfarramt der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha, an Arbeitstagen Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr, Tel. (02162) 626 16, Pfarrer Mag. Michael Seiverth, Tel. (02162) 622 62, und Kurator OSR Heinz Schuster, Tel. (02162) 661 81.

92. Zl. 3440/98 vom 4. Mai 1998

Bestellung von Mag. Lars Amann zum Krankenhauspfarrer der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Sozialmedizinischen Zentrum Ost

Mag. Lars Amann wurde gemäß § 123 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zum Krankenhauspfarrer der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Sozialmedizinischen Zentrum Ost im Umfang einer halben Stelle bestellt und mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in diesem Amt bestätigt.

93. Zl. 3262/98 vom 24. April 1998

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Thening

Das Evangelische Pfarramt A. B. Thening, 4062 Thening 22, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

Fax (07221) 630 17-4.

94. Zl. 3331/98 vom 5. Mai 1998

Telefonnummer und Telefaxnummer der Evangelischen Seelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Wien

Die Evangelische Seelsorge im AKH ist ab 1. Juli 1998 nur mehr unter

Telefon (01) 404 00 DW 1436
und dem
Fax (01) 404 00 DW 1536

zu erreichen. Der Telefonanschluß 406 25 54 wird zum
30. Juni 1998 aufgegeben.

95. Zl. 3494/98 vom 5. Mai 1998

Anderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangeli- schen Pfarramtes A. B. Gmunden

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangeli-
schen Pfarramtes A. B. Gmunden, Georgstraße 9, 4810
Gmunden, lautet:

Tel. (07612) 642 37
Fax (07612) 642 37-4.

M o t i v e n b e r i c h t

Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare

Diese Ergänzung der Verordnung soll es ermöglichen,
daß zur Wahrnehmung ihrer Vertretungsaufgabe für die
Vorstandsmitglieder des VEPPÖ das Regelstundenausmaß
auf Antrag reduziert werden kann, wobei für alle Vor-
standsmitglieder insgesamt das Gesamtausmaß mit 24
Wochenstunden begrenzt wird. Es wird daher vom Vor-

stand des VEPPÖ vor Einbringung der einzelnen Anträge
bei den verschiedenen Superintendentialausschüssen eine
Gesamtübersicht erstellt und dann den Einzelanträgen bei-
gelegt, aus der hervorgeht, welches Vorstandsmitglied die
Verminderung um wieviele Stunden beantragt. Da es sich
um eine zwingende Bestimmung handelt, ist vom jeweils
zuständigen Superintendentialausschuß dem entsprechend
belegten Antrag zu entsprechen.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Karoline Augu-
ste Maria Glawischnig, geb. Schleifer, Witwe von Pfarrer
Professor Mag. Gerhard Friedrich Glawischnig, Superin-
tendent i. R., im 87. Lebensjahr am 1. April 1998 zu sich
berufen. (Zl. 2873/98 vom 7. April 1998.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 9. Juli 1998

6. Stück

- 96. Kirchenbeitragsordnung — Änderung
 - 97. Matrikenordnung — Änderung
 - 98. Amtskleid-Verordnung
 - 99. Administrationszulagen-Verordnung
 - 100. Arbeitsruheverordnung (ArVO)
 - 101. Richtlinien für den Religionsunterrichtsfonds — Änderung und Wiederveröffentlichung
 - 102. Termine synodaler Ausschüsse und anderer
 - 103. Ordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer — Ergänzung
 - 104. Ergänzungsprüfungs-Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — Änderung
 - 105. Lehrvikariats-Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — Änderung
 - 106. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 1999
 - 107. Disziplinarbehörden — Bestellung
 - 108. Israel-Kollekte
 - 109. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis (30. August 1998) — zwischenkirchliche Hilfe: Protestantisch-theologisches Institut in Hermannstadt
 - 110. Aufruf für die Erntedankfestkollekte
 - 111. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 1999
 - 112. Gefangenenhausseelsorger Aufwandsentschädigungen
 - 113. Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage
 - 114. Kollektivvertrag 1998/II
 - 115. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 - 116. Lektorentermine
 - 117. Nächste Sitzung des Bauausschusses
 - 118. Ausschreibung der Stelle für Anstaltsseelsorge in den Pfarrgemeinden Klagenfurt und Villach
 - 119. Mag. Elisabeth Reinisch — Bestellung zum juristischen Kirchenrat A. B.
 - 120. Bestellung von Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
 - 121. Amtsprüfung vom 27. Mai 1998
 - 122. Neue Anschrift und E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Hartberg
 - 123. Kollektenergebnisse 1997
 - 124. Auslagenersatz-Verordnung H. B.
 - 125. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes H. B. Oberwart
- Motivenberichte
Kirchliche Mitteilungen

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

96. Zl. 4880/98 vom 29. Juni 1998

Kirchenbeitragsordnung — Änderung

Auf Grund des Antrages des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in seiner Sitzung am 9. Juni 1998 und der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 23. Juni 1998 wird mit

Verfügung mit einstweiliger Geltung

die Kirchenbeitragsordnung geändert wie folgt:

1. In § 19 Abs. 4 werden im 1. und im 2. Satz die Worte „im Abzugswege“ aufgehoben und nach den Worten „samt Gemeindeumlagen,“ die Worte „durch die bezugsauszahlende Stelle“ eingefügt.

Nach dem Verweis auf § 5 Abs. 1 KV werden die Worte „bzw. von Verbänden von Gemeinden, kirchlichen Werken und Einrichtungen“ eingefügt.

Im letzten Satz sind die Worte „abziehenden Besoldungsstelle“ zu ersetzen durch die Worte „bezugsauszahlenden Stelle“.

Am Ende des letzten Satzes dieser Bestimmung ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen: „sofern nicht Abs. 6 zur Anwendung kommt.“, so daß die Bestimmung nun lautet:

(4) Bei geistlichen Amtsträgern und anderen Dienstnehmern, die von Gemeinden aller Stufen (§ 5 Abs. 1 KV) bzw. von Verbänden von Gemeinden, kirchlichen Werken und Einrichtungen besoldet werden, erfolgt die Einhebung des Kirchenbeitrages durch die bezugsauszahlende Stelle.

Die einbehaltenen Kirchenbeiträge sind von der bezugsauszahlenden Stelle jener Gemeinde zuzurechnen, in der der Kirchenbeitragspflichtige seinen Hauptwohnsitz hat, sofern nicht Abs. 6 zur Anwendung kommt.

2. Als neue Bestimmung ist dem § 19 ein Absatz 5 einzufügen:

(5) Bei geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche H. B. erfolgt die Einhebung des Kirchenbeitrages durch die Pfarrgemeinde.

3. Dem § 19 ist als Absatz 6 folgende Bestimmung anzufügen:

(6) Stellt in der Kirche A. B. eine Gemeinde oder ein Verband von Gemeinden die Dienstwohnung für den geistlichen Amtsträger, einen Lehrvikar oder Pfarramtskandidaten bei, ist dieser bzw. diesem von der bezugsauszahlenden Stelle jener Betrag zuzurechnen, der dem Kirchenbeitrag des Amtsträgers, des Lehrvikars oder des Pfarramtskandidaten entspricht.

4. Dem § 14 ist als Absatz 3 folgende Bestimmung anzufügen:

(3) Bei geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten, die in der ihnen zugewiesenen Dienstwohnung wohnen, sind die Sachbezugswerte dieser Dienstwohnung bei Berechnung der Beitragsgrundlage nicht zu berücksichtigen.

5. § 24 wird aufgehoben.

6. In § 27 werden die Worte „und anderer Kosten“ aufgehoben.

7. Diese Änderungen treten mit 1. Juli 1998 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

4. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „des Wohnsitzes“ durch die Worte „für das Gemeindeglied zuständigen“ ersetzt, sodaß die Bestimmung nun lautet:

(2) Wird der Eintritt in einer anderen Pfarrgemeinde als der für das Gemeindeglied zuständigen vollzogen, ist er dem zuständigen Pfarramt zu melden und von diesem mit Reihenzahl einzutragen, während er in der ersten Pfarrgemeinde ohne Reihenzahl eingetragen wird.

5. In § 22 wird der Halbsatz „die im Bereich der zuständigen Pfarrgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben“ durch die folgende Formulierung ersetzt: „die dieser Pfarrgemeinde angehören“, sodaß die Bestimmung nun lautet:

§ 22: Im Austrittsbuch werden alle Personen mit Reihenzahl eingetragen, die dieser Pfarrgemeinde angehören und deren Austritt von der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet wird.

6. In § 24 ist in Abs. 1 die Formulierung „Pfarramt des ordentlichen Wohnsitzes“ durch „zuständigen Pfarramt“ zu ersetzen, sodaß die Bestimmung nun lautet:

§ 24: (1) Der Austritt ist vom zuständigen Pfarramt des Ausgetretenen an das Tauf- bzw. Eintrittspfarramt zu melden. Der Vollzug dieser Meldung ist mit Datum in der Anmerkungsspalte einzutragen.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

(Motivenbericht siehe Seite 82)

97. Zl. 5092/98 vom 8. Juli 1998

Matrikenordnung — Änderung

Mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 7. Juli 1998 wird die als Verordnung des Oberkirchenrates gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erlassene Matrikenordnung (ABl. Nr. 87/96) geändert wie folgt:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Zuständig und zur Führung der Kirchenbücher verpflichtet ist das Pfarramt jener Pfarrgemeinde, der das Gemeindeglied angehört (§§ 1 bis 4 KV).

Der bisherige Text des § 2 erhält die Bezeichnung Abs. 1.

2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „nach Wohnsitz“ und der in Klammer gesetzte Verweis „(Ausnahme § 3 Abs. 2 KV)“ aufgehoben, sodaß die Bestimmung nun lautet:

§ 7: (1) Amtshandlungen an Gliedern anderer Pfarrgemeinden setzen eine Delegation des zuständigen Pfarramtes voraus und sind unaufgefordert und umgehend diesem rückzumelden.

3. In § 14 Abs. 1 wird jeweils vor dem Wort „Pfarramt“ das Wort „zuständige“ eingefügt. Die Worte „des ordentlichen Wohnsitzes“ werden aufgehoben, sodaß die Bestimmung nun lautet:

§ 14: (1) Zuständig für die Vornahme der Trauung ist das zuständige Pfarramt des evangelischen Mannes oder der evangelischen Frau; bzw. das zuständige Pfarramt des Mannes oder der Frau, wenn beide evangelisch sind.

98. Zl. 4717/98 vom 23. Juni 1998

Amtskleid-Verordnung

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 109 Abs. 3 KV; 47 a Abs. 1, 49 Abs. 2 OgdA und 19 der Lektorenordnung sowie auf das Protestantengesetz von 1961 § 10 (Schutz des Amtskleides) erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende

Amtskleid-Verordnung

1. Das Amtskleid bringt nach außen zum Ausdruck, daß die öffentlich liturgische Tätigkeit des geistlichen Amtsträgers im Auftrag der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. geschieht.

2. a) „Amtskleid“ im Sinne der kirchlichen Gesetze ist in der Evangelischen Kirche A. B. der schwarze Talar mit Beffchen und der Lektorentalar, in der Evangelischen Kirche H. B. auch der reformierte ungarische Talar.

b) In der Evangelischen Kirche A. B. sind der Bischof, die Superintendenten, die Superintendentinnen und die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. berechtigt, das Amtskreuz zu tragen.

c) Weitere Attribute zum Amtskleid sind unzulässig.

3. a) Bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen ist jedenfalls der Talar zu tragen. Zum Talar ist entsprechende Kleidung zu tragen.

b) Das zuständige Presbyterium kann beschließen, daß der Pfarrer oder die Pfarrerin bei ausdrücklich angekündigten Gottesdiensten in besonderer Form auf das Tragen des Amtskleides verzichtet. Der zuständige Superintendent bzw. der Landessuperintendent ist zu unterrichten.

4. Die Synode A. B. hat 1996 für eine Erprobungsphase von fünf Jahren das Tragen heller Talare (mit Stola) unter der Voraussetzung gestattet, daß das Einvernehmen zwischen Pfarrer und Presbyterium hergestellt und der Superintendent verständigt wurde.

5. Außer den in den angeführten Gesetzesstellen Genannten, den vom Bischof oder dem Landessuperintendenten zur öffentlichen Verkündigung ermächtigten Lehrvikaren, Pfarramtskandidaten sowie jenen Theologen, die nach § 151 Abs. 1 Z. 8 KV vom zuständigen Superintendenten oder vom Landessuperintendenten die *licentia concionandi* erhalten haben, ist mit Ausnahme von Punkt 6. das Tragen des Amtskleides und des Lektorentalares niemandem gestattet.

6. Ausgebildete Theologen mit Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen können mit Genehmigung des zuständigen Superintendenten oder des Landessuperintendenten in Schülergottesdiensten das Amtskleid tragen, wenn sie vom Presbyterium dazu beauftragt sind.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

99. Zl. 4378/98 vom 10. Juni 1998

Administrationszulagen-Verordnung

Mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 7. Juli 1998 wird die Verordnung über die Festsetzung von Administrationsgebühren (ABl. Nr. 171/1986) aufgehoben und durch die folgende Verordnung ersetzt:

Administrationszulagen-Verordnung (AdmZulVO) 1998

§ 1: (1) Der mit der Vertretung eines Pfarrers in den Fällen der Erkrankung, des Todes sowie längerer Abwesenheit aus amtlicher Veranlassung (§ 102 Abs. 2 KV), der Erledigung einer Pfarrstelle und der Dienstbehinderung eines Pfarrers durch Krankheit (§ 104 KV) beauftragte geistliche Amtsträger hat Anspruch auf eine monatliche Administrationszulage.

(2) Anspruch auf die Administrationszulage besteht für die Zeit der Vertretung/Administration ab jenem Monat, der auf das Einlangen der Meldung dieser Beauftragung beim Kirchenamt A. B. folgt.

(3) Wenn in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichtet sind und einer der geistlichen Amtsträger zu vertreten ist, besteht der Anspruch nur dann, wenn der Superintendentialausschuß A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. dies beschließt. Anspruch besteht ferner nicht für geistliche Amtsträger und Vikare, die vom Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. einer freien Pfarrstelle zugeteilt worden sind.

§ 2: (1) Grundlage für die Bemessung der Administrationszulage ist die Belastungszulage mit der die über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung geleisteten Religionsunterrichtsstunden vergütet werden.

(2) Mit dem Auftrag der Vertretung/Administration ist das Wochenstundenausmaß festzustellen, welches für die Vertretung/Administration im Durchschnitt aufzuwenden sein wird, und zwar

für Pfarrgemeinden mit weniger als 600 Gemeindegliedern bis zu 2 Wochenstunden,

für Pfarrgemeinden mit weniger als 1200 Gemeindegliedern bis zu 3 Wochenstunden,

für Pfarrgemeinden mit mehr als 1200 Gemeindegliedern bis zu 5 Wochenstunden.

(3) Ist die Entfernung zwischen dem Dienstort des Vertretenden/Administrators und dem Pfarramt der zu administrierenden Gemeinde größer als 50 km, kann dem gemäß Abs. 2 festgestellten Wochenstundenausmaß eine weitere Stunde zugeschlagen werden. Ebenso kann eine Wochenstunde zugeschlagen werden, wenn die Pfarrgemeinde aus mehreren Teilgemeinden besteht und der Vertretende/Administrator an Sitzungen der Vertretungskörper dieser Teilgemeinden teilzunehmen verpflichtet ist.

(4) In der Kirche A. B. kann mit dem Auftrag der Vertretung/Administration vom Superintendentialausschuß auch festgelegt werden, daß diese Zulage von der administrierten Gemeinde zu tragen und daher der bezugsauszahlenden Stelle zu refundieren ist.

§ 3: Diese Verordnung tritt mit 1. September 1998 in Kraft. Ansprüche von Pfarrgemeinden auf Refundierung von direkt ausbezahlten Administrationsgebühren nach der Verordnung über die Festsetzung von Administrationsgebühren (ABl. Nr. 171/1986) können nur bis zum 30. September 1998 geltend gemacht werden.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

100. Zl. 5097/98 vom 8. Juli 1998

Arbeitsruheverordnung (ArVO)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1998 beschlossen:

Arbeitsruheverordnung (ArVO) (Motivenbericht siehe Seite 82)

Gemäß § 112 Abs. 3 KV wird für die Evangelische Kirche A. B., die Evangelische Kirche H. B., die Evangelische Kirche A. u. H. B. als gesetzlich anerkannte Kirchen nach dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, deren Gemeinden aller Stufen, Werke und Einrichtungen für alle haupt- und nebenamtlich beschäftigten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen gemäß § 111 Abs. 1 der Kirchenverfassung Aufgaben übertragen worden sind, die in und bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und anderen kirchlichen Veranstaltungen bzw. im Zusammenhang mit diesen wahrzunehmen sind, festgestellt, daß, entsprechend den jeweiligen Dienstverträgen jedenfalls aber der bisherigen unwidersprochenen Verwaltungspraxis, von ihnen dabei geleistete Dienste als Normalarbeitszeit gelten, auch wenn der Dienst an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geleistet wird.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

101. Zl. 3898/98 vom 15. Mai 1998

Richtlinien für den Religionsunterrichtsfonds — Änderung und Wiederveröffentlichung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 10. März 1998 gemäß § 10 Z. 9 „Ordnung für den Religionsunterricht“ nachfolgende Verordnung beschlossen.

Folgende Kosten sind aus dem Religionsunterrichtsfonds zu tragen:

1. Durch den Religionsunterricht an einem Ort außerhalb der Pfarrgemeinde bedingte Fahrtkosten von Pfarrern, sofern sie nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden.

2. Fahrtkosten von anderen Religionslehrern zu einem Drittel, sofern ein weiteres Drittel von der Pfarrgemeinde

und das dritte Drittel von der Superintendentenz bezahlt werden.

3. Ein Entgelt für von der öffentlichen Hand nicht bezahlte Religionsstunden in der Höhe von ATS 250,— pro Wochenstunde/Monat.

4. Fahrtkosten sind Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel. Sollte die Verwendung eines Kraftfahrzeuges unbedingt erforderlich sein, wird pro gefahrenem Kilometer ATS 3,— verrechnet.

5. ist zu streichen.

Die Richtlinien treten mit 1. September 1998 in Kraft.

Dr. Johannes Dantine e. h.
Oberkirchenrat

MMag. Robert Kauer e. h.
Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

102. Zl. 4763/98 vom 24. Juni 1998

Termine synodaler Ausschüsse und anderer

Theologischer Ausschuß der Synode A. B. und der Generalsynode:

Montag, 6. Juli 1998, 9.30 Uhr

Oberkirchenratssitzung A. B./A. u. H. B.:

Dienstag, 7. Juli 1998, 9 Uhr

Gesamtösterreichische Pfarrertagung:

Montag, 31. August bis Donnerstag, 3. September 1998

Kontrollausschüsse A. B. und H. B.:

Dienstag, 8. September 1998, 14 Uhr

Theologischer Ausschuß der Synode A. B. und der Generalsynode:

Mittwoch, 16. September 1998, 9.30 Uhr

Superintendentialversammlung Burgenland:

Donnerstag, 17. September 1998

Superintendentialversammlung Niederösterreich:

Freitag, 18. bis Samstag, 19. September 1998

Amtseinführung von Superintendent Mag. Weiland in Wiener Neustadt:

Sonntag, 20. September 1998, 15 Uhr

Rechts- und Verfassungsausschuß der Synode A. B. und der Generalsynode:

Freitag, 25. September 1998, 9 Uhr

Superintendentialversammlung Steiermark:

Samstag, 26. September 1998

Kirchenbeitragskommission:

Montag, 28. September 1998, 9 Uhr

Religionspädagogischer Ausschuß der Synode A. B. und der Generalsynode:

Freitag, 2. Oktober 1998, 9.30 Uhr

Superintendentialversammlung Niederösterreich:

Samstag, 3. Oktober 1998, 9 Uhr

Sitzung des Revisionsrates:

Montag, 12. Oktober 1998, 14 Uhr

Bauausschuß:

Mittwoch, 14. Oktober 1998

Öffentlicher Synodeneröffnungsgottesdienst in der Reformierten Stadtkirche, Wien 1, Dorotheergasse 16:

Sonntag, 25. Oktober 1998, 18 Uhr

Öffentliche Festsitzung der Synoden A. B. und H. B. im Wohnstift Augustinum, Wien 10, Fontanastraße 10:

Montag, 26. Oktober 1998, 17 Uhr

Synode A. B. und Generalsynode:

Montag, 26. bis Donnerstag, 29. Oktober 1998

Superintendentenkonferenz:

Montag, 9. bis Dienstag, 10. November 1998

Finanzausschuß der Synode A. B. und der Generalsynode:

Montag, 16. November 1998, 9 Uhr

Superintendentialversammlung Niederösterreich:

Samstag, 21. November 1998

Synodalausschuß A. B.:

Dienstag, 1. Dezember 1998, 9.15 Uhr

Gemeinsame Sitzung der Synodalausschüsse:

Dienstag, 1. Dezember 1998, 14 Uhr

103. Zl. 4393/98 vom 16. Juni 1998

Ordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer — Ergänzung

Die Ordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer (ABl. Nr. 52/93), § 3 Abs. 6 Z. 1, ist zu ergänzen:

„... oder wenn die Begutachtungskommission A. B. zu Lehrfeststellungen in einem Gutachten oder die Evangelische Kirche H. B. in einem entsprechenden Vorgang feststellt, daß er in seinem Bekenntnis bzw. seiner Lehre beharrlich und in wesentlichen Punkten der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis widerspricht.“

Dr. Johannes Dantine e. h.
Oberkirchenrat

MMag. Robert Kauer e. h.
Oberkirchenrat

104. Zl. 4380/98 vom 10. Juni 1998

Ergänzungsprüfungs-Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — Änderung

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 10. Dezember 1997, ABl. Nr. 232/97, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

§ 2: (1) Sie haben in jedem Fall vor Erlangung der Wahlfähigkeit einer Ergänzungsprüfung über Österreichisches Kirchenrecht und Österreichische Kirchengeschichte vor einer aus dem Vorsitzenden der Kommission für die Amtsprüfung und weiteren Mitgliedern derselben vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen.

2. Diese Änderung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B., d. i. der 9. Juni 1998, in Kraft.

Mag. Herwig Sturm
Vorsitzender

HR Mag. Peter Karner
Stellv. Vorsitzender

105. Zl. 4379/98 vom 10. Juni 1998

Lehrvikariats-Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — Änderung

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 18. April 1995, ABl. Nr. 53/95, betreffend Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren, wird wie folgt abgeändert:

In § 7 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

Mag. Herwig Sturm
Vorsitzender

HR Mag. Peter Karner
Stellv. Vorsitzender

106. Zl. 4435/98 vom 15. Juni 1998

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 1999

Nach § 7 der Ordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 1999:

Prüfungsgebiet 2:

„... und er nahm ihn aus der Menge beiseite ...“
(Markus 7, 33) —

Vom Kaffeehaus bis zur Kirche. Reflexionen über mögliche und unmögliche Orte für Beratung, Seelsorge und Gespräch.

Prüfungsgebiet 4:

Die gegenwärtige Flüchtlingsarbeit in der Evangelischen Kirche in Österreich: Umfang, Geschichte, Theorieansätze, Probleme.

Prüfungsgebiet 5:

„Wie hast Du's mit der Religion?“
Religionsunterricht und Ethikunterricht.

Prüfungsgebiet 6:

a) Die Los-von-Rom-Bewegung und ihre Bedeutung für die Evangelische Kirche in Österreich.

b) Transmigrationen nach Siebenbürgen und Rückwanderung nach Österreich.

c) Die kirchengeschichtliche Relevanz der „Fremden“ in Österreich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Auswahl der Hausarbeiten so zu erfolgen hat, daß ein Thema aus den Prüfungsgebieten 2, 4 und 5 zu wählen ist und das zweite Thema aus dem Prüfungsgebiet 6.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung von Gottesdienst und Lehrprobe) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfaßt“ zu versehen.

107. Zl. 4826/98 vom 25. Juni 1998

Disziplinarbehörden — Bestellung

Gemäß § 30 der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sind die folgenden Disziplinarbehörden und Untersuchungsführer von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und die folgenden Disziplinaranwälte vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. für die am 1. Jänner 1998 beginnende Funktionsperiode bestellt worden:

Disziplinarobersenat

Vorsitzender:

Vizepräsident Kurator HR Dr. Otto Deibner, Weinberggasse 14/VII, 1190 Wien

Stellvertreter:

Präsident Dr. Udo Jesionek, Jugendgerichtshof, Rüdengasse 7–9, 1030 Wien

1. geistliches Mitglied:

Pfarrer i. R. Mag. Arnold Komers, Heinrich-Öschl-Gasse 19/3/4/10, 3430 Tulln

Stellvertreter:

Pfarrer i. R. Mag. Horst Köbke, Richard-Demel-Platz 2, 2000 Stockerau

2. geistliches Mitglied:

Direktor Pfarrer i. R. Mag. Ernst Gläser, Herbeckstraße 59 a, 1180 Wien

Stellvertreter:

Prof. OStR Mag. Sigrid Lindeck-Pozza, Schloß Schönbrunn, Ovalstiege, 1130 Wien

1. weltlicher Beisitzer:
HR Dr. Erwin Schuster, Lodengasse 48, 9020 Klagenfurt
Stellvertreter:
Kurator Dipl.-Ing. Peter Fliegenschnee, Wenhartgasse
3/10, 1210 Wien

2. weltlicher Beisitzer:
Kurator Ing. Herbert Kurz, Hauptplatz 3, 7023 Pöttels-
dorf
Stellvertreter:
Kurator Friedrich Pistorius, Krausegasse 3/5,
1110 Wien

Fachobersenat

Mitglied aus der Lehrerschaft:
Prof. Mag. Werner Frank, Waidhausenstraße 45/7, 1140
Wien
Stellvertreter:
Sr. Traudl Richter, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt

Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Vorsitzender:
HR Dr. Manfred Vogel, Speisinger Straße 56/1/12, 1130
Wien

Stellvertreter:
HR Dr. Dieter Herwig Beck, Webgasse 37/2/4/26,
1060 Wien

Geistlicher Beisitzer:
Pfarrer Mag. Sepp Lagger, Thaliastraße 156, 1160 Wien

Stellvertreter:
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam, Kirchengasse 5, 7423
Pinkafeld
Prof. Mag. Siegfried Steinert, Seegasse 16/9, 1090
Wien

Weltlicher Beisitzer:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. DDr. Viktor Gutmann, Trinks-
geldgasse 16, 2380 Perchtoldsdorf

Stellvertreter:
Inge Trackl, Waldgasse 10, 7331 Weppersdorf
Kuratorin Helga May, Sebastianplatz 4/17, 1030 Wien

Beisitzer für Religionslehrer:
RL Walter Brenner, Linzer Straße 126/23, 1140 Wien

Stellvertreter:
RL Wolfgang Köhler, Haselgraben 2, 3193 St. Aegy-
d am Neuwalde
Sr. ROL i. R. Friedl Steininger, Gartengasse 7,
7122 Gols

Untersuchungsführer:
RA Dr. Georg Mittermayer, Straßergasse 8–12, 1190
Wien

Richterin Friederike Lenk, Mondweg 84, 1140 Wien
emer. RA Dr. Hans Theil, Neubaugasse 65/II/5, 1070
Wien

RA Dr. Gerhard Ochsenhofer, Schulgasse 11, 7400
Oberwart
RA Dr. Roland Brenner, Kronawetterstraße 10,
3100 St. Pölten

Disziplinaranwalt:
Richter Mag. Dr. Willi Mahler-Hutter, Kuhlmannstraße
28, 2560 Berndorf

Disziplinarsenat für Kärnten und Osttirol

Vorsitzender:
Gerichtsvorsteher Mag. Reinhard Schmoliner, Perau-
straße 25, 9500 Villach

Stellvertreter:
Richter Dr. Gerald Rader, Peraustraße 25, 9500 Villach

Geistlicher Beisitzer:
Pfarrer Mag. Norbert Emig, St. Michaeler Straße 17,
9400 Wolfsberg

Stellvertreter:
Pfarrer im Schuldienst Mag. Johannes Spitzer, Floria-
nigasse 89, 9585 Gödersdorf
Pfarrer Mag. Reinhard Beham, Radniger Straße 4,
9620 Hermagor

Weltlicher Beisitzer:
Dr. Ernst Traar, Heimgasse 25, 9020 Klagenfurt

Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Oswald Lindenbauer, Leitengasse 4, 9300
St. Veit an der Glan
Prof. Dkfm. Josef Wohlgemuth, Alban-Berg-Weg 90,
9570 Ossiach

Beisitzer für Religionslehrer:
Sylvia Regatschnig, Hedeniggasse 6, 9500 Villach

Stellvertreter:
Ingeborg Jost, Heinzulgasse 8, 9020 Klagenfurt

Untersuchungsführer:
RA Dr. Rudolf Denzel, Moritschstraße 1, 9500 Villach
RA Dr. Wilfried Aichinger, Italiener Straße 13/V,
9500 Villach

Disziplinaranwalt:
RA Dr. Peter Thalhammer, St.-Jakober-Straße 24,
9400 Wolfsberg
Dipl.-Ing. Hansjörg Weber, Stöckelweingarten 128,
9520 Bodensdorf

Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Vorsitzender:
RA Dr. Otto Haselauer, Gruberstraße 51, 4020 Linz

Stellvertreter:
Richter Dr. Hans-Peter Kirchgatterer, Grillparzer-
straße 11, 4614 Marchtrenk

Geistlicher Beisitzer:
Pfarrer Mag. Willi Thaler, Gutshofweg 8, 6020 Inns-
bruck

Stellvertreter:
Pfarrer Mag. Horst Radler, Schwanbachgasse 3,
4690 Schwanenstadt
Pfarrer Andreas Meißner, 4062 Thening 22

Weltlicher Beisitzer:
RA Dr. Florence Burkhart, Kajetanerplatz 5, 5020 Salz-
burg

Stellvertreter:

Dr. Richard Tews, Volksfeststraße 32, 4020 Linz
Christine Molner, Kurhausstraße 5, 4540 Bad Hall

Untersuchungsführer:

Dr. Helmut Benz, Schererstraße 16, 4840 Vöcklabruck
Richter Dr. Martin Abel, Marienstraße 13, 4020 Linz

Disziplinaranwalt:

Pfarrer i. R. Johann Wassermann, Paracelsusstraße 10,
4070 Eferding

RA Dr. Peter Lindinger, Graben 32/I, 4020 Linz

Disziplinarsenat für die Steiermark

Vorsitzender:

RA Dr. Stephan Moser, Kalchberggasse 1, 8011 Graz

Stellvertreter:

RA Dr. Gunter Griss, Glacisstraße 67, 8010 Graz

Geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Mag. Andreas Gerhold, Fabrikstraße 1, 8510
Stainz

Stellvertreter:

Pfarrer Hans Helmuth Taul, Koloman-Wallisch-
Straße 136, 8786 Rottenmann

Pfarrer Hubert Lintner, Rebenburggasse 2,
8793 Trofaiach

Weltlicher Beisitzer:

Kurator Dkfm. Armin Mohrenz, Hauptplatz 3, 8720
Knittelfeld

Stellvertreter:

Kurator Dkfm. Horst-Sigbald Walter, Timmersdorfer-
gasse 12, 8700 Leoben

Untersuchungsführer:

Dr. Peter Eichelter, Mariatroster Straße 144, 8044 Graz
Dr. Helmut Unterrichter, Waltendorfer Hauptstraße
103 c, 8010 Graz

Disziplinaranwalt:

RA Dr. Werner Schmidt, Uhlandgasse 7, 8010 Graz

108. Zl. 4842/98 vom 25. Juni 1998

Israel-Kollekte

Zum 10. Sonntag nach Trinitatis (16. August 1998) bitten wir, nachstehende Kollektenabkündigung der empfohlenen Kollekte „**Dienst an Israel**“ vorzunehmen.

Die Israel-Kollekte dient der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Christen und Juden. Sie ist eine der großen Aufgaben der Kirche heute. Sie erfordert eine umfassende theologische Neubesinnung, das Vertrautwerden mit jüdischem Glauben und jüdischer Kultur, das Lernen, die Bibel im Geiste dieser Verständigung zu lesen. Es ist auch notwendig, deutliche Zeichen der Verständigung zu setzen.

Das Ergebnis der Kollekte wird in diesem Jahr besonders dem Projekt „Abrahams Herberge“ in Beit Jala gewidmet, einer Begegnungsstätte für Christen, Juden und Muslime. Dieses Projekt wird vom Nordelbischen Missionszentrum unterstützt.

109. Zl. 3058/98 vom 16. April 1998

Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis (30. August 1998) — zwischenkirchliche Hilfe: Protestantisch-theologisches Institut in Hermannstadt

In diesem Jahr ist die Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe für das protestantisch-theologische Institut in Hermannstadt, Siebenbürgen/Rumänien gewidmet.

Durch die äußere und innere Schwierigkeit dieser Kirche ist dieses Institut, die evangelisch-theologische Fakultät an der christlichen Akademie in größte finanzielle Schwierigkeiten gekommen. Dabei ist dieses Institut außerordentlich notwendig:

Für die Ausbildung von Theologen, von Lehrern, aber auch für die theologische Arbeit insgesamt und speziell natürlich für den Dialog mit anderen christlichen Kirchen. Nach wie vor werden von der siebenbürgischen-lutherischen Kirche 40 bis 50 Theologen als Pfarrer gebraucht. Ebenso sind Lehrer und Mitarbeiter in der Diakonie unbedingt erforderlich.

Die Gemeinden werden daher herzlich gebeten, mit dieser Kollekte tatkräftig zur Unterstützung dieser Fakultät beizutragen.

110. Zl. 4896/98 vom 29. Juni 1998

Aufruf für die Erntedankfestkollekte

Das Diakonische Werk Österreich möchte Ihnen zunächst für die Kollekte des Vorjahrs, die für den Aufbau einer Hospizbewegung in Waiern, einer Beratungsstelle im Bereich der Erziehungs- und Lebensberatung sowie eines Tageszentrums bestimmt war, sehr herzlich danken. Das Ergebnis betrug rund eine halbe Million Schilling. Damit haben Sie einen ganz entscheidenden Beitrag geleistet

Im Jahr 1998 steht die Arbeit für Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt der Bemühungen der DIAKONIE Österreich. Daher erbitten wir die Erntedankfestkollekte für ein Projekt des Evangelischen Diakoniewerkes Waiern mit dem Titel: „Erlebnispark für behinderte junge Menschen.“

Im Evangelischen Diakoniewerk Waiern leben 110 behinderte Menschen in drei Wohneinrichtungen. Eine Werkstätte für behinderte Menschen wird darüberhinaus auch als Tageswerkstatt angeboten. Die Pädagogisch-therapeutischen Dienste sind wichtige Hilfen in Bewegung, Kreativität und Abbau von Teilleistungsstörungen.

Der Erlebnispark für behinderte Menschen entsteht beim „Meta-Distel-Haus“, einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die die Schwerstbehindertenklasse der Sonderschule oder die Werkstatt besuchen. Die Anlage umfaßt kreative Spiele, Wasser und Sand und rollstuhlge-rechte Wege mit Erlebnisangeboten.

Um diese Erntedankfestkollekte bittet das Diakoniewerk Waiern ganz herzlich, um behinderten Menschen Förderung und Freizeitgestaltung anbieten zu können. Für jeden Schilling danken wir sehr.

111. Zl. 4436/98 vom 15. Juni 1998

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 1999

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 3386/96) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten, die

die Amtsprüfung im Schuljahr 1998/99 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 1998 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

112. Zl. 5017/98 vom 6. Juli 1998

Gefangenenhausseelsorger Aufwandsentschädigungen

Aus gegebenem Anlaß wird der Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 19. Feber 1976 zu Zl. 8498/75 in Erinnerung gerufen.

Die Sonderzahlung des Bundesministeriums für Justiz an Gefangenenhausseelsorger hat die Bezeichnung „Aufwandsentschädigung“ und dient dem Ausgleich jener Kosten, welche dem Anstaltsgeistlichen in Erfüllung seines Dienstes entstehen (Fahrtkosten, Mitbringensel an Häftlinge, Korrespondenzkostenersatz, allenfalls auch zur Bezahlung kleinerer Schulden für Häftlinge). In diesem Sinne sind die Zahlungen an Anstaltsgeistliche nicht als Gehalt anzusehen, sie sind aber auch nicht dazu bestimmt, vom Pfarrer oder von der Kirche einbehalten zu werden. (Zl. 1697/76 Bz. 600/76)

113. Zl. 4426/98 vom 15. Juni 1998

Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage

Unter Hinweis auf die in ABl. Nr. 27/77 publizierten Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen wird darauf hingewiesen, daß die ordnungsgemäß belegten Subventionsansuchen zur Budgeterstellung des Budgets 1999 für die Landeskirche und die Gesamtgemeinde A. B. **bis längstens 15. Oktober 1998** im Kirchenamt A. B. eingelangt sein müssen, da danach einlangende Subventionsansuchen organisatorisch nicht mehr eingearbeitet werden können.

Bis zum selben Tag müssen auch sämtliche bisher bewilligten Subventionen ordnungsgemäß unter Vorlage der entsprechenden Ausgabenbelege abgerechnet sein, wobei ein Rechnungsabschluß (Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz/Vermögensstatus) — nicht nur der Subventionen — insbesondere dann unverzichtbar ist, wenn eine neuerliche Subvention beantragt wird. Ein „Subventionsautomatismus“ darf nicht entstehen.

114. Zl. 4885/98 vom 29. Juni 1998

(Die Änderungen des Kollektivvertrages 1998/I sind durch Unterstreichung markiert.)

Kollektivvertrag 1998/II

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag:

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden.

1. Das Gehalt

§ 2: Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3: (1) Das Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten ordinierten geistlichen Amtsträger sowie die Pfarrhelfer gemäß § 14 Abs. 5 OdtgA eingereiht; in die Verwendungsgruppe B sind die Pfarrhelfer eingereiht.

(3) Vikare und Vikarinnen erhalten den Bezug eines Pfarramtskandidaten. Jedoch erhalten Vikare, die eine Pfarrgemeinde selbstständig versorgen, die vollen Bezüge der Verwendungsgruppe A.

(4) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt in der Höhe von 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A. Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.

(5) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 12 getroffenen Regelungen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.

(7) Die gemäß § 30 Abs. 3 und 4 der „Ordnung des geistlichen Amtes“ kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Vertrage nicht berührt und ist von jeder Amtsträgerin/jedem Amtsträger zu erfüllen.

(8) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger/innen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Nach je zwei Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung des zweijährigen Zeitraumes sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4: (1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Gehalts-
stufe

1	22.295,—
2	22.295,—
3	22.990,—
4	23.685,—
5	24.675,—
6	26.360,—
7	28.045,—
8	29.730,—
9	31.415,—
10	33.100,—
11	34.785,—
12	36.470,—
13	38.150,—
14	39.740,—
15	41.225,—
16	42.615,—
17	44.100,—
18	46.180,—

Amtsanzwarter/in:

Lehrvikar/in 1. Jahr	S 16.313,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	S 17.020,—
Pfarramtskandidat/in	S 21.206,—

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit S 600,— pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(2) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Stufe	A-Pfarrer/in
1	22.500,—
2	22.500,—
3	23.200,—
4	23.900,—
5	24.900,—
6	26.600,—
7	28.300,—
8	30.000,—
9	31.700,—
10	33.400,—
11	35.100,—
12	36.800,—
13	38.500,—
14	40.100,—
15	41.600,—
16	43.000,—
17	44.500,—
18	46.600,—

Amtsanzwarter/in:

Lehrvikar/in 1. Jahr	S 16.313,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	S 17.020,—
Pfarramtskandidat/in	S 21.206,—

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit S 750,— pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonder-

zahlung in der Höhe eines Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(4) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(5) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. zu benennen. Bei der Gehaltsauszahlung ist im Kirchenamt dann so vorzugehen, daß lohnsteuerliche Nachverrechnungen tunlichst vermieden werden.

(6) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger auf Schulpfarrstellen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kollektivvertrages I/98, also zum 1. Jänner 1998, auf Grund eines Dienstvertrages von der Gebietskörperschaft für die volle Lehrverpflichtung ein höherer Gehaltsaufwand refundiert wird, als er sich aus Abs. 4 ergibt, erhalten mit dem Bezug eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen dem ihnen nach diesem Kollektivvertrag zustehenden Bezug und jenem, der sich aus dem refundierten Gehaltsaufwand für die volle Lehrverpflichtung zum 1. Jänner 1998 ergibt, und zwar befristet solange, bis ihr Gehalt aus dem Kollektivvertrag dem refundierten Bezug für eine volle Lehrverpflichtung zum 1. Jänner 1998 entspricht. Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 1 entsprechend.

(7) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichtes wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und dgl. sind unverkürzt der/dem Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 5: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinder- und die Haushaltszulage sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen. Alle bisher zwölfmal pro Jahr ausbezahlten Zulagen sind auf vierzehnmalige Auszahlung umzustellen und so auszuzahlen.

(3) Für die Bemessung von Zuschußleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 6: (1) Verheiratete geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Haushaltszulage).

(2) Dem geistlichen Amtsträger gebührt jedoch abweichend von den §§ 7 und 8 insoweit keine Kinderzulage, als er selbst oder sein Ehepartner Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft hat. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor; bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.

(3) Verheirateten geistlichen Amtsträgerinnen gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalterinnen anzusehen sind.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, die die Haushaltszulagen regeln, sinngemäß anzuwenden.

§ 7: (1) Die Kinderzulage gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes eigene Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist.

(2) Den eigenen Kindern stehen gleich:

1. an Kindes statt angenommene Kinder;
2. Kinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger nachweislich für deren Unterhalt sorgt.

(3) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes Kind ist die Kinderzulage auf Antrag zuzuerkennen:

1. wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen;
2. längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat. Im übrigen gelten die jeweiligen Bundesvorschriften betreffend die Gewährung von Familienbeihilfe sinngemäß.

(4) Als versorgt sind Kinder anzusehen, für deren Unterhalt die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger nicht mehr aufzukommen hat.

(5) Die Kinderzulage ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren.

§ 8: Die Haushaltszulage für verheiratete geistliche Amtsträger, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehepartner Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben, selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit beziehen, wird mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. und H. B. und nach Anhören der Finanzausschüsse A. B. und H. B. durch Übereinkunft zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. und dem Verein Evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer festgesetzt. Sie ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren.

§ 9: (1) Für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Hauptwohnsitzes des geistlichen Amtsträgers oder des Hauptwohnsitzes des Erziehungsberechtigten erfolgen muß, weil an diesem Hauptwohnsitz keine geeignete Lehranstalt vorhanden ist, erhält der geistliche Amtsträger über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

(2) Der Anspruch auf Kindererziehungsbeihilfe kann nur geltend gemacht werden, wenn Anspruch auf eine Kinderzulage besteht. Die Beträge für Kinder, die eine außerhalb des Hauptwohnsitzes der Eltern gelegene Lehranstalt nur durch tägliche Fahrt vom Elternhaus erreichen können sowie für Kinder, die zum Besuch einer Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, werden wie in § 8 Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlautbart.

§ 10: (1) Den Pfarrhelfern und Kandidaten gebührt eine Bildungszulage, deren Höhe wie in § 8 Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlautbart wird.

(2) Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt der geistlichen Amtsträgerin/dem geistlichen Amtsträger entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage in Höhe der Vergütung von über das Pflichtstundenmaß hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden (§ 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2, jeweils letzter Satz), wobei das Stundenausmaß jeweils bei Übertragung der Administration festgelegt wird.

(3) Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenüßfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines Lehrvikares im ersten Ausbildungsjahr orientiert, und zwar erhalten:

Senioren	15 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	50 Prozent
der Landessuperintendent	75 Prozent
und der Bischof	100 Prozent

dieses Betrages.

(4) Ist ein Superintendent, der Landessuperintendent oder der Bischof länger als vier Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, ruht sein Anspruch auf Funktionszulage nach weiteren vier Wochen für die Zeit der Verhinderung. Dem Vertretenden gebührt für die ersten vier Wochen der Vertretung das zweifache der ihm gebührenden Funktionszulage und danach für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des Vertretenen.

3. Auslagenersatz

§ 11: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Tagelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Pfarramtsverweser haben Anspruch auf eine Administrationsentschädigung für die Dauer ihrer Funktion. Die Höhe dieser Administrationsentschädigung wird wie in § 8 Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlautbart.

Alter Absatz 3 aufgehoben.

4. Wartestandsbezug

§ 12: (1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der §§ 157, 183 und 185 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Haushaltszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 11 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger, der gemäß § 43 Abs. 3 OdtG in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 13: Das Gehalt gemäß § 4, die Zulagen gemäß §§ 5 bis 9 und der Auslagenersatz gemäß § 11 sind monatlich im nachhinein auszahlbar.

6. Bezugsänderungen

§ 14: Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Abzugswege einzubringen.

7. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 15: (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen;
2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

8. Abfertigungsanspruch

§ 16: (1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, daß die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses — ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn — Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zugrundeliegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

9. Zusatzkrankenfürsorge

§ 17: (1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramts-

kandidaten sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt insbesondere nachstehende Leistungen:

a) Im Spitalsaufenthaltsfall den Aufwand für den sogenannten Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung;

b) vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis; Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse;

c) für Brillen und Zahnarztkosten die Leistungen nach den bisherigen Richtlinien der kirchlichen Krankenfürsorge;

d) Kurkostenbeiträge;

e) den Begräbniskostenbeitrag;

f) die Rezeptgebühr;

g) außerordentliche Beihilfen in jenen Fällen, in denen der Sozialversicherungsträger den Aufwand nicht oder nicht zur Gänze trägt, und zwar bis 50 Prozent der verbliebenen Kosten, höchstens jedoch S 20.000,—;

h) zusätzliche Kosten.

Die Leistungen im einzelnen sind in einem Leistungskatalog zwischen den Kollektivvertragspartnern zu vereinbaren, der als Anhang dem jeweils geltenden Kollektivvertrag anzuschließen ist. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenversicherung zu geschehen.

(3) Die Entscheidung über Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistung aus der Zusatzkrankenversicherung übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die paritätisch von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 Prozent des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

Teil II

Grundsatzbestimmung

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle geistlichen Amtsträgerinnen/Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind. Die Kollektivvertragspartner sind überein gekommen, bis zum 31. Dezember 1999 ein neues Pensionssystem auf Basis einer Pensionsfondsregelung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Pensionskassengesetzes zu vereinbaren.

Kirchliche Zuschußpension

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 18: (1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die

kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeiträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jede Amtsträgerin bzw. jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschußpension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehaltes unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muß durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;

2. Die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;

3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsberechnung muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines Pfarrers (Verwendungsgruppe A) ohne Familien-, Kinderzulage und Kindererziehungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehaltes

§ 19: (1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 Prozent der ruhegehaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 Prozent, jedoch höchstens auf 80 Prozent.

(2) Der Bemessung des Ruhegehaltes ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger erreichte, zugrundezulegen. Das Gehalt der letzten Gehaltsstufe ist im Jahr 1998 mit einem Faktor von 1,069 zu vervielfachen. Im Jahr 1999 ist ein Faktor von 1,054, im Jahr 2000 ein Faktor von 1,040 und im Jahr 2001 ein Faktor von 1,025

für die Vervielfachung heranzuziehen. Ab dem Jahr 2002 ist ein Faktor von 1,010 zur Vervielfachung anzuwenden.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbständige oder unselbständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

(6) aufgehoben.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist das kirchliche Ruhegehalt mit einem Frühpensions-/Abschlagsfaktor zu vermindern. Der Frühpensions-/Abschlagsfaktor beträgt 0,417 Prozent für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers liegt. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen des § 18 Abs. 4.

(8) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepaßt. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, daß die Summe aus kirchlichem Ruhegehalt und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchstmögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 19 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Witwen-Witwerbezuges in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, daß die Summe aus kirchlichem Witwen-Witwerbezug und ASVG-Witwen-Witwerbezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchstmögliche aktuelle Witwen-Witwerbezug gemäß § 21 Kollektivvertrag ist.

Die Hinterbliebenenversorgung

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 20: (1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, daß die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kinde geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des

geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, und endlich, wenn die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kinde als ehelich zu gelten hat.

2. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem bzw. der in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr/ihm der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines/ihres Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

5. Für die kirchliche Zuschußpension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen-/Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen einer verwitweten Vikarin bzw. eines verwitweten Vikars, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

§ 21: (1) Der Witwen- bzw. Witwerbezug beträgt 60 Prozent jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes als Ruhegehalt gebührt hätte.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkir-

chenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen.

(3) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausbezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. oder der Evangelische Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. oder dem Synodalausschuß H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 Prozent, für Halbwaisen 25 Prozent des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 22: (1) Hinsichtlich der Zuschußpension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, daß die Verpflichtung zur Leistung der Zuschußpension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschußpension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension und dem nach § 19 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 23: Verstirbt der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den/die Verstorbene/n haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgende Monat.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 24: (1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschußpension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschußleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach dem ASVG und der kirchlichen Zuschußpension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die

Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 aus Anlaß der Umstellung der Zahlungen auf im nachhinein eine Nettovorschußzahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschußzahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger eines Pensionisten/Pensionistin, dessen/deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschußzahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschußzahlung ist die Witwen-, Witwer- und Waisenpension auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschußzahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung.

Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h. daß der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionseistung für den Rechtsnachfolger ist. Hier sind keine Vorschußzahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

§ 25: (1) Die Regelung gemäß § 19 Abs. 7 ist für das Jahr 1998 außer Geltung gesetzt, sofern die Gehaltstabelle gemäß § 4 Abs. 1 in Kraft getreten ist.

(2) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(3) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31. Juli 1996 auf Grund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(4) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenußfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(5) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich

der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, daß die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

§ 26: Für die Bemessung des Karenzurlaubsgeldes gelten die jeweils nach staatlichem Recht festgesetzten Beträge.

§ 27: Die Vertragsparteien vereinbaren, daß dieser Kollektivvertrag mit 1. Jänner 1998 in Kraft tritt. Dieser Kollektivvertrag tritt an die Stelle des am 25. Juni 1996 abgeschlossenen und rechtswirksam gewordenen Kollektivvertrages, Amtsblatt Nr. 144/1996, mit folgender Maßgabe:

Es treten in Kraft:

die Ergänzung des § 4 durch Abs. 6 mit 1. Jänner 1998, die Ergänzung des § 4 durch Abs. 7 mit 1. Mai 1998, die Änderung des § 5 Abs. 2 und § 19 Abs. 7 mit 1. Jänner 1999, die Ergänzung des § 19 Abs. 8 mit 1. Jänner 1999, alle übrigen Änderungen mit 1. Juli 1998.

Wien, am 28. Mai 1998

Anhang: Leistungskatalog gemäß § 17 Abs. 2.

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Dr. Siegfried Tagesen
Landeskirchenkurator-
Stellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Dr. Norman Uibelesen
Synodalkurator

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich

Norbert Engele
Pfarrer

Mag. Johannes Wittich
Pfarrer

**LEISTUNGSKATALOG DER
KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE**

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen:

**Selbstbehalt der
Spitalskostenzusatzkrankenversicherung**

⇒ Im Spitalsaufenthaltsfall werden 90% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens ATS 21.600,— je Spitalsaufenthalt.

Brillen

- ⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens ATS 5.000,— pro Jahr ersetzt.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens ATS 5.000,— pro Jahr.

Zahnarztkosten

⇒ Prothesen-Neuherstellungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese ATS 2515,—
- Kunststoffplatte ATS 600,—
- Metalgerüst ATS 4840,—
- VMK-Klammerzahnkrone ATS 2955,—
- Vollmetal-Klammerzahnkrone ATS 1680,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. ATS 40,50
- Zahn bei MG-Proth. ATS 63,—

⇒ Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- KfO-Behandlung ATS 4840,—

⇒ Zahnersatz-Reparaturen

- Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch,
Wiederbefestigung ATS 162,—
- b) Zahn oder Klammer neu ATS 195,—
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b ATS 276,—
- d) mehr als 2 Leistungen ATS 324,—
- e) totale Unterfütterung, direkt
totale Unterfütterung indirekt ATS 381,—

- Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- x) Anlöten v. Retention,
Klammer, Aufr. ATS 395,—
- y) 2 Leistungen x, y; Bügelrep. ATS 492,—
- z) mehr als 2 Leistungen ATS 579,—

- Reparaturen an kieferorthopädischen
Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- 1. Sprung, Bruch,
Drahtelementersatz ATS 162,—
- 2. Unterfütterung
oder Erweiterung ATS 208,—
- 3. Labialbogenrep.,
Dehnschraubeners. ATS 257,—

- Konservierend-chirurgische Zahnbehandlung
Die in der Beilage „Honorartarif-Tabelle“ angeführten Leistungen werden nach Abzug der ASVG-Krankenversicherungsbeträge erstattet. Bei einer höherwertigen Zahnbehandlung werden max. die Kosten für eine normale Behandlung laut Honorartarif-Tabelle erstattet.

Kurkostenbeitrag

- ⇒ Sofern durch einen von der Gemischten Kommission bestellten Vertrauensarzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Zwecke der Behebung oder Linderung eines organischen Leidens in

einem mit den entsprechenden Kurmitteln ausgestatteten Ort (Kurort) bestätigt und diese Bestätigung vor Antritt der Kur vorgelegt wird, werden 80% der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch höchstens ATS 8720,— vergütet. Eine Kur darf höchstens während zwei aufeinanderfolgenden Jahren hintereinander in Anspruch genommen werden. In einem daran anschließendem Jahr nur dann, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder der Gesundheit vom Vertrauensarzt als notwendig bestätigt wird.

Rezeptgebühr

- ⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 100%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 100%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der ASVG-Krankenversicherung nicht bewilligt werden, zu 50%.

Begräbniskostenbeitrag

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitgliedes oder Familienangehörigen höchstens ATS 20.000,—.
- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen hinterbliebenen Ehegatten,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes an das Mitglied.
- ⇒ Hinterläßt ein Mitglied keine Familienangehörigen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Begräbniskostenbeitrages ersetzt.

Psychotherapeutische Behandlung

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal ATS 350,— je Therapieeinheit ersetzt.

Impfungen

- ⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis, Polio werden zu 100% ersetzt.

Hörbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal ATS 20.000,— pro Jahr.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens ATS 20.000,— pro Jahr.

Außerordentliche Kosten

- ⇒ Außerordentliche Kosten in jenen Fällen, in denen der Sozialversicherungsträger den Aufwand nicht oder nicht zur Gänze trägt, und zwar bis zu 50% der verbliebenen Kosten, höchstens jedoch ATS 20.000,— pro Jahr.

Honorartarif-Tabelle für die konservierend-chirurgische Zahnbehandlung
Stand vom 1. Jänner 1998

Leistung	Abkürzung	Pos. Nr.	ASVG Krk., BVA, VA BH
Beratung	Ber	1	96,—
Extr. inkl. Anästh.	E	2	183,—
Anästh. inkl. Inj. M. bei Vitalamp. u. -exstirp.	A	3	72,—
Visite	Vs	4	318,—
Hilfestg. b. Ohnmacht	HL	5	238,—
Einflächenfüllung	F 1	6	184,—
Zweiflächenfüllung	F 2	7	292,—
Drei- u. Mehrflächenfüllung	FM	8	436,—
Aufbau m. Höckerdeck.	HÖ	9	670,—
Kompos.-Einflächenfüllung	K 1	*61	360,—
Kompos.-Zweiflächenfüllung	K 2	*71	465,—
Kompos.-Drei- u. Mehrflächenfüllung	KM	*81	613,—
Eckenaufb. bzw. Aufb. Ein. Schneidek./Zahn	Eck	10	994,—
Stiftverankerung	St	11	85,—
WB-Amputation	WA	12	303,—
WB-Exst., 1-kanalig	W 1	13	409,—
WB-Exst., 2-kanalig	W 2	14	764,—
WB-Exst., 3-kanalig	W 3	15	1172,—
WB-unvollendete	WU	16	117,—
Nachbehandlung	NB	17	72,—
Blutstillung d. Tamp.	BT	18	82,—
Beh. empf. Zahnhälse	ZH	19	40,—
Zahnsteinentfernung	Zst	20	96,—
Einschl. d. nat. Gebiss.	ES	21	50,—
Wiedereinzem./Abn. technische Arbeiten	Pf	22	107,—
Bestrahlung	Bst	23	37,—
Zahnrontgen	Rö	24	66,—
Panoramaröntgen	Pan	25	407,—
Stomatitisbehandlung	Sto	26	63,—
Entf. ein. ret. Zahnes	RZ	27	1287,—
Zystenoperation	Zy	28	1259,—
Wurzelspitzenresekt.	WRS	29	1287,—
Operat. Entf. e. Zahnes	OZ	30	612,—
Operat. klein. Geschwü.	Gop	31	616,—
Incision ein. Abszess.	Ii	32	259,—
Kieferkammkorr., chir. Wundrev., Sequ. Entfng.	KK	33	300,—
Entf. v. Schleimhautwucherungen	STA	34	363,—
Blutstillung der Naht	BN	35	238,—
Trep. Kieferknochen	TK	36	537,—
Verschl. ein. eröffn. Kieferhöhle d. Zf. pl.	EK	37	1371,—
Beseitigung eines Schlotterkammes	SKB	38	564,—
Wangen- oder Zungenbändchenoperation	LWZ	39	591,—
Kurz(Rausch)narkose	R	40	214,—
Therap. Injektion	Thi	41	40,—

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

115. Zl. 4216/98 vom 3. Juni 1998

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	1998	1997
Superintendentenz	Schilling	
Wien	23,592.289,57	22,699.767,84
Burgenland	5,705.914,09	6,065.537,07
Niederösterreich . .	11,205.386,99	9,800.788,22
Steiermark	16,135.443,92	13,759.706,85
Kärnten	8,884.219,62	9,202.749,40
Oberösterreich . . .	12,593.965,57	11,237.187,44
Salzburg-Tirol . . .	11,321.785,68	11,226.794,20
	89,439.005,44	83,992.531,02

Steigerung 1998 gegenüber 1997:
6,48% (83,992.531,02)
Rückgang 1998 gegenüber 1996:
— 0,43% (89,826.227,68)

116. Zl. 4218/98 vom 4. Juni 1998

Lektorentermine

im Evangelischen Predigerseminar, Anton-Wenzel-Prager-Straße 21, 3002 Purkersdorf:

Sakramentskurs 1998:
Teil IV (Kasualien) 9.—11. Oktober 1998

Lektorentagung Wien und Niederösterreich
7.— 8. Dezember 1998

Für den Sakramentskurs 1999 sind folgende Termine vorgemerkt:

Teil I (Biblische und Theologische Grundlagen der Sakramente) 5.— 7. März 1999
Teil II (Taufe) 25.—27. Juni 1999
Teil III (Abendmahl) 22.—24. Oktober 1999
Teil IV (Kasualien) 10.—12. Dezember 1999

10. Gesamtösterreichische Lektorenrüstzeit:

5.—7. Mai 2000 in St. Pölten, Bildungshaus St. Hippolyth.

117. Zl. 4661/98 vom 23. Juni 1998

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Mittwoch, 14. Oktober 1998,

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **23. September 1998** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bau-

ordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

OKR Mag. Michael Meyer OKR Dr. Johannes Dantine

118. Zl. 4650/98 vom 22. Juni 1998

Ausschreibung der Stelle für Anstaltsseelsorge in den Pfarrgemeinden Klagenfurt und Villach

Die durch den Tod des bisherigen Amtsinhabers freigewordene Stelle für Anstaltsseelsorge in den Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Klagenfurt und Villach wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 1998 ausgeschrieben.

Die Aufgaben des Anstaltsseelsorgers richten sich nach der Ordnung der Evangelischen Anstaltsseelsorge in den Pfarrgemeinden Klagenfurt und Villach. Sie umfassen die seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Patienten in den Landeskrankenhäusern in Klagenfurt und Villach; in Villach in Zusammenarbeit mit Pfarrer Bernd Hensch, in dessen Amtsauftrag die Sonderaufgabe der Krankenhausseelsorge Villach enthalten ist. Dazu kommt die Betreuung der evangelischen Insassen des Landesgerichtlichen Gefangenenhauses Klagenfurt und dessen Außenstellen. Insbesondere wird die Betreuung und Fortbildung eines weiten Kreises von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der gesamten Diözese Kärnten und Osttirol erwartet.

Die Hauptdienststelle mit einer sehr gut ausgestatteten Kanzlei sowie mit einem Gesprächs- und Gottesdienstraum (Emmauskapelle) befindet sich im LKH-Klagenfurt. Im LKH-Villach stehen im neuen Verwaltungsgebäude ein Büro und ein Seelsorge-Gesprächsraum zur Verfügung. Die Gottesdienste in Villach werden in der Kapelle des Landeskrankenhauses gefeiert.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis 14. August 1998 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Bernd Hensch, Evangelisches Pfarramt Feffernitz, 9710 Feistritz an der Drau, Tel. (04245) 2406, die derzeitige Vorsitzende des Anstaltsseelsorgeausschusses Kuratorin Helene Themel, Ghegastraße 14, 9500 Villach, Tel. (04242) 271 57 und Superintendent Joachim Rathke, Italienerstraße 38, 9500 Villach, Tel. (04242) 241 31.

119. Zl. 4715/98 vom 23. Juni 1998

Mag. Elisabeth Reinisch — Bestellung zum juristischen Kirchenrat A. B.

Mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 26. Mai 1998 und dem dazu am 23. Juni 1998 vom Synodalausschuß A. B. beschlossenen Einverständnis ist mit Wirkung vom 1. Juli 1998 Frau Mag. Elisabeth Reinisch, gemäß § 189 Abs. 3 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zum Kirchenrat für juristische Angelegenheiten der Evangelischen Kirche A. B. bestellt worden.

120. Zl. 4476/98 vom 16. Juni 1998

121. Zl. 4090/98 vom 28. Mai 1998

Bestellung von Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl wurde gemäß § 13 Abs. 1 der Lektorenordnung zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1998 in diesem Amt bestätigt.

Amtsprüfung vom 27. Mai 1998

Nachstehender Pfarramtskandidat hat durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 27. Mai 1998 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Mag. Armin Cencic, Eisenerz.

123. Zl. 4448/98 vom 15. Juni 1998

Kollektenergebnisse 1997

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pflichtkollekten

Gemeinde	2. Europäische Versammlung	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelische Jugend	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Bad Tatzmannsdorf	582,—	305,—	2.172,—	665,—	2.220,—	1.287,—	631,—	910,—
Bernstein	805,—	625,—	4.356,—	6.083,50	7.425,—	1.171,50	821,—	515,—
Deutsch Jahrndorf	710,—	745,—	2.072,—	765,—	2.015,—	360,—	580,—	810,—
Deutsch Kaltenbrunn	1.000,—	1.242,—	1.100,—	539,—	2.146,—	505,—	645,—	527,—
Eisenstadt	2.795,—	1.425,—	1.948,—	1.256,—	3.223,—	1.982,—	1.238,—	470,—
Eltendorf	1.265,—	950,—	2.669,—	1.194,—	5.475,—	1.802,—	755,—	930,—
Gols	2.772,10		3.798,10	2.383,—	4.685,70	2.007,70	2.397,—	2.598,10
Großpetersdorf	1.301,—	1.797,—	1.301,—	1.516,—	1.946,—	1.946,—	1.017,—	1.380,—
Holzschlag	800,—	1.565,—	3.160,—	1.510,—	2.350,—	2.350,—	1.160,—	740,—
Kobersdorf	2.917,—	3.581,—	3.250,—	2.340,—	5.651,—	2.905,—	2.388,—	1.502,—
Kukmirn	1.678,—	1.370,—	3.633,—	721,—	3.152,—	1.247,—	1.296,—	955,—
Loipersbach	1.020,—	1.995,—	1.660,—	1.666,—	3.320,—	2.400,—	2.440,—	1.315,—
Lutzmannsburg	1.000,—	1.055,—	3.180,—	2.390,—	4.240,—	2.530,—	1.510,—	1.042,—
Markt Allhau	4.337,—	3.181,—	6.128,—	3.226,—	13.270,—	4.677,—	4.028,—	4.874,—
Mörbisch am See	1.848,—	1.980,—	4.917,—	2.269,—	3.626,—	3.566,—	2.362,—	2.336,—
Neuhaus am Klausenbach	1.402,—	1.368,—	2.490,—	1.828,—	3.417,—	1.799,—	624,—	1.041,—
Nickelsdorf	1.410,—	1.210,—	2.728,—	946,—	2.834,—	1.257,—	913,—	1.098,—
Oberschützen	3.133,—	4.912,—	5.523,50	2.563,—	6.637,—	4.517,—	2.446,—	1.209,—
Oberwart	1.740,50	2.223,—	2.506,50	2.028,50	4.596,90	2.315,60	1.776,10	1.499,50
Pinkafeld	3.170,—	1.338,—	3.546,—	2.831,—	5.858,70	2.839,—	2.182,—	1.133,—
Pöttelsdorf	1.033,—	862,—	3.201,—	755,—	2.425,—	1.697,—	636,—	515,—
Rechnitz	1.312,—	1.215,—	3.154,—	1.401,—	5.179,—	2.266,—	756,—	1.071,—
Rust	650,—	940,—	2.180,—	780,—	3.050,—	1.840,—	830,—	980,—
Siget in der Wart	315,—	445,—		371,—		895,—	415,—	580,—
Stadtschlaining	2.016,—	1.747,50	2.503,—	1.326,—	4.800,—	540,—	1.063,—	3.223,—
Stoob	1.362,—	2.458,—	4.036,—	1.300,—	4.340,—	2.000,—	1.000,—	2.500,—
Unterschützen	385,—	276,—	804,—	389,—	903,—	510,—	269,—	305,—
Weppersdorf	1.109,—	1.123,—	2.215,—	1.023,—	5.504,—	1.510,—	887,—	1.542,—
Zurndorf	797,—	937,—	2.235,—	845,—	3.225,—		902,—	860,—
44.664,60	42.870,50	82.466,10	46.910,—	117.514,30	54.721,80	37.967,10	38.460,60	

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	500,—	845,—	656,—	858,—	1.500,—	1.205,—	1.140,—	584,—
Althofen	310,—	557,—	1.049,—	420,—	1.035,—	500,—	550,—	410,—
Arriach	734,10	1.360,—	3.420,—	715,—	5.807,—	1.235,—	675,—	816,60
Bad Bleiberg	645,—	700,—	800,—	715,—	3.357,—	450,—	325,—	270,—
Dornbach	728,—	652,—	3.071,90	1.352,—	3.194,—	2.657,—	558,—	900,—
Eisentratten	532,50	1.132,—	1.371,50	777,60	3.623,—	774,—	666,50	770,80
Feffernitz	747,—	500,—	1.533,—	450,—	1.510,—	770,—	326,—	220,—
Feld am See	700,—	1.390,—	2.698,10	834,60	4.453,40	1.638,—	916,—	793,50
Ferndorf	564,50	464,—	1.729,—	557,50	3.881,—		473,—	721,—

122. Zl. 4282/98 vom 5. Juni 1998

Neue Anschrift und E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Hartberg

Die neue Anschrift und E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Hartberg lauten:

**Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hartberg
Martin-Luther-Platz 2, 8230 Hartberg
Tel./Fax: (03332) 623 76
E-Mail: eberhardt@htb.at.**

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere-Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	SUMMEN
2.187,—	562,—	1.173,—	200,—	230,—	385,—	480,—	490,—	772,—	15.251,—
5.123,—	8.198,—	1.157,—	935,—	710,—	838,—	820,—	1.155,—		40.738,—
1.545,—	782,—	705,—				560,—		725,—	12.374,—
2.353,—	505,—	871,—	386,—		509,—	555,—		665,—	13.548,—
1.450,—	720,—	865,—	600,—	1.000,—	1.172,—	566,—	980,—	785,—	22.475,—
3.771,—	748,—	1.079,—			364,—	921,—	582,—	960,—	23.465,—
7.532,30	3.419,10	3.548,60				1.630,—			36.771,70
1.638,—	1.443,—	1.358,—				680,—			17.323,—
2.250,—	560,—	730,—		880,—	1.205,—	630,—		670,—	20.560,—
7.205,—	2.851,—	3.120,—				2.992,—			40.702,—
3.384,—	1.742,—	836,—	613,—	855,—	986,—	887,—	1.393,—	1.446,—	26.194,—
1.930,—	1.536,—	2.220,—							21.502,—
2.400,—	1.475,—	930,—	995,—	830,—	1.250,—	2.620,—	1.131,—	1.165,—	29.743,—
9.117,—	2.394,—	2.426,—	2.117,—	2.118,—	2.079,—	1.400,—	2.314,—		67.686,—
4.967,—	2.155,—	2.382,—							32.408,—
4.045,—	1.574,—	1.171,—	343,—	751,—	457,—	588,50	866,50	865,—	24.630,—
3.125,—	1.164,—	785,—							17.470,—
6.425,—	1.876,—	1.583,—	1.321,—	1.027,—	1.763,—	3.214,—	935,—	1.353,—	50.437,50
4.449,20	2.341,—	2.225,—	1.068,—	425,—	495,—	1.270,—	1.236,—	1.724,—	33.919,80
4.878,—	2.335,—	1.871,—				2.944,—			34.925,70
2.715,—	1.290,—	685,—	673,—	583,—	755,—	496,—	700,—	851,—	19.872,—
4.700,—	1.852,—	1.631,—	686,—	595,—	1.588,—	615,—	1.516,—	1.405,—	30.942,—
3.250,—	710,—	820,—						1.190,—	17.220,—
809,—	405,—	486,—						410,—	5.131,—
6.367,—	721,—	1.127,—		884,—	1.304,—		750,—	800,—	29.171,50
4.670,—	2.405,—	2.093,—	1.200,—	1.282,—	1.331,—	2.475,—	1.340,—	1.880,—	37.672,—
1.031,—	333,—	248,—				335,—			5.788,—
2.788,—	389,—	741,—		521,—				1.031,—	20.383,—
2.665,—	981,—	855,—	624,—	637,—	598,—	391,—			16.552,—
108.769,50	47.466,10	39.721,60	11.761,—	13.328,—	17.079,—	27.069,50	15.388,50	18.697,—	

direkt

1.465,—	692,—	534,—			527,—	900,—		630,—	10.571,—
755,—	450,—	440,—				640,—			7.116,—
3.621,—	1.604,—	1.873,—	484,20	504,—	356,50	1.360,—	537,—	360,—	25.462,40
1.550,—	800,—	500,—	450,—	270,—	410,—	870,—	756,—	565,—	13.433,—
4.220,—	723,—	450,—						1.152,—	19.657,90
3.382,50	789,—	670,—				1.016,—		394,50	15.899,90
1.416,—	465,—	649,—				2.343,—			10.929,—
2.851,20	934,40	843,20	472,20		1.045,—	775,—		1.090,—	21.434,60
920,—	609,20	426,50	313,—	651,—	348,—		266,—	1.344,—	13.267,70

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	2. Europäische Versammlung	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelische Jugend	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Fresach	1.529,—	1.810,—	4.449,—	835,—	3.590,10	2.773,70	860,—	678,70
Gnesau	973,—	1.372,—	2.651,60	995,—	3.652,70	1.785,50		996,—
Hermagor	2.405,—	2.540,—	5.487,—		10.380,50	3.137,—	3.084,—	3.603,20
Klagenfurt	1.984,—	200,—	4.513,—	1.750,—	7.587,50	2.193,10	2.316,—	1.462,10
Klagenfurt-Ost	915,—	1.210,—	1.125,—	1.347,—	3.833,—	1.442,50	1.229,—	880,—
Lienz	2.021,80	768,50	1.541,20	1.510,60	1.550,50	1.105,—	703,—	1.250,50
Pörtlach am Wörther See	702,—	1.060,—	1.365,—	1.084,—	4.084,50	740,—	475,—	1.810,20
Radenthein	820,—	1.050,—	1.200,—	450,—	1.717,—	1.112,—	550,—	1.300,—
St. Ruprecht bei Villach	1.772,—	1.696,—	4.335,80	1.050,20	7.145,90	1.537,—	340,—	
St. Veit an der Glan	950,—	770,—	1.100,—	430,—	900,—	900,—	900,—	800,—
Spittal an der Drau	1.902,—	1.367,—	3.922,—	1.830,—	5.961,—	1.322,—	1.257,—	2.500,—
Trebesing	1.400,—	1.249,50	2.932,60	545,—	2.516,20	2.516,20	1.012,50	930,—
Treßdorf	1.471,—	3.859,60	6.258,50	929,—	8.474,60	5.175,—	3.321,90	1.372,—
Tschöran	636,—	623,—	2.401,—	645,—	2.394,—	1.112,—	555,—	1.013,—
Unterhaus	3.291,—	4.895,—	7.407,—	1.548,—	7.206,—	3.200,—	1.968,—	4.400,—
Velden	940,—	315,—	2.200,—	770,—	2.205,—	1.181,20	550,—	774,—
Villach	2.130,—	1.750,—	2.456,—	4.170,90	3.849,50	1.951,10	2.175,—	1.743,40
Villach-Nord	1.152,70	965,—	2.441,—	1.024,50	2.633,—	2.633,—	1.045,—	758,—
Völkermarkt	582,50	420,—	1.790,—	864,—	910,—	982,—	720,—	1.378,—
Waiern	1.535,70	2.486,40	2.412,—	5.783,10	1.432,90	2.739,10	2.998,10	2.084,30
Weißbriach	1.210,—	995,—	6.785,—	794,—	2.750,—	4.411,80	1.116,—	1.800,90
Wiedweg	450,—	1.344,—	2.685,50	2.314,—	6.714,—	895,—	448,—	985,—
Wolfsberg	771,—	499,—	895,20	1.180,—	1.180,—	646,—	457,—	540,—
Zlan	1.154,60	3.574,—	3.139,20	1.013,—	2.300,—	907,—	646,20	580,—
Summe	38.159,40	44.419,—	91.821,10	39.542,—	123.328,30	55.626,20	34.356,20	39.125,20

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	1.350,—	955,—	2.138,—	2.306,—	3.854,—	1.205,—	1.100,—	774,—
Baden	1.458,—	1.744,—	3.428,50	1.532,20	5.099,—	2.714,—	1.720,—	1.950,—
Bad Vöslau	620,—	770,—	2.459,80	680,—	2.164,50	2.164,50	1.130,—	1.570,—
Berndorf	600,—	570,—	730,—	610,—	1.000,—	1.318,—	380,—	620,—
Gloggnitz	771,—	910,—	1.010,—	661,80	1.408,—	1.235,—	770,—	815,—
Gmünd	507,—	220,—	990,40	345,—	525,—	1.163,—	920,40	190,—
Horn	320,—	470,—	1.070,—	460,—	810,—	550,—	410,—	520,—
Krems an der Donau	1.553,—	1.554,—	3.457,—	1.595,—	4.113,—	1.045,—	530,—	1.519,—
Melk-Scheibbs	900,—	1.261,—	4.640,—	620,—	2.220,—	400,—	302,—	1.130,—
Mitterbach	400,—	535,—	683,—	708,—	660,—	795,—	490,—	780,—
Mödling	2.052,—	1.924,—	3.242,60	2.613,—	3.447,80	4.482,—	1.665,10	3.010,50
Naßwald	280,—	235,—	140,—	110,—	310,—	300,—	210,—	820,—
Neunkirchen	1.055,—	1.460,—	1.490,—	670,—	2.420,—	545,—	1.506,—	780,—
Perchtoldsdorf	1.402,—	1.465,60	1.485,—	1.042,—	3.969,70	1.685,—	1.555,—	736,—
Purkersdorf	708,—	992,10	1.644,—	1.153,50	4.500,—	955,—	712,—	1.740,—
St. Ägyd am Neuwalde	504,—	370,—	705,—	550,—	4.150,—	1.068,—	400,—	835,—
St. Pölten	1.945,—	2.139,—	2.250,—	2.368,—	3.207,—	3.385,—	2.063,—	1.560,—
Ternitz	520,—	310,—	1.345,—	1.018,—	1.427,—	1.000,—	280,—	945,—
Traiskirchen	1.195,—	746,—	1.223,—	1.432,—	3.590,—	640,—	765,—	622,—
Tulln	560,—	620,—	3.040,—	380,—	4.585,—	830,—	1.715,—	1.180,—
Wiener Neustadt	2.222,50	1.574,—	2.404,—	1.130,—	10.605,—	1.346,—	1.955,50	1.314,—
Summe	20.922,50	20.824,70	39.575,30	21.984,50	64.065,—	28.825,50	20.579,—	23.410,50

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Theologenheim	Alkoholikerseelsorge	Äußere-Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	SUMMEN
1.423,—	4.138,—	1.694,10	590,—			1.114,50	870,—	1.037,—	27.392,10
5.486,—	882,—	430,—	555,—			775,—		720,—	21.273,80
18.374,40	2.226,—	2.213,—	1.165,—	2.509,—	2.449,—	2.950,—	2.236,—	2.470,10	67.229,20
3.815,10	1.385,—	2.617,—	555,—	200,—	150,—	1.430,—	250,—	2.388,30	34.796,10
2.689,—	932,—	1.647,50	1.504,—				838,50		19.592,50
3.104,—	440,—	1.070,—		1.180,—	690,—	883,—	1.524,—	1.432,70	20.774,80
3.901,—	1.840,30	1.060,—							18.122,60
1.450,—	1.160,—	930,—	290,—	400,—	700,—	570,—		660,—	14.359,—
								direkt	
8.051,40	692,—	2.150,—	441,—			1.759,10		950,—	30.970,40
1.200,—	400,—	605,—	590,—		580,—	610,—		615,—	11.350,—
4.804,—	1.623,—	1.415,—			1.256,—				29.159,—
2.227,70	800,10	955,—	470,—			1.581,50		879,—	20.015,30
21.036,50	3.064,50	2.400,—	1.680,10			2.739,50		1.608,—	63.390,20
3.159,—	685,—	930,—	646,—	626,—	501,—	565,—	699,—	757,—	17.947,—
11.210,—	2.738,—	2.220,—							50.083,—
3.314,20	680,—	870,—	390,—	570,—	1.030,—	951,—	1.045,—	645,—	18.430,40
2.886,70	1.369,60	2.941,60	720,—	820,70	1.523,—	1.573,60			32.061,10
2.090,—	644,50	912,—		604,20	1.030,10		1.627,30	1.311,10	20.871,40
1.200,—	800,—	660,—	680,—	445,—	689,—	580,—		450,—	13.150,50
5.948,80	1.736,60	1.816,70	562,10	2.372,30	941,80	1.289,90	2.250,90	1.868,—	40.258,70
dir. 1.810,—			dir. 2.865,90						
8.161,40	581,—	804,—	670,—	1.782,—	1.710,—	895,—		1.037,50	35.503,60
4.632,—	920,50	543,—	1.820,40	475,—	1.023,—		350,—	915,60	26.515,—
600,—	645,—	550,—	270,—	463,—	420,—	545,—	485,—	315,—	10.461,20
3.910,—	800,—	945,40	380,—			1.252,—		1.467,40	22.068,80
143.390,50	38.249,70	38.765,—	15.698,—	13.872,20	17.379,40	29.968,10	13.734,70	26.112,20	
direkt			direkt					direkt	
3.275,—			2.865,90					950,—	
1.210,—	2.570,—	765,—	420,—		1.100,—	1.325,10			21.072,10
3.644,—	1.450,—	1.644,—		2.366,—	1.012,—	2.085,—		1.325,—	33.171,70
5.587,50	2.235,—	2.510,—				2.236,—	936,—		25.063,30
1.221,—	600,—	1.220,—							8.869,—
1.375,—	407,—	845,—		420,—	500,—	502,—	355,—	445,—	12.429,80
655,—	410,—	455,20	220,—	220,—	354,—	480,—	510,—	244,—	8.409,—
1.690,—	380,—	215,—			210,—	330,—			7.435,—
2.252,—	718,—	1.470,—	331,—	2.129,—	866,—	1.385,—	930,—	974,—	26.421,—
2.890,—	1.140,—	580,—	1.868,10			600,—	2.120,—	870,—	21.541,10
2.100,—	410,—	930,—				800,—			9.291,—
3.559,—	3.215,—	3.447,—	1.380,—		1.640,—	2.612,—	3.601,30	4.119,10	46.010,40
205,—	100,—	100,—	220,—	190,—	190,—	220,—	155,—	210,—	3.995,—
2.495,—	1.220,—	685,—	510,—		440,—	1.292,—	813,—	1.085,—	18.466,—
2.410,—	1.188,—	1.246,—	360,—	825,—	1.230,—	1.289,80	460,—	1.435,—	23.784,10
1.900,—	1.020,—	1.225,—			600,—	369,—			17.518,60
1.040,—	772,—	300,—	690,—	860,—	310,—	722,—	250,—	205,—	13.731,—
3.695,60	2.930,—	2.648,—	830,—				3.160,—		32.180,60
451,—	340,—	290,—				270,—			8.196,—
1.440,50	1.085,—	600,—					670,—		14.008,50
2.245,—	1.155,—	2.075,—		470,—		1.816,—		430,—	21.101,—
4.348,50	1.705,—	2.234,50				3.403,20		1.540,20	35.782,40
46.414,10	25.050,—	25.484,70	6.829,10	7.480,—	8.452,—	21.737,10	13.960,30	12.882,30	

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	2. Europäische Versammlung	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelische Jugend	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Attersee	2.678,50	3.124,60	5.195,50	1.478,—	3.380,50	5.224,90	2.745,—	2.827,—
Bad Goisern	1.639,—	3.152,50	3.456,20	2.410,—	7.382,60	1.937,20	2.573,—	2.009,80
Bad Hall	611,70	238,—	2.975,—	674,40	2.022,30	1.399,—	826,—	410,—
Bad Ischl	815,50	584,—	714,—	527,—	1.404,—	435,—	404,—	585,—
Braunau am Inn	758,—	871,—	2.598,30	987,10	7.289,—	3.299,20	828,—	911,—
Eferding	1.287,—	1.392,—	5.087,—	2.247,—	2.628,—	3.415,—	1.632,—	2.432,—
Enns	462,50	894,—	1.288,—	520,—	1.435,—	738,—	731,90	756,10
Gallneukirchen	1.897,80	1.381,30	3.014,60	2.353,30	4.437,—	1.921,—	2.349,10	1.994,20
Gmunden	4.284,50	5.448,50	6.307,—	4.791,—	5.455,50	8.133,—	3.689,—	4.275,—
Gosau	1.593,70	2.417,20	2.946,20	1.646,—	4.790,—	2.626,20	1.753,—	2.692,10
Hallstatt	655,—	1.330,—	1.690,—	1.130,—	3.241,—	1.136,10	2.070,50	1.065,60
Kirchdorf an der Krems	425,—	350,—	4.040,—	300,—	1.991,—	1.991,—	960,—	240,—
Lenzing-Kammer	723,—	810,—	4.142,—	518,—	1.815,—	1.253,—	714,—	821,—
Linz-Dornach	640,—	1.225,—	3.500,—	620,—	3.705,70	880,—	420,—	360,—
Linz-Innere Stadt	1.425,20	1.792,—	4.342,50	3.277,—	8.144,20	4.333,—	1.081,—	1.884,—
Linz-Süd	608,80	810,80	880,—	365,—	3.061,20	601,—	602,—	827,—
Linz-Südwest	1.720,—	1.080,—	2.819,—	2.373,—	2.000,—	1.738,—	1.330,—	875,—
Linz-Urfahr	450,—	676,—	1.742,—	560,—	563,—	370,—	265,—	825,—
Marchtrenk	414,80	1.184,60	1.091,—	812,—	1.921,50	1.017,50	409,—	1.160,—
Mattighofen	697,—	1.087,—	2.027,50	967,—	1.113,—	1.301,70	1.034,10	1.043,—
Neukematen	1.595,50	1.815,—	3.715,—	2.529,50	2.942,—	2.856,60	1.985,50	1.939,—
Ried im Innkreis	305,—	350,—	1.135,20	251,—		393,10	351,10	325,—
Rutzenmoos	3.256,—	3.430,—	4.820,—	4.192,—	4.107,—	4.137,—	2.677,50	2.799,—
Schärding	125,—	360,—	405,—	120,—	260,—	270,—	170,—	265,—
Scharten	1.582,50	1.951,—	4.328,—	1.839,—	4.073,80	3.300,—	3.801,10	997,—
Schwanenstadt	866,—	710,—	1.478,—	723,—	1.249,50	1.251,20	629,—	816,—
Stadl-Paura	1.082,—	1.057,—	2.421,80	556,—	1.875,—	1.905,50	830,50	650,—
Steyr	494,—	429,—	1.233,50	1.000,—	2.687,50	815,20	478,—	563,70
Steyr-Münichholz	305,—	210,—	505,—	200,—	830,—	795,—	290,—	210,—
Thening	1.864,90	1.783,70	4.366,40	1.799,90	2.986,—	2.612,—	1.247,60	2.222,60
Timelkam	1.071,—	1.821,—	2.123,—	1.587,—	1.925,—	1.528,—	1.699,—	1.778,60
Traun	525,—	851,—	1.755,—	610,—	2.176,—	2.242,—	866,—	956,—
Vöcklabruck	2.674,50	3.175,50	3.456,—	1.897,—	3.305,50	3.275,—	1.510,—	1.445,—
Wallern an der Trattnach	1.720,—	2.190,60	4.645,—	2.387,—	2.978,—	3.012,—	1.971,—	3.195,—
Wels	4.659,50	1.737,50	4.403,20	1.973,10	3.050,40	3.107,14	1.923,30	2.932,30
45.912,90	51.719,80	100.645,90	50.220,30	102.225,20	75.249,54	46.846,20	49.087,—	

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gastein	314,—	656,—	1.039,—	841,—	1.235,—	1.089,—	904,—	1.272,—
Hallein	858,—	1.478,—	2.402,—	724,—	2.326,—	1.311,—	1.049,—	816,—
Saalfelden	731,—	260,—	343,—	455,—	3.477,30	482,—	1.245,10	1.011,—
Salzburg-Christuskirche	1.899,70	2.265,20	3.368,50	4.554,70	12.152,80	4.210,50	3.951,60	3.438,50
Salzburg, nördlicher Flachgau	543,50	875,—	2.218,—	440,—	2.836,—	1.251,—	723,—	488,—
Salzburg-Süd								420,—
Salzburg-West								
(Matthäuskirche Taxham)	1.024,50	569,—	1.424,—	815,—	2.049,—	911,50	810,—	301,50
Zell am See	2.274,90	1.125,—	1.786,60	1.283,—	4.295,80	3.363,—	1.148,20	1.531,—
7.645,60	7.228,20	12.581,10	9.112,70	28.371,90	12.618,—	9.830,90	9.278,—	

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Theologenheim	Alkoholikerseelsorge	Äußere-Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	SUMMEN
3.872,40	1.814,40	1.670,10	1.710,—	2.210,—	1.458,—	1.887,—	1.648,—	1.415,—	44.338,90
7.176,30		1.775,—	1.770,—	2.078,90	1.685,—	1.780,—	2.328,—	2.737,50	45.891,—
3.000,—	1.497,—	861,—	893,—	656,50	809,50	332,—	645,60	396,—	18.247,—
2.781,60	715,—	832,—	504,80	923,—	569,30		720,—	497,—	13.011,20
4.342,—	1.082,—	1.233,—	597,—	1.276,50	957,—	690,50	1.140,—	194,50	29.054,10
7.332,—	1.526,—	1.135,—	1.106,—	1.332,—	1.189,—	1.815,—	1.653,—	2.477,—	39.685,—
			direkt						
1.359,—	630,—	405,—	791,50			510,—		730,—	10.459,50
4.977,60	2.414,—	2.940,80	856,30	1.646,50	2.292,—	1.711,—	1.897,50	1.373,30	39.457,30
9.122,50	5.455,—	3.988,50	2.846,—	3.785,—	3.499,—	3.629,—	1.526,—	4.124,50	80.359,—
3.923,40	1.237,20	2.219,—	850,—	2.180,—	1.181,—	1.224,—	810,—	2.119,—	36.208,—
3.002,—	1.056,—	880,—	785,—		715,—	652,—	1.379,—	915,—	21.702,20
1.660,—	1.015,—	306,20	1.440,—	375,—	1.276,60	1.014,—		780,—	18.163,80
3.042,—	1.140,—	837,—	704,—	816,—	615,—				17.950,—
930,—	558,90	1.060,—	1.198,—	420,—	1.005,—	750,—	830,—	554,—	18.656,60
4.143,—	1.990,—	2.600,40	810,10	820,—	1.694,—	1.977,60	1.833,—	2.281,50	44.428,50
1.412,40	535,70	421,—	3.085,10	745,60	471,—	721,—	615,—	810,—	16.572,60
1.540,—	2.694,—	1.575,—	825,—	630,—	815,—	580,—	295,—	598,—	23.487,—
			direkt						
3.985,—	1.593,10	669,30	630,—	1.262,—		2.541,30	354,—	700,—	13.200,70
1.363,80	1.085,—	554,70	882,90	810,—	508,80		736,50	973,30	14.925,40
3.009,60	252,—	465,—	940,—	104,—	209,—	201,—	298,—	623,—	15.371,90
4.986,21	2.172,—	1.773,—	1.270,—		2.042,—	1.560,90	2.099,90	2.820,—	38.102,11
	920,—	405,—	235,—	283,—	400,—	320,—	265,—	615,—	6.553,40
10.265,50	2.888,50	2.477,50	2.638,—	1.877,—	2.185,50	2.164,—	2.632,—	3.043,—	59.589,50
390,—	270,—	190,—	105,—	185,—	185,—	380,—		160,—	3.840,—
6.485,—	3.120,—	1.877,—	1.195,80	1.312,—	1.770,—	1.372,10	791,—	1.495,—	41.290,30
1.599,—	468,—	669,—	400,70	861,30	770,—				12.490,70
1.295,—	1.377,50	912,—	1.277,—	1.324,—	790,—	1.057,—	808,—	321,50	19.539,80
1.546,10	995,—	840,—	933,—	386,—	667,—	657,70	598,70	363,—	14.687,40
495,—	500,—	390,—							4.730,—
6.801,80	1.522,60		1.362,10	1.205,50		1.752,80			31.527,90
2.842,—	953,60	2.528,—	999,—	1.805,—	1.813,—	1.661,—	1.631,50	1.030,—	28.795,70
2.255,—	890,—	1.166,—	992,—	413,—	986,—	696,—	391,50	1.274,—	19.044,50
3.943,—	1.830,—	2.585,—	1.163,—	2.730,—	1.685,—	1.873,50	2.265,—	2.189,—	41.002,—
4.999,—	1.748,—	2.028,—	712,—	645,—	1.063,—	1.228,—	2.694,—	1.576,—	38.791,60
5.472,60	1.880,—	3.253,—	1.576,—	2.727,60	1.645,50	2.224,03	2.260,80	3.252,96	48.078,93
121.364,81	49.825,50	47.521,50	37.291,80	37.825,40	36.951,20	38.962,43	35.146,—	42.438,06	
direkt			direkt						
3.985,—			791,50						
1.341,—	220,50	454,—				728,—			10.093,50
4.164,20	1.484,90	1.334,60	460,—		448,20	746,—			19.601,90
1.556,10	794,—	876,60				2.125,—			13.356,10
5.832,—	2.381,60	3.623,10	998,50	663,—	1.157,—	3.079,—	1.221,20	1.489,60	56.286,50
2.655,—	924,—	626,—						895,—	14.474,50
1.845,—	260,—	688,—					560,—	500,—	4.273,—
895,—	1.043,20	1.225,—	350,—	573,50	793,—	1.102,50	375,—	858,50	15.120,20
2.910,40	445,—	527,—		1.310,—		1.258,—	1.197,40	1.450,—	25.905,30
21.198,70	7.553,20	9.354,30	1.808,50	2.546,50	2.398,20	9.038,50	3.353,60	5.193,10	

Fortsetzung Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Pflichtkollekten

Gemeinde	2. Europäische Versammlung	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelische Jugend	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Innsbruck	1.826,20	1.056,—	1.573,—	3.057,—	5.628,60	1.755,50	1.290,10	705,—
Innsbruck-Ost	1.928,50	1.325,10	2.779,10	1.100,—	3.968,90	1.125,40	1.025,—	1.367,50
Jenbach	475,—	1.580,—	1.074,—	516,—	3.069,—	732,60	931,—	630,—
Kitzbühel	2.160,—	1.455,—	2.823,90	668,—		888,70	1.050,50	950,10
Kufstein	1.011,30	3.050,95	2.324,20	2.536,60	2.697,70	1.347,—	2.510,60	1.340,20
Oberinntal	1.122,—	400,—	1.476,—	320,—	2.564,80	450,—	450,—	696,—
Reutte	1.614,10	1.285,—	1.265,—	1.617,—	938,40	1.347,—	864,—	1.099,30
	10.137,10	10.152,05	13.315,20	9.814,60	18.867,40	7.646,20	8.121,20	6.788,10
Summen Salzburg-Tirol	17.782,70	17.380,25	25.896,30	18.927,30	47.239,30	20.264,20	17.952,10	16.066,10

Superintendenz A. B. Steiermark

Admont (Liezen)	500,—	950,—	715,—	405,—	2.485,—	790,—	320,—	330,—
Bad Aussee	622,—	771,—	1.122,20	496,—	2.014,80	1.021,—	265,—	805,50
Bad Radkersburg	280,—		834,—	284,—		670,—		
Bruck an der Mur	484,—	400,—	1.082,—	575,—	1.531,60	522,—	430,—	442,80
Eisenerz	250,—	350,—	600,—	300,—	1.500,—	350,—	350,—	340,—
Feldbach	145,—	310,—	1.074,—	185,—	1.390,—	592,—	400,—	417,—
Fürstenfeld		540,—	1.972,—	736,—	2.952,—	1.515,—	352,—	493,—
Gaishorn	1.152,80	840,—	1.138,60	300,—	1.549,—	500,—	1.599,—	316,70
Graz-Eggenberg	850,—	574,10	1.566,50	1.168,30	2.640,—	2.291,40	1.490,70	1.130,—
Graz, linkes Murufer	4.561,—	6.169,40	6.452,32	4.012,80	20.003,50	4.686,50	4.245,40	3.440,—
Graz, linkes Murufer-Nord	2.080,—	1.730,—	2.385,—	2.090,—	7.370,—	1.340,—	775,—	887,—
Graz, rechtes Murufer	1.618,60	2.290,—	3.927,—	3.821,—	6.800,—	2.436,—	43,—	1.211,50
Gröbming	1.522,—	2.805,—	2.955,—	1.943,—	3.231,—	4.170,—	1.550,—	2.451,—
Hartberg	645,—	740,—	1.666,—	861,—	2.039,—	850,—	1.435,—	690,—
Judenburg	1.115,—	555,—	1.320,—	880,—	1.315,20	870,—	648,50	1.005,—
Kapfenberg	368,50	640,—	737,—	613,—	2.195,20	500,—	320,—	390,—
Kindberg	80,—	40,—	70,—	362,—		160,—	190,—	
Knittelfeld	644,—	975,—	503,—	733,—	2.883,—	664,—	770,—	706,—
Leibnitz	1.034,—	547,—	1.326,—	390,—	4.417,—	723,—	465,—	230,—
Leoben	455,—	466,—	1.063,—	1.757,—	2.216,—	858,—	401,60	631,—
Mürzzuschlag	270,—	355,—	410,—	90,—	1.011,—	530,—	513,—	575,—
Peggau	1.110,—	1.270,—	2.973,—	1.580,—	1.932,—	2.035,—	1.245,—	720,—
Ramsau am Dachstein	3.486,80	3.338,10	7.273,40	3.440,10	4.967,70	5.985,—	3.454,38	4.244,20
Rottenmann	824,—	286,—	1.300,—	140,—	1.948,70	722,—	590,—	261,—
Schladming								
Schladming	3.260,60	2.123,80	7.239,30	2.224,10	6.136,90	3.842,20	2.390,60	3.943,20
Stainach-Irdning	490,—	865,—	1.125,—	845,70	2.487,10	762,80	271,—	190,—
Stainz	705,—	780,—	1.169,50	1.125,—	350,—	3.227,—	340,—	230,—
Trofaiach	940,—	783,—	1.075,—	330,—	1.866,—	800,—	740,—	920,—
Voitsberg	544,20	1.298,—	1.050,—	558,50	500,—	760,10	439,60	275,—
Wald am Schoberpaß	375,—	383,—	1.481,—	508,—	1.118,10	560,—	220,—	205,—
Weiz	320,—	355,—	1.128,50	290,—	2.788,—	800,—	380,—	170,—
	30.732,60	33.529,40	58.733,32	33.043,50	93.637,80	45.533,—	26.633,78	27.649,90

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Theologenheim	Alkoholikerseelsorge	Äußere-Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	SUMMEN
			direkt						
2.173,50	1.815,—	3.221,60	1.350,—	1.541,—	1.197,30	1.882,20	975,—	1.632,—	31.329,—
2.290,60	1.109,15	2.000,—	285,—			1.060,—	1.435,10	710,—	23.509,35
			direkt						
1.535,—	660,—	345,—			1.041,—	445,—	1.278,—	658,—	13.434,60
2.533,—	647,—	962,—		2.157,50		1.035,—			17.330,70
4.021,55	1.017,40	3.370,90			600,80				25.829,20
482,—	1.020,—	422,—						585,—	9.987,80
			direkt						
2.521,10	811,—	849,—	300,—			1.150,—			15.360,90
14.021,75	7.079,55	11.170,50	285,—	3.698,50	2.839,10	5.572,20	3.688,10	3.585,—	
35.220,45	14.632,75	20.524,80	2.093,50	6.245,—	5.237,30	14.610,70	7.041,70	8.778,10	
direkt			direkt						
1.535,—			1.650,—						
			direkt						
1.045,—	450,—	450,—	635,—	420,—	430,—	420,—		695,—	10.405,—
1.396,—	392,—	445,—							9.350,50
1.087,—	415,—								3.570,—
1.665,—	510,—	645,—			560,—	720,—	553,—	650,—	10.770,40
1.620,—	1.100,—	305,—							7.065,—
668,—	892,—	458,—							6.531,—
1.551,—	770,—	730,—	322,—		1.255,—	519,—		1.610,—	15.317,—
251,50	390,50	890,—		754,—		650,—		377,—	10.709,10
1.857,—	590,—	650,—	720,—		1.350,—	706,—		386,70	17.970,70
4.046,60	4.989,60	6.783,60	1.195,—	1.749,30	2.952,50	4.042,—		3.570,20	82.899,72
3.253,—	990,—	1.150,—				2.441,50		1.525,—	28.016,50
1.800,—	1.237,—	1.110,50	1.830,50					3.723,—	31.848,10
			direkt						
1.995,—	1.738,—	1.170,—	3.000,—		1.930,—	1.806,—	1.392,—	1.492,—	32.150,—
1.130,—	400,—	415,—						700,—	11.571,—
1.823,—	980,—	625,—				440,—			11.576,70
500,—	580,—	465,—		375,—	495,—	425,—	480,—	310,—	9.393,70
976,—	100,—	260,—			90,—				2.328,—
2.245,—	1.120,—	1.820,—	435,—	1.220,—	910,—	1.305,—	350,—	1.173,—	18.456,—
857,—	1.479,—	657,—				810,—			12.935,—
3.220,—	850,—	928,—	156,—	500,—	372,50	241,—	215,—	289,—	14.619,10
981,—	475,—	485,—							5.695,—
3.756,—	1.005,—	1.615,—	1.065,—	1.044,—		2.125,—	902,—	830,—	25.207,—
10.750,30	3.017,60	2.868,60	3.287,95	2.242,—	3.044,70	3.171,70	2.239,85	4.390,10	71.202,48
2.469,—	858,—	660,—	471,—	571,—	445,—	691,—	240,—	675,—	13.151,80
			dir.3.204,70						
7.744,30	4.062,—	2.506,90	1.407,—		885,80			1.038,50	48.805,20
756,—	1.040,—	293,—			221,—			185,—	10.236,60
345,—	224,—	380,—		180,—		210,—			9.265,50
1.350,—	620,—	747,—		667,—	665,—		1.110,—	750,—	13.363,—
321,40	696,—	688,50			520,—			840,—	8.491,30
2.453,—	328,—	315,—						445,—	8.391,10
1.720,—	190,—	455,—							8.596,50
65.632,10	32.488,70	30.971,10	10.889,45	9.722,30	16.126,50	20.723,20	11.389,85	22.451,50	
			direkt						
			6.839,70						

Superintendenz A. B. Wien

Pflichtkollekten

Gemeinde	2. Europäische Versammlung	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelische Jugend	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Wien-Innere Stadt	5.576,20	7.472,20	9.479,60	1.642,—	11.413,70	5.788,50	5.562,10	4.297,—
Wien-Leopoldstadt	550,—	950,—	1.790,—	916,—	5.378,—	630,—	1.227,50	806,—
Wien-Landstraße	2.035,—	1.604,—	2.580,—	2.245,—	4.511,—	1.156,—	1.469,70	1.835,—
Wien-Gumpendorf	2.008,50	977,—	2.202,50	1.061,—	5.640,—	788,—	700,—	1.004,—
Wien-Neubau-Fünfhaus	1.490,—	1.670,—	535,—	925,—	1.394,—	1.458,50	1.175,—	580,—
Wien-Favoriten-Christuskirche	1.114,—	1.808,—	2.000,—	1.091,—	6.500,—	1.040,—	1.352,—	1.456,—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche			1.558,—	718,—	2.054,—	533,—	762,—	856,—
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1.310,—	1.540,—	1.545,—	570,—	4.948,—	1.200,—	1.220,—	970,—
Wien-Simmering	545,—	810,—	1.054,—	434,—	3.900,—	400,—	350,—	310,—
Wien-Hetzendorf	797,—	1.390,—	1.960,—	1.404,—	1.442,—	1.197,—	1.186,—	996,—
Wien-Lainz	1.857,—	1.210,—	2.356,—	1.776,50	2.325,—	1.605,—	1.175,70	1.417,—
Wien-Hietzing	1.237,—	1.132,—	1.781,10	1.046,—	2.225,—	1.672,—	1.027,—	682,—
Wien-Hütteldorf	361,—	1.135,—	1.761,20	985,—	3.315,—	960,—	865,—	310,—
Wien-Ottakring	857,—	833,50	1.019,50	1.607,50	6.334,50	880,—	1.890,—	1.130,—
Wien-Währing	3.766,20	2.892,95	3.172,20	1.918,20	6.383,70	2.163,—	1.491,10	1.818,50
Wien-Döbling	2.505,—	1.395,—	2.320,—	1.505,—	11.848,50	1.950,—	1.670,—	730,—
Wien-Floridsdorf	1.052,—	1.421,—	1.236,—	1.625,50	4.650,—	455,—	665,—	130,—
Wien-Leopoldau	555,—	245,—	1.580,—	1.220,—	2.170,—	631,—	577,—	915,—
Wien-Donaustadt	1.133,—	800,—	1.316,—	1.315,—	3.564,—	540,—	1.270,10	1.165,—
Wien-Liesing	1.361,—	1.325,—	3.217,—	2.570,—	6.561,—	1.963,—	927,—	2.245,10
Bruck an der Leitha	620,—	825,—	1.557,—	370,—	2.085,—	2.153,—	738,—	866,—
Klosterneuburg	1.400,—	1.600,—	2.600,—	2.000,—	3.450,—	3.450,—	2.500,—	1.400,—
Korneuburg	770,—	660,—	790,—	405,—	540,—	650,—	470,—	2.280,—
Mistelbach	400,—	305,—	1.620,—	510,—	2.833,—	1.145,—	571,—	1.016,—
Schwechat	100,—	190,—	370,—	380,—	4.010,—	670,—	295,—	370,—
Stockerau	520,—	555,—	1.530,—	584,—	923,—	462,—	350,—	435,—
33.919,90	34.745,65	52.930,10	30.823,70	110.398,40	35.540,—	31.486,20	30.019,60	

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendenz	2. Europäische Versammlung	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelische Jugend	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Burgenland	44.664,60	42.870,50	82.466,10	46.910,—	117.514,30	54.721,80	37.967,10	38.460,60
Kärnten	38.159,40	44.419,—	91.821,10	39.542,—	123.328,30	55.626,20	34.356,20	39.125,20
Niederösterreich	20.922,50	20.824,70	39.575,30	21.984,50	64.065,—	28.825,50	20.579,—	23.410,50
Oberösterreich	45.912,90	51.719,80	100.645,90	50.220,30	102.225,20	75.249,54	46.846,20	49.087,—
Salzburg-Tirol	17.782,70	17.380,25	25.896,30	18.927,30	47.239,30	20.264,20	17.952,10	16.066,10
Steiermark	30.732,60	33.529,40	58.733,32	33.043,50	93.637,80	45.533,—	26.633,78	27.649,90
Wien	33.919,90	34.745,65	52.930,10	30.823,70	110.398,40	35.540,—	31.486,20	30.019,60
232.094,60	245.489,30	452.068,12	241.451,30	658.408,30	315.760,24	215.820,58	223.818,90	

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Theologenheim	Alkoholikerseelsorge	Äußere-Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	SUMMEN
9.481,—	6.169,—	8.161,70	1.260,—	22.881,60		5.475,—			104.659,60
1.190,—	1.358,—	1.660,—	435,—		720,—	660,—		1.100,—	19.370,50
2.824,—	1.682,—		800,—			1.320,—		1.590,—	25.651,70
970,—	1.305,—	830,—			470,—	1.356,—		911,—	20.223,—
1.149,—	1.185,—	1.816,—	195,—	690,—	1.050,—	1.258,—	1.270,—	1.592,—	19.432,50
1.593,70	1.895,40	1.585,50			1.190,—	1.985,—	1.077,50	1.266,—	26.954,10
1.506,—	1.025,—	1.040,—	745,—						10.797,—
1.897,—	1.230,—	1.425,—	490,—		1.256,—	1.195,—	1.390,—	905,—	23.091,—
665,—	240,—	830,—			115,—	445,—	200,—	880,—	11.178,—
3.000,—	1.150,—	4.654,—	921,—		905,—	1.010,—	640,—	985,—	23.637,—
1.081,10	1.825,—	1.215,—	770,—		1.092,—			1.107,80	20.813,10
1.686,—	2.310,—	1.284,—	520,—			1.499,—	645,—		18.746,10
1.560,—	1.965,—	1.020,—						1.280,—	15.517,20
1.397,—	1.401,—	1.520,—	1.677,50		1.340,—	1.569,60	1.270,—	1.529,—	26.256,10
7.602,10	2.024,70	1.821,80	534,—	639,50	1.204,60	2.173,—	1.266,50	2.165,30	43.037,35
4.744,—	1.918,—	2.730,—	2.035,—		1.920,—	1.816,—	840,—	1.693,—	41.619,50
2.512,—	1.239,—	497,—				783,—			16.265,50
805,—	2.175,—	311,—	107,—	447,50	250,—	250,—	210,—	425,—	12.873,50
2.388,50	630,—	2.030,—	270,—	1.800,—	886,—	645,—	1.534,—	3.000,—	24.286,60
4.938,50	1.480,—	3.040,10							29.627,70
1.800,—	752,—	455,—	648,—	410,—	395,—	529,—	565,—	965,—	15.733,—
6.380,—	2.154,—	3.110,—	1.500,—		1.100,—		1.300,—	3.607,—	37.551,—
		770,—	375,—	480,—	420,—	430,—	710,—		9.750,—
905,—		690,—							9.995,—
350,—	230,—	1.273,—							8.238,—
1.523,—	590,—								7.472,—
63.947,90	37.933,10	43.769,10	13.282,50	27.348,60	14.313,60	24.398,60	12.918,—	25.001,10	

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Theologenheim	Alkoholikerseelsorge	Äußere-Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	GESAMTSUMME
108.769,50	47.466,10	39.721,60	11.761,—	13.328,—	17.079,—	27.069,50	15.388,50	18.697,—	
143.390,50	38.249,70	38.765,—	15.698,—	13.872,20	17.379,40	29.968,10	13.734,70	26.112,20	
46.414,10	25.050,—	25.484,70	6.829,10	7.480,—	8.452,—	21.737,10	13.960,30	12.882,30	
121.364,81	49.825,50	47.521,50	37.291,80	37.825,40	36.951,20	38.962,43	35.146,—	42.438,06	
35.220,45	14.632,75	20.524,80	2.093,50	6.245,—	5.237,30	14.610,70	7.041,70	8.778,10	
65.632,10	32.488,70	30.971,10	10.889,45	9.722,30	16.126,50	20.723,20	11.389,85	22.451,50	
63.947,90	37.933,10	43.769,10	13.282,50	27.348,60	14.313,60	24.398,60	12.918,—	25.001,10	
584.739,36	245.645,85	246.757,80	97.845,35	115.821,50	115.539,—	177.469,63	109.579,05	156.360,26	4.434.669,14
direkt			direkt					direkt	
8.795,—			12.147,10					950,—	

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

124. Zl. 4895/98 vom 29. Juni 1998

Auslagenersatz-Verordnung H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. verordnet im Eilvernehmen mit dem Synodalausschuß H. B. gemäß § 13 Abs. 3 Kirchenverfassung:

1. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Personen, die im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich an Sitzungen, Veranstaltungen oder anderen Anlässen teilnehmen.

2. Grundsätze

Die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen wird vorausgesetzt.

Die Teilnahme an Veranstaltungen oder anderen Anlässen unterliegt dem eigenen Ermessen.

3. Kostenvergütungen

Auf Antrag werden Taggelder, Nächtigungsgelder und Reisekosten nach den folgenden Vorschriften als Auslagenersatz vergütet:

3.1 Taggelder

Das Taggeld beträgt bei einer Abwesenheitsdauer vom Dienstort oder Wohnort (in Wien: vom Bezirk der Dienststelle oder der Wohnanschrift) von sechs bis neun Stunden öS 200,—, bei einer Abwesenheitsdauer über neun Stunden öS 300,—. Bei Abwesenheit an aufeinanderfolgenden Tagen beträgt das Taggeld sinngemäß je Tag öS 200,— oder öS 300,—.

3.2 Nächtigungsgelder

Nächtigungsgelder werden nach Auslage in Hotels der Mittelklasse gegen Vorlage des quittierten Beleges vergütet. Das Frühstück ist im Nächtigungsgeld enthalten. Ohne Beleg wird ein Nächtigungsgeld von S 300,— vergütet.

3.3 Reisekosten

Reisekosten werden mit dem Fahrpreis der zweiten Klasse der Bahn vergütet, wenn der Zielort der Dienstreise nicht mehr als 300 km vom Dienstort entfernt ist. Darüber hinaus wird der Fahrpreis der ersten Klasse vergütet. In gleicher Weise werden die Reisekosten auch dann vergütet, wenn die Reise mit dem PKW erfolgt. In Ausnahmefällen können die Reisekosten bis zum Höchstmaß der amtlichen Kilometergelder verrechnet werden.

Personen, die regelmäßig an Sitzungen teilnehmen, wird zu Beginn des Kalenderjahres der Erwerb der ÖBB-Vorteilscard vergütet, die jeweilige Bahnfahrt selbst mit der entsprechenden Ermäßigung.

Werden bei Sitzungen am Wohnort öffentliche Verkehrsmittel benützt, wird nach deren Tarif vergütet, in begründeten Fällen werden die Kosten des Taxis gegen Vorlage der Quittung vergütet.

4. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich mit dem Formular „Kostenvergütungen“ der Kirchenkanzlei H. B.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft

HR Mag. Peter Karner
(Landessuperintendent)

Dr. Norman Uibelesen
(Synodalkurator)

125. Zl. 4422/98 vom 12. Juni 1998

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes H. B. Oberwart

Das Evangelische Pfarramt H. B. Oberwart, Reformierte Kirchengasse 16, 7400 Oberwart, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

Fax: (03352) 324 16.

Motivenberichte

1. Matrikenordnung

Die Neufassung der §§ 1 bis 3 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat diese Adaptierungen der Matrikenordnung nötig gemacht, weil neben dem Hauptanknüpfungspunkt des Hauptwohnsitzes bzw. Wohnsitzes nun bei Anwendung der in § 2 Abs. 4 bzw. des § 3 Abs. 2 und 4 KV getroffenen Regelungen auch ein anderes Pfarramt als das des Wohnsitzes das zuständige sein kann.

Nicht in dieser Verordnung erfaßt wird das normale Verwaltungsverfahren, nach dem Meldungen, Mitteilungen und dgl., die an eine dafür nicht zuständige Verwaltungseinheit gelangen, von dieser an die zuständige weiterzuleiten sind. Geht also die Austrittsmeldung der Bezirksverwaltungsbehörde an das nach dem Hauptwohnsitz zuständige Pfarramt und ist für das betreffende Gemeindeglied ein anderes Pfarramt zuständig, was in der Mitgliederveri-

denz ersichtlich zu sein hat, dann ist diese Meldung ohne weiteres an das zuständige Pfarramt weiterzugeben, das die Eintragung durchzuführen und das Tauf- bzw. Eintrittspfarramt zu verständigen hat.

2. Arbeitsruhe-Verordnung (ArVO)

Mit dieser Verordnung wird die bisher selbstverständlich geübte Verwaltungspraxis expressis verbis festgehalten. Es erscheint dies deshalb angezeigt, weil das Arbeitsruhegesetz (ARG) BGBl. Nr. 144/83 in § 1 Abs. 3 zwar Arbeitnehmer gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften von seinem Geltungsbereich ausnimmt, allerdings nur dann, wenn eine gleichwertige interne Regelung besteht. Ein vorweisbares Rechtsdokument darüber liegt für den Bereich der Evangelischen Kirche i. w. S. bisher aber nicht vor. Auch wenn die Arbeitsruhegesetz-Verord-

nung (ARG-VO), BGBl. Nr. 149/1984, hinsichtlich pastoraler Dienste in Einrichtungen der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gemäß XVI/1. eine Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe vorsieht, so hat sich die aktuelle Notwendigkeit aus dem Begehren einer Küsterin

ergeben, für die von ihr vor, während und nach Sonntagsgottesdiensten aufgewendete Arbeitszeit Feiertagszuschläge zu ihrem Entgelt zuerkannt zu bekommen. Formal ergeht die Verordnung auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 112 Abs. 3 Kirchenverfassung.

Kirchliche Mitteilungen



Am Freitag, dem 12. Juni 1998 wurde

Senior Mag. Hermann HÖLLER

aus diesem Leben abgerufen.

Mitten aus einem aktiven Pfarrerberleben mußte sich vor Pfingsten Senior Mag. Hermann Höller in stationäre Behandlung am Ort seines Dienstes ins LKH-Klagenfurt begeben. „Lesen geht nach den schlimmen ersten drei Tagen schon sehr gut, Schreiben macht mich noch kurzatmig“, hat er am 3. Juni geschrieben — am 12. Juni 1998 hat ihn Gott heimgerufen.

In Schwarzenbach bei Trieben, Steiermark, am 3. Juni 1939 geboren, hat er mit einer jüngeren Schwester und seiner Mutter hauptsächlich bei und in Admont die Kindheit und Jugend verbracht. Der Vater war im Krieg geblieben und die Beschäftigung mit dem abwesenden Vater hat ebenso ein Lebensthema gebildet wie die Suche nach der rechten Distanz und Nähe zur Mutter. Nach der Hauptschule besuchte er in Graz die Lehrerbildungsanstalt. Aus dieser Zeit stammt die Begegnung mit der Evangelischen Jungbruderschaft St. Michael und den prägenden Männergestalten: Leopold Achberger, Walter Stökl und Heimo Begusch. Bevor er sich dem Studium der evangelischen Theologie in Wien zuwandte, absolvierte er den Militärdienst und verdiente sich in den Ferien das dringend nötige Geld für das Studium. Auch während des Studiums nahm er Nebenbeschäftigungen an, leitete den Jugendkreis in Purkersdorf und entdeckte seine Liebe zu den Propheten bei Georg Fohrer.

Nach dem Examen pro candidatura heiratete er am 17. August 1964 Ingrid, geborene Denninger, die sich auf ihre künftige Ehe durch die Absolvierung der Evangelischen Frauenschule vorbereitete. Drei Töchter wurden dem Ehepaar Höller geboren.

Vier Tage nach der Trauung fesselte ihn ein schwerer Blinddarmdurchbruch für viele Wochen ins Krankenhaus Lienz. Sein Vikariat in Schladming konnte er nur verspätet antreten und er war in den ersten Monaten recht schonungsbedürftig. Durch die Unterstützung der Kirche half ein Erholungsaufenthalt in Locarno zur Genesung.

Nach der Pfarramtsprüfung 1966 wurde er von Superintendent Achberger in Schladming ordiniert und im Herbst desselben Jahres in Mürzzuschlag als Pfarrer eingeführt. „Wenn ich nach einem langen Tag müde war, ging ich abends noch schnell ins Krankenhaus, um Besuche zu machen.“ So skizzierte er seine damalige Seelsorgearbeit. Die große Diaspora und sehr viel Religionsunterricht brachten Hermann Höller damals an den Rand der Kräfte. Er entschloß sich, in der Bayrischen Kirche eine klinische Seelsorgeausbildung zu machen, um in dieser Arbeit kompetenter zu werden und auch für sich selbst stimmiger zu arbeiten.

Mit Freude übernahm er mit 1. September 1975 die neu geschaffene Stelle eines Anstaltenseelsorgers in Villach und Klagenfurt. Seiner Begabung als Lehrer ging er dort nicht mehr in der Schule, sondern in der Ausbildung und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Besuchsdienst nach. Zunächst für den Bereich der Anstalten, später dann — oft auch ökumenisch — in Seminaren in Gemeinden zur seelsorgerlichen Ausbildung von Angehörigen und Mitarbeitern und für die Sterbebegleitung. Zusätzliche gestalttherapeutische Ausbildungen in Graz und Salzburg ließ ihn in weitere Tätigkeiten engagiert und kompetent hineinwachsen: Ausbildung und Supervision in der Telefonseelsorge, Seelsorgeseminare und Übungen an der Wiener theologischen Fakultät in Zusammenarbeit mit Prof. Schmidt-Lauber. In vielen anderen Bereichen war seine behutsame und sowohl den einzelnen wie auch die Gruppe respektierende Art geschätzt. Als Psychotherapeut und Pastoralpsychologe wurde er von vielen als Referent und Trainer gerufen. Sein Terminkalender war voll — aber er fand immer Zeit für Einzelseelsorge und Besuche, die ihm dringend erschienen. In der Michaelsbruderschaft arbeitete er im Seelsorgeausschuß und in der Begleitung jüngerer Brüder mit. Die aus der brüderlichen Seelsorge und der Wirklichkeit der Sakramente erwachsenen Spiritualität prägte auf unaufdringliche Weise seinen Arbeits- und Lebensstil. Dazu gehörte auch die Liebe zu den Bergen, eine eher stille Heiterkeit und eine selten offen gezeigte Verletzlichkeit. Die Superintendentenversammlung in Kärnten wählte ihn 1989 zum Senior; als solcher stellte er sich auch schwierigen Aufgaben, denen er sich sehr persönlich annahm. Als Beispiel seien seine Worte anlässlich der „Wehrmachtsausstellung“ genannt.

Er war einer, der gerne teilte: Zeit, Freude, Freundschaft — er fehlt vielen.

(Zl. 4439/98 vom 18. Juni 1998.)

EVANGELISCHE KIRCHE A. B. IN ÖSTERREICH

Der Kirchenbeitrag ist die wichtigste Einnahmequelle der Kirche. Wir wollen in Zukunft den vielen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in den Gemeinden professionelle Hilfe anbieten und die Qualität des Kirchenbeitragswesens insgesamt steigern. Daher suchen wir eine/n

Berater/In Kirchenbeitrag

Aufgaben:

- * Betreuung und Motivation der MitarbeiterInnen in den Gemeinden
- * AnsprechpartnerIn für alle Fragen des Kirchenbeitrages
- * Entwicklung und Umsetzung von Marketingaktivitäten
- * Evaluierung der Kirchenbeitrags-Organisation der Gemeinden und Erstellung von Berichten
- * Organisation und Durchführung von Schulungen

Qualifikation:

- * praktische Erfahrung mit dem Kirchenbeitragswesen
- * Mobilität und Reisebereitschaft
- * ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit
- * betriebswirtschaftliches Verständnis und Zahlengefühl
- * Konfliktfähigkeit
- * Kenntnisse über Lohn-/Gehaltsverrechnung und Einkommensteuer wünschenswert

Wenn Sie diese herausfordernde Aufgabe anspricht, dann senden Sie bitte Ihre schriftlichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 31. Juli 1998 an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Händen Kirchenrat Mag. Günter Tröbinger, Fax (01) 479 15 23-440, e-mail: evkirchenamt@xpoint.at.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 31. August 1998

7./8. Stück

Synodalkurator Dkfm. Dr. Norman Uibeisen

Am 9. August 1998 ist Synodalkurator Dr. Norman Uibeisen plötzlich gestorben. Mit ihm hat die Evangelische Kirche H. B., ja das evangelische Österreich, eine seiner bedeutendsten Persönlichkeiten verloren.

Norman Uibeisen wurde am 9. Feber 1929 in Stuttgart geboren. Seine Kindheit und Jugend verbrachte er in Bregenz. Anschließend studierte er in Wien an der Wirtschaftsuniversität und an der Evangelisch-theologischen Fakultät. 1953 wird er Diplomkaufmann, 1954 promovierte er zum Doktor der Handelswissenschaften (Dissertation: „Historische und künftige Entwicklung des österreichischen Brennstoffhandels“). 1959 heiratete er die Gattin Eva, 1961 wird die Tochter Bettina geboren. Seit 1953 arbeitet er in der Firma seiner Eltern und macht aus einem kleinen Betrieb einen Konzern und hat schließlich als Krönung und Abschluss seiner beruflichen Tätigkeit die Verflechtung seiner Betriebe erreicht, um in einem gemeinsamen Projekt mit einem international tätigen Unternehmen Fortbestand und Entwicklung seines Lebenswerkes zu garantieren.

Besonders wichtig war Dr. Uibeisen seine Arbeit an der kirchlichen Basis als Presbyter und Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz. Sehr bald war er aber bereit, auch leitende Verantwortung in der Evangelischen Kirche H. B. zu übernehmen. Er war Mitglied der Synode H. B., Mitglied des Oberkirchenrates H. B. als Synodalkurator (1976–1980 und 1992–1998), Vorsitzender des Synodalausschusses H. B. und des Finanzausschusses H. B. In einer reformierten-lutherischen Pfarrgemeinde aufgewachsen, lag ihm aber auch die Zusammenarbeit und das gute Zusammenleben beider Kirchen sehr am Herzen. Das konkretisierte er, indem er Mitglied der Generalsynode und einige ihrer Ausschüsse wurde sowie stellvertretender Vorsitzender der gemeinsamen Sitzungen der Synodalausschüsse und Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B. Von lutherischer Seite wurde ihm wegen seiner großen Sachkenntnis und seinem lebenswürdigen Charakter großes Vertrauen entgegengebracht und hohe Anerkennung zuteil. Er hat die Evangelische Kirche A. u. H. B. glaubhaft verkörpert.

„Kirche ist meine Gemeinde. Dort ist mein Platz, dort will ich tätig sein. Und wenn meine Gemeinde mich als Synodalen wählt: die Gemeinde kommt mir nicht aus dem Sinn. Alles, was ich als ‚Amtsträger‘ tue, messe ich daran, ob es der Gemeinde dient. Der ‚kirchliche Apparat‘ hat nur Sinn, wenn er diesem Parameter entspricht: nur was nicht in der Gemeinde getan werden kann, sollen andere kirchliche Körperschaften tun.“ (Andacht, 1995)

Als Kaufmann und theologisch gebildeter Laie hat er das Idealbild eines calvinistischen Christen verkörpert. Sein Lebensstil entsprach der innerweltlichen Askese. Sein großes Verantwortungsbewusstsein reichte weit über den privaten, beruflichen und kirchlichen Bereich hinaus. Im Zeitalter der Globalisierung war er bereit, Verantwortung für das Ganze zu übernehmen. Die unermüdlige Bereitschaft, Christus und seiner Kirche zu dienen, sein Lebens- und Arbeitsstil hat viele Jahre hindurch das Erscheinungsbild der Evangelischen Kirche H. B. in der Öffentlichkeit geprägt.

126. Kollektenaufruf zum Bibelsonntag am 18. Oktober 1998
 127. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
 128. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
 129. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
 130. Matriken, Abschriften zwecks besserer Lesbarkeit
 131. Urlauberseelsorge
 132. Kollektenplan 1999
 133. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 134. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 135. Ausschreibung (dritte) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
 136. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
 137. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
 138. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing
 139. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag
 140. Ausschreibung der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Nickelsdorf-Deutsch Jahrndorf
 141. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadengemeinde
 142. Bestellung von Pfarrer Mag. Marco Uschmann zum Dienst eines Pressepfarrers auf die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich
 143. Bestellung von Pfarrer Dr. Thomas Dasek zum Dienst eines Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich
 144. Bestellung von Pfarrer Dr. Herbert Rampler zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt
 145. Bestellung von Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf
 146. Bestellung von Pfarrer Senior Mag. Klaus Niedermayr zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus
 147. Änderung der Telefon- bzw. Telefaxnummer des Präsidenten der Synode A. B. Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer
 148. E-Mail-Adresse Oberkirchenrat Kauer
 149. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1997
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

126. Zl. 5959/98 vom 17. August 1998

Kollektenaufruf zum Bibelsonntag am 18. Oktober 1998

Die Österreichische Bibelgesellschaft darf auf eine Geschichte von bald eineinhalb Jahrhunderten der Bibelverbreitung in Österreich zurückblicken. Dabei war und ist man bemüht, die Arbeit zeitgemäß zu gestalten, damit sich möglichst viele Menschen von der biblischen Botschaft angesprochen wissen.

Eine der Hauptaufgaben unserer Zeit ist es, jungen Menschen einen Zugang zur Bibel zu eröffnen. In der inzwischen neu gestalteten Bibelausstellung im Wiener Bibelhaus verfolgen täglich junge Menschen aus dem Unterricht und aus Gemeindegruppen die Geschichte der Bibel von den Anfängen der Schrift bis zu Computer-Bibeln. Sie erhalten auch einen Einblick in die große Herausforderung der weltweiten Bibelverbreitung. Mitarbeiterinnen der Bibelgesellschaft gehen auch in Gemeinden und Schulen, um dort Informationen über die Bibel weiterzugeben. Eine neue, mobile Bibelausstellung ist für das Jahr 2000 in Vorbereitung. Erste Renovierungen am Wiener Bibelhaus konnten durchgeführt werden; weitere müssen im kommenden Jahr folgen.

All diese Aufgaben zu erfüllen, wäre nicht ohne Unterstützung möglich. Die alljährlich am Bibelsonntag in den evangelischen Gemeinden eingehobene Kollekte ist ein ganz wesentlicher Beitrag dazu. Daher sei diese Kollekte für die Bibelarbeit Ihnen ans Herz gelegt. Wir danken für Ihre Unterstützung!

127. Zl. 5052/98 vom 7. Juli 1998

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Elke Uschmann hat am 30. Juni 1998 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

128. Zl. 5053/98 vom 7. Juli 1998

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Susanne Baus hat am 30. Juni 1998 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

129. Zl. 5068/98 vom 7. Juli 1998

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Hermann-Josef Burgstaller hat am 30. Juni 1998 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“, „Österreichisches Kirchenrecht“ und „Religionspädagogik“ bestanden.

130. Zl. 6021/98 vom 19. August 1998

Matriken, Abschriften zwecks besserer Lesbarkeit

Aus gegebenem Anlass wird daran erinnert, dass Abschriften von Matrikeneinträgen oder von ganzen Matriken nur vom Matrikenführer selbst oder von Personen, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind, angefertigt werden dürfen, weil der Schutz aller personenbezogenen Daten gewährleistet sein muss. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Matrikenabschriften kein Ersatz für Originalmatriken sind, selbst wenn sie zwecks besserer Lesbarkeit angefertigt wurden. Sie stellen lediglich Hilfsaufzeichnungen dar und können nicht als Grundlage für die Ausstellung von Personenstandsurkunden herangezogen werden. Die Anfertigung von Matrikenabschriften hat in der Regel mit Hilfe des EDV-Matrikenprogrammes der Evangelischen Kirche zu erfolgen, wobei festzuhalten ist, von wem und wann die Abschrift durchgeführt worden ist.

OKR MMag. R. Kauer

131. Zl. 500/98

Urlauberseelsorge

Winter 1998/99

Bis Ende August 1998 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlauberseelsorge für den Winter 1998/99 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlauberseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 1998/99 in derselben Weise wie für den Winter 1997/98 vorgenommen werden.

Sommer 1999

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 1999 bis Mitte September 1998 eingereicht werden.

132. Zl. 4759/98 vom 24. Juni 1998

Kollektenplan 1999

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan 1999 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die als Pflichtkollekte bezeichneten Kollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

6. 12. 1998	2. Sonntag im Advent	Theologenheim	Pflichtkollekte
6. 1. 1999	Epiphania	Weltmission	Empf. Kollekte
31. 1. 1999	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
14. 2. 1999	Estomihi	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
28. 2. 1999	Reminiscere	Ökumene	Empf. Kollekte
14. 3. 1999	Laetare	Schulwerk Oberschützen	Pflichtkollekte
4. 4. 1999	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
25. 4. 1999	Jubilate	Frauenarbeit	Empf. Kollekte
2. 5. 1999	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
23. 5. 1999	Pfingstsonntag	Weltmission	Pflichtkollekte
6. 6. 1999	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Pflichtkollekte
8. 8. 1999	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst Israel	Empf. Kollekte
22. 8. 1999	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
	Erntedankfest	Diakonisches Werk	Pflichtkollekte
17. 10. 1999	3. Sonntag im Oktober	Bibelarbeit	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
7. 11. 1999	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufträge spätestens zwei Monate vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Diese Kollekte ist direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen.

Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden (können).

4. Die als Pflichtkollekten bezeichneten Kollekten sind nur in der Evangelischen Kirche A. B. Pflichtkollekten, während sämtliche genannte Kollekten in der Evangelischen Kirche H. B. empfohlene Kollekten sind.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

133. Zl. 5026/98 vom 6. Juli 1998

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

Superintendentenz	1998	1997
	Schilling	
Wien	35,197.287,92	34,138.130,49
Burgenland	9,437.703,59	9,249.189,80
Niederösterreich . .	13,644.209,92	12,517.732,89
Steiermark	19,171.221,61	16,361.733,81
Kärnten	13,222.841,73	13,514.249,90
Oberösterreich . . .	18,054.499,83	16,322.144,45
Salzburg-Tirol . . .	13,871.799,73	13,575.130,78
	122,599.564,33	115,678.312,12
Steigerung 1998 gegenüber 1997:	5,98% (115,678.312,12)	
Steigerung 1998 gegenüber 1996:	1,42% (120,879.649,62)	

134. Zl. 5826/98 vom 5. August 1998

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

Superintendentenz	1998	1997
	Schilling	
Wien	41,954.761,94	41,536.754,97
Burgenland	12,441.360,91	12,535.836,10
Niederösterreich . .	15,187.110,15	14,106.981,37
Steiermark	21,645.406,80	20,038.602,85
Kärnten	16,887.327,42	16,130.961,20
Oberösterreich . . .	22,257.363,56	21,628.397,95
Salzburg-Tirol . . .	15,085.688,19	15,053.382,32
	145,459.018,97	140,850.916,76
Steigerung 1998 gegenüber 1997:	3,27% (140,850.916,76)	
Steigerung 1998 gegenüber 1996:	3,63% (140,368.724,80)	

135. Zl. 489/98 vom 20. Jänner 1998

Ausschreibung (dritte) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Diese wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Gmunden besteht aus insgesamt 3200 Gemeindegliedern, die sich folgendermaßen aufteilen:

Muttergemeinde Gmunden	2082 Gemeindeglieder
Tochtergemeinde Ebensee	411 Gemeindeglieder
Tochtergemeinde Laakirchen	537 Gemeindeglieder
Predigtstation Scharnstein	170 Gemeindeglieder.

Die Gesamtgemeinde Gmunden ist in zwei Pfarrsprengel aufgeteilt und zwar westlich und östlich der Traun.

Die Ausschreibung betrifft die Tochtergemeinde Ebensee und Muttergemeinde Gmunden westlich der Traun.

Das Aufgabengebiet des Pfarrers umfasst:

Acht Wochenstunden an höheren Schulen in Gmunden.

Gottesdienst wird an vier Predigtstellen gehalten. Diesen Dienst teilen sich die beiden Pfarrer und neun Lektoren.

Erwünscht sind die regelmäßige Krankenseelsorge, Betreuung der Altenheime in diesem Sprengel, Bibelstunden, Jugend-, Familien- und Altenbetreuung.

In der Jugendarbeit sind ein Jugendreferent und in vielen anderen Bereichen aktive Mitarbeiter tätig. Wir erwarten missionarische Impulse und Anstöße zum Gemeindeaufbau.

Eine Dienstwohnung in ruhiger Lage und eine Garage im Pfarrhof wird Ihnen zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden, Georgstraße 9, 4810 Gmunden, zu richten.

Telefonische Auskünfte erteilen im Pfarramt Gmunden:

Pfarrer Zimmermann (07612) (6)42 37 oder Kurator Polster (07618) 507.

136. Zl. 2874/98 vom 7. April 1998

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing, die mit der Amtsführung verbunden ist, ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl und ist zum 1. September 1999 vorgesehen.

Die Pfarrgemeinde Wien-Liesing hat 4482 Gemeindeglieder und erstreckt sich über den größten Teil des 23. Wiener Gemeindebezirkes und einem kleinen Teil des 13. Bezirkes (entlang der Tiergartenmauer).

Gottesdienste werden regelmäßig in der Johanneskirche gehalten, dazu kommen Predigtstellen: Einmal monatlich in der r.-k. Bergkirche Rodaun, in der r.-k. Kirche St. Hubertus, Wien 13, in der r.-k. Kirche Neu-Erlaa, in dem r.-k. Pfarrheim Siebenhirten, im Pflegeheim Liesing, im Pensionistenheim Gatterederstraße und im Pensionistenheim am Mühlengrund. Die Gottesdienste sollen mit dem weiteren Pfarrer oder der weiteren Pfarrerin aufgeteilt werden. Es gibt derzeit auch vier Lektoren, davon haben zwei die Erlaubnis zur Sakramentsverwaltung.

Seelsorgedienst wird erwartet in den sieben öffentlichen, kirchlichen und privaten Heimen, besonders auch im Genesungsheim Kalksburg für Alkoholranke. Für Hausbesuche, Kinder- und Jugendarbeit gibt es eine Gemeindepädagogin und ehrenamtliche Helfer.

Die Gemeinde ist unterteilt in „Grätzeln“ (ehemalige Ortschaften), in denen verantwortliche Gemeindevertreter bestellt sind. Es gibt viele ehrenamtliche Mitarbeit in allen Bereichen.

Ausgezeichnet sind die Kontakte zu den r.-k. Pfarren im Bezirk, viele gemeinsame Aktionen können daher stattfinden.

Der Volks-, Haupt- und Mittelschulunterricht wird von Religionslehrerinnen aus der Diözese gehalten. Es gibt ein staatliches und zwei r.-k.-kirchliche Gymnasien im Pfarrgebiet.

Die Pfarrgemeinde führt einen Kindergarten mit einer Familiengruppe.

Derzeit regelt eine Gemeindeordnung die Aufgaben des Pfarrers und der Pfarrerrinnen nach sachlichen Kriterien und nicht nach Orten (bis auf Predigtstellen). Dies kann natürlich auch geändert werden, da beide Pfarrstellen zum selben Zeitpunkt ausgeschrieben werden.

Die Gemeinde wünscht sich Pfarrer oder Pfarrerrinnen, die Jung und Alt ansprechen können.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. Eine Garage ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1998 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1230 Wien.

Auskünfte erteilt das Pfarramt:

Pfarrer Mag. Friedrich Preyer, Tel. (01) 888 22 06, oder Kurator Ernst J. Thonke, Tel. (02238) 85 50.

Die Gemeinde ist unterteilt in „Grätzeln“ (ehemalige Ortschaften), in denen verantwortliche Gemeindevertreter bestellt sind. Es gibt viele ehrenamtliche Mitarbeit in allen Bereichen.

Ausgezeichnet sind die Kontakte zu den r.-k. Pfarren im Bezirk, viele gemeinsame Aktionen können daher stattfinden.

Der Volks-, Haupt- und Mittelschulunterricht wird von Religionslehrerinnen aus der Diözese gehalten. Es gibt ein staatliches und zwei r.-k.-kirchliche Gymnasien im Pfarrgebiet.

Die Pfarrgemeinde führt einen Kindergarten mit einer Familiengruppe.

Derzeit regelt eine Gemeindeordnung die Aufgaben des Pfarrers und der Pfarrerrinnen nach sachlichen Kriterien und nicht nach Orten (bis auf Predigtstellen). Dies kann natürlich auch geändert werden, da beide Pfarrstellen zum selben Zeitpunkt ausgeschrieben werden.

Die Gemeinde wünscht sich Pfarrer oder Pfarrerrinnen, die Jung und Alt ansprechen können.

Für eine entsprechende Dienstwohnung wird gesorgt.

Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1998 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1230 Wien.

Auskünfte erteilt das Pfarramt:

Seniorin Mag. Ilse Beyer, Tel. (01) 887 16 66, oder Kurator Ernst J. Thonke, Tel. (02238) 85 50.

137. Zl. 2875/98 vom 7. April 1998

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing, die nicht mit der Amtsführung verbunden ist, ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl und ist für den 1. September 1999 vorgesehen.

Die Pfarrgemeinde Wien-Liesing hat 4482 Gemeindeglieder und erstreckt sich über den größten Teil des 23. Wiener Gemeindebezirkes und einem kleinen Teil des 13. Bezirkes (entlang der Tiergartenmauer).

Gottesdienste werden regelmäßig in der Johanneskirche gehalten, dazu kommen Predigtstellen: Einmal monatlich in der r.-k. Bergkirche Rodaun, in der r.-k. Kirche St. Hubertus, Wien 13, in der r.-k. Kirche Neu-Erlaa, in dem r.-k. Pfarrheim Siebenhirten, im Pflegeheim Liesing, im Pensionistenheim Gatterederstraße und im Pensionistenheim am Mühlengrund. Die Gottesdienste sollen mit dem amtsführenden Pfarrer oder der amtsführenden Pfarrerin aufgeteilt werden. Es gibt derzeit auch vier Lektoren, davon haben zwei die Erlaubnis zur Sakramentsverwaltung.

Seelsorgedienst wird erwartet in den sieben öffentlichen, kirchlichen und privaten Heimen, besonders auch im Genesungsheim Kalksburg für Alkoholkranke. Für Hausbesuche, Kinder- und Jugendarbeit gibt es eine Gemeindepädagogin und ehrenamtliche Helfer.

138. Zl. 4425/98 vom 12. Juni 1998

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing im Liesertal, eine der ersten Toleranzgemeinden Kärntens und Muttergemeinde in ihrer Region, zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde in ihrer ländlichen Struktur, im vorderen Liesertal, zwischen der Bezirksstadt Spittal an der Drau und der historischen Stadt Gmünd liegend, hat rund 900 Gemeindeglieder. Durch das wohnungsschaffende Bestreben der politischen Gemeinde, welche zur Hälfte evangelisch ist, ist auch die Pfarrgemeinde in ihrer Seelenzahl im leichten Steigen begriffen.

Kirche und Pfarrhof mit einem dazugehörenden Friedhof und einem kleinerem Wirtschaftsgebäude, welches zur Zeit in einem Gemeindefaal umgebaut wird, liegen am Ortsbeginn des genannten Ortes.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. Ebenso steht ein großer, davorliegender Garten zur Verfügung.

Gottesdienste sollen stattfinden und sind erwünscht:

In Trebesing an allen Sonntagen und den meisten Feiertagen und in Altersberg in der renovierten Georgskirche einmal im Monat, von denen im Sommer Abendgottesdienste sind.

Im Amtsauftrag für diese Pfarrstelle wird neben vier Wochenstunden an einer Pflichtschule der Gemeinde die Übernahme einer halben Lehrverpflichtung für AHS und BHS in Spittal an der Drau vorgesehen.

Alle Erwartungen legen wir in das Vertrauen auf ein harmonisches Miteinander, um in rechter Weise Kirche zu sein.

Auskünfte und Anfragen können erteilt werden durch unseren Administrator Pfarrer Mag. Siegfried Lewin, 9853 Gmünd, Dornbach, Tel. (04732) 20 85, und durch Kurator Hans Burgstaller, 9852 Trebesing, Altersberg 13, Tel. (04732) 45 65, an den Bewerbungen bis 30. September 1998 zu richten sind.

139. Zl. 4834/98 vom 25. Juni 1998

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag hiermit zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Holzschlag besteht aus der Muttergemeinde Holzschlag und der Tochtergemeinde Günseck. Dazu kommen noch Gemeindeglieder in einigen Dörfern der Umgebung. Die gesamte Pfarrgemeinde umfaßt 502 Gemeindeglieder.

Von der künftigen Stelleninhaberin bzw. von dem künftigen Stelleninhaber wird der seelsorgerliche und geistliche Dienst im umfassenden Sinn erwartet. Das schließt regelmäßige Gottesdienste in Holzschlag, zu den hohen Feiertagen in Günseck, das Abhalten von Advent- und Passionsandachten in der Mutter- und Tochtergemeinde, die Sorge für die Kindergottesdienste, Haus- und Krankenhausbesuche und die Leitung von Kreisen und möglicherweise des Kirchenchores ein. Darüber hinaus sind Religionsstunden an AHS/BHS im Raum Oberschützen/Oberwart im Ausmaß von 14 Wochenstunden Bestandteil des Amtsauftrages.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. Im Pfarrhaus befinden sich der Gemeindesaal und die Amtsräume.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Holzschlag Nr. 1, 7435 Unterkohlstätten, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne der Administrator Pfarrer Mag. Thomas Schumann, Tel. (02615) 872 80, und Kurator HR Dipl.-Ing. Norbert Ringhofer, Tel. privat (03354) 82 03, dienstlich (03357) 424 91-12.

140. Zl. 5040/98 vom 7. Juli 1998

Ausschreibung der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Nickelsdorf-Deutsch Jahrndorf

Nach durchgeführter Evaluierung und der Bildung des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf wird die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Nickelsdorf und A. B. Deutsch Jahrndorf hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Beide Gemeinden sind selbständig und durch einen Gemeindeverband miteinander verbunden.

Die Pfarrgemeinden liegen im nördlichen Burgenland. Die Pfarrgemeinde Nickelsdorf hat 788 Gemeindeglieder

und die Pfarrgemeinde Deutsch Jahrndorf 335 Gemeindeglieder. Die Dienstwohnung liegt in Nickelsdorf.

In den Pfarrgemeinden sind vor allem folgende Aufgaben zu erledigen:

Gottesdienst in Deutsch Jahrndorf (wöchentlich),
Gottesdienst in Nickelsdorf (wöchentlich),
Gottesdienst in Kittsee (monatlich),
acht Pflichtstunden an öffentlichen Schulen,
Sprechzeit in der Pfarrkanzlei Deutsch Jahrndorf (wöchentlich),
Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Kittsee (wöchentlich),
regelmäßige Hausbesuche in beiden Gemeinden,
Koordination und Mitarbeit in der Kinder-, Jugend- und Frauenarbeit in beiden Gemeinden,
Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrämtern im politischen Bezirk Neusiedl wird erwartet.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Nickelsdorf und das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Deutsch Jahrndorf zu richten:

Zu Handen Herrn Kurator Gindl, Untere Hauptstraße 65, 2425 Nickelsdorf, und

Evangelisches Pfarramt 2423 Deutsch Jahrndorf.

Telefonische Auskünfte erteilen die Kuratoren der beiden Gemeinden:

Kurator Fuhrmann für die Gemeinde Deutsch Jahrndorf, Tel. (02142) 52 47,

Kurator Gindl für die Gemeinde Nickelsdorf, Tel. (02146) 227.

141. Zl. 5572/98 vom 27. Juli 1998

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche, die mit 1. September 1998 frei wird, zur Besetzung ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde ist eine überschaubare Großstadtgemeinde mit größeren Neubaugebieten und umfasst den nordöstlichen Teil des 10. Wiener Gemeindebezirkes. Das Pfarrzentrum liegt für die 1650 Gemeindeglieder günstig in unmittelbarer Nähe des Reumannplatzes, einem Verkehrsknotenpunkt für U-Bahn, Straßenbahn- und Autobuslinien.

Vom Pfarrer oder von der Pfarrerin wird Einfühlungsvermögen und Tatkraft erwartet. Durch die Stärkung des Glaubenslebens der Gemeindeglieder soll auch deren Bereitschaft zum Engagement in unserer Zeit geweckt werden.

Die Gemeindevertreter und Mitarbeiter sind für verschiedene Arbeitsformen aufgeschlossen. In der Gemeinde wird ab Herbst eine teilzeitbeschäftigte Gemeindepädagogin mit dem Wiederaufbau der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein.

Kirche, Pfarramt und eine Dienstwohnung, die von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wird, sind im Haus Herndl gasse 24, 1100 Wien.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-

Favoriten-Gnadenkirche, Herndl-gasse 24, 1100 Wien, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne Frau Reinagl im Pfarramt, Tel. (01) 604 27 54, bzw. Kurator H. Sambor, Tel. (01) 600 78 05.

142. Zl. 4879/98 vom 26. Juni 1998

Bestellung von Pfarrer Mag. Marco Uschmann zum Dienst eines Pressepfarrers auf die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich

Mag. Marco Uschmann wurde gemäß § 130 a Abs. 4 und 5 KV zum Dienst eines Pressepfarrers auf die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1998 in diesem Amt bestätigt.

143. Zl. 5073/98 vom 7. Juli 1998

Bestellung von Pfarrer Dr. Thomas Dasek zum Dienst eines Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich

Dr. Thomas Dasek wurde gemäß § 130 a Abs. 4 und 5 KV zum Dienst eines Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1998 in diesem Amt bestätigt.

144. Zl. 5914/98 vom 12. August 1998

Bestellung von Pfarrer Dr. Herbert Rampler zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt

Pfarrer Dr. Herbert Rampler wurde gemäß § 119 KV und § 28 und § 29 der Wahlordnung zum Pfarrer auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1998 in diesem Amt bestätigt.

145. Zl. 5920/98 vom 13. August 1998

Bestellung von Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf

Mag. Dietmar Kreuz wurde gemäß § 117 Abs. 1 und 2 sowie § 118 KV zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1998 in diesem Amt bestätigt.

146. Zl. 6032/98 vom 19. August 1998

Bestellung von Pfarrer Senior Mag. Klaus Niederwimmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus

Senior Mag. Klaus Niederwimmer wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1998 in diesem Amt bestätigt.

147. Zl. 5199/98 vom 10. Juli 1998

Anderung der Telefon- bzw. Telefaxnummer des Präsidenten der Synode A. B. Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Präsidenten der Synode A. B., Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, lauten:

Tel. (02742) 310 100,
Fax (02742) 310 108.

148. Zl. 5950/98 vom 17. August 1998

E-Mail-Adresse Oberkirchenrat Kauer

Die E-Mail-Adresse des weltlichen Oberkirchenrates A. B. MMag. Robert Kauer lautet:

kauerrobertsenior@evang.at

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

149. Zl. 5191/98 vom 9. Juli 1998

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1997

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 KV wird der Rechnungsabschluß (Vermögens- und Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1997 verlautbart:

Vermögensrechnung per 31. Dezember 1997

Aktiva:	S
Inventar	1,—
Geldvermögen	14,712.257,31
Forderungsvermögen	399.071,68
Rechnungsabgrenzungsposten	1,117.345,89
	16,228.675,88

Passiva:	S
Eigenvermögen	137.229,79
Rücklagen	831.825,23
Fonds- und Zweckvermögen	10,633.493,16
Rückstellungen	2,820.000,—
Verbindlichkeiten	622.223,09
Rechnungsabgrenzungsposten	1,183.904,61
	16,228.675,88

Gebarungsrechnung per 31. Dezember 1997

Aufwendungen:	S	S
Personalaufwand:		
Pfarrer	4,989.642,01	
Pensionen	1,702.009,79	
Pensionen Witwen	1,734.098,24	

Dienstgeberbeiträge		
ASVG	573.529,88	
Zusatzkrankenfürsorge	61.789,85	
Pensionsbeiträge	102.298,23	
Angestellte	1.043.336,02	
Zusatzpensionen	162.735,83	10,369.439,85
Zuweisung an diverse		
Fonds und Rücklagen.	1.810.000,—	
Kosten der Kirchenleitung	263.362,—	
Kosten der Kirchenkanzlei	375.892,95	
Anteilige Kosten Landeskirche	585.709,04	
Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	608.101,65	
Diverse Kosten	1.127.500,56	
Gebärungszugang.	77.798,63	
		15,217.804,68

Erträge	S
Gemeindequoten	8,072.976,—
Bundeszuschuß	1,748.858,40
Entnahme aus Pensionsfonds	900.000,—
Gehaltskostenbeteiligung Wien 1.	145.068,—
Erstattung PVA	1,698.181,69
Religionsunterricht	1,394.736,61
Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	539.238,18
Auflösungen von Rücklagen	610.100,—
a. o. Erträge	108.645,80
	15,217.804,68

HR Mag. Peter Karner
(Landessuperintendent)

Dr. Norman Uibelesen
(Synodalkurator)

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 1998 ist

Superintendent Mag. Hellmut Santer

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Superintendent der Diözese Niederösterreich.

Hellmut Santer wurde am 7. Jänner 1932 in Fresach geboren. Am 3. Juni 1938 übersiedelte er mit seiner Familie nach Gmünd, wo er am 3. Oktober desselben Jahres in die fünfklassige Volksschule eintrat. Im September 1943 begann er das Mittelschulstudium am Bundesrealgymnasium in Spittal an der Drau, wo er die acht Klassen mit Erfolg absolvierte. Die Reifeprüfung legte er im Juni 1951 mit Auszeichnung ab. Daraufhin begann er mit seinem Theologiestudium an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien. Am 29. Juni 1956 bestand er dort das Examen pro candidatura.

Vom 1. September 1956 bis 31. August 1957 war er Lehrvikar in Neunkirchen bei Pfarrfarer Heinz Schäfer.

Im Juni 1958 bestand er mit sehr gutem Erfolg das Examen pro ministerio.

Hellmut Santer wurde am 29. Juni 1958 in der evangelischen Notkirche zu Gloggnitz ordiniert.

Seine Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gloggnitz erfolgte am 1. September 1958. Am Sonntag, dem 28. September 1958 wurde er in sein Amt als Pfarrer in Gloggnitz eingeführt.

Seit 1960 war er Mitarbeiter im Rundfunk. Er war Hörfunkbeauftragter und 1978 wurde er Vorsitzender der Hörfunkkommission und des Hörfunkausschusses. Er arbeitete an den Sendungen im Hörfunk Morgenbetrachtung, Evangelisches Wort, Ökumenische Morgenfeier, Gottesdienstübertragung im Fernsehen, an den Sendungen „Christ in der Zeit“ und „Orientierung“ mit.

Die Eheschließung mit Irene, geborene Fischer, fand am 5. Feber 1962 statt. Aus der Ehe stammen vier Kinder.

Zum Senior wurde er am 1. September 1972 gewählt.

Im Jahre 1974 wurde er Beisitzer im Vorstand der Österreichischen Bibelgesellschaft und seit Feber 1983 deren Präsident.

Mit Wirkung vom 1. September 1977 wurde er zum Superintendenten der Superintendentenz Niederösterreich bestellt.

In das Amt des Superintendenten wurde er am 22. Jänner 1978 eingeführt durch Bischof Oskar Sakrausky in der Evangelischen Kirche Gloggnitz.

Seit 1979 war er Mitglied des Vorstandes des Vereines für Innere Mission für Wien, Niederösterreich und das Burgenland. Obmannstellvertreter dieses Vereines war er von 14. Juni 1981 bis 15. Juni 1989.

1984 veröffentlichte er sein erstes Buch: „Über allem die Liebe“, darauf folgte „O Heiland, reiß die Himmel auf“ und 1987 „Vater unser“. Neben seiner schriftstellerischen Tätigkeit war er auch ständiger Mitarbeiter in dem Kirchenblatt „Die Saat“ und in dem Kalender „Glaube und Heimat“. Durch diese hier nur angedeutete publizistische Tätigkeit wurde Hellmut Santer weit über die niederösterreichische Diözese hinaus bekannt und geschätzt.

Mit Entschließung vom 1. Juni 1990 hat der Bundespräsident dem niederösterreichischen Superintendenten das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Die Kirchenleitung dankt Superintendent Mag. Hellmut Santer für seine Treue, für seinen Humor und für seine Geduld und wünscht ihm einen schöpferischen und frohgemuten Ruhestand.

(Zl. 7136/97 vom 23. September 1997.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 1998 ist

OStR Senior Pfarrer Mag. Dr. Peter Altmann

in den dauernden Ruhestand getreten. Er wird im September 1998 62 Jahre alt und war zuletzt Pfarrer in Rust.

Peter Altmann wurde am 17. September 1936 in Luzern, Schweiz, geboren.

Er hat die Mittelschule im Schuljahr 1946/47 am Bundesrealgymnasium in Wien I begonnen und im Schuljahr 1954 mit der Matura abgeschlossen. Er studierte in Wien Theologie.

Am 28. Juni 1958 bestand Peter Altmann den ersten Teil des Examens pro candidatura und am 24. Juni 1959 den zweiten Teil, wurde anschließend Lehrvikar in Klosterneu-

burg und Purkersdorf und beendete seine Ausbildung mit dem Examen pro ministerio im Jahre 1963.

Im Juli 1961 promovierte Peter Altmann zum Doktor der Theologie mit einer Dissertation zum Thema: „Erwählungstheologie und Universalismus im Alten Testament“.

Am 23. Juni 1963 wurde er durch Bischof May ordiniert und zunächst der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Gumpendorf zugeteilt.

1960 heiratete er Ulrike, geborene Humpelstetter. 1964 wurde er zum Pfarrer in Rust bestellt. Seit Herbst 1968 betreute Pfarrer Altmann das Fach „Evangelische Religionspädagogik“ an der Pädagogischen Akademie in Eisenstadt.

Im Jahr 1977 erschien im Verlag Styria sein Religionslehrbuch „Auf den Spuren Gottes“, 1974 wurde er Mitglied der Synoden und 1982 Mitglied des Burgenländischen Superintendentialausschusses und im selben Jahr wurde er von der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Burgenland zum Senior gewählt.

Im Jahre 1991 wurde ihm der Titel „Oberstudienrat“ verliehen.

Was Peter Altmann am Ende seiner Predigt zur Einführung als Pfarrer in Rust gesagt hat, das wird ihm auch jetzt am Beginn seines Ruhestandes begleiten: „Wir sollen Anteil haben am Leben Gottes, in dem Anfang und Ende aller Dinge zu einer höheren Einheit aufgehoben ist. Lasst uns immer weiter fortschreiten auf dem Weg, den Gottes Gnade in Christus uns geebnet hat. Der Weg, der da heißt: durch Gerechtigkeit unterwegs zu Gott.“

Die Kirchenleitung dankt diesem Bruder für seine treuen Dienste und wünscht ihm im Ruhestand viel Zeit zum Aufatmen.

(Zl. 298/98 vom 14. Jänner 1998.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 1. September 1998 ist

OSr Pfarrer Mag. Hermann Brand

in den dauernden Ruhestand getreten. Zuletzt war er Pfarrer im Schuldienst an der Christuskirche zu Klagenfurt.

Geboren wurde er am 21. April 1936 in Knittelfeld. Seine Matura legte er im Juli 1955 in Spittal an der Drau ab, sein theologisches Examen pro candidatura in Wien am 31. Jänner 1961.

Er wurde Vikar in Oberschützen, dort auch Leiter des Internates der Evangelischen Lehrerbildungsanstalt und kam 1963 als Vikar nach Waiern.

Am 4. Mai 1964 bestand Hermann Brand die Amtsprüfung und wurde am 31. Mai 1964 ordiniert. Er wurde Pfarrer in Waiern und 1977 Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost und am 23. Oktober 1977 in sein neues Amt eingeführt. Er war damit 21 Jahre als Religionslehrer an höheren Schulen in Klagenfurt tätig.

Durch seine langjährige Tätigkeit hat er die für die pädagogischen Belange so wichtige Kontinuität im Religionsunterricht eingebracht und Generationen von Schülern geprägt. Religionsunterricht war für ihn Hauptsache und nicht Nebensache. Außerdem war es ihm wichtig, einen Bezug zur Gemeinde herzustellen.

An seiner Stammschule in Viktring hat sich Hermann Brand voll in den Lehrkörper integriert, dort und auch

anderswo ökumenische Gottesdienste und andere Veranstaltungen gehalten sowie in Elternabenden den Eltern und Schülern sein Konzept des Religionsunterrichtes nahegebracht.

Auch in der schwierigen Situation der Organisation des Unterrichtes an Höheren Technischen Lehranstalten hat Hermann Brand versucht, jedem Schüler einzeln nachzugehen. Das Ergebnis: er hatte die Idee, Schüler in Form einer Wochenend-Jugendarbeit zu erfassen, die den Religionsunterricht für diese Schüler vollwertig ersetzt hat. Seinem Bemühen ist es auch zu verdanken, dass diese besondere Form des Religionsunterrichtes vom Landesschulrat anerkannt und Hermann Brand mit dem Berufstitel „Oberstudienrat“ ausgezeichnet wurde.

Viele Jahre lang hat Hermann Brand auch am Martin-Luther-Kolleg in Waiern Gemeindeleitung, Seelsorge und andere Fächer mit hoher Kompetenz unterrichtet.

Für sein Wirken sei ihm an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt.

Wir wünschen ihm für seinen Ruhestand Gottes Segen.

(Zl. 1474/98 vom 16. Feber 1998.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 1998 ist

Pfarrer Mag. Gerhard Glawischnig

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Pfarrer in Unterhaus.

Pfarrer Mag. Gerhard Glawischnig wurde am 18. März 1935 in Bruck an der Mur geboren. Die Volksschule besuchte er bis zur dritten Klasse in St. Veit an der Glan, wo sein Vater, der spätere Superintendent von Kärnten, evangelischer Pfarrer war. Die vierte Klasse absolvierte er in Kraig, wohin seine Familie im letzten Kriegsjahr evakuiert war.

Nach Beendigung der Volksschule machte er 1946 die Aufnahmeprüfung des Realgymnasiums in Klagenfurt, aber noch im selben Jahr musste er — nach eigenen Worten — „wegen der allgemeinen Verkehrsmisere“ nach Bruck an der Mur zu seinen Großeltern übersiedeln, wo er die Realschule bis zur fünften Klasse besuchte. 1953 wechselte er in das Realgymnasium in Judenburg und 1954 kehrte Gerhard Glawischnig nach Klagenfurt zurück, wo er im Jahre 1955 seine Reifeprüfung ablegte.

Im Herbst 1955 begann Gerhard Glawischnig an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien sein Theologiestudium, welches er — wie er einmal schrieb — auf Grund der Tradition im Elternhaus antrat. Noch im ersten Semester wollte er das Theologiestudium beenden, aber im vierten Semester wurde sein Interesse für die Theologie so geweckt, dass er es sich „um keinen Preis der Welt mehr hätte nehmen lassen“ wollen.

Neben seinem Studium leistete er in Wien-Simmering praktische kirchliche Arbeit. Neben Kindergottesdienst und Kreisarbeit konnte er in den letzten Jahren vertretungsweise auch predigen, aber als Bau- und Holzarbeiter verdiente er sich Geld.

Im Jänner des Jahres 1960 legte er den ersten Teil des Examens ab, im Juni 1960 beendete er sein Studium durch Ablegung des zweiten Teiles des Examens.

Als Lehrvikar wurde er der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt in der Zeit von 1. September 1960 bis 31. Oktober 1962 zugeteilt.

Am Dienstag, dem 2. Jänner 1961 heiratete er Ingeborg, geborene Schaller, in der evangelischen Kirche in Villach.

Gerhard Glawischnig bestand am 18. Juni 1962 die Amtsprüfung.

Am 24. Juni 1962 wurde er von Bischof Gerhard May ordiniert und mit 1. Oktober 1962 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing gewählt.

Zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus wurde er mit 1. Juli 1972 bestellt.

26 Jahre also war Gerhard Glawischnig Pfarrer in Unterhaus. Als er dort eingeführt wurde, hat er in seiner Predigt gesagt: „Wenn Sie mich in Ihrer Gemeinschaft bewahren und nicht an den Schreibtisch oder auf die Kanzel abschieben, werden Sie in mir einen rechten, weil glücklichen Pfarrer haben.“

Nun geht er in den Ruhestand und es ist ihm zu wünschen, dass er weiterhin — wie er am Schluss dieser Predigt gesagt hat — „die tröstliche Erfahrung des liebenden und bewahrenden, gegenwärtigen Herrn“ macht.

Die Kirchenleitung dankt Pfarrer Mag. Gerhard Glawischnig für seine treuen Dienste und wünscht ihm eine bereichernde Zeit der Ruhe.

(Zl. 9120/97 vom 10. Dezember 1997.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 1998 ist

Pfarrer Mag. Martin Leidig

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Pfarrer in Fresach.

Martin Leidig wurde am 22. Feber 1933 in Steinbächle im Kreis Schwäbisch Hall, Deutschland, geboren. Von 1939 bis 1947 besuchte er die Volksschule in Oberaspach. Im Laufe der Jahre besuchte er verschiedene landwirtschaftliche Fachschulen, um dann 1964 den landwirtschaftlichen Betrieb von seinem Vater zu übernehmen.

Obwohl Martin Leidig mit „Leib und Seele“ Landwirt war, kam er auf Grund zahlreicher Erfahrungen, die ihm durch das Wort der heiligen Schrift und seiner Auslegung zuteil wurden, nicht mehr vom Gedanken los, Pfarrer zu werden. Den größten Teil seiner christlichen Erfahrungen erhielt er vom Ortspfarrer Professor Ernst Fuchs. Von 1962 bis 1971 war Martin Leidig Mitarbeiter beim evangelischen Männerwerk des Dekansbezirks Schwäbisch Hall.

Von Jänner 1971 bis Oktober 1974 besuchte er die Evangelische Missionsschule in Unterweissach bei Stuttgart und wurde dort als Prediger und Hausvater zum Christlichen Missionsverein nach Seeboden gesandt. Dort war er von November 1974 bis Mai 1977. In dieser Zeit waren seine Aufgaben Bibelstunde, Jugendstunden, Kinderstunden im Bezirk zu erteilen, Andachten für Gäste und Gottesdienste in den zehn umliegenden Kirchen abzuhalten. Am 15. Mai 1977 kehrte er wieder nach Steinbächle zurück. Von dort aus bewarb er sich bei der Evangelischen Kirche in Österreich, von Pfarrer Glawischnig und Senior Guttner ermutigt, für den Pfarrhelferdienst.

Nach einem persönlichen Gespräch mit dem damaligen Bischof Sakrausky und mit Dr. Fischer wurde er mit Wirkung vom 1. September 1977 als Pfarrhelfer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach zugeteilt. Lehrpfarrer Hans Lein übernahm die Dienstaufsicht für Martin Leidig.

Seine Ordination erfolgte am 16. Dezember 1979 in der Evangelischen Kirche in Dornbach durch Superintendent Paul Pellar.

Die Trauung mit Margit, geborene Lauber, fand am 15. März 1980 in Ilshofen statt.

Die Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach erfolgte mit Wirkung vom 1. April 1980. Von Superintendent Paul Pellar wurde er am Sonntag, dem 8. Juni 1980, in sein Amt in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach in der evangelischen Kirche zu Fischertratten eingeführt.

Mit 1. Juni 1984 wurde Mag. Martin Leidig zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach bestellt. Am Sonntag, dem 14. Oktober 1984, wurde er in der evangelischen Kirche in Fresach durch Superintendent Paul Pellar in sein Amt eingeführt.

Die Zusatzprüfung für L3-Lehrer legte er am 25. Oktober 1985 ab.

Die Kirchenleitung dankt diesem Bruder für seine treuen Dienste und wünscht ihm im Ruhestand viel Zeit zum Aufatmen.

(Zl. 9121/97 vom 10. Dezember 1997.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 1998 ist

Mag. Michael Seiverth

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war Pfarrer in Bruck an der Leitha.

Er wurde am 29. Dezember 1937 in Frauendorf, Siebenbürgen, geboren.

Von 1944 bis 1951 besuchte er in Frauendorf die Volksschule. Von 1951 bis 1954 ging er in Mediasch aufs Gymnasium, welches er mit Matura abschloss. 1954 begann er mit dem Theologiestudium am theologisch-protestantischen Institut mit Universitätsgrad in Klausenburg, Hermannstadt. Dort legte er 1956 die theologische Grundprüfung und 1958 die theologische Fachprüfung ab.

Vom 1. Juli 1958 bis 30. Juni 1959 war er Lehrvikar in der Kirchengemeinde Seiden und Taterloch unter Pfarrer Hermann Wachsmann.

Seine Ordination wurde in Hermannstadt am 4. März 1959 durch Bischof Friedrich Müller durchgeführt.

Die Pfarramtsprüfung bestand er am 20. Oktober 1959.

Von 1959 bis Oktober 1963 war er Pfarramtskandidat in Taterloch, anschließend war er Pfarrer in Henndorf und Petersdorf, von Oktober 1971 bis Feber 1980 in Mortesdorf.

Die Eheschließung mit Johanna, geborene Maurer, fand am 23. Juni 1963 statt.

Im Rahmen der Familienzusammenführung ist er zusammen mit seiner Familie im Frühjahr 1980 aus Rumänien in die Bundesrepublik Deutschland ausgesiedelt. Da in Deutschland die Aussicht in den kirchlichen Dienst aufgenommen zu werden nicht gut war, bewarb er sich beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Österreich am 3. November 1980 als Pfarrer. Daraufhin beschloss der Evangelische Oberkirchenrat A. B. am 7. Jänner 1981 Pfarrer Seiverth zunächst einmal befristet für ein Jahr mit 1. Feber 1981 der Pfarrgemeinde Bruck an der Leitha zuzuteilen.

Pfarrer Michael Seiverth legte die Ergänzungsprüfung in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“, „Kir-

chenkunde“ und „Kirchenrecht“ mit Erfolg am 29. Juni 1982 ab.

Zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Bruck an der Leitha wurde er am 1. September 1982 bestellt.

Am Sonntag, dem 7. November 1982, wurde Pfarrer Seiverth in der Evangelischen Matthäuskirche in Bruck an der Leitha von Superintendent Horn in sein Amt eingeführt.

Die Kirchenleitung dankt Pfarrer Michael Seiverth für seine treuen Dienste und wünscht ihm eine erfüllte Zeit der Ruhe.

(Zl. 3092/98 vom 20. April 1998.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 1998 ist

Pfarrer Mag. Horst Oberleitner

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Pfarrer in Stadl-Paura.

Horst Oberleitner wurde am 26. Jänner 1934 in Bregenz geboren. In Eferding und in Nußdorf am Attersee, wo seine Großmutter lebte, besuchte er die Volksschule in den Schuljahren 1940/41 bis 1943/44. Im Herbst 1944 trat er in die erste Klasse der Oberschule für Jungen in Gmunden ein. Auf Grund der Kriegswirren konnte der Schulbetrieb aber nur bis Weihnachten 1944 aufrecht erhalten werden. Von 1945 bis 1949 besuchte er die Bundesrealschule in Linz. Daran schloss er die Ausbildung zum Volksschullehrer an der Bundeslehrerbildungsanstalt in Linz an, wo er am 24. Juni 1954 die Reifeprüfung für das Lehramt an Volksschulen mit Erfolg ablegte. Nach zwei Jahren Schuldienst in Linz und Rutzenmoos bestand er am 7. November 1956 die Lehrbefähigungsprüfung.

Daraufhin besuchte er einen zweijährigen Lehrgang des Predigerseminars St. Chrischona bei Basel, um anschließend als Lehrer in Persien tätig zu werden. Das Schlussexamen am 24. Mai 1960 bestand er mit Erfolg und wurde am 3. Juli 1960 für den Dienst des Herrn eingeseignet. Er kehrte nach Feststellung seiner Tropenuntauglichkeit in den österreichischen Schuldienst zurück und wurde in Vorchdorf als Lehrer angestellt. Am 29. April 1961 heiratete er Johanna, geborene Führer.

Auf Grund seines Zeugnisses von St. Chrischona erteilte ihm Superintendent Mensing-Braun am 3. Oktober 1960 die Predigerlaubnis für Vorchdorf.

Er unterzog sich am 2. März 1965 der zweiten Religionslehrerprüfung, die er auch bestand. Seit dem Schuljahr 1965/66 war er hauptamtlich als Religionslehrer tätig und unterrichtete an Volks- und Hauptschulen in Laakirchen und Vorchdorf.

Am 19. und 20. Oktober 1970 legte er vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien die Pfarrhelferprüfung ab.

Seine Ordination fand am 13. Juni 1971 in Vorchdorf statt, die Superintendent Dr. Leopold Temmel durchführte.

Mit Wirkung von 1. Feber 1977 wurde Horst Oberleitner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Stadl-Paura bestellt und am Sonntag, dem 27. März 1977, durch Superintendent Dr. Leopold Temmel in sein Amt eingeführt.

Die Kirchenleitung dankt diesem Bruder für seine treuen Dienste und wünscht ihm, dass er im Ruhestand spürbar erfährt, was er in seiner Predigt zur Einführung als

Pfarrer von Stadl-Paura gesagt hat: „Menschen, die mit der Gegenwart Jesu rechnen, wandern nicht ins Ungewisse.“

(Zl. 2016/98 vom 11. März 1998.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 1998 ist

Pfarrer Mag. Dieter Wolf Arnold

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Pfarrer in Gmunden.

Pfarrer Mag. Dieter Arnold wurde am 11. Juni 1933 in Aussig, Tschechoslowakei, geboren. Dort besuchte er die Volksschule und zwei Klassen der Oberschule.

Im Jahre 1945 gelang seiner Familie und ihm die Flucht nach Österreich und in Steyr gelang es ihnen für ein Jahr festen Fuß zu fassen. Dort besuchte er die zweite Klasse des Realgymnasiums. In Wiener Neustadt fand die Familie Arnold ihre dritte Heimat, wo Dieter Arnold die Mittelschule vollendete und im Sommer 1952 die Reifeprüfung ablegte. In Gmunden haben sie ihren ständigen Wohnsitz gefunden.

Im Wintersemester 1952/53 begann Dieter Arnold mit dem Theologiestudium an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien und beendete es mit dem Examen pro candidatura am 2. Feber 1957.

Er wurde mit 1. April 1957 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde Wiener Neustadt zugeteilt und blieb dort bis 31. August 1959.

Am 13. Juli 1957 heiratete er in der Auferstehungskirche zu Gmunden seine Frau Christl, geborene Zimmermann.

Am 5. Mai 1959 bestand Dieter Arnold das Examen pro ministerio. Am 24. Mai 1959 wurde er von Superintendent Wilhelm Mensing-Braun in der Martin-Luther-Kirche in Linz ordiniert.

Vom 1. September 1959 bis 14. Oktober 1959 war er in der Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf tätig, bewarb sich dann aber um die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Rutzenmoos und wurde zum Pfarrer dieser Pfarrgemeinde bestellt. Diese Pfarrgemeinde betreute er bis zum September 1975. Am 1. November 1975 bestellte ihn der Evangelische Oberkirchenrat zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Gastein. Fünf Jahre verblieb er in dieser Gemeinde und am 1. September 1980 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lienz bestellt.

Seit 1. September 1986 war er Pfarrer in der Pfarrgemeinde A. B. Gmunden.

Die Kirchenleitung dankt Pfarrer Mag. Dieter Arnold für seine treuen Dienste und wünscht ihm eine bereichernde Zeit der Ruhe.

(Zl. 307/98 vom 14. Jänner 1998.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 ist

Pfarrer Mag. Adolf Strohrriegel

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Pfarrer in Graz-Kreuzkirche.

Adolf Strohrriegel wurde am 14. September 1933 in Stadtschlaining geboren. Dort besuchte er die Volksschule und erlernte in der Zeit von 1950 bis 1953 das Vulkaniseurhandwerk in Oberwart. 1954 kam er nach Wien, wo er

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

sein Handwerk ausübte und sich in Abendkursen auf die Matura vorbereitete. Er besuchte als Werkstudent die realgymnasiale Privatschule des Dr. Höfinger und legte seine Matura am 14. Oktober 1957 ab. Daraufhin entschloss er sich, in Wien Theologie zu studieren.

Das Halbjahr vom 1. März bis 31. August 1963 war Lehrvikar Adolf Strohrigel der Pfarrgemeinde Stadtschlaining bei Pfarrer Peter Weiland zugeteilt. Von Anfang September 1963 bis Ende August 1964 war er Lehrvikar in Vöcklabruck.

Am 4. Februar 1963 bestand er das Examen pro candidatura.

Am 27. Dezember 1963 heiratete er Ute, geborene Kelp, in Innsbruck.

Mit Wirkung vom 1. September 1964 wird er der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Süd zugeteilt.

Im Jänner 1965 bestand er das Examen pro ministerio.

Am 31. Jänner 1965 wurde er in der evangelischen Christuskirche in Linz-Süd von Superintendent Mensing-Braun ordiniert.

Am 1. März 1965 wurde Vikar Adolf Strohrigel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd bestellt. Die Amtseinführung von Vikar Adolf Strohrigel

als Pfarrer der Gemeinde Linz-Süd mit dem besonderen Seelsorgeauftrag für die Gemeindegebiete Neue Heimat und Bindermichl fand am Sonntag, dem 28. März 1965, in der Christuskirche am Spallerhof statt.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1975 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer-Kreuzkirche bestellt. Seine Amtseinführung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer-Kreuzkirche nahm am 28. September 1975 Superintendent Kirchschlager vor.

Die Kirchenleitung dankt Pfarrer Adolf Strohrigel für seine treuen Dienste und wünscht ihm für den Ruhestand Freude, Kraft, Zuversicht und Gottes Segen.

(Zl. 2459/98 vom 25. März 1998.)

RUHESTAND

Nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 47 Abs. 1 OgdA ist der Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat, Mag. Heinz Klettke, mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in den dauernden Ruhestand getreten.

(Zl. 495/98 vom 20. Jänner 1998.)

RUHESTAND

Nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 47 Abs. 1 OgdA ist der Pfarrer des Ungarischen Seelsorgedienstes, Mag. István Szépfalusi, mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in den dauernden Ruhestand getreten.

(Zl. 3318/98 vom 28. April 1998.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Elisabeth Reinprecht, geb. Schranz, Pfarrerswitwe nach Pfarrer Viktor Reinprecht, am 31. Mai 1998 zu sich berufen.

(Zl. 4408/98 vom 15. Juni 1998.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 30. September 1998

9. Stück

150. Matrikenordnung — Änderung und Wiederverlautbarung
 151. Matrikenordnung — Berichtigung
 152. Ordination von Mag. Armin Cencic
 153. Ordination von Mag. Susanne Baus
 154. Denkmalschutz kirchlicher Gebäude
 155. Landeskantor Krampe, Bürostunden
 156. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 157. Wahltermin für die Gemeindevertreterwahlen 1999
 158. Amtshandlungsordnung — Berichtigung
 159. Winterurlauberseelsorge 1998/99
 160. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein
 161. Wahl von Pfarrer Mag. Paul Weiland zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich
 162. Bestellung von Mag. Michael Meyer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
 163. Bestellung von Mag. Armin Cencic zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha
 164. Bestellung von Pfarrer Mag. Gustav Klosius zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura
 165. Bestellung von Pfarrer Mag. Friedrich Neubacher zum Rektor für das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau
 166. Bestellung von Pfarrer Mag. Andreas Lisson zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gloggnitz
 167. Zuteilung von Mag. Tom Preston als Pfarramtskandidat
 168. Zuteilung von Mag. Andreas Carrara als Pfarramtskandidat
 169. Zuteilung von Mag. Verena Maria Groh als Pfarramtskandidatin
 170. Zuteilung von Mag. Christoph Grosse als Pfarramtskandidat
 171. Zuteilung von Mag. Birgit Meindl als Pfarramtskandidatin
 172. Zuteilung von Mag. Elenore Merkel als Pfarramtskandidatin
 173. Zuteilung von Mag. Hans Peter Pall als Pfarramtskandidat
 174. Zuteilung von Mag. Edith Schiemel als Pfarramtskandidatin
 175. Zuteilung von Mag. Ingrid Tschank als Pfarramtskandidatin
 176. Zuteilung von Mag. Johannes Ziethe als Pfarramtskandidat
 177. Zuteilung von Mag. Manuela Briggel als Pfarramtskandidatin
 178. Zuteilung von Mag. Robert Christoph Jonischkeit als Lehrvikar
 179. Zuteilung von Mag. Moritz Johannes Stroh als Lehrvikar
 180. Zuteilung von Mag. Klaus Jörg Lusche als Lehrvikar
 181. Zuteilung von Mag. Maritta Dagmar Rauca als Lehrvikarin
 182. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Tulln
 183. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Landstraße
 184. Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend den Ungarischen Seelsorgedienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich (USD H. B.)
 185. Ordnung des Ungarischen Seelsorgedienstes der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
 186. Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
- Motivenbericht
Kirchliche Mitteilung

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

150. Zl. 6622/98 vom 21. September 1998

Matrikenordnung — Änderung und Wiederverlautbarung

Mit Beschluss des Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 18. August 1998 wird die als Verordnung des Oberkirchenrates gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erlassene Matrikenordnung (ABl. Nr. 87/96 und 97/98), geändert wie folgt:

In § 17 sind in Abs. 2 die Worte „des früheren Wohnsitzes“ zu streichen. Ebenso sind in Abs. 3 dieser Bestimmung die Worte „nach dem früheren Wohnsitz des Verstorbenen“ zu streichen.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Gemäß § 205 Abs. 2 Z. 3 KV wird die Matrikenordnung in der vom Oberkirchenrat am 7. Juli und 18. August 1998 beschlossenen Fassung wiederverlautbart wie folgt:

MATRIKENORDNUNG

Richtlinien für die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

(VO des OKR A. u. H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 KV, ABl. Nr. 87/96, 97/98 und 150/98)

I.

Allgemeiner Teil

§ 1: (1) Mit den Kirchenbüchern dokumentiert die Evangelische Kirche die wesentlichen Lebensbewegungen in der Gemeinde und der einzelnen Mitglieder der Kirche. Sie sind die Grundlage für die Ausstellung von kirchlichen Urkunden und Bestätigungen, die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder bezeugen sowie die Grundlage für die Übersicht über die Mitgliedschaft in der Kirche.

(2) Als Kirchenbücher im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Taufbuch,
2. Konfirmationsbuch,
3. Trauungsbuch,
4. Sterbebuch,
5. Eintrittsbuch,
6. Austrittsbuch.

§ 2: (1) In den Pfarrämtern der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. sind die in § 1 Abs. 2 genannten Kirchenbücher zu führen. Dabei sind in der Evangelischen Kirche A. B. die von ihm vorgeschriebenen Formulare bzw. das EDV-Matrikenprogramm zu verwenden.

(2) Zuständig und zur Führung der Kirchenbücher verpflichtet ist das Pfarramt jener Pfarrgemeinde, der das Gemeindeglied angehört (§§ 1 bis 4 KV).

§ 3: (1) Die Kirchenbücher sind jährlich mit 31. 12. mit dem Vermerk „Reihenzahl 1 bis . . . , geschlossen und gefertigt mit 31. 12. d. J.“ sowie durch Anbringung des Amtssiegels des zur Führung des Kirchenbuches verpflichteten Pfarramtes und durch Unterfertigung des geschäftsführenden Pfarrers abzuschließen. Auf der Rückseite des letzten Blattes bzw. auf einem eingefügten Beiblatt ist ein alphabetisches Namensverzeichnis der Kirchenbucheintragungen anzufügen.

(2) Weiters ist eine Zweitschrift (auch als Kopie oder Ausdruck), von allen Kirchenbüchern zu erstellen. Diese sind mit dem Vermerk „Gleichlautend mit den Originalen, Reihenzahl 1 bis . . . , abgeschlossen mit 31. 12. d. J.“ sowie durch Anbringung des Amtssiegels des zur Führung des Kirchenbuches verpflichteten Pfarramtes und der Unterfertigung des geschäftsführenden Pfarrers abzuschließen.

(3) Die Zweitschriften der Kirchenbücher sind jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres dem zuständigen Superintendenten bzw. dem Landessuperintendenten vorzulegen.

(4) Die Superintendenten bzw. der Landessuperintendent oder deren dazu beauftragte Stellvertreter sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Zweitschriften zu überprüfen und die Behebung allfälliger Mängel zu veranlassen.

Die ordnungsgemäß abgeschlossenen Zweitschriften sind vom Superintendenten, dem Landessuperintendenten bzw. dessen Stellvertreter mit dem Vermerk „(Im Auftrag des Superintendenten/Landessuperintendenten) Durchgesehen und in Ordnung befunden am . . .“, mit Unterschrift und Amtssiegel dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. oder H. B. spätestens bis 31. August desselben Jahres vorzulegen.

(5) In gleicher Weise sind allfällige Leermeldungen zu erstatten.

(6) Die Kirchenbücher sind entweder handschriftlich mit dokumentenechter Tinte oder maschinenschriftlich mit dokumentenechtem Farbband zu beschriften. Die Zweitschriften oder Kopien können dokumentenechte Fotokopien oder EDV-Ausdrucke sein.

(7) Die Erstschriften sind auf dauerhafte Weise zu binden. Für die Zweitschriften bzw. Kopien genügt eine einfache Textilbindung (Band, wobei die Bandenden versiegelt werden). Ausgenommen sind Kopien in Form von Datenträgern.

(8) Die Zweitschriften bzw. Kopien sind mit einem Titelblatt zu versehen, auf dem die Art des Kirchenbuches bzw. der Inhalt des Gesamtbandes, der Jahrgang und das ausstellende Pfarramt zu verzeichnen sind.

(9) Werden die Matriken mit Hilfe des EDV-Matrikenprogramms der Evangelischen Kirche verwaltet, sind die einzelnen Vorschriften, insbesondere über die Zweitschrift, sinngemäß anzuwenden.

§ 4: (1) Richtigstellungen und Änderungen der Eintragungen in die Kirchenbücher wie z. B. die Legitimation eines unehelichen Kindes (§§ 161 und 162 ABGB), Feststellung der Unehelichkeit (§§ 156–159 ABGB), Annahme des Familiennamens bei Adoption (§§ 183–185 a ABGB), Namensänderungen (nur mit Bewilligung des Amtes der Landesregierung bzw. des Magistrates der Stadt Wien), sind von den Pfarrämtern auf Antrag, jedoch ausschließlich auf Grund standesamtlicher Urkunden oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, vorzunehmen.

(2) Ergänzungen in den Taufbüchern (Austritt und Wiedereintritt) sind auf Grund der Eintragung in den eigenen Kirchenbüchern bzw. auf Grund von Meldungen anderer Pfarrämter und Bezirksverwaltungsbehörden vorzunehmen.

(3) Sofern sich solche Richtigstellungen und Änderungen auf bereits abgeschlossene Jahrgänge der Kirchenbücher beziehen, sind sie umgehend dem zuständigen Oberkirchenrat zu melden; gegebenenfalls auch demjenigen Pfarramt, das auf Grund seinerzeitiger Delegation die betreffende Amtshandlung auch in seine Kirchenbücher eingetragen hat.

§ 5: Über erfolgte Taufen, Konfirmationen und Trauungen können Urkunden, über Eintritte Bestätigungen ausgestellt werden. Es wird empfohlen, dafür die vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. aufgelegten Formulare bzw. das EDV-Matrikenprogramm zu verwenden. Diese Urkunden bzw. Bestätigungen haben zumindest zu enthalten:

1. Taufschein:

Ausstellendes Pfarramt, Reihenzahl im Taufbuch, Ort und Datum der Taufe, Name des taufenden Pfarrers.

Täufling: Vor- und Familienname, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt.

Eltern und Paten: Vor- und Familienname, Glaubensbekenntnis, Anschrift.

Unterschrift des ausstellenden Pfarrers.

2. Trauschein:

Ausstellendes Pfarramt, Ort und Datum der Trauung, Name des trauenden Pfarrers.

Eheleute: Vorname, Familienname vor und nach der Eheschließung, Glaubensbekenntnis, Ort und Datum der Geburt.

Trauzeugen: Vor- und Familiennamen, Glaubensbekenntnis.

Unterschrift des ausstellenden Pfarrers.

3. Konfirmationsschein:

Ausstellendes Pfarramt, Ort und Datum der Konfirmation, Name des konfirmandierenden Pfarrers.

Konfirmand: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Taufdatum, Konfirmationsspruch.

Unterschrift des ausstellenden Pfarrers.

4. Bestätigung über den Eintritt (als Vermerk auf dem Taufschein):

Ausstellendes Pfarramt, Reihenzahl im Eintrittsbuch, Ort und Datum des Eintrittes, Unterschrift des ausstellenden Pfarrers.

§ 6: (1) Einsicht in die Kirchenbücher und Urkundenausstellung ist nur Personen zu gewähren, auf die sich die Kirchenbucheintragungen beziehen, gegebenenfalls auch deren Eltern, Ehegatten und direkten Nachkommen, ferner Personen, die zur Einsichtnahme oder für die Urkundenausstellung ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

(2) Sonstige Einsichtnahmen oder Beurkundungen bedürfen in der Evangelischen Kirche A. B. der Bewilligung durch den zuständigen Superintendenten. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Oberkirchenrat.

§ 7: (1) Amtshandlungen an Gliedern anderer Pfarrgemeinden setzen eine Delegation des zuständigen Pfarramtes voraus und sind unaufgefordert und umgehend diesem rückzumelden.

(2) Das zuständige Pfarramt hat die ihm gemeldete Amtshandlung in seinen Kirchenbüchern ohne Reihenzahl zu vermerken.

(3) Gleiches gilt sinngemäß beim Kircheneintritt.

II.

Besonderer Teil

A. Das Taufbuch

§ 8: (1) Im Taufbuch werden alle in der Pfarrgemeinde vorgenommenen Taufen mit Reihenzahl eingetragen. Taufen, die an eine andere Pfarrgemeinde delegiert wurden, sind ohne Reihenzahl einzutragen.

(2) In das Taufbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Taufe, Name des taufenden Pfarrers. Täufling: Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Anschrift, Stand. Eltern bzw. Mutter: Vor- und Familienname, Ort und Datum der Geburt, Religionsbekenntnis, Anschrift und Beruf. Paten: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Religionsbekennt-

nis, Beruf und Anschrift. Ausstellendes Pfarramt und Datum einer Delegation ist in die Anmerkungsspalte einzutragen, ein Taufspruch kann hier eingetragen werden.

(3) Das Standesamt, bei dem die Geburt des Kindes eingetragen wurde, und die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch dieses Standesamtes sind in der Anmerkungsspalte des Taufbuches einzutragen.

§ 9: (1) Grundlage für die Eintragung in das Taufbuch ist die standesamtliche Geburtsurkunde des Täuflings. Dies gilt insbesondere für die Familiennamen.

(2) Vornamen, die in der standesamtlichen Geburtsurkunde nicht enthalten sind, dürfen beigefügt werden, was aber in der Anmerkungsspalte zu vermerken ist. Diese zusätzlichen Vornamen sind rechtlich nicht gültig.

(3) Die Daten der Eltern des Täuflings werden deren standesamtlicher Heiratsurkunde und deren Taufscheinen, bei einem unehelichen Kind der standesamtlichen Geburtsurkunde und dem Taufschein der Mutter entnommen.

(4) Bei Taufen unehelichen Kindes ist der Name des Kindesvaters nur dann in das Taufbuch einzutragen, wenn er auf der Geburtsurkunde des Kindes aufscheint.

(5) Die Daten des (der) Paten werden in der Regel dessen (deren) Taufschein(en) entnommen. In Zweifelsfällen hat ein Pate seine Kirchenmitgliedschaft mittels Patenbescheinigung seines zuständigen Pfarramtes nachzuweisen.

§ 10: (1) Der Taufende und der (die) Taufpate(n) oder dessen (deren) Stellvertreter haben eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.

(2) Bei Haustaufen und anderen auswärtigen Taufen ist ein Taufprotokoll aufzunehmen, in das der Taufende und der (die) Taufpate(n) bzw. deren Stellvertreter eigenhändig ihre(n) Vor- und Familiennamen einzusetzen haben. Die Aufnahme des Taufprotokolls ist in der Anmerkungsspalte zu vermerken. Das Taufprotokoll ist im Pfarrarchiv zu hinterlegen. Das entfällt, wenn die Paten in dem Taufbuch selbst unterschreiben.

B. Das Konfirmationsbuch

§ 11: (1) Im Konfirmationsbuch werden alle in der Pfarrgemeinde vorgenommenen Konfirmationen mit Reihenzahl eingetragen. Konfirmationen, die an eine andere Pfarrgemeinde delegiert wurden, sind ohne Reihenzahl einzutragen.

§ 12: (1) Grundlage für die Eintragung in das Konfirmationsbuch ist der Taufschein des Konfirmanden.

(2) In das Konfirmationsbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Konfirmation, Name des konfirmandierenden Pfarrers. Konfirmand: Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Ort und Datum der Taufe, gegebenenfalls Ort und Datum des Eintrittes, Anschrift, Stand. Der Konfirmationsspruch ist in die Anmerkungsspalte einzutragen, gegebenenfalls das ausstellende Pfarramt und Datum der Delegation.

(3) Der konfirmandierende Pfarrer hat im Konfirmationsbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.

C. Das Trauungsbuch

§ 13: Im Trauungsbuch werden alle in der Pfarrgemeinde vorgenommenen Trauungen mit Reihenzahl eingetragen. Trauungen, die an eine andere Pfarrgemeinde delegiert wurden, sind ohne Reihenzahl einzutragen.

§ 14: (1) Zuständig für die Vornahme der Trauung ist das zuständige Pfarramt des evangelischen Mannes oder der evangelischen Frau; bzw. das zuständige Pfarramt des Mannes oder der Frau, wenn beide evangelisch sind.

(2) Wird die Trauung in einer anderen Pfarrgemeinde durchgeführt, ist dem nach Abs. 1 zuständigen Pfarramt die Vornahme der Trauung zu melden.

§ 15: (1) Der trauende Pfarrer hat im Trauungsbuch eingehändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.

(2) Liegt für die Trauung zwischen einem Evangelischen und einem Katholiken die Dispens der katholischen Kirche vor, wird dies in der Anmerkungsspalte angemerkt („Katholische Dispens von der Formpflicht vom Ordinariat . . . vom . . . Zl. . .“). Ebenso ist die katholische Assistenz bei der evangelischen Trauung zu vermerken („Von katholischer Seite hat bei der Trauung mitgewirkt . . .“). In diesem Fall ist dem zuständigen katholischen Pfarramt der Auszug aus dem Trauungsbuch zu senden.

(3) Hausrauungen sind mit, andere auswärtige Trauungen ohne Reihenzahl in das Trauungsbuch einzutragen. Als auswärtige Trauungen gelten insbesondere Trauungen zwischen einem Evangelischen und einem Angehörigen einer anderen Konfession, die in der Kirche des Letzteren unter Assistenz eines evangelischen geistlichen Amtsträgers vorgenommen wurden.

(4) Hausrauungen sind mit, andere auswärtige Trauungen ohne Reihenzahl in das Trauungsbuch einzutragen.

§ 16: (1) Grundlage für die Eintragung in das Trauungsbuch ist die standesamtliche Heiratsurkunde der Eheleute. Das gilt insbesondere für den bzw. die Familiennamen. Das Religionsbekenntnis der Eheleute ist im Taufschein, gegebenenfalls der kirchlichen Eintrittsbestätigung zu entnehmen.

(2) In das Trauungsbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Trauung, Name des trauenden Pfarrers. Eheleute: Vornamen, Familiennamen vor und nach der Eheschließung, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Anschrift, Stand vor der Eheschließung, Beruf, Anschrift vor und nach der Eheschließung, Zeugen: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Religionsbekenntnis, Beruf und Anschrift.

(3) In der Anmerkungsspalte des Trauungsbuches ist einzutragen: wo üblich der Trautext. Das Standesamt, welches die staatliche Eheschließung vollzogen hat, das Datum derselben und die standesamtliche Nummer sowie Tauf- bzw. Eintrittspfarramt der Eheleute und Matrikenzahl, gegebenenfalls Ausstellungsort und -datum der Delegation.

D. Das Beerdigungsbuch

§ 17: (1) Im Beerdigungsbuch werden alle in der Pfarrgemeinde vorgenommenen Beerdigungen mit Reihenzahl eingetragen.

(2) An Orten, in denen es eine eindeutige Zuordnung von Pfarrgemeinden und Friedhof nicht gibt, ist eine Be-

erdigung immer im zuständigen Pfarramt des Verstorbenen einzutragen.

(3) Wenn aus anderen Gründen die Beerdigung an einem anderen Ort stattfindet, ist sie dem zuständigen Pfarramt des Verstorbenen zu melden und von diesem ohne Reihenzahl einzutragen.

§ 18: (1) In das Beerdigungsbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Beerdigung, Name des beerdigenden Pfarrers. Verstorbener: Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Sterbedatum, Anschrift, Beruf, Stand.

(2) Wird auf Wunsch der engsten Angehörigen die Beerdigung eines Verstorbenen vorgenommen, der nicht der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. angehört hat, dann ist diese Beerdigung ohne Reihenzahl einzutragen.

E. Das Eintrittsbuch

§ 19: (1) Im Eintrittsbuch werden mit Reihenzahl alle in der Pfarrgemeinde vorgenommenen Eintritte eingetragen.

(2) Wird der Eintritt in einer anderen Pfarrgemeinde als der für das Gemeindeglied zuständigen vollzogen, ist er dem zuständigen Pfarramt zu melden und von diesem mit Reihenzahl einzutragen, während er in der ersten Pfarrgemeinde ohne Reihenzahl eingetragen wird.

§ 20: Der Eintritt ist auf dem Taufschein zu vermerken, ein Wiedereintritt auch im Taufbuch. Falls der Wiedereintritt nicht in der Taufgemeinde geschieht, ist er dem Taufpfarramt zu melden und von diesem im Taufbuch (Anmerkungsspalte) zu vermerken.

§ 21: (1) Grundlage für die Eintragung in das Eintrittsbuch sind der Taufschein des Eintretenden und die Austrittsbestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde des Eintretenden.

(2) In das Eintrittsbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Aufnahme, Name des aufnehmenden Pfarrers. Eintretender: Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis vor dem Austritt, Religionsbekenntnis nach dem Eintritt, Ort und Datum der Geburt, Datum der Taufe, Anschrift, Stand, Beruf.

(3) In der Anmerkungsspalte des Eintrittsbuches ist einzutragen: Taufpfarramt des Eintretenden und Matrikenzahl, Austrittsbestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde: Datum und Nummer, gegebenenfalls Ausstellungsort und -datum der Delegation.

(4) Der aufnehmende Pfarrer und der Eintretende haben im Eintrittsbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben, beim Eintritt eines Kindes unterschreiben der aufnehmende Pfarrer und die Eltern.

F. Das Austrittsbuch

§ 22: Im Austrittsbuch werden alle Personen mit Reihenzahl eingetragen, die dieser Pfarrgemeinde angehören und deren Austritt von der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet wird.

§ 23: (1) Grundlage für die Eintragung in das Austrittsbuch ist ausschließlich die Austrittsbescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) In das Austrittsbuch werden eingetragen: Datum des Austritts. Ausgetretener: Vor- und Familienname, Geschlecht, Ort und Datum der Taufe bzw. des Eintritts, Religionsbekenntnis vor und nach dem Austritt, Ort und Datum der Geburt, Beruf, Anschrift, Stand.

(3) In der Anmerkungsspalte des Austrittsbuches ist einzutragen: Tauf- bzw. Eintrittspfarramt und Matrikenzahl, Austrittsbestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde: Datum und Nummer.

§ 24: (1) Der Austritt ist vom zuständigen Pfarramt des Ausgetretenen an das Tauf- bzw. Eintrittspfarramt zu melden. Der Vollzug dieser Meldung ist mit Datum in der Anmerkungsspalte einzutragen.

(2) Das Tauf- bzw. Eintrittspfarramt hat den gemeldeten Austritt im Tauf- bzw. Eintrittsbuch in der Anmerkungsspalte einzutragen.

Die Verordnung ABl. Nr. 87/96 ist am 31. Mai 1996 kundgemacht worden und mit diesem Tage entsprechend der in § 25 getroffenen Übergangsbestimmung in Kraft getreten. Die bis dahin geltenden „Richtlinien für die Führung der Kirchenbücher für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich“ (ABl. Nr. 63/77) sind mit diesem Tage außer Kraft getreten.

Bezüglich Einsichtnahme in Matriken und Auskunft über Matrikoneintragen sowie die Ausstellung von Urkunden sind die Bestimmungen der §§ 37 und 41 des Personenstandsgesetzes (PStGG) i. g. F., der kirchlichen Datenschutzordnung, ABl. Nr. 195/94, und die Kundmachung Zl. 6021/98, ABl. Nr. 130/98, auf Seite 89, zu beachten.

(Motivenbericht siehe Seite 113)

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

151. Zl. 6365/98 vom 8. September 1998

Matrikenordnung — Berichtigung

In § 25 der Matrikenordnung, ABl. Nr. 87/1996, ist die in Klammer gesetzte Zitierung (ABl. Nr. 63/77) richtig zu stellen und hat zu lauten ABl. Nr. 63/78.

152. Zl. 4445/98 vom 15. Juni 1998

Ordination von Mag. Armin Cencic

Mag. Armin Cencic wurde am 21. Juni 1998 in der Evangelischen Kirche im Stadtpark in Villach durch Superintendent Mag. Joachim Rathke unter Assistenz von Pfarrer Mag. Johannes Spitzer und Pfarrer Hubert Lintner ordiniert.

153. Zl. 5868/98 vom 10. August 1998

Ordination von Mag. Susanne Baus

Mag. Susanne Baus wurde am 13. September 1998 in der Evangelischen Kirche in Voitsberg durch Superintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold unter Assistenz von Pfarrer Mag. Andreas Gerhold und Seniorin Mag. Karin Engele ordiniert.

154. Zl. 6830/98 vom 25. September 1998

Denkmalschutz kirchlicher Gebäude

Aus gegebenem Anlass wird in Erinnerung gerufen, dass nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes Denkmale, die im

alleinigem oder überwiegenden Eigentum von gesetzlich anerkannten Kirchen stehen, solange unter Denkmalschutz stehen, bis das Bundesdenkmalamt auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen das Gegenteil festgestellt hat.

Nach Rechtsauskunft des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst stehen damit jedenfalls Kirchen sowie sonstige kirchliche Gebäude, wenn sie „eine gewisse Bedeutung“ haben, unter Denkmalschutz. Jede Veränderung, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Einwirkung beeinflussen könnte, bedarf daher der Genehmigung durch das Bundesdenkmalamt. Bei zeitgenössischen Bauwerken ist zudem zu beachten, dass auch der Architekt jeder Änderung zustimmen muss.

Für die Aufstellung von Sendemasten und Sendeanlagen für den Mobilfunk u. Ä. auf Kirchtürmen und anderen kirchlichen Gebäuden ist daher in jedem Fall neben der Genehmigung des betreffenden Vertrages durch die dafür zuständige kirchliche Stelle die Genehmigung des Bundesdenkmalamtes erforderlich.

155. Zl. 6436/98 vom 10. September 1998

Landeskantor Krampe, Bürostunden

Landeskantor Mag. Matthias Krampe ist ab sofort auch im Kirchenamt erreichbar (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (01) 479 15 23-404). Seine Bürozeiten sind in der Regel Dienstag sowie Donnerstag Vormittag. Daneben ist er nach wie vor jederzeit unter seiner Privatadresse (Ungargasse 9/9, 1030 Wien, Tel. [01] 714 21 36) ansprechbar.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

156. Zl. 6258/98 vom 2. September 1998

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	1998	1997
Superintendenz	Schilling	
Wien	44,920.445,37	43,975.033,31
Burgenland	14,426.736,18	13,690.734,36
Niederösterreich	16,075.273,05	14,913.035,81
Steiermark	22,868.187,07	20,861.843,95
Kärnten	19,136.500,79	18,174.603,20
Oberösterreich	25,150.581,21	25,315.029,41
Salzburg-Tirol	16,518.177,40	16,235.723,96
	159,095.901,07	153,166.004,—

Steigerung 1998 gegenüber 1997:
3,87% (153,166.004,—)

Steigerung 1998 gegenüber 1996:
3,45% (153,793.429,99)

157. Zl. 6722/98 vom 22. September 1998

Wahltermin für die Gemeindevertreterwahlen 1999

Die Wahl der Gemeindevertretung für die am 1. Jänner 2000 beginnende Funktionsperiode wird hiermit ausgeschrieben.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 22. September 1998 gemäß § 13 Abs. 2 der Wahlordnung beschlossen, dass die Gemeindevertreterwahlen 1999 in allen Gemeinden der Evangelischen Kirche A. B. in der Zeit vom 1. Oktober 1999 bis einschließlich dem 1. November 1999 durchzuführen sind. Gemäß § 13 Abs. 3 der Wahlordnung hat innerhalb dieser Frist das Pfarrgemeindepresbyterium den Wahltermin bzw. die Wahltermine festzusetzen.

Leopold Kunrath
Landeskirchenkurator

MMag. Robert Kauer
Oberkirchenrat

158. Zl. 6364/98 vom 7. September 1998

Amtshandlungsordnung — Berichtigung

In der Amtshandlungsordnung, Abl. Nr. 96/96, ist auf Seite 75 in § 6 Abs. 2 vorletzte Zeile das Wort „Abend“ zu „Abendmahl“ zu ergänzen.

159. Zl. 500/98

Winterurlauberseelsorge 1998/99

Superintendenz Kärnten
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg

vom 19. 12. 1998 bis 6. 1. 1999
vom 30. 1. 1999 bis 28. 2. 1999
vom 27. 3. 1999 bis 5. 4. 1999

Superintendenz Salzburg-Tirol

Kitzbühel vom 7. 2. 1999 bis 14. 3. 1999

Innsbruck

Seefeld von Jänner bis März 1999

Jenbach

Pertisau und Achenkirch

vom 20. 12. 1998 bis 10. 1. 1999

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis spätestens 31. Oktober 1998 an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

160. Zl. 6368/98 vom 8. September 1998

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein wird hiermit zur Besetzung ab 1. November 1998 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Bernstein besteht aus der Muttergemeinde Bernstein und den Tochtergemeinden Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben.

Die gesamte Pfarrgemeinde umfasst 1778 Gemeindeglieder.

Vom zukünftigen Stelleninhaber ist in der Muttergemeinde Bernstein regelmäßig und in den Tochtergemeinden in einem festgesetzten Rhythmus Gottesdienst zu halten. Außerdem sind acht Religionsstunden, zum Teil auch an höheren Schulen der Umgebung, zu erteilen. Daneben wäre der übliche Seelsorgedienst wie Betreuung der Bewohner des Blindenseniorienheimes in Bernstein, Jugend- und Frauenarbeit, Hausbesuche usw. zu leisten.

Es bestehen in der Muttergemeinde Bernstein eine Hauptschule und eine Volksschule, in den Tochtergemeinden jeweils eine Volksschule. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kollegen und den Kolleginnen im Bezirk Oberwart wird erwartet.

Der Evangelische Oberkirchenrat stellt dem zukünftigen Stelleninhaber eine Dienstwohnung zur Verfügung.

Auskünfte erteilt: Kurator Hauptschuldirektor Siegfried Klein, Tel. HS Bernstein (03354) 82 23 oder privat (03354) 66 76.

161. Zl. 6533/98 vom 15. September 1998

Wahl von Pfarrer Mag. Paul Weiland zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich hat am 21. März 1998 gemäß § 155 Abs. 1 KV Pfarrer Mag. Paul Weiland

zum Superintendenten gewählt. Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat daher die Wahl bestätigt. Herr Pfarrer Mag. Paul Weiland hat am 1. September 1998 seinen Dienst angetreten und ist am 20. September 1998 in Wiener Neustadt in sein Amt eingeführt worden.

162. Zl. 6224/98 vom 31. August 1998

Bestellung von Mag. Michael Meyer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Mag. Michael Meyer wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1998 in diesem Amt bestätigt.

163. Zl. 6351/98 vom 7. September 1998

Bestellung von Mag. Armin Cencic zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha

Mag. Armin Cencic wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1998 in diesem Amt bestätigt.

164. Zl. 6490/98 vom 14. September 1998

Bestellung von Pfarrer Mag. Gustav Klosius zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura

Pfarrer Mag. Gustav Klosius wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1998 in diesem Amt bestätigt.

165. Zl. 6566/98 vom 16. September 1998

Bestellung von Pfarrer Mag. Friedrich Neubacher zum Rektor für das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 8. September 1998 wurde Pfarrer Mag. Friedrich Neubacher mit Wirkung vom 1. September 1998 zum Rektor für das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau bestellt.

166. Zl. 6650/98 vom 21. September 1998

Bestellung von Pfarrer Mag. Andreas Lisson zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gloggnitz

Pfarrer Mag. Andreas Lisson wurde gemäß § 123 KV zum Pfarrer der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gloggnitz bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in diesem Amt bestätigt.

167. Zl. 4598/98 vom 18. Juni 1998

Zuteilung von Mag. Tom Preston als Pfarramtskandidat

Mag. Tom Preston wurde mit Wirkung vom 1. September 1998 Senior Mag. Wolfgang Del-Negro als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein zugeteilt.

168. Zl. 5243/98 vom 13. Juli 1998

Zuteilung von Mag. Andreas Carrara als Pfarramtskandidat

Mag. Andreas Carrara wurde mit Wirkung vom 1. September 1998 Oberkirchenrat Mag. Michael Meyer als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols zugeteilt.

169. Zl. 5244/98 vom 13. Juli 1998

Zuteilung von Mag. Verena Maria Groh als Pfarramtskandidatin

Mag. Verena Maria Groh wurde mit Wirkung vom 1. September 1998 Pfarrer Mag. Arno Preis als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach zugeteilt.

170. Zl. 5246/98 vom 13. Juli 1998

Zuteilung von Mag. Christoph Grosse als Pfarramtskandidat

Mag. Christoph Grosse wurde mit Wirkung vom 1. September 1998 Pfarrer Mag. Josef Prinz als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche) und in der Krankenhauseelsorge zugeteilt.

171. Zl. 5249/98 vom 13. Juli 1998

Zuteilung von Mag. Birgit Meindl als Pfarramtskandidatin

Mag. Birgit Meindl wurde mit Wirkung vom 1. September 1998 Senior Mag. Hansjörg Lein als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau und in der Krankenhauseelsorge zugeteilt.

172. Zl. 5251/98 vom 13. Juli 1998

Zuteilung von Mag. Elenore Merkel als Pfarramtskandidatin

Mag. Elenore Merkel wurde mit Wirkung vom 1. September 1998 Fächinspektor Mag. Heinz Liebeg als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz (Kreuzkirche) zugeteilt.

173. Zl. 5252/98 vom 13. Juli 1998

Zuteilung von Mag. Hans Peter Pall als Pfarramtskandidat

Mag. Hans Peter Pall wurde mit Wirkung vom 1. September 1998 Pfarrer Dr. Dietrich Bodenstein als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr zugeteilt.

174. Zl. 5253/98 vom 13. Juli 1998

Zuteilung von Mag. Edith Schiemel als Pfarramtskandidatin

Mag. Edith Schiemel wurde mit Wirkung vom 1. September 1998 Pfarrer Mag. Johann Ulreich als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin in den Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Bad Tatzmannsdorf und Unterschützen zugeteilt.

175. Zl. 5254/98 vom 13. Juli 1998

Zuteilung von Mag. Ingrid Tschank als Pfarramtskandidatin

Mag. Ingrid Tschank wurde mit Wirkung vom 1. September 1998 Pfarrer Mag. Willi Thaler als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel zugeteilt.

176. Zl. 5255/98 vom 13. Juli 1998

Zuteilung von Mag. Johannes Ziethe als Pfarramtskandidat

Mag. Johannes Ziethe wurde mit Wirkung vom 1. September 1998 Senior Mag. Klaus Niederwimmer als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau zugeteilt.

177. Zl. 5256/98 vom 13. Juli 1998

Zuteilung von Mag. Manuela Briggel als Pfarramtskandidatin

Mag. Manuela Briggel wurde mit Wirkung vom 1. September 1998 Rektor Wieland Frank als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem Schwerpunkt Gehörlosenseelsorge zugeteilt.

178. Zl. 5499/98 vom 22. Juli 1998

Zuteilung von Mag. Robert Christoph Jonischkeit als Lehrvikar

Mag. Robert Jonischkeit wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1998 Lehrpfarrer Mag. Joachim Victor als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels zur Dienstleistung zugeteilt.

179. Zl. 5503/98 vom 22. Juli 1998

Zuteilung von Mag. Moritz Johannes Stroh als Lehrvikar

Mag. Moritz Johannes Stroh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1998 Lehrpfarrer Dr. Gerhard Harkam als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld zur Dienstleistung zugeteilt.

180. Zl. 5501/98 vom 22. Juli 1998

Zuteilung von Mag. Klaus Jörg Lusche als Lehrvikar

Mag. Klaus Jörg Lusche wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1998 Lehrpfarrer Mag. Stefan Schumann als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zur Dienstleistung zugeteilt.

181. Zl. 5502/98 vom 22. Juli 1998

Zuteilung von Mag. Maritta Dagmar Rauca als Lehrvikarin

Mag. Maritta Dagmar Rauca wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1998 Lehrpfarrer Mag. Harald Geschl als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

182. Zl. 6310/98 vom 3. September 1998

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Tulln

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Tulln, Grotten-thalgasse 16, 3430 Tulln, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

Fax (02272) 623 83.

183. Zl. 6344/98 vom 8. September 1998

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Landstraße

Das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Landstraße, Sebastianplatz 4/3, 1030 Wien, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

Fax (01) 714 80 35.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

184. Zl. 6642/98 vom 21. September 1998

Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend den Ungarischen Seelsorgedienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich (USD H. B.)

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. erlässt mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. als Verfügung mit einstweiliger Geltung gemäß § 174 Abs. 2 KV in Verbindung mit § 190 Abs. 6 KV:

1. Der Ungarische Seelsorgedienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich (USD H. B.) wird als Werk der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gemäß § 218

Abs. 1 KV anerkannt und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

Auf Grund dieser Verfügung mit einstweiliger Geltung erlässt der Oberkirchenrat H. B. gemäß § 218 Abs. 5 KV nachfolgende Ordnung (siehe Anlage).

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Mag. Heinrich Benz
(Synodalkurator)

HR Pfarrer Mag. Peter Karner
(Landessuperintendent)

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

185. Zl. 6642/98 vom 21. September 1998

Ordnung des Ungarischen Seelsorgedienstes der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

§ 1: Aufgaben

Die Evangelische Kirche H. B. in Österreich errichtet zur Pflege und Förderung des geistlichen Lebens der Gemeindeglieder mit ungarischer Muttersprache den Ungarischen Seelsorgedienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, im Folgenden kurz USD H. B. Seine Aufgabe besteht insbesondere in der Abhaltung von Gottesdiensten in ungarischer Sprache und in der seelsorgerlichen und sozialen Betreuung.

§ 2: Rechtsstellung

Dem USD H. B. kommt Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht als Einrichtung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich (§ 218 Abs. 1 Kirchenverfassung) auf Grund der Beschlussfassung der Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu. Gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961 genießt der USD H. B. die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 3: Wirkungsbereich

(1) Die Tätigkeit des USD H. B. erstreckt sich auf das Gebiet der Evangelischen Kirche H. B. mit Ausnahme der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Oberwart und außerhalb des vorstehend bestimmten Gebietes auf Dienste gemäß § 3 Abs. 2 KV.

(2) Die Zugehörigkeit der Gemeindeglieder mit ungarischer Muttersprache zur Pfarrgemeinde ihres Hauptwohnsitzes bzw. Wohnsitzes und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Kirchenbeitragspflicht nach der Kirchenbeitragsordnung werden durch die Betreuung durch den USD H. B. nicht berührt.

(3) Die Tätigkeit des USD H. B. im Gebiet einer der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich bedarf einer Vereinbarung mit der jeweiligen Pfarrgemeinde.

(4) Der USD H. B. arbeitet mit kirchlichen Werken und Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen. Der Abschluss formeller Vereinbarungen mit solchen Einrichtungen auf nationaler oder internationaler Ebene bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

§ 4: Das Kuratorium

(1) Der USD H. B. wird durch das Kuratorium des USD H. B. geleitet. Ihm gehören an:

a) Vier Mitglieder, die nicht geistliche Amtsträger sind, die auf Vorschlag der ungarischsprechenden Gottesdienstgemeinden vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. auf sechs Jahre bestellt werden.

Scheidet eines der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied in gleicher Weise vorzuschlagen und zu bestellen.

b) Die im USD H. B. tätigen geistlichen Amtsträger.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die ihnen entstehenden Reisekosten und sonstigen Auslagen werden in gleicher Weise erstattet, wie dies für die Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche H. B. jeweils geregelt ist.

(3) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern, die nicht geistliche Amtsträger sind, den Kurator USD H. B. als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schatzmeister und einen Schriftführer sowie einen geistlichen Amtsträger zum geschäftsführenden Pfarrer.

(4) Für das Verfahren des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche mit folgenden Ergänzungen.

a) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

c) Das Kuratorium ist mindestens einmal jährlich durch den Kurator USD H. B. zu einer Sitzung einzuberufen.

Wenn zwei Mitglieder oder der Evangelische Oberkirchenrat H. B. dies verlangen, ist unverzüglich eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen.

§ 5: Geistliche Amtsträger im USD H. B.

(1) Die im USD H. B. tätigen geistlichen Amtsträger werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. beauftragt und abberufen. Die Beauftragung begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Die Beauftragung und deren Annahme durch den Beauftragten erfolgt bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich. Der Urkunde über die Beauftragung ist die Ordnung des USD H. B. anzufügen. In der Annahmeerklärung hat sich der Beauftragte zu verpflichten, die Bestimmungen der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sowie die sonst für geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B. geltenden Regelungen einzuhalten. Die Beauftragung gilt erst mit der schriftlichen Annahmeerklärung des Beauftragten als erfolgt.

(3) Regelungen über Einzelheiten des Dienstes der geistlichen Amtsträger im USD H. B. trifft das Kuratorium.

§ 6: Die Gebarung des USD H. B.

(1) Der Aufwand des USD H. B. wird aus seinem Vermögen und vor allem durch freiwillige Spenden der ungarischsprechenden Mitglieder der Gottesdienstgemeinden und sonstigen Zuwendungen gedeckt.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind dafür verantwortlich, dass der USD H. B. keine Verpflichtungen einget, für die keine Mittel zur Verfügung stehen. Durch die Anerkennung als Einrichtung der Kirche übernimmt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich keinerlei vermögensrechtliche Haftung, vielmehr kommt dadurch lediglich zum Ausdruck, dass die Kirche diesem Arbeitszweig ihren Rechtsschutz verleiht, weil sie in ihm eine wichtige Bekundung kirchlichen Lebens erblickt (§ 218 Abs. 3 Kirchenverfassung).

(3) Das Kuratorium hat jährlich bis 31. März dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. zur Genehmigung den Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr, bestehend aus einer Vermögens- und Gebärungsrechnung mit einer Vollständigkeits- und Richtigkeitserklärung und dem Prüfbericht des Kontrollausschusses H. B. sowie den Arbeitsbericht für das vergangene Jahr und einen Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr vorzulegen.

§ 7: Vertretung nach außen

Der USD H. B. wird nach außen durch den Kurator USD H. B. und den geschäftsführenden Pfarrer vertreten.

Für die Zeichnungsberechtigung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung (§ 28).

§ 8: Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der USD H. B. hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9: Auflösung

Über die Auflösung des USD H. B. entscheidet die Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates H. B., nach Anhören des Kuratoriums mit Bescheid.

Soweit das Kuratorium über etwa vorhandenes Vermögen nicht verfügt hat, geht dieses auf die Evangelische Kirche H. B. in Österreich über.

§ 10: Sonstiges

(1) Soweit in dieser Ordnung keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze sinngemäß.

(2) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Synode der Evangelischen Kirche H. B. mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Kraft.

HR Mag. Peter Karner
(Landessuperintendent)

Dr. Norman Uibelesen
(Synodalkurator)

186. Zl. 6641/98 vom 21. September 1998

Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Textänderungen auf Grund des Synodenauftrages anlässlich der RVA-H.-B.-Ausschuss-Sitzung am 28. August 1998 in Bregenz sind *kursiv* geschrieben und unterstrichen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Funktionsdauer, Sessionen	§§ 1, 2
II.	Einberufung, Konstituierung	§ 3
III.	Weitere Sessionen	§§ 4, 5
IV.	Tagesordnung, Gegenstände der Beratung	§§ 6, 7
V.	Der Synodalkurator	§§ 8–8b
VI.	Schriftführer, Verhandlungsschrift	§§ 9–11
VII.	Ausschüsse	§§ 12–15
VIII.	Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsordnung	§§ 16–18
IX.	Abstimmungen	§§ 19–21
X.	Schlussbestimmungen	§§ 22, 23

I.

Funktionsdauer, Sessionen

§ 1: (1) Die Funktionsdauer der Synode H. B. beginnt mit ihrer Konstituierung (§ 3 Geschäftsordnung).

(2) Die Funktionsdauer der Synode H. B. und ihrer Ausschüsse umfasst den Zeitraum, für den die Mitglieder nach § 160 Abs. 2 Kirchenverfassung gewählt sind (§ 162 Abs. 1 KV), sie endet jedenfalls erst mit der Konstituierung der neugewählten Synode.

(3) Die Synode H. B. ist während ihrer Funktionsperiode zu weiteren Sessionen einzuberufen (§ 162 Abs. 3 KV).

(4) Innerhalb der Session tritt die Synode H. B. nach Bedarf zu einzelnen Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende setzt nach Erfordernis der Tagesordnung (§ 6 GO) Anzahl und Dauer der Sitzungen innerhalb der Session fest.

§ 2: Die Stellung und die Aufgaben des Oberkirchenrates H. B. gegenüber der Synode H. B. werden durch die Kirchenverfassung und durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

II.

Einberufung, Konstituierung

§ 3: (1) Über Beschluss des Synodalausschusses H. B. beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die Synode H. B. ein, bestimmt Ort und Zeit der Session und veranlasst die Einladung der Mitglieder.

(2) Die Synode H. B. ist jedenfalls innerhalb des Jahres einzuberufen, in dem die Funktionsdauer der letzten Synode H. B. abläuft.

(3) Die Synode H. B. tritt in der Regel in Wien zusammen.

(4) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der vom Oberkirchenrat H. B. erstellten Tagesordnung (§ 6 GO) zu erfolgen. Sie hat spätestens einen Monat vor Beginn der Session zu ergehen. Die entsprechenden Materialien (Vorlagen, Anträge, Berichte) sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.

(5) Die Synode H. B. wird nach vorausgegangenem Gottesdienst durch den Landessuperintendenten eröffnet. Die vorläufige Führung der Verhandlungsschrift übernimmt der für den Tagungsort zuständige Pfarrer.

(6) Sodann übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Synode H. B. den Vorsitz und stellt durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit der Synode H. B. (Session) fest.

(7) In die Hand des Landessuperintendenten legen die Mitglieder der Synode H. B. folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche H. B. nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche an allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“ (§ 163 KV)

(8) Hierauf ist die Wahl des Vorsitzenden der Synode H. B. (Synodalkurator — § 164 Abs. 2 KV) sowie von drei Schriftführern durchzuführen (§ 164 Abs. 3 KV).

(9) Die Gewählten übernehmen nach dem Abschluss der Wahl ihre Ämter.

(10) Alle Wahlen gelten für die ganze Funktionsperiode. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 der Wahlordnung sinngemäß Anwendung.

III.

Weitere Sessionen

§ 4: (1) Für die weiteren Sessionen innerhalb der Funktionsperiode sind die Bestimmungen § 3 Abs. 1 und 3 GO anzuwenden.

(2) Die Session wird mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eingeleitet.

(3) Nach der Eröffnung der Session durch den Vorsitzenden und der Feststellung der Beschlussfähigkeit mittels Namensaufrufes legen jene Mitglieder, die in dieser Funktionsperiode noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis entsprechend § 3 Abs. 7 GO (§ 163 KV) in die Hand des Landessuperintendenten ab.

(4) Während der Session neu eintretende Mitglieder (Stellvertreter) leisten das Gelöbnis bei ihrem Eintritt.

§ 5: (1) Bei Verhinderung eines Mitgliedes wird dieses von seinem Stellvertreter vertreten ohne dass dieser das passive Wahlrecht hat (§ 160 Abs. 3 KV).

(2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die restliche Dauer der Synode H. B. ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Neuwahl eines Abgeordneten nimmt der bisherige Stellvertreter ohne passives Wahlrecht in der Synode H. B. die Funktion des Ausgeschiedenen in der Synode H. B. wahr (§ 160 Abs. 4 KV).

IV.

Tagesordnung, Gegenstände der Beratung

§ 6: (1) Die vorläufige Tagesordnung wird für jede Session vom Oberkirchenrat H. B. festgelegt und mit der Einladung bekanntgegeben.

(2) Der Vorsitzende legt die Zahl, die Dauer und den Beginn der Sitzungen fest.

(3) Über Ergänzungen der Tagesordnung sowie über Einsprüche gegen die Festlegung der Tagesordnung nach Abs. 2 entscheidet die Synode H. B.

§ 7: (1) Bei Erstellung der Tagesordnung sind die Bestimmungen des § 161 Abs. 1 KV anzuwenden.

(2) Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können bei jeder Session selbständige Anträge, das sind solche, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen, von den Presbyterien, den Mitgliedern der Synode H. B. gemäß § 18 Abs. 1 GO, den Ausschüssen gemäß §§ 13 und 14 GO und dem Oberkirchenrat H. B. eingebracht werden.

(3) Langt spätestens acht Wochen vor einer ordentlichen Session ein selbständiger Antrag mit der ordnungsgemäßen Unterstützung (§ 18 Abs. 1 GO) beim Vorsitzenden oder beim Evangelischen Oberkirchenrat H. B. ein, ist dieser Antrag noch vor der ordentlichen Session den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen, jedenfalls aber den Mitgliedern der Synode H. B. vor Beginn der Synode H. B. zuzusenden und in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Selbständige Anträge, die später als acht Wochen vor Beginn der Session einlangen oder selbständige Anträge, die während der Session eingebracht werden, sind vom Vorsitzenden dem Plenum zur Kenntnis zu bringen und ohne Verhandlung den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

(5) Das Recht der Synode H. B., im Sinne des § 18 Abs. 4 GO vorzugehen, wird durch die Bestimmung des § 7 Abs. 4 GO nicht berührt.

(6) Die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Verhandlungsgegenstände in derselben Session bedarf der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(7) Der Vorsitzende entscheidet über die Einordnung in die Tagesordnung betreffend jene Anträge, die gemäß der Abs. 3, 4 und 5 sowie § 18 Abs. 3 GO zu beraten und zu verhandeln sind; hierbei ist § 6 Abs. 3 GO sinngemäß anzuwenden.

V.

Der Synodalkurator

§ 8: (1) Der Synodalkurator ist der Vorsitzende der Synode H. B., bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter (§ 164 Abs. 2 KV).

(2) Der Synodalkurator wacht darüber, dass die Würde und die Rechte der Synode H. B. gewahrt, die der Synode H. B. obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(3) Er hat alle an die Synode H. B. gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen. Ihm obliegt die Obsorge für die Führung der Verhandlungsschriften und allfälliger anderer Aufzeichnungen über die Verhandlungen (Ton- und Bildaufnahmen).

(4) Er hat das Recht, über Beratungen und Beschlüsse der Synode H. B. Aussendungen an die Gemeinden oder an die Öffentlichkeit zu tätigen.

(5) Die Verteilung und der Vertrieb von Schriftstücken an die Mitglieder der Synode H. B. während der Sitzungen ist an seine Genehmigung gebunden; ausgenommen sind alle Unterlagen und Materialien der Antragsberechtigten. Werbungen und Sammlungen sind untersagt.

(6) Alle von der Synode H. B. ausgehenden Schriftstücke sind vom Synodalkurator und dem Landessuperintendenten zu unterzeichnen.

(7) Auf Anforderung des Synodalkurators sind die Büroangestellten des Oberkirchenrates H. B. zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und der Durchführung der Sitzungen der Synode H. B. verpflichtet.

§ 8 a: (1) Der Synodalkurator vertritt die Synode H. B. nach außen. Er eröffnet und schließt alle Sitzungen. Er ist für die Einhaltung der Geschäftsordnung und für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

(2) Er hat bei seiner Tätigkeit die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 KVO zu beachten.

(3) Er, beziehungsweise sein Stellvertreter, kann an den Beratungen aller Ausschüsse teilnehmen; in jenen, denen der Betreffende nicht angehört, besitzt er kein Stimmrecht.

§ 8 b: (1) Der Synodalkurator und sein Stellvertreter können sich in der Vorsitzführung der Synode H. B. abwechseln.

(2) Dabei ist die Bestimmung des § 8 a Abs. 1 GO zu beachten.

(3) Der jeweilige Vorsitzende handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Einhaltung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung; er leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet das Ergebnis (§ 21 Abs. 1 GO).

(4) Meldet sich der Synodalkurator in einer Sitzung der Synode H. B. zu Wort, so hat er für die Dauer seiner Wortmeldung den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben. Er übernimmt ihn wieder nach der Wortmeldung oder nach Ende der Erledigung des Gegenstandes.

VI.

Schriftführer, Verhandlungsschrift

§ 9: (1) Die von der Synode H. B. gewählten Schriftführer haben den jeweiligen Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen in der Synode H. B. und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen (Stimmzählungen) zu unterstützen.

(2) Die Schriftführer führen abwechselnd die Verhandlungsschrift. Die Beiziehung von nicht der Synode H. B. angehörenden Protokollanten ist erlaubt. Diese sind für ihre Aufgabe durch Gelöbnis zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10: (1) Über jede Sitzung ist entsprechend § 9 Abs. 2 GO eine Verhandlungsschrift zu führen. Die Verhandlungsschriften sind im Entwurf von den drei Schriftführern zu unterzeichnen und innerhalb von vierzehn Tagen nach Ende der Session dem Oberkirchenrat H. B. zu übermitteln. Der Oberkirchenrat H. B. hat die vorläufige Verhandlungsschrift innerhalb eines Monats nach Erhalt der-

selben den Mitgliedern der Synode H. B. zuzusenden. Jedes Mitglied kann Einwände gegen die Verhandlungsschrift schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung derselben geltend machen. Die Einwendungen sind von den Schriftführern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einzuarbeiten. Danach hat der Vorsitzende die Verhandlungsschrift endgültig zu fertigen und dem Oberkirchenrat H. B. zur Versendung zu übergeben. Sondermeinungen im Sinne des § 10 Abs. 11 KVO sind der Verhandlungsschrift anzuschließen.

(2) Die Verhandlungsschrift hat gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 KVO zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung;
2. Namen des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der entschuldigt *oder unentschuldigt* abwesenden Mitglieder;
3. die zahlenmäßige Feststellung der Beschlussfähigkeit;
4. die Verhandlungsgegenstände;
5. eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
6. die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
7. den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse, der entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufzunehm^en oder ihr als Anlage anzuschließen ist; im letzteren Fall ist die Beilage genau zu bezeichnen und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift zu unterfertigen;
8. das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmenthaltungen (gemäß § 20 Abs. 3 GO), bei namentlicher Abstimmung *durch Namensaufruf* überdies unter Anführung der Namen.

(3) Bei Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 16 Abs. 4 GO und bei Verhandlungen über Aufsichtsbeschwerden gemäß § 161 Abs. 1 Z. 14 KV sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen.

(4) Den Verhandlungsschriften sind alle maßgebenden Materialien übersichtlich geordnet, unter Bezugnahme auf die Verhandlungsschriften anzufügen.

§ 11: Zum Zwecke der Veröffentlichung kann der Oberkirchenrat H. B. Auszüge aus der Verhandlungsschrift jeder Session herstellen. Diese sind vom Vorsitzenden anhand der Verhandlungsschrift zu überprüfen. Eine Veröffentlichung der Protokolle ist nur auszugsweise möglich (§ 11 Abs. 6 und 7 KVO).

VII.

Ausschüsse

§ 12: (1) Die Synode H. B. wählt entsprechend § 169 Abs. 2 KV die weiteren Mitglieder des Synodalausschusses H. B.; sein Aufgabenbereich wird durch die Kirchenverfassung und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften sowie durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Den Vorsitz im Synodalausschuss H. B. führt gemäß § 169 Abs. 5 KV der Synodalkurator.

(3) Der Stellvertreter des Synodalkurators wird gemäß § 169 Abs. 5 KV vom Synodalausschuss H. B. aus seiner Mitte gewählt.

§ 13: (1) Weiters wählt die Synode H. B. aus ihrer Mitte einen Nominierungsausschuss, einen Theologischen Ausschuss, einen Rechts- und Verfassungsausschuss, einen

Finanzausschuss sowie gemäß § 168 Abs. 1 und 2 KV einen Kontrollausschuss. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht mehr als drei betragen.

(2) Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Wahlen durch die Synode H. B.; er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten. Dem Nominierungsausschuss gehört der Landessuperintendent ex officio an.

(3) Dem Theologischen Ausschuss obliegt die Vorberatung über Fragen kirchlicher Lehre und Theologie. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit Beschlüssen im Bereich des § 161 Abs. 1 Z. 5 und 7 KV zu hören.

(4) Dem Rechts- und Verfassungsausschuss obliegt insbesondere die Vorberatung von Vorlagen im Umkreis von § 161 Abs. 1 Z. 6 und § 174 Abs. 2 Z. 15 KV.

(5) Dem Finanzausschuss obliegt die Vorberatung der finanziellen Angelegenheiten der Kirche H. B. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit den Beschlüssen im Bereich des § 161 Abs. 1 Z. 12 und des § 174 Abs. 2 Z. 7, 8 und 9 KV und § 28 KBO (Gemeindequoten) zu hören. Dem Finanzausschuss gehört der Synodalkurator ex officio an.

(6) Dem Kontrollausschuss obliegen die ihm durch die Kirchenverfassung (§§ 168 und 201) und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

(7) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und des § 15 GO finden auf die Tätigkeit dieser Ausschüsse Anwendung.

§ 14: (1) Die Synode H. B. kann weitere Arbeitsausschüsse zur Vorberatung anderer Gegenstände oder Angelegenheiten für ihre Funktionsdauer einsetzen. Die Anzahl ihrer Mitglieder soll nicht mehr als drei betragen.

(2) Jeder Ausschuss kann auf Vorschlag seines Vorsitzenden beschließen, sachkundige Personen den Beratungen beizuziehen. Dazu ist die Zustimmung des Oberkirchenrates H. B. erforderlich.

§ 14 a: Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Session durch die Synode H. B. eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 14 b: (1) Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Dieser Vorschlag, welcher die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat, ist den Synodalen vor dem Zusammentritt der Synode H. B. schriftlich bekanntzugeben.

(2) Die vom Nominierungsausschuss erstatteten Vorschläge können in Form von Initiativanträgen aus der Mitte der Synode H. B. bis zu einem vom Vorsitzenden der Synode H. B. festzulegenden Zeitpunkt ergänzt werden. Dieser stellt die Namen der Wahlanwärter verbindlich fest und gibt sie bekannt. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellung sind die Stimmzettel zu erstellen, die die Namen der Wahlanwärter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben.

(3) Gewählt werden können nur Wahlanwärter (§ 14 b Abs. 2 GO). Jede Stimme, die auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Stimmzettel, die neben den vorgeschlagenen Wahlanwärtern auch die Namen anderer Mitglieder der Synode H. B. enthalten, bleiben hinsichtlich der vorgeschlagenen Wahlanwärter gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Wahlanwärter aufscheinen oder leere Stimmzettel und solche, die die

Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(4) Unter jenen Wahlanwärtern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 3 Abs. 1 WO), sind der Reihenfolge nach diejenigen Wahlanwärter gewählt, welche die höchste, die nächstniedrigere usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, bis gemäß § 3 Abs. 2 WO die Anzahl der Ausschussstellen besetzt ist.

(5) Wenn im ersten Wahlgang nicht die für den jeweiligen Ausschuss erforderliche Anzahl von Mitgliedern gewählt worden ist, hat zwischen jenen Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, wobei in diese doppelt so viele Wahlanwärter einzubeziehen sind als noch Stellen zu besetzen sind (§ 3 Abs. 4 WO).

§ 15: (1) Die nach §§ 13 und 14 GO eingesetzten Ausschüsse konstituieren sich baldmöglichst nach ihrer Einsetzung, spätestens aber drei Monate nach Schluss der ersten Session der jeweiligen Synode H. B. Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch den Oberkirchenrat H. B.

(2) Die nach §§ 13 und 14 GO eingesetzten Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Bei der Wahl eines Vorsitzenden ist möglichst darauf zu achten, dass kein Mitglied der Synode H. B. in mehr als einem Ausschuss die Funktion des Vorsitzenden einnimmt.

(3) Für die Vorsitzenden gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 GO.

(4) Erfordert ein Gegenstand seiner Beschaffenheit nach die Vorberatung durch mehrere Ausschüsse, so können sie zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Einladung erfolgt über Auftrag der Synode H. B. oder über Antrag eines Ausschusses durch den Vorsitzenden der Synode H. B.; dieser führt bei den gemeinsamen Sitzungen den Vorsitz oder bestimmt mit Zustimmung der Ausschussvorsitzenden seinen Stellvertreter.

(5) Den Ausschüssen obliegt die Beratung der ihnen von der Synode H. B. zugewiesenen Gegenstände und die Vorberatung von Anträgen an die Synode H. B.; andere ihnen vom Oberkirchenrat H. B. zugewiesene oder auch von der Kirchenverfassung in ihren Sachbereich fallende Gegenstände können beraten werden. Die Arbeitsausschüsse sind berechtigt, Anträge an die Synode H. B. zu stellen. Wird zwischen den Sessionen der Synode H. B. eine Angelegenheit sehr dringlich, können die Arbeitsausschüsse an den Synodalausschuss H. B. und an den Oberkirchenrat H. B. Empfehlungen auf Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung aussprechen.

(6) Jeder Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn es der Oberkirchenrat H. B., der Synodalausschuss H. B. oder der Vorsitzende der Synode H. B. verlangt.

(7) Die Ausschüsse haben das Recht, jeder Session der Synode H. B. über die Themen und Ergebnisse ihrer Beratungen Bericht zu erstatten; dieser kann sowohl einzelne Gegenstände betreffen, als auch einen Überblick über die gesamte Tätigkeit zum Inhalt haben. Dazu sind ein oder mehrere Berichterstatter zu bestellen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Synode H. B. kann der Bericht in schriftlicher Form vorgelegt werden. Eine Diskussion darüber in der Synode H. B. erfolgt auf ausdrückliches

Verlangen des Ausschusses oder auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode H. B.

(8) Nach Abschluss der Funktionsperiode der Synode H. B. hat der Ausschuss einen schriftlichen Bericht an den Vorsitzenden der neuen Synode H. B. zu richten; dieser Bericht hat insbesondere ein Verzeichnis aller nicht abgeschlossenen Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Standes der Beratungen zu enthalten.

(9) Die Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. können jedenfalls mit beratender Stimme daran teilnehmen.

(10) Die Ergebnisse der Ausschussberatungen sind dem Oberkirchenrat H. B. zur Erledigung zuzusenden.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsordnung

§ 16: (1) Die Synode H. B. ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (§ 166 Abs. 1 KV).

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen (§ 166 Abs. 2 KV). Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich entsprechend § 166 Abs. 3 Z. 1 KV bzw. § 161 Abs. 1 Z. 5 bis 8 KV sowie bei den in dieser Geschäftsordnung bezeichneten Gegenständen.

(3) Die Sitzungen der Synode H. B. sind öffentlich. Die Zuhörer dürfen jedoch nicht an den Beratungen und Beschlussfassungen mitwirken; sie haben sich jeder Äußerung zu enthalten und können vom Vorsitzenden, wenn sie sich störend verhalten, von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(4) Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit, wenn dies über Antrag eines Mitgliedes der Synode H. B. gewünscht wird, ausgeschlossen werden. Die Abstimmung darüber muss in Abwesenheit der Zuhörer erfolgen.

§ 17: (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung über einen Verhandlungsgegenstand. Er erteilt zunächst dem Antragsteller bzw. einem anderen mit diesem Verhandlungsgegenstand befassten Mitglied der Synode H. B. das Wort zur Erläuterung der Materie.

(2) Die weiteren Redner sprechen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung beim Vorsitzenden.

(3) Außer der Reihe dürfen nur die das Wort ergreifen, die den Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Verhandlung stellen, auf die Geschäftsordnung verweisen oder eine Berichtigung vorbringen.

(4) Weicht ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, kann er vom Vorsitzenden zur Sache gerufen werden; verletzt ein Redner die Würde der Synode H. B., kann er vom Vorsitzenden sofort oder nach Klärung des Sachverhaltes „zur Ordnung“ gerufen werden; nach dem dritten Ruf zur Sache oder dem zweiten Ruf „zur Ordnung“ hat der Vorsitzende dem Redner das Wort zu entziehen.

(5) Jedes Mitglied der Synode H. B. kann Antrag auf Schluss der Rednerliste stellen; dieser wird nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Damit sind weitere Wortmeldungen zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand nicht mehr zugelassen. Vor der Abstimmung über einen solchen

Antrag kann der Vorsitzende Erläuterungen über den Stand der Debatte geben.

(6) Jedes Mitglied der Synode H. B. kann, nachdem wenigstens drei Redner zu einem Verhandlungsgegenstand gesprochen haben, Antrag auf Schluss der Verhandlung stellen; dieser wird von der Synode H. B. nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Annahme ist, ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Wortmeldungen, unmittelbar in den Abstimmungsvorgang über den in Behandlung befindlichen Gegenstand einzutreten, wobei der Vorsitzende Erläuterungen zum Stand der Verhandlung bzw. zum vorliegenden Gegenstand geben kann.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Synode H. B. kann diese den Verhandlungsgegenstand mit einfacher Mehrheit zur weiteren Beratung einem oder mehreren Ausschüssen zuweisen. Dabei kann ergänzend beschlossen werden, welcher von diesen Ausschüssen koordinierende Funktion ausüben soll.

§ 18: (1) Anträge an die Synode H. B. sind schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.

(2) Es ist zwischen Anträgen zu unterscheiden, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen (§ 7 Abs. 2 bis 5 GO) und solchen, die Abänderungen oder Zusätze zu Verhandlungsgegenständen zum Inhalt haben. Letztere können jederzeit vor Schluss der Verhandlung, also vor Eintritt in den Abstimmungsvorgang, schriftlich eingebracht werden.

(3) Anträge, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen, bedürfen der Unterstützung von drei Mitgliedern der Synode H. B. Abänderungen und/oder Zusatzanträge bzw. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Unterstützung.

(4) Wird ein Antrag als dringlich bezeichnet und die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden unterstützt, gelangt er nach Abschluss des eben in Verhandlung stehenden Gegenstandes zur Beratung.

§ 18 a: Für die Tagesordnung einer jeden Session ist eine Fragestunde vorzusehen. In der Fragestunde kann jedes Mitglied der Synode H. B. an den Oberkirchenrat H. B., den Synodalausschuss H. B. und deren Mitglieder sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse Anfragen über Gegenstände richten, die zum Aufgabenbereich des Betreffenden gehören. Die Fragen sind spätestens drei Tage vor Beginn der ersten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

IX.

Abstimmungen

§ 19: (1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge zum selben Gegenstand sind derart zu reihen, dass die wahre Meinung der Mehrheit der Synode H. B. zum Ausdruck kommt.

(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Nach Abschluss der Beratungen verkündet der Vorsitzende den Eintritt in das Abstimmungsverfahren. Er hat den Gegenstand und den Wortlaut, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) Die Synode H. B. kann über Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit ohne weitere Erörterung beschließen, dass über bestimmte Teile einer Vorlage getrennt abgestimmt wird.

(5) Es steht dem Vorsitzenden frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig hält, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen (= „Tendenzabstimmung“).

§ 20: (1) Alle Mitglieder der Synode H. B. haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Wer bei der Abstimmung nicht im Plenum anwesend ist, ist an der Abgabe der Stimme verhindert.

(2) Die Abgabe der Stimme hat durch Bejahung oder Verneinung des Antrages ohne Begründung zu erfolgen.

(3) Meint ein Mitglied der Synode H. B., sich aus schwerwiegenden Gründen ausnahmsweise der Stimme enthalten zu müssen, hat er dies in einem beim Vorsitzenden schriftlich einzureichenden Satz zu begründen. Diese Begründung ist der Verhandlungsschrift beizuschließen.

(4) Die Abstimmung findet in der Regel durch ein deutliches Zeichen mit der Hand statt.

(5) Die Bestimmungen von § 10 Abs. 7 KVO (geheime Abstimmung) sind ebenfalls zu beachten.

(6) Die Zählung der angegebenen Stimmen erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch die Schriftführer.

(7) Die Synode H. B. kann bei besonders wichtigen Gegenständen mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Mitgliedes — wo nicht Bestimmungen der Kirchenverfassung über die Erfordernisse geheimer Abstimmungen entgegenstehen — die namentliche Abstimmung beschließen; jedoch kann der Vorsitzende eine solche namentliche Abstimmung anordnen, wenn ihm aus triftigen Gründen das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint. Die namentliche Abstimmung kann durch Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage auf Namensaufruf oder durch

Abgabe von Stimmzetteln, denen neben dem „Ja“ bzw. „Nein“ der Name des Mitgliedes beigefügt ist, erfolgen. Im Falle namentlicher Abstimmung sind die Namen der Mitglieder, nach „Ja“ und „Nein“ gereiht, in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(8) Zur Annahme eines Antrages ist erforderlich, dass die Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat. Bei geheimer oder namentlicher Abstimmung sind die ungültigen Stimmzettel zur Errechnung der Mehrheit hinzuzurechnen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 16 Abs. 2 GO).

(9) Nach erfolgter Abstimmung sind Wortmeldungen zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht mehr möglich.

§ 21: (1) Unmittelbar nach erfolgter Abstimmung verkündet der Vorsitzende oder in seinem Auftrag einer der Schriftführer das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der für oder gegen den Antrag Stimmenden sowie die Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 21 Abs. 1 GO sind auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

X.

Schlußbestimmungen

§ 22: Änderungen dieser Geschäftsordnung können — soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, welche Bestandteil der Kirchenverfassung sind — mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 23: Diese Geschäftsordnung und deren allfällige Änderungen treten jeweils eine Woche nach Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich in Kraft.

Pfarrer
Mag. Wolfgang Olschbaur
m. p.

Landessuperintendent
Hofrat Pfarrer
Mag. Peter Karner
m. p.

Motivenbericht

Matrikenordnung

Die Neufassung der §§ 1 bis 3 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat diese Adaptierungen der Matrikenordnung nötig gemacht, weil neben dem Hauptanknüpfungspunkt des Hauptwohnsitzes bzw. Wohnsitzes nun bei Anwendung der in § 2 Abs. 4 bzw. des § 3 Abs. 2 und 4 KV getroffenen Regelungen auch ein anderes Pfarramt als das des Wohnsitzes das zuständige sein kann.

Nicht in dieser Verordnung erfasst wird das normale Verwaltungsverfahren, nach dem Meldungen, Mitteilungen und dgl., die an eine dafür nicht zuständige Verwaltungseinheit gelangen, von dieser an die zuständige weiterzuleiten sind. Geht also die Austrittsmeldung der Bezirksverwaltungsbehörde an das nach dem Hauptwohnsitz zuständige Pfarramt und ist für das betreffende Gemeindeglied ein anderes Pfarramt zuständig, was in der Mitgliederevidenz ersichtlich zu sein hat, dann ist diese Meldung ohne

weiteres an das zuständige Pfarramt weiterzugeben, das die Eintragung durchzuführen und das Tauf- bzw. Eintrittspfarramt zu verständigen hat.

Wegen der sich ändernden staatlichen Rechtslage ist in die Matrikenordnung kein Hinweis auf die Vergebührung aufgenommen worden.

Kirchliche Mitteilung

RUHESTAND

Mag. Friedrich Treu, Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See, ist gemäß § 47 OdtG mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in den dauernden Ruhestand getreten.

(Zl. 6727/98 vom 22. September 1998.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 3. November 1998

10. Stück

187. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung
188. Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. — Generelle Ermächtigung
189. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
190. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) — Neubestellung der Superintendenz Niederösterreich
191. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 1999
192. Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund — 8. November 1998
193. Kollektenaufruf Evangelisches Theologenheim, 2. Sonntag im Advent, 6. Dezember 1998
194. Steuerbegünstigte Spenden an das Bundesdenkmalamt
195. Kirchenbeitragsbeiträge Jänner bis September 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
196. Nächste Sitzung des Bauausschusses
197. Bestellung von Ing. Roland Weng zum Kirchenbeitragsbeauftragten
198. Empfehlung der Kirchenbeitragskommission für das Beitragsjahr 1999
199. Urlauberseelsorge 1999 (Sommer) in Österreich
200. Bestellung von Mag. Gerda Pfandl zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
201. Predigttexte im Kirchenjahr 1998/99
- Motivenberichte
Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung
Geschäftsordnungen der Synode A. B. und der Generalsynode
Kirchliche Mitteilungen

Kirchengesetz A. u. H. B.

187. Zl. 7384/98 vom 15. Oktober 1998

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat am 29. Oktober 1998 beschlossen:

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

(Motivenbericht siehe Seite 124 f)

Die Kirchenbeitragsordnung, wiederverlautbart mit ABl. Nr. 50/86 in der Fassung der Novellen ABl. Nr. 30/87, 70/88, 77/90, 97/94, 192/94, 221/97 und 96/98 wird mit den folgenden Änderungen und Ergänzungen als Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO 1998) beschlossen:

1. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Beitragspflichtig ist jeder Evangelische, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, der das 19. Lebensjahr vollendet und der in Österreich seinen Hauptwohnsitz oder seinen Wohnsitz hat (§ 2 Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich), soweit er nicht an seinem Arbeitsort einem außerösterreichischen Kirchenbeitragsabzug unterliegt.

2. Als **neuer Abs. 2** ist dem § 10 folgende Bestimmung einzufügen:

(2) Nicht beitragspflichtig sind in Ausbildung stehende Personen wie Schüler, Lehrlinge und Studenten, weiters Präsenz- und Zivildienstler, sofern sie sich nicht nach § 11 der Beitragspflicht z. B. aus Lebensaufwand oder Unterhaltsansprüchen gegenüber dem Ehegatten ergibt.

3. Als **neuer Abs. 3** ist dem § 10 der bisherige § 13 Abs. 2 in veränderter Form einzufügen:

(3) Ist von evangelischen Ehegatten einer ausschließlich im Haushalt tätig und verfügt dieser über kein anderes Einkommen, als den ihm gewährten Unterhalt, begründet dies keine Beitragspflicht. Das gleiche gilt für nichtselbsterhaltungsfähige mit den Eltern oder einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder.

(Mit diesen Klarstellungen wird die exakte Feststellung der Beitragspflichtigen erleichtert, eine Unterscheidung in „Sollzahler“ und Pflichtige wird damit entbehrlich.)

4. Der bisherige Abs. 3 des § 10 wird als **Abs. 4** bezeichnet und hat zu lauten:

(4) Entsteht die Beitragspflicht durch Eintritt in die Evangelische Kirche A. B. oder die Evangelische Kirche H. B. oder durch Zuzug in deren Bereich, so beginnt die Verpflichtung zur Leistung des Kirchenbeitrages mit dem Monatsersten, der dem Eintritt oder dem Zuzug folgt.

(Die bisher in § 13 Abs. 2 normierte Bestimmung hat zu Unklarheiten bei Feststellung der Zahl der Beitragspflichtigen geführt, sie war daher zu präzisieren und hier einzufügen.)

5. Als **neuer Abs. 5** ist dem § 10 folgende Bestimmung einzufügen:

(5) Bei Veränderung der Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde nach erfolgter Beitragsvorschreibung ist der Kirchenbeitrag für das laufende Jahr an die Gemeinde zu leisten, die ihn vorgeschrieben hat.

(Diese Klarstellung ist deshalb nötig, weil sonst im Klagsfall eine Änderung des Gerichtsstandes eintreten würde.)

6. Der bisherige Abs. 4 des § 10 bleibt unverändert und ist als Abs. 6 zu bezeichnen. Der bisherige Abs. 2 des § 10 bleibt ebenfalls unverändert und ist als Abs. 7 zu bezeichnen.

7. In § 13 wird Abs. 2 aufgehoben.

(Eine Änderung des Abs. 3 des § 13, wo die Beitragspflicht von Ehegatten in konfessionsverschiedener Ehe geregelt ist, wurde sehr ausführlich beraten. Es wird deshalb keine Veränderung vorgeschlagen, weil konfessionsverschiedene Eben kein spezifisches Phänomen sind, das nur in einigen Gemeinden oder Superintendentenzen auftritt. Grundsätzlich ist der evangelische Ehegatte beitragspflichtig, das Presbyterium bzw. die Kirchenbeitragsstelle hat nach § 18 die Möglichkeit, Härtefälle zu berücksichtigen.)

Auch die Vorschläge, diese Beitragspflichtigen nicht oder nicht ganz in der Angabe der Beitragspflichtigen zu berücksichtigen, wurden eingehend geprüft. Hier ist sowohl die KB-Kommission wie die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis gekommen, dass die Teilzählung mehr Probleme schafft, als löst. Insbesondere könnte die Vergleichbarkeit dann gestört werden, wenn von Gemeinden diese Frage unterschiedlich beurteilt wird.)

8. § 26 hat wie folgt zu lauten:

§ 26: Nach Abschluß der Vorschreibungen hat jede Pfarr- und Tochtergemeinde bzw. die betreffende Kirchenbeitragsstelle, die Anzahl der Kirchenbeitragspflichtigen, jener Beitragspflichtigen, denen gemäß § 18 KbFaO der Kirchenbeitrag herabgesetzt oder erlassen worden ist, die Summe der vorgeschriebenen Kirchenbeiträge, den Zeitpunkt der Vorschreibungen und den Prozentsatz der Gemeindeumlage spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. auf dem Dienstwege zu melden.

9. § 28 wird aufgehoben.

(Siehe § 34.)

Neu einzufügen sind die folgenden Bestimmungen samt Überschriften:

§ 8 ist wie folgt neu zu fassen und zu ergänzen:

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. kann für den Bereich der Kirche A. B. einen hauptamtlichen Kirchenbeitragsbeauftragten bestellen.

(2) Dem Kirchenbeitragsbeauftragten obliegt es, die Kirchenbeitragsreferenten der Superintendentenzen und Gemeinden zu beraten und fortzubilden. Er ist berechtigt, in den Gemeinden Kirchenbeitragsangelegenheiten hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Kirchen-

beitrags- und Finanzausgleichs-Ordnung zu überprüfen. Die Presbyterien sind verpflichtet, ihm dafür alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kirchenbeitragsbeauftragte hat über seine Wahrnehmungen schriftlich zu berichten. Dieser Bericht ist auch dem zuständigen Superintendentenalausschuss zuzuleiten.

IX. Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren

§ 28: (1) In der Kirche A. B. beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde im Beitragsjahr 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler unter dem mit Verordnung des Oberkirchenrates festgestellten Wert liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

(In der Verordnung, die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit 1. Jänner 1999 in Kraft gesetzt werden wird, wird für das Jahr 1999 der Durchschnittswert des Jahres 1997, d. s. S 1025,— festgesetzt werden.)

(2) Ist in einer Gemeinde gegenüber dem Vorjahr die Aufbringung bis zu 5% gesteigert worden, erhöht sich der Prozentsatz der Einhebegebühr gemäß Abs. 2 für den auf den Steigerungsbetrag entfallenden Anteil auf 25% bzw. 30%.

(3) Ist gegenüber dem Vorjahr die Aufbringung bis zu 10% gesteigert worden, erhöht sich der Prozentsatz der Einhebegebühr gemäß Abs. 2 für den auf den Steigerungsbetrag entfallenden Anteil auf 26% bzw. 31%.

(4) Ist gegenüber dem Vorjahr die Aufbringung um mehr als 10% gesteigert worden, so erhöht sich der Prozentsatz der Einhebegebühr gemäß Abs. 2 für den auf den Steigerungsbetrag entfallenden Anteil auf 27% bzw. 32%.

(5) Ergibt sich im Beitragsjahr gegenüber dem Vorjahr eine geringere Einhebegebühr, so wird der Minderertrag für die Gemeinde mit 10% begrenzt.

(6) Ergibt sich für das Beitragsjahr gegenüber dem Vorjahr eine höhere Einhebegebühr, so wird der Mehrertrag für die Gemeinde mit 10% begrenzt.

(7) Liegt in einer Gemeinde das durchschnittliche Aufkommen im Beitragsjahr unter dem für dieses Jahr vom Oberkirchenrat A. B. mit Verordnung für den abschließenden Abzug festgesetzten Richtwert, ist von der gesamten Einhebegebühr dieser Gemeinde ein abschließender Abzug von 15% vorzunehmen, sofern sich der Prozentsatz der Einhebegebühr gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat.

Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auf Antrag des Superintendentenalausschusses der Oberkirchenrat diesen abschließenden Abzug ganz oder teilweise erlassen.

(Mit der Möglichkeit den Abzug überhaupt auszusetzen, sollen unzumutbare Härten für kleine Gemeinden oder Gemeinden in besonderen Situationen, z. B. durch Ausfall des KB-Beauftragten, vermieden werden.)

Als Richtwert für den abschließenden Abzug ist für 1999 ein Richtwert von S 850,—, für 2000 ein Richtwert von S 920,— und für 2001 ein Richtwert von S 1025,— vorgesehen. Mit dieser Einschleifregelung sollen ebenfalls Härten vermieden werden.)

(8) Für die Einhebegebühr gemäß den Abs. 1 bis 7 sind Teilgemeinden und in einem Verband zusammengeschlos-

sene Gemeinden dann als Einheit anzusehen, wenn die Vorschreibung und Einhebung der Kirchenbeiträge nicht durch die einzelnen Teilgemeinden oder Verbandsgemeinden erfolgt.

§ 29: Die Verpflichtungen der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. über die Abfuhr der Kirchenbeiträge sind durch die Verordnung ABL. Nr. 191/1994 geregelt, die als Kirchengesetz H. B. in Kraft gesetzt wird.

X. Finanzausgleich

§ 30: Von dem für Hundert genommenen Teil des Kirchenbeitragsaufkommens ohne Einhebegebühren der Gemeinden (Netto-KB), erhalten die Superintendenzen A. B. insgesamt einen Anteil von 6,5 Prozent des Netto-KB-Aufkommens ihrer Superintendenz.

§ 31: Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. können nach Anhörung des Finanzausschusses A. B. der Wert gemäß § 28 Abs. 1 und die Prozentsätze gemäß §§ 28 und 30 vom Oberkirchenrat A. B. durch Verordnung abgeändert werden.

(Mit dieser Verordnungsermächtigung kann auf die Beitragsentwicklung reagiert werden, es könnte also z. B. der für 1999 festgesetzte Richtwert gemäß § 28 Abs. 2 auch für 2000 beibehalten werden.)

XI. Kirchenbeitragskommission

§ 32: (1) Die Kirchenbeitragsreferenten der Superintendenzen A. B., der Kirche A. B. und der Kirche H. B. bilden die Kirchenbeitragskommission (KB-Kommission). Diese wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die KB-Kommission dient dem Erfahrungsaustausch der KB-Referenten und der Begutachtung von den Kirchenbeitrag betreffenden kirchenrechtlichen und organisatorischen Regelungen. Sie ist berechtigt, an die zuständigen kirchlichen Stellen Anregungen und Vorschläge zu richten. Vor allen Änderungen dieser Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung ist sie jedenfalls zu hören.

(3) Die KB-Kommission kann beschließen, zu ihren Beratungen externe Gutachter und Sachkundige beizuziehen und ist berechtigt, beim zuständigen Oberkirchenrat zu beantragen, über konkrete Sachfragen Gutachten in Auftrag zu geben.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33: Diese Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Verordnung ABL. Nr. 206/90 über Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren außer Kraft gesetzt.

Dr. Peter Krömer

Ing. Günther Blühberger

Formular gemäß § 26 KbfAO

Zahl:

Datum:

Meldung der Kirchenbeitragsvorschreibung
für das Jahr 1999

Die Evangelische Pfarr- (Tochter-) gemeinde

teilt dem Kirchenamt A. B./der Kirchenkanzlei H. B. mit:

1. Anzahl der Gemeindeglieder
(Stand des Seelenstandsberichtes per 31. 12. des Vorjahres)
2. Anzahl der Kirchenbeitragspflichtigen gemäß § 10 KbfAO
(Stand zum Zeitpunkt der Vorschreibung)
3. Anzahl der KB-Pflichtigen, für die gemäß § 18 KbfAO
der KB herabgesetzt oder erlassen wurde
4. Zeitpunkt der Vorschreibung
5. Gesamtanzahl der Vorschreibungen:
6. Gesamtvorschreibung ohne Gemeindeumlage
7. Prozentsatz der Gemeindeumlage

Die Meldung ist gemäß § 26 KbfAO bis spätestens 30. April 1999
an die Superintendentur zu erstatten.

.....
(Siegel und Unterschrift des Vorsitzenden
des Presbyteriums und des KB-Referenten)

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

188. Zl. 7565/98 vom 22. Oktober 1998

Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. — Generelle Ermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1998 beschlossen, die Fachreferenten des Oberkirchenrates zu ermächtigen, Ansu-

chen um Übernahme von Fortbildungskosten, Erstattungen von Tagungskosten und Reisekosten bis zu einem Betrag von ATS 10.000,— selbständig innerhalb des Budgetansatzes genehmigen zu können.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

189. Zl. 7255/98 vom 8. Oktober 1998

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Ordnung für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio), ABl. Nr. 11/94 bekannt:

Vorsitzender:

Bischof Mag. Herwig Sturm

Vertreter:

LSI Mag. Peter Karner

Prüfer:

OKR Mag. Michael Meyer

(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Mag. Ernst Hofhansl

Pfr. Mag. Christine Hubka

(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Hermann Miklas

LSI Mag. Peter Karner

(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Pfr. Prof. Mag. Siegfried Steinert

OKR Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine

(Ökumene, Mission, Diakonie)

Senior Mag. Ilse Beyer

FI Prof. DDr. Martin Bolz

(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

FI Pfr. Mag. Ernst Tallian

Univ.-Doz. Dr. Karl Schwarz

(Österreichische Kirchengeschichte)

Univ.-Ass. DDr. Rudolf Leeb

Mag. Michael Meyer
Oberkirchenrat

190. Zl. 7248/98 vom 8. Oktober 1998

Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) — Neubestellung der Superintendenzen Niederösterreich

Vorsitzender:

Superintendent Mag. Paul Weiland

Weitere Mitglieder:

Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl

Frau Veronika Komuczky

Fachinspektor Prof. Mag. Karl Schiefermair

Ersatzmitglieder:

Pfarrer Mag. Birgit Schiller

ROL Wolfgang Köhler

191. Zl. 7253/98 vom 8. Oktober 1998

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 1999

Die mündliche Amtsprüfung 1999 findet vom

26. bis 27. Mai 1999, ab 8 Uhr

im Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

192. Zl. 7163/98 vom 6. Oktober 1998

Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund — 8. November 1998

Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch in diesem Jahr für die Kollekte des Vorjahres. Mit Ihrer Hilfe konnten Projekte in den Gemeinden Laa an der Thaya, Trebesing, Weiz, Hartberg, Siget in der Wart, Bad Hall, Timelkam, Wien-Donaustadt und verschiedene Publikationen in unserer Kirche, die Arbeit der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie Wien, die Anschaffung von Abendmahlsgeräten und von Talaren für Vikare und Lektoren gefördert werden. Als Diasporaverein unterstützen wir den Bau einer neuen Kirche und eines neuen Gemein-

dezentrum in Siebenbürgen, zwei Gemeinden in der Slowakei, ein Projekt in der Ukraine, das kirchliche Institut für Kirchenmusik in Ungarn und die Beschaffung von Talaren für Vikare in Ungarn. Eine Theologische Tagung wurde in Gallneukirchen durchgeführt.

Auch in diesem Jahr bitten wir die Gemeinden um die Unterstützung der vielfältigen Aufgaben des Martin-Luther-Bundes in Österreich. Gefördert werden im In- und Ausland ein bis zwei Bauprojekte, Beschaffung von Tauf- und Abendmahlsgeschirren sowie Paramente, Talaren für Vikare und Lektoren, Arbeitsmaterial für Gottesdienst, Religionsunterricht und Gemeindeförderung, theologische Fortbildung, Fachliteratur für Mitarbeiter in Gemeinden und für Pfarrer.

Wir danken Ihnen allen für Ihre Spenden und die Kollekte und wünschen Ihnen Gottes reichen Segen.

193. Zl. 7561/98 vom 22. Oktober 1998

Kollektenaufwurf Evangelisches Theologenheim, 2. Sonntag im Advent, 6. Dezember 1998

1913, also vor 85 Jahren, wurde das Theologenheim als „landeskirchliche Anstalt“ von unseren Kirchen A. B. und H. B. als Wohnmöglichkeit für Theologiestudenten gegründet. 1978, nun vor 20 Jahren, konnte das neue Haus eröffnet werden.

60 Studierende, hauptsächlich Theologinnen und Theologen sowie evangelische Studierende aus Ihren Gemeinden, wohnen, studieren, leben und arbeiten seither Semester für Semester in diesem Haus. Daneben finden auch verschiedenste Veranstaltungen von Kirche und Fakultät im Haus statt. Der Betrieb dieses Hauses ist nur mit Ihrer Unterstützung möglich. Auch ist nach 20 Jahren vieles abgewohnt und erneuerungsbedürftig. So muss nun nach den Erhaltungsarbeiten an der Bausubstanz vor allem die Inneneinrichtung kleinweise erneuert werden.

Deshalb erbitten wir auch in diesem Jahr die Kollekte des zweiten Adventsontages für das Haus, in dem viele unserer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer die prägenden Jahre ihres Studiums verbringen und danken bereits im voraus allen Geberinnen und Gebern ganz herzlich für ihre großzügige Spende.

In den Ferienzeiten steht das Haus einzelnen und Gruppen als „landeskirchliches Pfarrhaus“ zur Verfügung. Wir freuen uns, Sie hier begrüßen zu können.

194. Zl. 7390/98 vom 15. Oktober 1998

Steuerbegünstigte Spenden an das Bundesdenkmalamt

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1989 wurde erstmals sowohl selbständig wie unselbständig Tätigen ermöglicht, Spenden an das Bundesdenkmalamt steuerlich absetzen zu können. Dazu informiert das Bundesdenkmalamt unter Berücksichtigung von Durchführungsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:

1. Es besteht die Möglichkeit, sowohl allgemein zur Förderung der Denkmalpflege als auch objektbezogen (einem

bestimmten Zweck gewidmet) zu spenden, z. B. also für die Renovierung der Gustav-Adolf-Kirche in Wien-Gumpendorf, Wien 6, Lutherplatz 1, oder der Christuskirche in Innsbruck, Martin-Luther-Platz 1.

2. Die Spende kann erfolgen:

a) durch Einzahlung auf das PSK-Konto 5031.050 Bundesdenkmalamt 1010 Wien,

b) durch Einzahlung auf ein Konto eines für das Bundesdenkmalamt sammelnden Treuhänders (dieser kann ein Bankinstitut oder ein Verein sein, niemals der Eigentümer des Objektes). In einem solchen Fall muss zuvor mit dem Bundesdenkmalamt ein Treuhandvertrag abgeschlossen worden sein (Auskünfte und Musterverträge dazu im Bundesdenkmalamt).

3. Spenden, die einem bestimmten Zweck (Objekt) zugeführt werden sollen, sind nach den Richtlinien des Finanzministeriums nur dann steuerlich absetzbar, wenn die Zweckwidmung lediglich als Vorschlag, also „Bundesdenkmalamt — Spende vorgeschlagen für ...“ (Objekt ohne Nennung und Hinweis auf einen Eigentümer) gebracht wird; d. h. an das Bundesdenkmalamt wird der Wunsch geäußert, mit dieser Spende die Restaurierung eines bestimmten Denkmals zu ermöglichen. Solche Spenden sind als (zusätzliche) Subvention für ein bestimmtes, unter Denkmalschutz stehendes Objekt zu betrachten und unterliegen daher den Bestimmungen über die Vergabe und Abrechnung von Subventionen. Dieser Wunsch kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die Vergabe einer entsprechenden Subvention — mag sie zur Gänze oder teilweise durch Spendengelder erfolgen — überhaupt möglich ist.

ACHTUNG! Eine Spende, deren Zweckwidmung nicht ausdrücklich als Vorschlag formuliert ist, ist steuerlich nicht absetzbar! Spenden an das Bundesdenkmalamt, die dieses zur Vergabe an ein bestimmtes Projekt zwingen (Zweckwidmung als Bedingung der Spende, ohne Rücksicht darauf, ob die Subventionsvoraussetzungen vorliegen) und andernfalls zurückbezahlt werden müssen, sind steuerlich nicht absetzbar und zwar auch dann nicht, wenn das Bundesdenkmalamt — wie dies die Regel ist — die Spenden für diesen bedingenen Zweck tatsächlich (eventuell später, wenn die Voraussetzungen für die Subventionsvergabe vorliegen) verwendet.

4. Aus Gründen des Datenschutzes ist die Bekanntgabe von Spende und Spender nur dann möglich, wenn der Einzahlungsbeleg folgenden Wortlaut enthält: „Vorstehende Daten dürfen dem Besitzer des Objektes ... bekanntgegeben werden.“

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen:

• Abgabenänderungsgesetz 1989 Art. I Z. 4 a, BGBl. Nr. 660/1989, wonach das Einkommensteuergesetz 1988 § 4 Abs. 4 Z. 6 um c) „Das Bundesdenkmalamt“ erweitert wurde.

• Einkommensteuergesetz 1988 § 4 Abs. 4 Z. 6 lit. c, BGBl. Nr. 400/1988.

• Einkommensteuergesetz 1988 § 18 Abs. 1 Z. 7, BGBl. Nr. 400/1988 verweist dazu auf die Spendenmöglichkeit unselbständig Tätiger (Lohnempfänger), wonach Zuwendungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

195. Zl. 7025/98 vom 5. Oktober 1998

Kirchenbeitragsingänge Jänner bis September 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	1998	1997
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	48,368.013,56	47,633.965,—
Burgenland	15,816.075,49	15,800.601,64
Niederösterreich . .	16,775.368,50	15,828.447,95
Steiermark	24,871.097,64	22,086.137,13
Kärnten	21,036.883,10	19,758.130,19
Oberösterreich . . .	26,998.848,35	27,010.630,83
Salzburg-Tirol . . .	17,178.401,77	17,164.147,02
	171,044.688,41	165,282.059,76

Steigerung 1998 gegenüber 1997:
3,49% (165,282.059,76)

Steigerung 1998 gegenüber 1996:
3,61% (165,090.499,70)

196. Zl. 7420/98 vom 19. Oktober 1998

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Montag, 8. März 1999,

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschusssitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **12. Feber 1999** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

OKR Mag. Michael Meyer OKR Dr. Johannes Dantine

197. Zl. 7294/98 vom 8. Oktober 1998

Bestellung von Ing. Roland Weng zum Kirchenbeitragsbeauftragten

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung am 8. September 1998 Herrn Ing. Roland Weng mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 gemäß § 8 der Kirchenbeitragsordnung zum Kirchenbeitragsbeauftragten bestellt.

198. Zl. 7251/98 vom 8. Oktober 1998

Empfehlung der Kirchenbeitragskommission für das Beitragsjahr 1999

Die Kirchenbeitragskommission hat in ihrer Sitzung am 28. September 1998 folgende Empfehlung zur Erhöhung

des Kirchenbeitrages für das Beitragsjahr 1999 beschlossen:

In jenen Gemeinden, in denen der durchschnittliche Kirchenbeitrag je Beitragszahler des Vorjahres S 1025,— oder mehr beträgt, sollen alle geschätzten Beitragsgrundlagen bei der Kirchenbeitragsvorschreibung für das Jahr 1999 um mindestens 5 Prozent erhöht werden.

In jenen Gemeinden, in denen der durchschnittliche Kirchenbeitrag je Beitragszahler des Vorjahres unter S 1025,— liegt, sollen alle geschätzten Bemessungsgrundlagen bei der Kirchenbeitragsvorschreibung für das Jahr 1999 um mindestens 10 Prozent erhöht werden.

Im Einzelfall sollen die geschätzten Bemessungsgrundlagen auch wesentlich höher angehoben werden (bis zu 30 Prozent).

Bei nachgewiesenen Einkommen sollen Bemessungsgrundlagen um mindestens 2 Prozent erhöht werden, bei Pensionsbeziehern sollen die nachgewiesenen Pensionen in Höhe des ASVG-Anpassungsfaktors erhöht werden.

Ing. Roland Weng
Vorsitzender
der KB-Kommission

Pfarrer Mag. Matthias Eikenberg
Stellvertretender Vorsitzender
der KB-Kommission

199. Zl. 500/98

Urlauberseelsorge 1999 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B – Bad Tatzmannsdorf Juli und August
Neusiedl am See und Gols Juli und August

Kärnten

B Afritz/Feld am See Juli und August
B Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Juli, August bis Mitte September
Egg bei Villach Juli und August
B Gmünd und Fischertratten Juli oder August
B Hermagor und Watschig/
Pressegger See Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach Juli und August
Maria Wörth Mitte Juli bis Mitte September
Klopein Mitte Juli bis Mitte September
B Millstatt Juli und August
B Obervellach und Mallnitz Juli und August
Ossiach und Tschöran Juli und August
B Techendorf Juni bis September
B Velden und Moosburg Juli und August
Weißbriach Juli oder August

Niederösterreich

B Baden bei Wien Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee Juli oder August
B Region Semmering-Rax-Schneeberg Juli oder August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg Juli und August
B Bad Hall Juli oder August
B Gmunden Juli und August
Mondsee und Unterach Juli und August

B Scharnstein St. Wolfgang mit Strobl	Juli Mitte Juni bis Mitte September	Vorarlberg	
Osttirol		B Bludenz Bregenz Feldkirch Schruns	Juli und August Juli und August Juli und August Juli und August
B Lienz und Umgebung	Juli bis September		
Tirol			
Ehrwald und Reutte	August		
Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September		
Imst und Ötz	Juli und August		
Jenbach und Umgebung	Juli und August		
Kitzbühel	Mitte Juni bis Mitte September		
B Kufstein	Juli und August		
Landeck und St. Anton	Juli oder August		
Mayerhofen und Fügen	Juli und August		
Pertisau und Achenkirch	Juli und August		
Seefeld	Mitte Juni bis Mitte September		
Sölden und Huben (Ötztal)	August		
Wildschönau/Wörgl	Juli und August		
Salzburg			
Salzburg und Umgebung	Juli und August		
B Badgastein	Mai bis September		
Bad Hofgastein	Juli und August		
B Golling und Hallein	August		
Lofer	Juli und August		
B Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September		
Seekirchen/Flachgau	Juli und August		
Wagrain und Werfenweng	Juli oder August		
Zell am See	Juli und August		
Steiermark			
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August		
B Ramsau	10. Juli bis 9. August und 15. August bis 14. September		

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlauberseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlauberseelsorger suchen. Für diese Urlauberseelsorger gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht. Pfarrer aus dem Bereich der EKD erhalten keinerlei finanzielle Entschädigungen, andere einen kleinen Pauschalbetrag aus Mitteln der EKD.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis spätestens Ende Dezember 1998 an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

200. Zl. 7313/98 vom 12. Oktober 1998

Bestellung von Mag. Gerda Pfandl zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Mag. Gerda Pfandl wurde gemäß § 117 KV zur Pfarrerin der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in diesem Amt bestätigt.

201. Zl. 7024/98 vom 5. Oktober 1998

Predigttexte im Kirchenjahr 1998/99

Die in den Gliedkirchen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1998/99 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart. In diesem Kirchenjahr ist die Reihe III als Predigttext vorgeschlagen; auf weitere Angaben zum liturgischen Gebrauch sei auf den Kalender „Glaube und Heimat“ und auf die Nummer 954 im Evangelischen Gesangsbuch verwiesen.

Die liturgischen Farben lauten abgekürzt: v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, s = schwarz.

Datum		Farbe	Predigttext
29. November	1. Sonntag im Advent	v	Jeremia 23, 5–8 (13–14)
6. Dezember	2. Sonntag im Advent	v	Matthäus 24, 1–14
8. Dezember	Bußtag	v	Matthäus 12, 33–35
13. Dezember	3. Sonntag im Advent	v	Lukas 3, 1–14
20. Dezember	4. Sonntag im Advent	v	Lukas 1, 26–33 (34–37) 38
24. Dezember	Heiliger Abend. Christvesper	w	Johannes 3, 16–21
	Christnacht	w	2. Samuel 7, 4–6. 12–14 a
25. Dezember	Das heilige Christfest	w	Micha 5, 1–4 a
26. Dezember	2. Christtag	w	Johannes 8, 12–16
	Tag des Erzmärtyrers Stephanus	r	Matthäus 23, 34–37
27. Dezember	1. Sonntag nach dem Christfest	w	Matthäus 2, 13–18 (19–23)
	Tag des Apostels u. Evangelisten Johannes	w	1. Johannes 1, 1–4 (5–10)
28. Dezember	Tag der Unschuldigen Kinder	w	Jeremia 31, 15–17
31. Dezember	Silvester/Altjahrsabend	w	Jesaja 30, (8–14) 15–17

Datum	Tag	Farbe	Predigttext
1. Jänner	Tag der Namengebung des Herrn	w	Johannes 14, 1–6
3. Jänner	2. Sonntag nach dem Christfest	w	Johannes 1, 43–51
6. Jänner	Epiphantias	w	Johannes 1, 15–18
10. Jänner	1. Sonntag nach Epiphantias	g	Matthäus 4, 12–17
17. Jänner	2. Sonntag nach Epiphantias	g	2. Mose 33, 17 b–23
24. Jänner	Letzter Sonntag nach Epiphantias	w	2. Mose 3, 1–10 (11–14)
31. Jänner	Septuagesimae	g	Lukas 17, 7–10
7. Feber	Sexagesimae	g	Markus 4, 26–29
14. Feber	Estomihi	g	Lukas 10, 38–42
17. Feber	Aschermittwoch	v	Matthäus 7, 21–23
21. Feber	Invocavit	v	1. Mose 3, 1–19 (20–24)
28. Feber	Reminiscere	v	Matthäus 12, 38–42
7. März	Okuli	v	Markus 12, 41–44
14. März	Laetare	v	Johannes 6, 55–65
21. März	Judica	v	1. Mose 22, 1–13
28. März	Palmsonntag	v	Markus 14, 3–9
1. April	Gründonnerstag	w	Markus 14, 17–26
2. April	Karfreitag	s	Lukas 23, 33–49
3. April	Karsamstag. Zur Feier der Osternacht	w	Jesaja 26, 13–14 (15–18) 19
4. April	Ostersonntag	w	Matthäus 28, 1–10
5. April	Ostermontag	w	Lukas 24, 36–45
11. April	Quasimodogeniti	w	Johannes 21, 1–14
18. April	Misericordias Domini	w	Hesekiel 34, 1–2 (3–9) 10–16. 31
25. April	Jubilate	w	Johannes 16, 16 (17–19) 20–23 a
1. Mai	Bitttag um Segen der Arbeit	g	1. Timotheus 6, 6–11
2. Mai	Kantate	w	Matthäus 21, 14–17 (18–22)
9. Mai	Rogate	w	Lukas 11, 5–13
13. Mai	Christi Himmelfahrt	w	1. Könige 8, 22–24. 26–28
16. Mai	Exaudi	w	Johannes 7, 37–39
23. Mai	Pfingstsonntag	r	Johannes 16, 5–15
24. Mai	Pfingstmontag	r	1. Mose 11, 1–9
30. Mai	Trinitatis	w	Jesaja 6, 1–13
6. Juni	1. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 5, 39–47
13. Juni	2. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 22, 1–14
20. Juni	3. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 15, (1–3) 11 b–32
24. Juni	Tag der Geburt Johannes des Täufers	w	Jesaja 40, 1–8
27. Juni	4. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Mose 50, 15–21
4. Juli	5. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Thessalonicher 3, 1–5
11. Juli	6. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Petrus 2, 2–10
18. Juli	7. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Mose 16, 2–3. 11–18
25. Juli	8. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 6, 19–23
1. August	9. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Petrus 4, 7–11
8. August	10. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Könige 25, 8–12
15. August	11. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Samuel 12, 1–10. 13–15 a
22. August	12. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Korinther 3, 9–15
29. August	13. Sonntag nach Trinitatis	g	Apostelgeschichte 6, 1–7
5. September	14. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Thessalonicher 5, 14–24
12. September	15. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Mose 2, 4 b–9 (10–14) 15
19. September	16. Sonntag nach Trinitatis	g	Hebräer 10, 35–36 (37–38) 39
26. September	17. Sonntag nach Trinitatis	g	Epheser 4, 1–6
29. September	Tag des Erzengels Michael und aller Engel	w	Hebräer 1, 7. 13–14
3. Oktober	18. Sonntag nach Trinitatis	g	Epheser 5, 15–21
	Erntedankfest	g	Hebräer 13, 15–16
10. Oktober	19. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Mose 34, 4–10
17. Oktober	20. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Korinther 3, 3–9
24. Oktober	21. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Korinther 12, 12–14. 26–27
31. Oktober	Reformationsfest	r	Philipper 2, 12–13
7. November	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	g	1. Thessalonicher 5, 1–6 (7–11)
14. November	Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	g	2. Korinther 5, 1–10
21. November	Letzter Sonntag im Kirchenjahr	g/w	2. Petrus 3, (3–7) 8–13
	Ewigkeitssonntag		

Motivenberichte

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

Grundsätzliches

Das Motiv für die Arbeiten an einem neuen Modell der Kirchenbeitragsordnung war die Überlegung, dass für eine weitere Steigerung des KB-Aufkommens Anreize geschaffen werden sollten, und zwar so, dass jede Gemeinde, unabhängig von ihrer Größe — die Chance auf eine höhere Einhebegebühr erhalten und dass jede Gemeinde, die das Aufkommen steigert, dafür eine Prämie bekommen soll.

Nach eingehenden mehrmaligen Diskussionen der Kirchenbeitragskommission wurde Übereinstimmung darüber erzielt, dass die starre Grenze der ATS 675.000,— nach der Verordnung ABl. Nr. 206/90 durch eine relative Größe ersetzt werden soll. Dafür hat sich der **Durchschnittswert je Beitragspflichtigen** angeboten.

Würde die Beitragsleistung auf Seelenzahlen umgelegt, ergebe das Verzerrungseffekte aus der Altersstruktur. Aus dem Beitrag je Pflichtigen hingegen kann relativ genau auf die Vorschreibepaxis in der jeweiligen Gemeinde geschlossen werden. Nach Meinung aller KB-Referenten und auch aller sonst mit der Materie bisher Befassten liegt genau dort der Schlüssel für das Kirchenbeitragsaufkommen.

Die von der KB-Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe, die KB-Kommission und der Finanzausschuss der Synode sind übereinstimmend zu dem Schluss gekommen, dass Gewaltaktionen mehr negative als positive Effekte haben und von daher nur eine schrittweise Heranführung der Vorschreibungen in Richtung auf mehr Beitragsgerechtigkeit möglich und sinnvoll erscheint. Aus diesem Grunde ist eine Einschleifregelung vorgesehen und es sind in das nun vorgelegte Modell mehrere „Bremsen“ eingebaut.

1. Eine Variable als Grenze

Zunächst hat sich die KB-Kommission dafür entschieden, die starre Grenze von ATS 675.000,— in Zukunft durch den Durchschnittsbetrag pro Beitragszahler zu ersetzen. Dieser Wert ist das Kriterium dafür, ob der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Pfarrgemeinde 24 oder 29 Prozent beträgt (siehe dazu auch Seite 116). Dieser Durchschnittsbetrag wird bis auf weiteres mit ATS 1025,—, d. i. der gesamtkirchliche Durchschnitt 1997, festgesetzt werden.

Aus praktischen Gründen war man übereinstimmend der Meinung, dass diese durch lange Jahre eingeführten Werte von 24 bzw. 29 Prozent beibehalten werden sollten. Entscheidend dabei war auch, dass Veränderungen an dieser Stelle vor allem die Wiener Pfarrgemeinden getroffen hätten, was von der Superintendenz Wien, die schon bisher den Hauptteil der Mittel erwirtschaftet hat, nicht akzeptiert werden würde.

2. Prämien als Anreiz

Als ein Mittel zur Motivation in Richtung auf mehr Beitragsgerechtigkeit sind im Modell KB-neu drei Prämien-schwellen vorgesehen, und zwar für alle Gemeinden, die gegenüber dem Vorjahr das Aufkommen steigern: Steigert eine Gemeinde um bis zu 5% gegenüber dem Vorjahr, erhält sie für den Steigerungsbetrag eine Prämie von 1 Prozent.

Hat der Rückfluss bisher 24% betragen und beträgt er das auch im aktuellen Jahr, die Gemeinde hat aber um ATS 20.000,— gegenüber dem Vorjahr gesteigert, so fließen ihr für diesen Steigerungsbetrag statt der 24% = 4800,— nun 25% zu. Ist es ihr gelungen, die ATS 1025,— zu erreichen oder gar zu überschreiten, so erhält sie 29% vom Wert des Vorjahres plus 30% vom Steigerungsbetrag im aktuellen Jahr = 6000,—, also immerhin ATS 1200,— mehr.

Die beiden weiteren Schwellen sind bei Steigerungen von 5 bis 10 Prozent und für mehr als 10 Prozent angeordnet worden und bringen eine Erhöhung des Steigerungsbetrages auf 26 bzw. 31 und auf 27 bzw. 32 Prozent, je nachdem ob der Wert von 1025 nicht erreicht worden ist oder erreicht werden konnte.

Die konkrete Durchrechnung des Modells für jede einzelne Pfarrgemeinde hat ergeben, dass alle Pfarrgemeinden, die sich erfolgreich um Steigerungen bemühen, mit zum Teil sehr erheblichen Mehreinnahmen rechnen können.

3. Deckelungen

Bei dem Modell KB-neu war allerdings auch die aktuelle Finanzsituation der Kirche insgesamt zu berücksichtigen, weist doch der Haushalt 1998 der Kirche A. B. einen Abgang von zirka 13 Millionen aus. Um 1999 und 2000 eine Abgangsdeckung wenigstens anzustreben, war es daher notwendig, eine „Bremse“ beim Mehrertrag der Gemeinden vorzusehen. Das ist dadurch geschehen, dass dieser Mehrertrag mit 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr begrenzt worden ist. Allerdings kann — und darauf ist ausdrücklich hinzuweisen — diese „Bremse“ je nach Ergebnis schon 1999 oder in einem der Folgejahre dadurch gelockert werden, dass durch Verordnung dieser Prozentsatz verändert werden kann, z. B. also auf 20%.

Die Durchrechnung aller Varianten hat ergeben, dass auch eine zweite „Bremse“ unerlässlich ist, und zwar im Interesse der Gemeinden selbst. Durch besondere Umstände — Arbeitslosigkeit, Abwanderung usw. könnte das Modell KB-neu zu einem spürbaren Minderertrag einzelner Gemeinden führen. Es ist daher als zweite „Bremse“ eine Deckelung des Minderrückflusses mit ebenfalls 10% vorgesehen. Auch hier kann die aktuelle Entwicklung durch Veränderung des Bremswertes, z. B. von 10 auf 15 oder 20%, berücksichtigt werden.

4. Außerordentlicher Abzug

Die Durchsicht mehrerer Jahre des KB-Aufkommens hat ergeben, dass es einige wenige Gemeinden gibt, die schon länger nicht gesteigert haben und darum ein besonders geringes Aufkommen pro Pflichtigen ausweisen. Diese Gemeinden würden vom neuen System nicht erfasst.

Hier meinten die Arbeitsgruppe und die KB-Kommission, erscheint ein Abschlussabzug begründet. Dieser Abzug ist mit 15% der Einhebegebühr vorgesehen und tritt 1999 dann ein, wenn das Durchschnittsaufkommen pro Beitragspflichtigen weniger als ATS 850,— beträgt. 2000 soll dieser Richtwert für den Abzug dann auf ATS 920,— und 2001 auf ATS 1025,— angehoben werden. Um auch hier rasch auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können, ist dafür ebenfalls eine Verordnungsermächtigung vorgesehen.

5. Anteil der Superintendentenzen

Die Finanzierung der Superintendentenzen aus dem Kirchenbeitragsaufkommen wird erstmals gesetzlich geregelt, um den Superintendentenzen eine sichere Basis für ihre Arbeit zu schaffen.

Der Kirchenbeitragsbeauftragte

Ein Wunsch des Synodalausschusses war, die in § 8 der KBO vorgesehene Stelle eines Kirchenbeitragsbeauftragten wieder zu besetzen. Nach Ausschreibung und ausführlichen Gesprächen mit den Bewerbern wurde diese Stelle ab 1. Oktober mit Herrn Ing. Roland Weng besetzt, der bis dahin als Kirchenbeitragsreferent beim Verband Wiener Evangelischer Pfarrgemeinden A. B. beschäftigt war. Es sind daher in die Vorlage auch Bestimmungen über die Aufgaben des KB-Beauftragten aufgenommen worden.

Die Entstehung der Vorlage

Das Modell ist von der Kirchenbeitragskommission am 27. April 1998 dem Grunde nach beschlossen worden und mit den jeweils gewünschten weiteren Adaptierungen der Superintendentenkonferenz am 9. Mai 1998, dem Finanzausschuss am 17. Juni 1998 und dem Synodalausschuss A. B. am 23. Juni 1998 vorgestellt worden. Der 5. Entwurf lag dem Oberkirchenrat am 7. Juli 1998 vor und ist sodann an alle Mitglieder der Superintendentenlausschüsse und der Kirchenbeitragskommission mit der Bitte um Stellungnahme bis 18. September 1998 ausgesandt worden. Insgesamt langten acht Stellungnahmen ein. Die KB-Kommission hat den gesamten Fragenkomplex am 28. September 1998 daraufhin nochmals durchberaten und eine Reihe von Änderungswünschen geäußert, die in dieser Vorlage berücksichtigt worden sind.

Eine eigens dafür eingesetzte Arbeitsgruppe hat am 1. Oktober 1998 auf Grund der Stellungnahmen die Begriffsunschärfen zwischen KB-Ordnung und EDV-Erhebungsblatt bereinigt, insbesondere wurde geklärt, wer als beitragspflichtig zu erfassen ist und wer nicht. Die gesamte Vorlage wurde vom Oberkirchenrat am 6. Oktober 1998 behandelt.

In die Vorlage an die Synode A. B. und die Generalsynode sind die neu erarbeiteten Bestimmungen aufgenom-

men worden, ferner die Aufteilung zwischen der Kirche A. B. und den Superintendentenzen. Die bisher nur als Verordnung geltende Gemeindequotenregelung der Kirche H. B. ist als Kirchengesetz H. B. aufgenommen worden, um es zu ermöglichen, sie durch Verordnungen zu ergänzen.

Die Synode A. B. hat auf ihrer 7. Session am 26. und 27. Oktober, die Generalsynode am 28. Oktober 1998 die Vorlage ausführlich beraten und mit einigen Änderungen beschlossen.

Zur leichteren Lesbarkeit sind Erläuterungen jeweils nach den vorgeschlagenen Bestimmungen als Anmerkung eingefügt.

Zusammenfassung

Das Modell KB-neu hätte unter den Bedingungen des Jahres 1997 der Kirche A. B. einen Mehrertrag von ATS 2,3 Millionen erbracht. Der auf die Superintendentenzen entfallende Anteil bliebe in Summe gleich. Unter den Gemeinden hätte es Gewinner und Verlierer gegeben.

Mit der Vorschreibung 1999 haben es die Presbyterien in der Hand, die finanzielle Situation ihrer Gemeinde und damit unserer gesamten Kirche zu verbessern. Die Einführung der neuen KbFaO ist eine Chance, die Gemeindeglieder zu informieren und zu motivieren.

Geschäftsordnungen der Synode A. B. und der Generalsynode

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat auf ihrer 7. Session am 28. Oktober 1998 die folgenden

Erläuternden Bemerkungen

zu Abs. 1 der §§ 8 a der Geschäftsordnung der Synode A. B. und der Generalsynode zur Kenntnis genommen und ihnen zugestimmt:

Mit der Formulierung: „Der Präsident vertritt die Synode bzw. die Generalsynode nach außen“ ist ausschließlich festgelegt, wer diese Organe zu repräsentieren hat. Keinesfalls ist damit die Vertretung gefasster Beschlüsse hinsichtlich ihres Inhaltes festgelegt.

Kirchliche Mitteilungen



Die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses gibt betroffen davon Nachricht, dass

Mag. theol. Walter FRÖHLICH

Hofrat, Professor für Evangelische Religion
und Fachinspektor i. R.

in der Nacht zum Sonntag, dem 20. September 1998 auf einer Bildungsreise in Andalusien, Spanien, völlig unerwartet im 80. Lebensjahr aus dem Leben geschieden ist.

Walter Fröhlich wurde am 30. April 1919 in Chemnitz, Sachsen, als Sohn eines geistig und sozial stark engagierten Lehrers geboren. Nach seinem Abitur studierte er zwei Semester Jus, wurde aber dann zum Arbeitsdienst und anschließend zum Militär ins Kurland eingezogen.

Im Jänner 1945 heiratete er Edeltraud Heinisch. Danach geriet Walter Fröhlich in russische Gefangenschaft. Christen, die ihm dort begegneten, haben sein Leben durch ihre Haltung in dieser Lebenskrise so geprägt, dass er nach seiner Heimkehr im Jahre 1947 das Studium der Theologie in Wien aufnahm. Bereits ab Sommer 1951 arbeitete er als Vikar bei Superintendent Zerbst in Villach. Inzwischen waren dem Ehepaar Fröhlich zwei Kinder geboren: Ulrike im Jahre 1948 und Helmuth 1951. Im Jahr darauf übernahm Mag. Walter Fröhlich den Religionsunterricht an höheren Schulen in Klagenfurt.

In der Pfarrgemeinde engagierte er sich in der Jugendarbeit, in Bibelstunden und im Predigtendienst. Den Dienst des Predigers des Evangeliums nahm er auch als Pensionist bis

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

in sein hohes Alter wahr. Die Pfarrer der Johanneskirche in Klagenfurt hätten ohne seine Mitarbeit ihren Dienst nicht so vielfältig versehen können, und viele Pfarrer in Kärnten waren froh, wenn sie ihn gelegentlich um eine Sonntagsvertretung bitten konnten.

Sein Hauptarbeitsgebiet aber war die Schule und neben vielen Gymnasien besonders die Lehrlingsbildungsanstalt und in ihren Anfängen die Pädagogische Akademie. In seiner Unterrichtstätigkeit hat er Generationen von Schülern geprägt, besonders durch seine offene Art und die Tatsache, dass er immer ein fragender Mensch geblieben ist. Er erwies sich bei allen Fragen gut informiert und hat eben darum bei raschen Antworten immer seine Bedenken angemeldet. Walter Fröhlich ist manchem Menschen zu einem lieben Gesprächspartner geworden. Er kannte keine Furcht außer der, etwas Falsches zu sagen — und im Alter gebrechlich zu sein.

1973 erlitt er einen Herzinfarkt, dessen Folgen er aber dank eiserner Selbstdisziplin überwand. Nachdem er die

Pädagogische Akademie abgegeben hatte wurde er vom damaligen Superintendenten Paul Pellar, mit dem ihn eine besondere Freundschaft verband, zum Fachinspektor für höhere und mittlere Schulen in Kärnten und Osttirol bestellt, verbunden mit der zusätzlichen Funktion der Beratung der Religionslehrer an Pflichtschulen. Als solcher hat er noch vor Bestehen des Evangelischen Religionspädagogischen Instituts viele Fortbildungstagungen organisiert und geleitet. Für seine Verdienste um die Schule wurde ihm vom Bundespräsidenten der Titel „Hofrat“ verliehen. Nach seiner formalen Pensionierung mit dem 65. Lebensjahr hat Walter Fröhlich sein Amt noch weitere drei Jahre als kirchlich bestellter Fachinspektor zum Wohl unserer Kirche versehen.

Sein Tod macht viele Menschen in Klagenfurt und in der Diözese Kärnten sehr betroffen. Seine Freunde und seine Schüler und seine Kollegen trauern um ihn. Die Evangelischen in Kärnten und Osttirol schulden ihm großen Dank.

Wir trauern in besonderer Weise mit seiner Frau. Um einander zu trösten, nehmen wir die Worte zu Hilfe, die uns gegeben sind:

„Nähme ich Flügel der Morgenröte oder bliebe ich am westlichen Meer, so würde auch dort deine Hand mich führen und deine Rechte mich festhalten.“

(Zl. 6987/98 vom 5. Oktober 1998.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Anna Dorothea-Annadore Johne, geb. Adler, Witwe von Pfarrer Robert Johne, am 26. August 1998 zu sich berufen.

(Zl. 6401/98 vom 9. September 1998.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. am 2. Dezember 1997 beschlossen, beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz einzurichten, da vom Evangelischen Pressedienst schon bisher der Terminkalender geführt und weitergegeben worden ist. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — können daher ab sofort dem Presseamt mitgeteilt werden. Ebenso kann ab sofort telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 7. Dezember 1998

11. Stück

202. Kirchenverfassungsnovelle 1998
203. Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 1998
204. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 1998
205. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 1998
206. Wahlordnung — Novelle 1998
207. Datenschutzordnung — ABl. Nr. 195/1994
208. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Berichtigung zu ABl. Nr. 187/1998
209. Änderung der §§ 28, 30, 34 und 34 a OdgA — Erhebung der Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz
210. Änderung des § 47 OdgA — Erhebung der Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz
211. Resolution der Synode A. B. und der Synode H. B. „Unser Europa“
212. Erklärung der Generalsynode „Zeit zur Umkehr“
213. Resolution zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte
214. Ordnung des geistlichen Amtes — Verfügung mit einstweiliger Geltung
215. Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 47 OdgA
216. Kollektenaufruf Epiphania, 6. Jänner 1999 — Weltmission
217. Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 1998
218. Wohnungskosten-Unterstützungsfonds — Erhebung der Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz
219. Erklärung zum Verständnis von Schrift und Bekenntnis
220. Stellungnahme zur Konfirmandenarbeit
221. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
222. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. — Änderung
223. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd
224. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
225. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau
226. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf
227. Bestellung von Pfarrer Mag. Friedrich van Scharrel zum Dienst eines Seelsorgers im Krankenhaus und Gefängnis für die Evangelischen Pfarrgemeinden Klagenfurt und Villach
228. Bestellung von Mag. Kathrin Ritter zur Pfarrerin auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
229. Amtsprüfung vom 27. Mai 1998 und vom 17. November 1998
230. E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Judenburg
231. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Oberschützen
232. E-Mail-Adresse und Homepage des Evangelischen Pfarramtes A. B. Villach
- Motivenberichte
1. Kirchenverfassung — Novelle 1998
 2. Geschäftsordnungen der Generalsynode und der Synode A. B. — Novelle 1998
 3. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 1998
 4. Ordnung der Evangelischen Jugend — Novelle 1998
 5. Wahlordnung — Novelle 1998
 6. Zu § 39 Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes
- Kirchliche Mitteilung

Kirchengesetze A. u. H. B.

202. Zl. 8013/98 vom 10. November 1998

Kirche H. B.

Kirchenverfassungsnovelle 1998

Die Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird geändert wie folgt:

(Die kursiv gesetzten Zwischentitel sollen der besseren Übersicht dienen, sie haben keine rechtliche Qualität!)

(Motivenbericht siehe Seite 144 f.)

Die Synode A. B. und die Synode H. B. haben einstimmig am 26. Oktober 1998 beschlossen:

1. § 164 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat zu lauten:

§ 164: (1) Nach Eröffnung der Synoden und Ablegung des Gelöbnisses übernimmt jeweils das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl eines Vorsitzenden

und eines oder zweier Stellvertreter durch und übergibt dann den Vorsitz dem gewählten Vorsitzenden.

(2) In jeder Synode sind zwei oder mehrere Schriftführer zu wählen.

Der bisherige Abs. 2 des § 164 wird aufgehoben.

2. In § 169 Abs. 2 ist das Wort „Synodalkurator“ durch die Worte „Präsident der Synode H. B.“ zu ersetzen.

3. In § 169 hat der erste Satz in Abs. 5 zu lauten:

(5) Kraft ihres Amtes führen den Vorsitz im Synodalausschuss A. B. und im Synodalausschuss H. B. jeweils der Präsident der Synode.

4. Diese Änderungen treten mit Beschlussfassung sofort in Kraft.

Die XI. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat auf ihrer 7. Session beschlossen:

Kirche H. B.: Vorsitz in Presbyterien

In § 88 Abs. 3 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird der zweite Satz aufgehoben.

In § 63 Abs. 1 Z. 4 KV haben die Worte „oder in der Kirche H. B. dem Pfarrer (§ 88 Abs. 3)“ zu entfallen.

Haushaltspläne

Der bisherige § 11 KV wird als § 11 Abs. 1 bezeichnet und es wird ihm folgender Abs. 2 angefügt:

(2) Haushaltspläne haben Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten. Den Rechnungsabschlüssen sind Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen.

Ehrungen

Dem § 70 Abs. 1 KV ist folgende Ziffer 15 anzuschließen:

15. die Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern des Presbyteriums zum Ehrenpresbyter bzw. des Kurators zum Ehrenkurator.

Der Kirchenverfassung ist im I. Teil folgender Abschnitt einzufügen:

6. Auszeichnungen

§ 30: (1) Für Personen, die sich in besonderer Weise um die Evangelische Kirche verdient gemacht haben, können Auszeichnungen durch Kirchengesetz geschaffen werden. Dort sind die Voraussetzungen, das Verfahren und die Form der Auszeichnung festzulegen.

(2) Für sich selbst kann niemand eine Auszeichnung beantragen.

Bereinigungen

In § 65 Abs. 2 wird der aufgehobene § 39 Abs. 4 KV zitiert. Es sind daher die Worte „unter sinngemäßer Anwendung des § 39 Abs. 4“ zu streichen.

In den §§ 66 Abs. 1 Z. 1, 69, 83 Z. 1, 85, 88 Abs. 1, 89, 95 und 100 Abs. 2 der Kirchenverfassung ist das Wort „Pfarramtsverweser“ durch „Administrator“ zu ersetzen.

In § 142 Abs. 2 sind im 1. Satz nach dem Wort „Bestimmungen“ nach einem Beistrich die Worte „sowie die der

Verfahrensordnung (KVO)“ einzufügen, sodass die Bestimmung nun lautet:

(2) Für die Verhandlungsführung der Superintendentenversammlung gelten die in dieser Kirchenverfassung getroffenen allgemeinen Bestimmungen sowie die der Verfahrensordnung (KVO) mit der Maßgabe, daß . . .

In § 161 Abs. 1 hat der erste Halbsatz in Z. 2 zu lauten:

2. in der Synode A. B. die Wahl des Bischofs, des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters und der Oberkirchenräte A. B., . . .

Predigtstationsausschuss

In § 94 ist am Ende des Abs. 1 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgender Satz anzufügen: „, wobei die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der Gemeindevertretung entsprechend anzuwenden sind.“

Der 1. Satz in § 95 hat zu lauten:

§ 95: Der Predigtstationsausschuss besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern, für die zwei Ersatzleute zu wählen sind. § 65 b gilt entsprechend.

Pfarrvikare

§ 106 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird neu gefasst und hat zu lauten:

§ 106: (1) Für die Errichtung, Veränderung bzw. Umwandlung und Auflassung von Stellen für Pfarrvikare gelten die Bestimmungen des § 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3.

Als Abs. 2 wird der letzte Satz des bisherigen Abs. 1 mit folgendem Wortlaut angeschlossen:

(2) Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Presbyterium und in der Kirche A. B. dem Superintendenten- und Pfarrvikarsausschuss.

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung als Abs. 3 und es wird im Text das Wort „Superintendentur“ durch „Superintendenten- und Pfarrvikarsausschuss“ und das Wort „Vikare“ durch „Pfarrvikare“ ersetzt.

Die Überschrift vor § 106 hat zu lauten:

b) Pfarrvikare.

Ferner sind zu ändern bzw. zu ersetzen:

In § 66 Abs. 1 Z. 5 die Worte „ordinierter Vikar“ durch das Wort „Pfarrvikar“.

In § 70 Abs. 1 Z. 1 die Worte „ständigen Vikarsstellen“ durch das Wort „Pfarrvikarsstellen“ und die Worte „Vikare und Vikarinnen“ durch das Wort „Pfarrvikare“.

In den §§ 83 und 95 die Worte „zugeteilter Vikar“ durch das Wort „Pfarrvikar“.

Die Überschrift vor § 116 hat zu lauten:

7. Die Bestellung der Pfarrer und Pfarrvikare

In § 116 Abs. 1, 2, 4 und 5 ist jeweils das Wort „Vikar“ durch „Pfarrvikar“ zu ersetzen.

Die Überschrift vor § 126 hat zu lauten:

c) Zuteilung der Pfarrvikare und Pfarrer.

In § 127 ist das Wort „Vikare“ durch „Pfarrvikare“ zu ersetzen.

In den §§ 130, 132, 151 Abs. 1 Z. 9 und 212 Abs. 1 sind jeweils die Worte „Vikare und Vikarinnen“ durch das Wort „Pfarrvikare“ zu ersetzen.

Militärseelsorge

Dem § 205 ist neu der folgende Abs. 3 einzufügen, die bisher als Abs. 3 und 4 bezeichneten Absätze werden als Abs. 4 und 5 bezeichnet:

(3) Die Visitation der Evangelischen Militärseelsorge obliegt dem Oberkirchenrat A. u. H. B. durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Militärsuperintendenten und des bzw. der betroffenen Superintendenten.

Lehrfeststellung für Religionslehrer

In § 212 Abs. 3 ist der letzte Satz wie folgt neu zu fassen:

Die Ermächtigung kann auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses, in der Kirche A. B. auch auf Grund eines Gutachtens nach der Ordnung für Lehrfeststellungen widerrufen werden.

Revisionsssenat

I.

Folgende Bestimmungen werden neu gefasst bzw. sind einzufügen:

§ 226: (1) Der Revisionsssenat besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern) sowie sechs Ersatzmitgliedern. Der Präsident und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen (oder besessen haben). Je die Hälfte der Mitglieder des Revisionsssenates und die Ersatzmitglieder müssen zum geistlichen Amt, die andere Hälfte zu einem juristischen Beruf voll befähigt (gewesen) sein. Sie müssen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich angehören und dürfen vom Stimmrecht in diesen Kirchen nicht ausgeschlossen sein.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Revisionsssenates dürfen weder Mitglieder oder Stellvertreter von Abgeordneten der Synode A. B., der Synode H. B. oder der Generalsynode, noch Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder Oberkirchenrates H. B. sein und dürfen auch keinem Superintendenten Ausschuss angehören.

§ 227: Die Generalsynode wählt den Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Revisionsssenates. Der Revisionsssenat kann Wahlvorschläge erstatten.

§ 228 a: (1) Die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Revisionsssenates berufenen Personen scheidern aus ihrem Amt aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine derartige Änderung eintritt, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben sind, spätestens aber mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(2) Ferner scheidern die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Revisionsssenates berufenen Personen aus ihrem Amt durch rechtskräftiges auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis sowie durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Präsidenten der Generalsynode schriftlich bekanntzugeben ist, aus. Ebenso wird die Stelle eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes des Revisionsssenates durch Tod erledigt.

(3) Die näheren Bestimmungen für die Absätze 1 und 2 sind in der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu regeln.

Bei § 233 entfallen die Worte: „im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B.“, daher lautet dieser wie folgt:

§ 233: Die Tätigkeit des Revisionsssenates und die Führung seiner Geschäfte ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Revisionsssenat erlässt und die im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu verlautbaren ist.

§ 241: Wird im Zuge des Verfahrens offenbar, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach Einholung seiner Äußerung die Beschwerde mit Beschluss ohne mündliche Verhandlung als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird. Ein derartiger Beschluss kann in einem aus drei Mitgliedern bestehenden Senat, von denen eines zum geistlichen Amt befähigt sein muss, gefasst werden.

II.

Die Änderungen der §§ 226, 227, 228 a und 241 treten mit der Beschlussfassung in Kraft. Bereits gewählte Mitglieder des Revisionsssenates verbleiben als solche, gewählte Stellvertreter gelten als Ersatzmitglieder. Die Änderung des § 233 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Dr. Peter Krömer

Mag. Lydia Burchhardt

203. Zl. 8013/98 vom 10. November 1998

Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 1998

Die Geschäftsordnung der Generalsynode wird geändert wie folgt:

(Motivenbericht siehe Seite 145)

In § 8 Abs. 8 ist jeweils das Wort „Kirchenkanzler“ durch die Worte „Leiter des Kirchenamtes A. B.“ zu ersetzen.

In § 10 Abs. 1 sind die Worte „in der Kirchenkanzlei“ durch die Worte „im Kirchenamt A. B.“ zu ersetzen.

§ 11 hat zu lauten:

§ 11: (1) In jeder Superintendentur, im Kirchenamt A. B. und in der Kirchenkanzlei H. B. ist ein Exemplar der Verhandlungsschrift zur Einsicht für alle Gemeindeglieder aufzulegen.

(2) Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, die Verhandlungsschrift als Ganzes oder Teile davon gegen Ersatz der Kosten zu beziehen.

Dr. Peter Krömer

Mag. Lydia Burchhardt

204. Zl. 8013/98 vom 10. November 1998

Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 1998

Die Ordnung des geistlichen Amtes ist zu ändern wie folgt:

(Motivenbericht siehe Seite 145 f.)

Ordination ins Ebrenamt

In § 2 Abs. 1 wird der Beginn des ersten Satzes wie folgt geändert:

§ 2: (1) Wer eine Anstellung als geistlicher Amtsträger in der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. anstrebt oder ausübt, muss: . . .

§ 14 Abs. 1 wird aufgehoben und hat zu lauten:

§ 14: (1) Mit der Ordination beruft die Kirche die zur Ordination Zugelassenen in das geistliche Amt. Diese Berufung ist ihrem Wesen nach widerruflich. Mit der Ordination wird kein Rechtsanspruch auf Anstellung begründet.

Dem § 14 wird als neue Bestimmung folgender Absatz eingefügt:

§ 14: (4 a) Geeignete und in der Gemeindegarbeit bewährte Frauen und Männer können von einer kirchlichen Stelle (§ 6 KV) beim Oberkirchenrat A. B. für die Ordination ins Ehrenamt vorgeschlagen werden. Diesem Vorschlag ist eine Beurteilung des zuständigen Superintendenten und des vorgesehenen Ordinatoren sowie eine Zustimmung- und Verpflichtungserklärung des Vorgesetzten beizufügen. Die genauen Voraussetzungen für die Ordination ins Ehrenamt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen hat der Oberkirchenrat A. B. durch Verordnung, die der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bedarf, zu regeln.

In § 18 wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:

(1) Ordinierte bzw. zur Ordination Zugelassene können sich um eine Pfarrstelle bewerben, ausgenommen ins Ehrenamt Ordinierte (§ 14 Abs. 4 a).

Ruhen der Ordinationsrechte bei Bewerbung um ein politisches Mandat

In § 14 der OgdA ist Abs. 8 wie folgt neu zu fassen:

(8) Die Rechte aus der Ordination ruhen:

a) für die Zeit der Bewerbung um ein politisches Mandat (§ 25 Abs. 2 KV);

b) für die Zeit einer psychisch begründeten Berufsunfähigkeit.

Pfarrvikare

Folgende Bezeichnungen sind zu ändern:

In § 21 Abs. 1 die Amtsbezeichnung „Vikar“ in „Pfarrvikar“;

in Abs. 3 dieser Bestimmung das Wort „Vikarsstelle“ in „Pfarrvikarsstelle“;

in Abs. 4 die Bezeichnung „Vikar“ in „Pfarrvikar“ und „ständige Vikarsstelle“ in „Pfarrvikarsstelle“;

in Abs. 5 dieser Bestimmung jeweils die Bezeichnung „Vikar“ in „Pfarrvikar“.

Im § 25 Abs. 1 die Bezeichnungen „Vikare und Vikarinnen“ durch „Lehrvikare und Pfarramtskandidaten“.

Abtretungsverpflichtung

§ 30 Abs. 3 OgdA ist wie folgt zu ergänzen:

(3) Gehälter oder sonstige Bezüge und Abfertigungen geistlicher Amtsträger, die auf Grund oder im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich Religionsunterricht erteilen, sind an die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder die Evangelische Kirche H. B. in Österreich abzuführen, ebenso Pensionen nach dem ASVG auf Grund des Dienstverhältnisses zur Kirche A. B. bzw. zur Kirche H. B.

§ 30 Abs. 4 wird aufgehoben.

Rechte der Berufsvereinigung (VEPPÖ)

Als neue Absätze 5 bis 8 sind dem § 54 OgdA folgende Bestimmungen anzufügen:

(5) Die Berufsvereinigung ist mit schriftlichem Einverständnis der einzelnen geistlichen Amtsträgerin oder des einzelnen geistlichen Amtsträgers berechtigt, in die Unterlagen Einblick zu nehmen, die zur Berechnung der Bezüge geführt werden. Das Einverständnis kann auch in Form einer generellen schriftlichen Bevollmächtigung gegeben werden.

(6) Ebenso ist vom Personalreferenten über bestimmte, ausdrücklich zu nennende Inhalte des Personalaktes Auskunft zu erteilen, ausgenommen persönliche Aktenvermerke und Schreiben und Protokollauszüge nichtöffentlicher Sitzungen sowie in Disziplinarangelegenheiten, sofern nicht eine zugelassene oder bestellte Vertretung gemäß § 44 Abs. 1 und 2 der Disziplinarordnung gegeben ist.

(7) Die Berufsvereinigung hat die Einhaltung des geltenden Kollektivvertrages und sonstiger dienstrechtlicher Vereinbarungen und Vorschriften zu überwachen.

(8) Die Berufsvereinigung hat das Recht,

1. in allen Angelegenheiten, die Interessen der Amtsträgerinnen und Amtsträger berühren, sich bei der jeweils zuständigen Stelle zu informieren und entsprechende Maßnahmen zu beantragen;

2. in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vom zuständigen Mitglied des Oberkirchenrates über die Personalsituation informiert zu werden.

Dr. Peter Krömer

Mag. Ilse Beyer

205. Zl. 8013/98 vom 10. November 1998

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 1998

Folgende Bestimmungen der Ordnung der EJÖ werden geändert:

(Motivenbericht siehe Seite 146)

In § 7 Abs. 3 Z. 4 wird der zweite Satz am Ende der Z. 4 angeordnet und mit den Worten ergänzt: „und mindestens 16 Jahre alt sein“.

Dr. Peter Krömer

Mag. Ilse Beyer

206. Zl. 8013/98 vom 10. November 1998

Wahlordnung — Novelle 1998

Die Wahlordnung wird geändert wie folgt:

(Motivenbericht siehe Seite 146 f.)

Gemeindevertretungswahlen

In § 3 ist Abs. 4 wie folgt neu zu fassen:

(4) Erhält bei einer Wahl, bei der gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen sind, kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen oder können deshalb nicht alle Stellen besetzt werden, weil weniger Wahlanwärter gewählt wurden, als Stellen zu besetzen sind, so sind

von jenen Wahlwärttern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl bzw. die Nachwahl höchstens doppelt so viele einzubeziehen, als noch Stellen zu besetzen sind.

In den folgenden Bestimmungen ist der Ausdruck „Stimme“ durch „Stimmzettel“ und „Stimmabgabe“ durch „Abgabe des Stimmzettels“ zu ersetzen:

§ 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 3 bis 6 und § 23 Abs. 2.

Diese Bestimmungen lauten daher nun:

§ 20: (1) Die Abgabe des Stimmzettels kann entweder unmittelbar persönlich am Wahlort und zur Wahlzeit oder durch Briefwahl erfolgen.

(2) Erfolgt die Abgabe des Stimmzettels persönlich, ist der Stimmzettel in einen neutralen Briefumschlag einzulegen und ohne Kennzeichnung abzugeben.

§ 21: (1) Wahlberechtigten, die ihren Stimmzettel brieflich abgeben wollen, ist mit dem Wahlvorschlag ein Briefumschlag zu übermitteln, der zur Abgabe des Stimmzettels verwendet werden kann. Dieser Briefumschlag trägt keinerlei Kennzeichnung. Ein weiterer mit fortlaufender Nummer und dem Vermerk „Briefwahl“ versehener Briefumschlag zur Rücksendung der Stimme ist anzuschließen.

(2) Der Stimmzettel ist in den übermittelten Briefumschlag ohne Kennzeichnung einzulegen, der unverschlossen in den äußeren Umschlag einzuschließen ist. Dieser ist an das Presbyterium zu senden.

(3) Die briefliche Abgabe des Stimmzettels hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Stimmzettel vor Schluss der allgemeinen Wahlhandlung beim Wahlleiter eintrifft. Nachher eintreffende Stimmzettel sind ungültig.

(4) Die brieflich abgegebenen Stimmzettel sind anlässlich der allgemeinen Wahlhandlung in die Wahllisten einzutragen und in diesen als solche kenntlich zu machen.

(5) Die verschlossenen Außenumschläge der brieflich abgegebenen Stimmzettel sind vom Vorsitzenden zu öffnen, die unverschlossenen Umschläge sind zu entnehmen und den persönlich abgegebenen Stimmzetteln hinzuzufügen. Dabei ist auf die Wahrung des Wahlheimnisses zu achten. Erst dann erfolgt die Zählung aller abgegebenen Stimmzettel.

(6) Die Zurückziehung eines brieflich abgegebenen Stimmzettels oder deren Auswechseln oder die nachträgliche persönliche Abgabe eines Stimmzettels sind unzulässig.

§ 23: (1) Über jede Wahlhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die am Schluss zu verlesen und von anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterfertigen ist.

(2) Die Abgabe eines jeden Stimmzettels ist vom Wahlausschuss in dem der Verhandlungsschrift anzuschließenden Verzeichnis der Wahlberechtigten anzumerken.

In § 23 Abs. 3 ist nach dem ersten Satz folgende Ergänzung einzufügen:

Dabei ist festzustellen, wieviele Stimmen (Bezeichnung je eines Kandidaten) mit jedem Stimmzettel abgegeben worden sind. Zur Feststellung der für die Wahl eines Kandidaten erforderlichen Stimmenzahl ist die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen durch die Anzahl der zu wählenden Personen zu dividieren.

Diese Bestimmung lautet daher nun:

(3) Nach Abschluß der Wahl nimmt der jeweilige Wahl-

ausschuss die Zählung der Stimmen vor. Dabei ist festzustellen, wieviele Stimmen (Bezeichnung je eines Kandidaten) mit jedem Stimmzettel abgegeben worden sind. Zur Feststellung der für die Wahl eines Kandidaten erforderlichen Stimmenzahl ist die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen durch die Anzahl der zu wählenden Personen zu dividieren. Das Ergebnis der Stimmenzählung ist im Wahlprotokoll festzuhalten und durch die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses zu beurkunden.

Wahlgemeinden

Der 2. Absatz des § 8 der Wahlordnung wird aufgehoben.

Dem § 37 wird ein Abs. 4 wie folgt angeschlossen:

(4) Mit Inkrafttreten der Aufhebung des § 8 Abs. 2 verlieren die nach dieser Bestimmung erteilten Genehmigungen ihre Gültigkeit. Die betroffenen Gemeindeglieder sind davon von der Gemeinde des Hauptwohnsitzes in Kenntnis zu setzen.

Bereinigungen

In § 23 Abs. 5 sind die Zahlen „39“ und „40“ durch „3 und 5“ zu ersetzen, die Bezeichnung „KV“ ist zu streichen.

Aktives Wahlrecht

In § 27 Abs. 1 ist die Wortfolge „1. Jänner des Wahljahres“ durch das Wort „Wahltag“ zu ersetzen.

Nominierung von Synodalen

In die Wahlordnung ist folgender Abschnitt 4.6 einzufügen:

4.6 Nominierungen

§ 36: (1) Nominierungen zur Wahl als Abgeordneter in die Synode (§ 138 Z. 11 KV) haben durch Anträge von Presbyterien oder auf Grund von Anträgen aus der Mitte der Superintendentialversammlung (§ 142 Abs. 2 Z. 1 KV) zu erfolgen, und zwar unter Beifügung von schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen. Den Presbyterien ist rechtzeitig eine Liste der Mitglieder der Superintendentialversammlung zu übermitteln.

(2) Nominierungen für Wahlen und Beauftragungen durch die Synoden und die Generalsynode, die nicht vom Nominierungsausschuss vorgeschlagen worden sind, haben durch entsprechend unterstützte Anträge unter Beifügung von schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu erfolgen.

Die §§ 36 und 37 der Wahlordnung erhalten die Bezeichnung §§ 37 und 38.

Dr. Peter Krömer

Mag. Lydia Burchhardt

207. Zl. 8399/98 vom 24. November 1998

Datenschutzordnung — ABl. Nr. 195/1994

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 7. Session beschlossen:

Die Anlagen zur Datenschutzordnung, ABl. Nr. 195/1994, gemäß § 3 leg. cit. werden unbefristet in Geltung gesetzt.

Dr. Peter Krömer

Mag. Lydia Burchhardt

208. zu Zl. 7384/98 vom 15. Oktober 1998

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Berichtigung zu ABl. Nr. 187/1998

Der in § 28 KbFaO in den Abs. 2, 3 und 4 zitierte Abs. 2 muss richtig lauten: **Abs. 1.**

der §§ 28, 30, 34 und 34 a (ABl. Nr. 23/1998) zum Kirchengesetz erhoben.

Dr. Peter Krömer

Mag. Ilse Beyer

209. Zl. 8370/98 vom 23. November 1998

Änderung der §§ 28, 30, 34 und 34 a OdgA — Erhebung der Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 7. Session die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend die Änderung

210. Zl. 8368/98 vom 23. November 1998

Änderung des § 47 OdgA — Erhebung der Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 7. Session die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend die Änderung von § 47 OdgA (ABl. Nr. 233/1997) zum Kirchengesetz erhoben.

Dr. Peter Krömer

Mag. Ilse Beyer

Beschlüsse der 7. Session der XI. Generalsynode

211. Zl. 8602/98 vom 1. Dezember 1998

Resolution der Synode A. B. und der Synode H. B. „Unser Europa“

Die Synoden der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. haben am 26. Oktober 1998 die folgende Resolution beschlossen:

Unser Europa

Wir evangelischen Christen und Kirchen in Österreich danken Gott für ein halbes Jahrhundert in Frieden und Freiheit und danken den Frauen und Männern, die dafür gearbeitet haben.

Freiheit, Sicherheit und Recht sind allerdings keine Privilegien der Mächtigen, deshalb muss allen Staaten in unserem Europa der Beitritt zur Europäischen Union möglich gemacht werden. Mit dem Fortschreiten der Einigung beginnt Recht und nicht Macht unser Europa zu bestimmen. Wir verpflichten uns, daran mitzuarbeiten und unseren Beitrag zu leisten.

Als Christen leben wir aus der Gewissheit, dass vor Gott jeder Mensch frei und gleich wertvoll ist. Darum sind für uns die Menschenrechte unaufgebbar. Sie sind Auftrag, Herausforderung und Verpflichtung, Unrecht beim Namen zu nennen, für Benachteiligte einzutreten und Stimme für Sprachlose zu sein. Deshalb ist es für uns entscheidend, dass die Menschenrechte, insbesondere die Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Schutz von Minderheiten, in allen Ländern unseres Europa rechtlich und faktisch verwirklicht werden.

Mit Trauer und Empörung erleben wir, wie in unserem Europa, in unserer Nachbarschaft, elementare Menschenrechte verletzt werden: Menschen werden wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Religion verfolgt, geschändet vertrieben oder abgeschlachtet. Als Christen und Kirchen appellieren wir an alle: Macht Schluss mit dieser Schande Europas. Insbesondere fordern wir die Umsetzung des Menschenrechtes auf Asyl in unserem Europa: Lasst uns die aufnehmen, die geflohen sind, um ihr Leben und das ihrer Kinder zu retten. Die Grenzen in Europa und die Gräben zwischen den Völkern haben ihre Ursachen auch in der Spaltung der Kirche. Deshalb ist uns besonders

die Versöhnung zwischen den Kirchen und der Dialog mit den nichtchristlichen Religionen aufgetragen.

Jeder in unserem Europa ist etwas Besonderes: Mit seiner Sprache, seiner Geschichte und Kultur, seinem Glauben. Die Erweiterung der Europäischen Union macht unsere lange gemeinsame Geschichte lebendig. Sie weist uns aber auch auf die Verantwortung hin, die wir als Christen und als Kirchen für die Weltgemeinschaft und die Schöpfung haben.

Europa ist uns Auftrag und Hoffnung. Mit allen, die guten Willens sind, wollen wir es gestalten und offenhalten als unser gemeinsames Haus.

Wien, am 26. Oktober 1998

Die Synoden der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B.

212. Zl. 8603/98 vom 1. Dezember 1998

Erklärung der Generalsynode „Zeit zur Umkehr“

Die Generalsynode hat am 28. Oktober 1998 die folgende Erklärung beschlossen:

Zeit zur Umkehr

Die Evangelischen Kirchen und die Juden

I.

Am 9. November dieses Jahres jährt sich das Pogrom von 1938 gegen Juden zum 60. Mal. Dieses Ereignis veranlasst uns evangelische Christen und Kirchen in Österreich, uns erneut mit der furchtbaren Geschichte der gezielten Vernichtung der Juden in Europa in diesem Jahrhundert auseinanderzusetzen. Der Anteil und die Mitschuld von Christen und Kirchen am Leiden und Elend von Juden ist nicht länger zu leugnen. Es ist zu erinnern an das Wort der Generalsynode aus dem Jahre 1965 und an die Grundsatzklärung der Evangelischen Kirche H. B. aus dem Jahr 1996.

II.

Mit Scham stellen wir fest, dass sich unsere Kirchen für das Schicksal der Juden und ungezählter anderer Verfolg-

ter unempfindlich zeigten. Dies ist umso unverständlicher, als evangelische Christen in ihrer eigenen Geschichte, zumal in der Gegenreformation, selbst diskriminiert und verfolgt worden waren. Die Kirchen haben gegen sichtbares Unrecht nicht protestiert, sie haben geschwiegen und weggeschaut, sie sind „dem Rad nicht in die Speichen gefallen“ (Bonhoeffer).

Deshalb sind nicht nur einzelne Christinnen und Christen, sondern auch unsere Kirchen am Holocaust/an der Schoah mitschuldig geworden.

Wir gedenken in Trauer aller Verfolgten, die ihrer bürgerlichen Rechte und ihrer Menschenwürde beraubt, einer rücksichtslosen Nachstellung preisgegeben und in Konzentrationslagern ermordet wurden.

III.

Die Generalsynode bittet die Israelitischen Kultusgemeinden und die Juden in Österreich, folgende Versicherung entgegenzunehmen:

– Die Evangelischen Kirchen wissen sich verpflichtet, die Erinnerung an die Leidensgeschichte des jüdischen Volkes und an die Schoah stets wachzuhalten.

– Die Evangelischen Kirchen wissen sich verpflichtet, Lehre, Predigt, Unterricht, Liturgie und Praxis der Kirche auf Antisemitismen zu überprüfen und auch über ihre Medien Vorurteilen entgegenzutreten.

– Die Evangelischen Kirchen wissen sich verpflichtet, jeglichem gesellschaftlichen und persönlichen Antisemitismus zu wehren.

– Die Evangelischen Kirchen wollen in der Beziehung zu Juden und Kultusgemeinden einen gemeinsamen Weg in eine neue Zukunft gehen.

Wir bemühen uns daher, das Verhältnis von evangelischen Christen und Juden entsprechend zu überdenken und zu gestalten.

IV.

Die Entwicklung des Antisemitismus bis in die Schoah hinein stellt für uns als evangelische Kirchen und evangelische Christen eine Herausforderung dar, die bis in die Wurzeln unseres Glaubens reicht. Der Christen Gott ist kein anderer als der Gott Israels, der Abraham in den Glauben gerufen und die versklavten Israeliten zu seinem Volk erwählt hat. Wir bekennen uns zur bleibenden Erwählung Israels als Gottes Volk. Diesen „Bund hat Gott nicht gekündigt“ (Martin Buber). Er besteht bis ans Ende der Zeit.

Im Johannesevangelium lesen wir als Gottes Wort: „Das Heil kommt von den Juden“ (Joh. 4, 22). Gott selbst ist das Heil, das er seinem Volk gegeben hat und das er im Juden Jesus, den wir als den Christus bekennen, über alle ausbreitet. Denn Gott „will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen“ (1. Tim. 2, 4).

Die Auseinandersetzungen über die Bedeutung Jesu und des Evangeliums im Neuen Testament dürfen nicht antijüdisch missbraucht werden. Die Tatsache, dass sie unter Juden ausgetragen worden sind, wurde durch die heidenchristliche Gemeinde verdrängt. Die Kirche fühlte sich allein zum Gottesvolk erwählt und behauptete die Verwerfung Israels. Seither durchziehen antijüdische Ausschreitungen die gesamte Kirchengeschichte.

Uns evangelische Christen belasten in diesem Zusammenhang die Spätschriften Luthers und ihre Forderung

nach Vertreibung und Verfolgung der Juden. Wir verwerfen den Inhalt dieser Schriften.

Der biologische und politische Rassismus des 19. und 20. Jahrhunderts konnte sich des christlichen Antijudaismus als religiös-ideologischer Bestätigung bedienen. Dagegen gab es in unseren Kirchen kaum Widerstand. Es haben sich vielmehr auch evangelische Christen und Pfarrer an der antisemitischen Propaganda beteiligt. Nahmen sich die Kirchen verfolgter Juden an, dann vorwiegend der getauften.

Diese unsere belastete Vergangenheit verlangt nach einer Umkehr, die die Auslegung der Heiligen Schrift, die Theologie, die Lehre und die Praxis der Kirche umfasst.

V.

Wenn wir Christen die Bibel beider Testamente als Einheit lesen, ist die jüdische Auslegung der Hebräischen Bibel, unseres Alten Testaments, mitzuhören, Unterschiede des Schriftverständnisses wohl wissend, dass für Juden das Neue Testament keine Heilige Schrift ist.

Unterschiede des Schriftverständnisses können in gegenseitiger Achtung ausgehalten werden. „Die biblischen Hoffnungssymbole sind ein Anstoß zum gemeinsamen Bemühen um die Gestaltung einer Welt in Gerechtigkeit und Frieden“ (Ökumenische Versammlung Erfurt 1996).

Es ist zu bedenken, dass das Neue Testament — das Jesus Christus als den Erlöser der Welt verkündet — vor allem von Juden geschrieben worden ist. Unser Herr Jesus Christus war nach Herkunft, Bildung und seinem Glauben an Gott Jude und ist als Jude zu verstehen.

Laut Beschluss der ökumenischen Versammlung in Erfurt 1996 muss die christliche Verkündigung lernen, „das Judentum als eine dem Christentum bereits vorauslaufende und mit ihm gleichzeitig existierende lebendige und vielfältige Größe zu erkennen. Das verbietet jede triumphalistische Überheblichkeit.“

In der „Erklärung zur Begegnung zwischen lutherischen Christen und Juden“ aus dem Jahre 1990 wird die Einsicht gefordert, dass Gott selbst seine Menschen sendet. Diese „missio dei“ lehrt die eigenen Möglichkeiten und Aufgaben zu verstehen. „Gott ermächtigt zum gegenseitigen Bezeugen des Glaubens im Vertrauen auf das freie Wirken des Geistes Gottes; denn er entscheidet über die Wirkung des Glaubenszeugnisses und über das ewige Heil aller Menschen. Er befreit von dem Zwang, alles selbst bewirken zu müssen. Aus dieser Einsicht heraus sind Christen verpflichtet, ihr Zeugnis und ihren Dienst in Achtung vor der Überzeugung und dem Glauben der jüdischen Gesprächspartner wahrzunehmen.“

Da der Bund Gottes mit seinem Volk Israel aus lauter Gnade bis ans Ende der Zeit besteht, ist Mission unter den Juden theologisch nicht gerechtfertigt und als kirchliches Programm abzulehnen.

Der Dialog der Christen mit dem Judentum, in dem sie wurzeln, ist grundsätzlich zu unterscheiden von einem Dialog der Christen mit anderen Religionen.

VI.

Vor 50 Jahren wurde der Staat Israel gegründet. Wir wünschen ihm Gerechtigkeit und Frieden. Wir hoffen und beten, dass dieser Staat mit seinen Nachbarn — insbesondere mit dem palästinensischen Volk — in gegenseitiger Achtung des Heimatrechtes einen sicheren Frieden findet,

sodass Juden, Christen und Muslime friedlich zusammenleben können. Wir schließen uns bewusst der Empfehlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich an, den 17. Jänner, den Tag vor dem Beginn der Weltgebetswoche für die Einheit der Christen, als Tag der Verbundenheit mit dem Judentum zu begehen und dabei das jüdische Volk in die Fürbitte einzuschließen.

213. zu Zl. 8040/98 vom 11. November 1998

Resolution zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte

Von der XI. Generalsynode ist auf ihrer 7. Session am 28. Oktober 1998 eine Resolution zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Bioethik-Konvention) beschlossen und vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Beschluss vom 3. November 1998 auf Grund der Verabschiedung durch den Europarat redaktionell ergänzt worden:

Resolution

zur Europäischen Konvention

zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Bioethik-Konvention)

Mit der Verabschiedung einer Bioethik-Konvention durch den Europarat wird der notwendige Versuch unternommen, den Menschenrechten im Hinblick auf biologische und medizinische Entwicklungen die ihnen gebührende Geltung zu verschaffen und die europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte von 1950 fortzuschreiben. Wir sind uns bewusst, dass Europa als Handlungsfeld einen ethischen Konsens erfordert, der dem allgemein feststellbaren Verlust tragender humaner Grundwerte der menschlichen Gemeinschaft entschieden begegnet.

Wir begrüßen daher, dass die medizinische Forschung sich nicht selbst überlassen bleiben soll. Wir sind einig mit der Konvention, wenn sie von folgenden Menschenrechten spricht:

— Würde, Identität und Integrität aller Menschen sind zu schützen (Artikel 1),

— Wohlergehen und Interessen des Menschen haben Vorrang vor den Interessen von Wissenschaft und Gesellschaft (Artikel 2),

— für jede Handlung im Bereich der Gesundheit ist die freie Einwilligung der betroffenen Person nach entsprechender Aufklärung erforderlich (Artikel 5), dies betrifft auch einwilligungsunfähige Personen, die soweit als möglich in das Einwilligungsverfahren einzubeziehen sind (Artikel 7),

— jeder hat das Recht auf Wahrung seiner Privatsphäre. Jeder hat Anspruch auf sämtliche ihn betreffenden Informationen in Fragen seiner Gesundheit, aber auch das Recht, diese Informationen nicht zu erfahren (Artikel 12).

— Auch im Verbot der Keimbahntherapie (Artikel 13) und dem Verbot der Kommerzialisierung des menschlichen Körpers und seiner Teile (Artikel 21) sehen wir konkrete Schritte in Richtung einer klaren genannten Anwendung der genannten Menschenrechte.

Diese genannten Prinzipien sehen wir jedoch zu unserem Bedauern bei einigen der geplanten Vereinbarungen der Konvention nicht durchgehalten. An vielen Stellen werden zu weite und unverbindliche Rechtsbegriffe gebraucht, die den Missbrauch nicht ausschließen. Einige Regelungen bedürfen dringend einer Änderung, weil sie sich so wie bisher vorgesehen zu wenig oder gar nicht am grundsätzlichen Vorrang des Menschen vor den Interessen von Wissenschaft und Gesellschaft orientieren. Die Konvention soll eindeutig dafür Sorge tragen, dass einwilligungsunfähige Personen ohne Ausnahme vor Missbrauch durch medizinische Forschungsvorhaben und durch Spenden für Transplantate geschützt sind. Weiters ist die verbrauchende Forschung an Embryonen nicht verantwortbar!

Die Generalsynode ersucht die Bundesregierung und gesetzgebenden Körperschaften dafür Sorge zu tragen, dass die hohen Standards der österreichischen Gesetzgebung gewahrt bleiben und bittet sie, in den anstehenden Beratungen über eine mögliche Unterzeichnung und Ratifizierung der Konvention die folgenden Bedenken zu berücksichtigen.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Dr. Johannes Dantine
Oberkirchenrat

Erläuterungen zur Resolution der Generalsynode

Zur Resolution der Generalsynode hat der Ausschuss für Diakonie folgende erläuternde Stellungnahme beschlossen:

Artikel 6 und 17:

Schutz einwilligungsunfähiger Personen

Auch dann, wenn Eingriffe bei einwilligungsunfähigen Personen zum unmittelbaren Nutzen für sie selbst sind, bedarf es einer sorgfältigen Kontrolle, um den Schutz dieses Personenkreises zu gewährleisten, der sich nicht selbst schützen kann.

Der Gesetzgeber soll dafür Sorge tragen, dass nicht nur eine Genehmigung des Eingriffs durch handlungsfähige Personen erforderlich ist, sondern dass schwerwiegende Eingriffe zusätzlich einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen werden.

Eingriffe mit keinem unmittelbaren individuellen Nutzen für die einwilligungsunfähigen Personen sind grundsätzlich abzulehnen. Es darf auch keine Ausnahme für eine nützliche medizinische Forschung geben. Einwilligungsunfähige Menschen vermögen sich selbst nicht zu schützen. Umso mehr muss die Gesellschaft Sorge tragen, die Unantastbarkeit der Menschenwürde dieses Personenkreises zu wahren und darauf zu achten, dass hilflose Menschen nicht zum allgemeinen Nutzen der Gesellschaft Objekte wissenschaftlicher Forschung werden.

Im Falle einer Unterzeichnung der Konvention sollte die österreichische Bundesregierung erwägen, gemäß Art. 36 Abs. 1 bezüglich Art. 17 Abs. 2 einen entsprechenden Vorbehalt zu machen.

Artikel 7:

Schutz von Menschen mit psychischen Störungen

Eingriffe ohne Einwilligung der Betroffenen sollten auch dann, wenn sie der Behandlung dienen, nur zulässig sein, wenn sie nach anerkannten medizinischen Verfahren erfol-

gen und wenn keine alternativen Behandlungs- oder Betreuungsmethoden möglich sind. Solche Eingriffe sollten der gerichtlichen Genehmigung bedürfen, wenn durch sie schwerwiegende gesundheitliche Schädigungen zu befürchten sind oder noch kein Sachwalter für den Betroffenen bestellt worden ist.

Artikel 12 und 16:

Genetischer Test

Bedenken bestehen auch hinsichtlich der geplanten Vereinbarungen zu genetischen Tests.

Es ist zu begrüßen, wenn in Artikel 12 prädiktive Tests auf gesundheitliche Zwecke eingeschränkt werden. Zum Schutz der Betroffenen muss sichergestellt werden, dass solche Tests der informierten Einwilligung der Betroffenen bedürfen. Der Betroffene muss selbst entscheiden können, ob er Einblick in seine Zukunft nehmen will, um sie für sich und seine Nachkommenschaft zu gestalten. Es ist aber auch noch Sorge dafür zu tragen, dass prädiktive Genetik allein der individuellen medizinischen Versorgung dient und keinesfalls eugenische oder ökonomische Interessen der Gesellschaft für sie maßgeblich sein dürfen. Entsprechende Schutzbestimmungen sollten unbedingt in das geplante Protokoll zur medizinischen Forschung aufgenommen werden.

Bedenklich erscheint auch, dass die Fragen des Datenschutzes — unbeschadet von Artikel 10 — in der vorliegenden Konvention nicht umfassend genug behandelt werden. Für Österreich ist Sorge zu tragen, dass zumindest innerstaatlich strenge Datenschutzregelungen erhalten bleiben.

Artikel 18:

Forschung an Embryonen in vitro

Die verbrauchende Forschung an Embryonen ist abzulehnen! Dies entspricht auch dem österreichischen Fort-

pflanzungsmedizingesetz von 1992, das dem vorgeburtlichen Leben, auch dem in vitro gezeugten vom Frühstadium an rechtlichen Schutz gewährt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die restriktive Regelung in Österreich auch im Fall einer Unterzeichnung der Konvention bestehen bleibt.

Artikel 27 und 28:

Weiterreichender Schutz und öffentliche Diskussion

Es ist begrüßenswert, wenn die Vertragsstaaten eine öffentliche Diskussion für notwendig erachten, um in der Gesellschaft ein größeres Problembewusstsein zu Entwicklung von Biologie und Medizin zu schaffen. Die im Text der Konvention geforderten „angemessenen Konsultation“ sollten aber nicht nur „die durch die Entwicklungen in Biologie und Medizin aufgeworfenen Grundsatzfragen“, sondern auch die Überprüfung der Tauglichkeit der Menschenrechtskonvention zur Biomedizin, also ein sog. Monitoring einschließen.

Auch sollten die Vertragsstaaten Sorge dafür tragen, dass die Vereinbarung der Konvention Eingang in das ärztliche Standesrecht finden.

Wir danken den österreichischen Vertretern im Europarat, dass es ihnen gelungen ist, durch konsequenten Einsatz gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Konvention wichtige Verbesserungen zu erzielen. Zugleich bitten wir die zuständigen Organe, im Sinne der von uns vorgetragenen Bedenken auf der Grundlage von Art. 47 einen weiterreichenden Schutz sicherzustellen und sich bei der gemäß Art. 31 und 32 vorgesehenen Ausarbeitung von Zusatzprotokollen für die Einhaltung und Weiterentwicklung medizinethischer Grundsätze auf hohem Niveau einzusetzen.

Del-Negro, Obmann

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

214. Zl. 8558/98 vom 27. November 1998

Ordnung des geistlichen Amtes — Verfügung mit einstweiliger Geltung

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse erlässt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung.

Dem Abs. 5 des § 39 der Ordnung des geistlichen Amtes wird folgender Halbsatz angefügt:

„ , nicht jedoch jene, die innerhalb des Gemeindegebietes anfallen“.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Leopold Kunrath
Landeskirchenkurator

(Motivenbericht siehe Seite 147)

215. Zl. 8624/98 vom 1. Dezember 1998

Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 47 OdgA

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 1998 nachstehende Verfügung

mit einstweiliger Geltung betreffend § 47 der Ordnung des geistlichen Amtes beschlossen, die mit Zustimmung der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse vom 1. Dezember 1998 erlassen und veröffentlicht wird wie folgt:

Artikel I

Der Termin in § 47 Abs. 1 der Ordnung des geistlichen Amtes wird geändert in

„31. August“,

sodass diese Bestimmung nun lautet:

§ 47: (1) Mit Ablauf des 31. August der bei einem geistlichen Amtsträger der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, endet das Dienstverhältnis.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

MMag. Robert Kauer
Weltl. Oberkirchenrat

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

216. Zl. 7245/98 vom 8. Oktober 1998

Kollektenaufwurf Epiphania, 6. Jänner 1999, Weltmission

Die Missionsgemeinschaft der Fackelträger-Schloss-Klaus (ein evangelisch-kirchlicher Verein in Oberösterreich) arbeitet seit 1993 partnerschaftlich mit einer Kinderhilfs-Organisation zusammen, die ein gemeinsames Werk der südindischen Kirchen darstellt. Sie nennt sich „The Churches Council for Child and Youth in South India (CCCYC)“ mit dem Sitz in Bangalore. Diese Organisation kümmert sich seit Jahrzehnten um Kinder und Jugendliche aus sehr armen Familien. Dies geschieht in eigens dafür eingerichteten Heimen oder Ausbildungsstätten.

Schloss Klaus unterstützt zwei solche Heime in Südin- dien in Form von persönlichen Partnerschaften und durch Projektspenden. Eines dieser Heime ist das Polio-Rehabili- tationszentrum in Gadag-Betgeri, Bundesstaat Karnataka:

Dieses Polio-Heim wurde 1993 eröffnet. Es ist durch Initiative des Chefarztes aus dem benachbarten Kranken- haus (ehemaliges Missionsspital der Basler Mission) ent- standen, dem die vielen poliogeschädigten Kinder aus der Umgebung sehr am Herzen liegen.

Zur Zeit werden in diesem Heim 32 Kinder im Alter von 6 bis 17 Jahren betreut. Sie erhalten medizinische und orthopädische Hilfe für ihre Behinderung, dann aber auch eine Schul- und Berufsausbildung und eine christliche Erziehung.

Da es noch viele Polio-Fälle in der Umgebung der Stadt Gadag (150.000 Einwohner) gibt und arme Leute nicht immer Zugang zu Impfstoffen haben, ist CCCYC sehr daran gelegen, das Heim auf 60 bis 70 Kinder zu erweitern. Eine Erweiterung bedeutet Neubau und Inte- grierung des bestehenden Heimes und in der Folge mehr Personal. Ein indischer Architekt hat die entsprechenden Pläne gezeichnet.

Mit dem Ausbau wurde im April 1998 begonnen. Aus- baukosten und Einrichtung werden knapp 3 Millionen Schilling betragen. Ein Teil dieser Summe wurde bereits angespart.

Die Missionsgemeinschaft der Fackelträger und die indi- schen Kinder danken allen Spendern und Spenderinnen sehr herzlich, die mithelfen, dass das Heim möglichst Mitte 1999 fertiggestellt werden kann.

Kirchengesetze A. B.

217. Zl. 8013/98 vom 10. November 1998

Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 1998

Die Geschäftsordnung der Synode A. B. wird geändert wie folgt:

(Motivenbericht siehe Seite 145)

In § 8 Abs. 8 ist jeweils das Wort „Kirchenkanzler“ durch die Worte „Leiter des Kirchenamtes A. B.“ zu erset- zen.

In § 10 Abs. 1 sind die Worte „in der Kirchenkanzlei“ durch die Worte „im Kirchenamt A. B.“ zu ersetzen.

§ 11 hat zu lauten:

§ 11: (1) In jeder Superintendentur sowie im Kirchen- amt A. B. ist ein Exemplar der Verhandlungsschrift zur Einsicht für alle Gemeindeglieder aufzulegen.

(2) Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, die Verhand- lungsschrift als Ganzes oder Teile davon gegen Ersatz der Kosten zu beziehen.

Dr. Peter Krömer

Mag. Lydia Burchhardt

218. Zl. 8366/98 vom 23. November 1998

Wohnungskosten-Unterstützungsfonds — Erhebung der Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz

Die 11. Synode A. B. hat auf ihrer 7. Session die Verfü- gung mit einstweiliger Geltung zum Wohnungskosten- Unterstützungs fonds (ABl. Nr. 35/1998) zum Kirchen- gesetz erhoben.

Dr. Peter Krömer

Mag. Lydia Burchhardt

Beschlüsse der 7. Session der 11. Synode A. B.

219. Zl. 8041/98 vom 11. November 1998

Erklärung zum Verständnis von Schrift und Bekenntnis

Die 11. Synode A. B. hat auf ihrer 7. Session die folgende Erklärung des Theologischen Ausschusses der Synode A. B. der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zum Verständnis von Schrift und Bekenntnis zustimmend zur Kenntnis genommen:

Erklärung zum Verständnis von Schrift und Bekenntnis

Vorwort

Die vom Theologischen Ausschuss der Generalsynode A. u. H. B. erarbeiteten und der Synode vorgelegten Stel-

lungnahmen zum Thema „Homosexualität“ wurden von nicht wenigen Einzelpersonen und auch Gruppen zum Anlass genommen, in persönlichen und „offenen“ Briefen, Unterschriftenaktionen, Protestresolutionen usw. die Arbeit des Theologischen Ausschusses scharf zu kritisie- ren. Dabei wurden Mitglieder des Ausschusses, aber auch Mitglieder der Kirchenleitung bis hin zum Bischof des Abfalls vom biblischen Glauben und des Verrates am evan- gelischen Bekenntnis beschuldigt. Der Ausschuss ist sich einig, dass hier ein fundamentales Misstrauen gegenüber der Sorgfalt der für die Evangelische Kirche unverzicht- baren theologischen Arbeit sichtbar wird. Daher stellen wir fest:

Der Theologische Ausschuss arbeitet in der Verantwortung vor Gott. Wir, seine gewählten Mitglieder, wissen uns ganz besonders dem Auftrag verpflichtet, dass in unserer Kirche „das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden.“ (CA VII). Der besondere Auftrag der geistlichen Amtsträger unter uns ist in § 1 Abs. 2 der „Ordnung des geistlichen Amtes“ beschrieben: „Öffentliche, evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten, geistlicher Führung der Gemeinde und Seelsorge.“

Wir haben als Synodale vor Gott gelobt, bei unserem Wirken in der Synode „die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus“. In dieser Verantwortung wollen wir dazu beitragen, dass in den Gemeinden theologische Urteile gefunden werden, die auf einem Überblick über die Gesprächslage, auf dem Austausch von Argumenten, auf Einsicht und auf besonnenem Urteil beruhen und nicht durch Einseitigkeit und Polemik beeinflusst sind. Wir erwarten, dass dementsprechend auch jene geistlichen Amtsträger, die über einzelne Fragen anders denken als der Theologische Ausschuss, die ihnen anvertrauten Gemeinden sachlich und umfassend informieren, ohne ihre persönlichen Urteile als die einzig wahren aufzudrängen und so — unabsichtlich oder gar absichtlich — die Gemeindeglieder ihrer Kirche zu entfremden.

In verschiedenen Aussagen zum aktuellen Diskussionspunkt (Homosexualität) kommen Haltungen zum Ausdruck, von denen wir uns distanzieren müssen: Ein fundamentalistisches Schriftverständnis und einen selektiven und einseitigen Gebrauch der Bekenntnisschriften können wir nicht als „evangelisch-theologisch verantwortet“ ansehen. Daher nennen wir in der folgenden Erklärung jeweils zuerst Beispiele für missverständliche und irreführende Formulierungen und Schlagworte, in denen wir diese Haltungen ausgedrückt finden. Wir verweisen sodann auf Aussagen aus den Bekenntnisschriften und aus Schriften Martin Luthers und fassen zuletzt zusammen, was für uns unaufgebbare Aussagen des evangelischen Glaubens sind, für deren Geltung in unserer Kirche wir uns auch weiterhin mit aller Kraft einsetzen wollen.

Mit der Verabschiedung dieser Erklärung soll auch ein erster Schritt getan werden in der Ausführung des Auftrages an uns, den die 6. Session der Generalsynode (18.—21. November 1997 in Linz) beschlossen hat:

Die Generalsynode bittet den Theologischen Ausschuss, in geeigneter Weise — eventuell durch Beauftragung eines Unterausschusses — gründlich und kontinuierlich auf die vielen theologischen Anfragen einzugehen, die in der Debatte über Homosexualität durch öffentliche Erklärungen verschiedener Gruppen, durch Leserbriefe, durch Briefe an Synodale usw. aufgetaucht sind. Der Ausschuss möge durch evangelisch-theologische Veröffentlichungen das Verständnis für die Beschlüsse der Generalsynode in den Gemeinden fördern. Vorrangig zu behandeln sind die Themen „Bibelauslegung unter dem Kriterium der Rechtfertigungslehre“ und „Natürliches Gesetz/Schöpfungsordnung und Gesetz Christi“.

1. Jesus Christus — das eine Wort Gottes

Missverständliche und die Gemeinden irreführende theologische Aussagen finden wir dort, wo behauptet wird, die Bibel sei ein zweites „Wort Gottes“ neben Christus; als das „Werk der höchsten Demut und Kondeszendenz

Gottes“ könne ihre Einzig-artigkeit („sola scriptura“) der Einzigartigkeit Christi („solus Christus“) neben- oder gar übergeordnet werden; aus der Rede von der „Inspiration der Schrift“ oder von „Gott als Schriftsteller“ (J. G. Hamann) müsse auf ihre absolute Irrtumslosigkeit geschlossen werden; von der „Klarheit der Schrift“ (M. Luther) dürfe in einer Weise gesprochen werden, die abseits von der Verkündigung des Evangeliums einzelne Bibelstellen zum Gesetz macht.

Als Hilfe zur sachgemäßen Auslegung der Bibel lehren uns die Bekenntnisschriften, dass Gott allein in Jesus Christus „sich ganz und gar ausgeschüttet und nichts behalten hat“. (Gr. Kat. II)

Für diese „Herablassung“ (Kondeszendenz) Gottes durch die Menschwerdung Christi gilt jedoch: „Wenn man Gott haben will, kann man ihn nicht mit den Fingern greifen und fassen und nicht in den Beutel stecken oder in den Kasten schließen. Vielmehr heisst das ihn fassen, wenn das Herz ihn ergreift und an ihm hängt.“ (Gr. Kat. I)

Auch „genügt das nicht, zu glauben, dass Christus geboren ist, gelitten hat, wiederauferweckt wurde, wenn wir nicht auch diesen Abschnitt hinzufügen, der der Zweck der Historie ist: ‚Vergebung der Sünden‘. Auf diesen Abschnitt müssen die übrigen zurückgeführt werden.“ (Apologie, 4. Art.)

Auch die „Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen“ bekräftigt: „Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.“ (Ev. Gesangbuch Nr. 810)

Dementsprechend sagt Luther: „Evangelium‘ sollte eigentlich nicht Schrift, sondern mündliches Wort sein, das die Schrift zu uns hinbrächte, wie es Christus und die Apostel getan haben. Darum hat auch Christus selbst nichts geschrieben, sondern nur geredet, und seine Lehre nicht Schrift, sondern Evangelium, das meint: eine gute Botschaft oder Verkündigung, genannt, die nicht mit der Feder, sondern mit dem Mund verbreitet werden sollte.“ (Ein kleiner Unterricht, was man in den Evangelien suchen und erwarten soll. 1522, WA 10, I, 1)

Und Luther predigt vom Heiligen Geist, „dass nicht sein Amt sei, Bücher zu schreiben, noch Gesetze zu machen; sondern, dass er ein solcher Geist sei, der in das Herz schreibt und schafft einen neuen Mut, dass der Mensch vor Gott fröhlich wird und Liebe zu ihm gewinnt und darnach den Leuten mit fröhlichem Gemüte dient.“ (Pfingstpredigt 1523, WA 12, 570 f.).

„Es sind Gott und die Schrift Gottes zwei Dinge, nicht weniger als der Schöpfer und die Schöpfung Gottes zwei Dinge sind. . . . Das bekenne ich, dass viele Stellen in den Schriften dunkel und verborgen sind. . . . (Aber.) Die Geheimnisse, die am allererhabensten und verborgensten sind, sind hier nicht weiter abgelegen, sondern öffentlich und vor aller Augen vorgeführt und dargelegt. Denn Christus hat uns den Sinn geöffnet, dass wir die Schriften verstehen.“ (Vom unfreien Willen, 1525, WA 18, 606, 11 ff.)

Wir halten es daher für grundlegend, dass alle Einzelaussagen der Hl. Schrift immer im Lichte des biblischen Gesamtzeugnisses gelesen und an der Mitte der Schrift gemessen werden müssen (Luther: „Was Christum treibt“). Wir bitten daher die Gemeinden, Irreführungen zurückzuweisen.

2. Rechtfertigung — die Tür zur ganzen Bibel

Missverständliche und die Gemeinden irreführende theologische Aussagen finden wir dort, wo behauptet wird, der Ausdruck „Wort Gottes“ meine in den Bekenntnisschriften oder gar schon in der Bibel selbst jeden Satz in der Gesamtheit der kanonischen Schriften; „die ganze Bibel“ in allen ihren Aussagen („tota scriptura“) zu jederlei Thema sei für den Christen zeitlos gültig und unterschiedslos bindend; Luthers Unterscheidung zwischen Mitte und Rand bei der Schrift sei nur „eine pädagogisch-katechetische“ gewesen, um zu zeigen, welche Reihenfolge man beim Studium der biblischen Schriften einhalten solle; Luther nenne kein Kriterium, um einen „Kanon im Kanon“ zu erkennen; es „müsse in der Bibel nicht mehr zwischen Schale und Kern unterschieden werden“ (so z. B. im Thesenpapier zur Frage der Segnung).

Als Hilfe zur sachgemäßen Auslegung der Bibel lehren uns die Bekenntnisschriften: „Dass die Menschen nicht um ihrer Verdienste willen, sondern umsonst um Christi willen die Vergebung der Sünden erlangen durch den Glauben an Christus“ (Rechtfertigung) ist jener Teil der christlichen Lehre, „welcher vorzugsweise zum klaren richtigen Verständnis der ganzen heiligen Schrift dient, und der allein den Weg weist zu dem unaussprechlichen Schatz und dem rechten Erkennen Christi, und auch allein in die ganze Bibel die Tür auftut.“ (Apologie, 4. Art.)

„Diesen gewaltigen Beschluss, diese Proposition, in welcher gefasst ist die Hauptsache der ganzen Episteln, ja der ganzen Schrift, setzt Paulus mit dürren klaren Worten also: ‚So halten wir nun dafür, dass der Mensch gerecht wird ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben.‘“ (Apologie, 4. Art.)

Dementsprechend sagt auch Martin Luther über die Schriften der Bibel: „Welche das am meisten und höchsten treiben, wie der Glaube an Christus allein rechtfertigt, das sind die besten Evangelisten. Darum sind S. Paulus' Episteln mehr ein Evangelium denn Matthäus, Markus und Lukas . . . Die Gnade, die wir durch Christus haben, streicht keiner so tapfer aus als S. Paulus.“ (Predigt über den 1. Petrusbrief, 1523, WA 12, 260)

„Was Christum nicht lehret, das ist noch nicht apostolisch, wenn's gleich S. Petrus oder S. Paulus lehrte. Wiederum, was Christum prediget, das wäre apostolisch, wenn's gleich Judas, Hannas, Pilatus und Herodes täte.“ (Vorrede zum Jakobusbrief, 1522, WA/DB 7, 384)

„Hier auf dieser Seite steht Christus; so stehen dort auf jener etliche Sprüche aus der Schrift, die vom Gesetz und Werken reden. Nun aber ist Christus ein Herr über die Schrift und alle Werke. Ich frage gar nichts nach allen Sprüchen der Schrift, wenn du ihrer noch mehr gegen mich aufbrächtest, die Gerechtigkeit der Werke damit aufzurichten und des Glaubens Gerechtigkeit darnieder zu legen. Denn ich habe auf meiner Seite den Meister und Herrn über die Schrift, mit dem will ich's halten. Die Schrift ist unter Christo als ein Knecht. Poche immerhin auf den Knecht, ich aber trotze auf Christum, der der rechte Herr und Kaiser ist über die Schrift.“ (Vorlesung über den Galaterbrief, 1531, WA 40, I, 419)

Wir halten es daher für grundlegend, dass sich aus der Bibel selbst eine „Hierarchie von Wertigkeiten“ ergibt. Diese auf konkrete heutige Fragestellungen anzuwenden heisst, theologisch verantwortungsvoll zu arbeiten. Das kostet Mühe — und kann im Einzelfall durchaus zu unter-

scheidlichen Ergebnissen führen. Aber billiger sind biblische Maßstäbe für gegenwärtige Fragestellungen nicht zu haben. Wir bitten die Gemeinden, Irreführungen zurückzuweisen.

3. Die Hoheit der Vernunft

Missverständliche und die Gemeinden irreführende theologische Aussagen finden wir dort, wo behauptet wird, das Bekenntnis zur „völligen Zuverlässigkeit und einzigen Autorität“ der Bibel auch „in allen Fragen der Lebensführung“ bedeute, dass jede in der Bibel enthaltene Anweisung ohne gründliche Auslegung und ohne Gebrauch der Vernunft, als zeitlos gültige „Offenbarung Gottes“ zu nehmen sei, deren Autorität sich „das eigene Denken, Fühlen und Wollen“ zu unterstellen habe (so z. B. in „Die Glaubensbasis der Evangelischen Allianz erklärt“, S. 19). Wir halten es für Irreführung und Willkür, wenn Gemeindegliedern unter Verbot des Vernunftgebrauchs einzelne biblische Gebote zur Lebensführung als unumstößlich dargestellt werden, zugleich aber andere Gebote (z. B. Sklaverei, Todesstrafe, Schwagerehe, Schweigegebot für Frauen) verschwiegen werden oder ohne klare Begründung als überholt gelten.

Als Hilfe zur sachgemäßen Auslegung der Bibel lehren uns die Bekenntnisschriften:

„Ich glaube, dass mich Gott geschaffen hat, . . . mir . . . Vernunft und alle Sinne gegeben hat und noch erhält . . . und das alles aus lauter väterlicher, göttlicher Güte und Barmherzigkeit.“ (Kl. Kat. II)

„Da in der Natur des Menschen die Vernunft und das Urteilsvermögen über Dinge, die dem Verstand unterworfen sind, erhalten geblieben sind, ist auch die Auswahl dieser Dinge, die Freiheit und die Möglichkeit, die weltliche Gerechtigkeit zu vollbringen, erhalten geblieben.“ (Apologie, 18. Art.)

Dementsprechend verachtet Luther den Gebrauch der Vernunft in weltlichen Dingen nicht: „Gott hat das Welt-Reich in die Vernunft gefasst und da hat er Witz genug gegeben, leibliche Sachen zu regieren. Die Vernunft und Erfahrung lehren, wie man Weib und Kinder regieren, Kühe aus- und eintreiben solle . . . Dies ist alles der Vernunft Gabe und Geschenk, ihr von Gott mitgeteilt und verliehen. Darüber darf man nicht die Heilige Schrift um Rat fragen.“ (Predigt über 2. Mose 18, WA 16, 553 f.)

„Was des irdischen Regiments ist über Haus und Hof, Geld und Güter, das geht den heiligen Geist und Christum nichts an; da lässt er ihre Weisheit, Recht und Ordnung gehen und bleiben wie sie sind; denn da ist der Welt befohlen zu regieren und zu urteilen, was zu loben und zu strafen sei.“ (Predigt über Job. 16, 5–15, WA 21, 356)

„In der Tat ist es wahr, dass die Vernunft die Hauptsache von allem ist, das Beste im Vergleich mit den übrigen Dingen dieses Lebens und geradezu etwas Göttliches. . . . Auch die heilige Schrift hat sie zu solcher Herrin über die Erde, über Vögel, Fische und Vieh eingesetzt mit dem Gebot ‚Herrschet!‘ usw. (1. Mose 1, 28). Das heißt, sie soll eine Sonne und eine Art göttlicher Macht sein, in diesem Leben dazu eingesetzt, alle diese Dinge zu verwalten. Und selbst nach Adams Fall hat Gott der Vernunft diese Hoheit nicht genommen, sondern vielmehr bestätigt.“ (Disputatio de homine, 1536, WA 39, 1, 175)

„Auch die göttlichen Gebote haben ihre in der Not, nicht nur der Seelen, sondern auch der Leiber und Sachen begründeten Ausnahmefälle. . . . Jedes Gesetz kann aufgelöst, d. h.

gedeutet und mit gesundem Sinn verstanden werden, inwiefern es bindet oder nicht bindet. . . . In diesem nachsichtigen Umgang mit den Gesetzen und deren gesundem Verständnis gibt es nichts, das sicher ist, außer der Liebe als Richterin . . .“ (Über die Mönchsgelübde, 1521, WA 8, 667)

Wir halten es daher für grundlegend, dass jede sachgemäße Bibelauslegung die Distanz zwischen der konkreten Situation damals (in der und in die hinein ein Wort einst gesprochen wurde) und der heutigen Situation auf vernünftige, dem heutigen Leben dienliche Weise zu berücksichtigen hat. Wir bitten die Gemeinden, Irreführungen zurückzuweisen.

4. Das „Neue Gebot“

Missverständliche und die Gemeinden irreführende theologische Aussagen finden wir dort, wo behauptet wird, „der in der Thora erkennbare natürliche Schöpferwille Gottes“ sei wie ein den Menschen bis in Einzelheiten festlegendes „Naturgesetz“ zu verstehen und könne „durch Erkenntnisse der empirischen Anthropologie bestätigt“ werden; ein an der Nächstenliebe orientiertes Urteil dürfe als „Ethik der Beliebigkeit“ und „Anpassung an die Forderungen des Zeitgeistes“ diffamiert werden; die Gebote der alttestamentlichen Weisung seien durch Christus z. B. in der Bergpredigt lediglich als Lebensordnung „bekräftigt und neu aufgerichtet“ worden und könnten gleichgesetzt werden mit jenen „Geboten“, deren Halten nach 1. Joh. 5, 3 die Liebe zu Gott ist. (Vgl. das „Thesenpapier zur Frage der Segnung“, Überschrift und Pkt. 12)

Als Hilfe zur sachgemäßen Auslegung der Bibel lehren uns die Bekenntnisschriften, dass „die rechtmäßigen weltlichen Ordnungen Gottes gute Schöpfungen und göttliche Ordnungen sind, von denen ein Christ mit gutem Gewissen Gebrauch machen kann.“ Diese Ordnungen müssen trotzdem nicht überall und zu allen Zeiten identisch sein, denn wir dürfen „die rechtmäßigen staatlichen Ordnungen aller beliebigen Völker, unter denen wir leben, in Anspruch nehmen, wie wir die Heilkunst oder Baukunst oder Speise, Trank und die Luft in Anspruch nehmen dürfen.“ (Apol., 16. Art.)

„Die Gegner bilden sich ein, dass Paulus das Gesetz des Mose abschafft und Christus so an die Stelle tritt, dass er die Sündenvergebung schenkt um der Werke anderer Gesetze willen, soweit sie jetzt ausgedacht werden. Durch diese gottlose und irrsinnige Einbildung verschütten sie die Wohltat Christi.“ (Apologie, 27. Art.)

Dementsprechend schreibt auch Martin Luther: „Jeder ist schuldig, zu tun, was seinem Nächsten von Nutzen und nötig ist, es sei Altes oder Neues Testament, es sei ein jüdisches oder heidnisches Ding, wie Paulus 1. Kor. 12, 13 lehrt. Denn die Liebe geht durch alles und über alles und sieht nur dahin, was andern von Nutzen und nötig ist, fragt nicht danach, ob's alt oder neu ist. . . . Die Natur lehrt, wie die Liebe tut: dass ich tun soll, was ich mir getan haben wollte. . . . Ein rechtes gutes Urteil, das muss und kann nicht aus Büchern gesprochen werden, sondern aus freiem Sinn heraus, als gäbe es kein Buch. Aber solch freies Urteil gibt die Liebe und das natürliche Recht, wovon alle Vernunft spricht.“ (Von weltlicher Obrigkeit, 1523, WA 11, 256; 279)

Über die rechtlichen und kultischen Bestimmungen im Alten Testament sagt Luther: „Über diese beide nun gehen die Gesetze vom Glauben und von der Liebe, also, dass alle anderen Gesetze müssen und sollen ihr Maß haben vom

Glauben und von der Liebe. . . . Könige, Priester und Oberste haben oft frisch ins Gesetz gegriffen, wo es der Glaube und die Liebe gefordert haben: dass also der Glaube und die Liebe soll aller Gesetze Meisterin sein, und sie alle in ihrer Macht haben. (Vorrede zum Alten Testament, 1523, WA/DB 8, 18)

„Dass du nicht aus Christus einen Mose machst, als sei das Evangelium ein Lehr- oder Gesetzbuch!“ (Ein kleiner Unterricht, was man in den Evangelien suchen und erwarten soll, 1522, WA 10, I, 1, 10 f.)

Wir halten es daher für grundlegend, dass Jesus Christus an mehreren Stellen die Liebe als oberstes Kriterium für den Umgang mit den Geboten eingesetzt hat. So etwa im Doppelgebot der Liebe (Mt. 22, 35 ff.) oder auch in seinen Abschiedsreden (Joh. 13, 34): „Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr euch untereinander liebt . . .“ Wir bitten die Gemeinden, Irreführungen zurückzuweisen.

5. Schöpfung und Segen — sola gratia

Missverständliche und die Gemeinden irreführende theologische Aussagen finden wir dort, wo man Mitchristen das Recht abspricht, dankbar den Glauben zu bekennen, dass auch ihr Leben von Gott geschaffen ist und an seinem Segnen Anteil hat, auch wenn ihr Schicksal angeblich oder tatsächlich einen besonderen „Anteil an der Zwierspältigkeit des Lebens in einer gefallenen Welt nach dem Sündenfall“ hat (Thesenpapier zur Frage der Segnung); oder wenn zwar gesagt wird, der Segen des Schöpfers ruhe auf den Menschen „allein aus Gnade (sola gratia)“, zugleich aber für den Zuspruch des Segens Bedingungen aufgestellt werden, die der Mensch zuvor durch sein Verhalten („Werke“) erfüllen muss.

Als Hilfe zur sachgemäßen Auslegung der Bibel lehren uns die Bekenntnisschriften:

„Wie kann ein menschliches Herz Gott lieben, wenn es glaubt, dass er schrecklich zürnt und uns mit zeitlichen und ewigen Missgeschicken unterdrückt? . . . Gott wird nur geliebt, nachdem wir durch den Glauben die Barmherzigkeit ergriffen haben. Erst auf diese Weise wird Gott ein Gegenstand der Liebe. . . . Jene Werke, die im eigentlichen Sinn Werke des göttlichen Gesetzes sind, das heisst die Liebesakte des Herzens zu Gott, können nicht ohne den Hl. Geist erfüllt werden. . . . Wenn wir aber das Evangelium gehört haben und auf Grund des Glaubens durch die Sündenvergebung aufgerichtet werden, empfangen wir den Hl. Geist, dass wir dann richtig über Gott denken können, Gott fürchten und ihm glauben usw. Hieraus erhellt, dass das Gesetz ohne Christus und ohne den Hl. Geist nicht erfüllt werden kann.“ (Apologie Art. 4)

„Ich glaube, dass mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen, . . . mich reichlich und täglich versorgt, . . . und das alles aus lauter väterlicher, göttlicher Güte und Barmherzigkeit, ohn all mein Verdienst und Würdigkeit; für all das ich ihm zu danken und zu loben und dafür zu dienen und gehorsam zu sein schuldig bin.“ (Kl. Kat. II, 1)

Dementsprechend sagt Martin Luther auch: „Von dir selbst und in dir selbst bist du nichts, kannst nichts, weißt nichts, vermagst nichts. . . . Was du aber bist, weißt, kannst, vermagst, das heisst Gottes Geschöpf. Darum hast du nichts, dich vor Gott zu rühmen, als dass du gar nichts seist und er dein Schöpfer sei und dich jeden Augenblick zunichte machen kann. Von solchem Licht weiß die Vernunft nichts. Aber hier heisst es: Der Glaube sagt, Gott habe alles geschaf-

fen aus nichts (Hebr. 11, 3). Hier ist der Seele Lustgarten, um in Gottes Werken zu spazieren.“ (Eine einfältige Weise zu beten, 1535, WA 38, 373)

„Man muss einen Unterschied machen zwischen dem geistlichen, himmlischen Segen und dem irdischen Segen. Denn der irdische Segen ist nichts anderes, als dass man habe gut Regiment, Hausgemach, Kinder, Friede, Güter, Nahrung, samt anderer leiblicher Notdurft. Dagegen aber ist dies der himmlische Segen, dass man los und frei werde vom Gesetz, Sünde und Tod, dass man gerecht und lebendig werde, dass man einen gnädigen Gott habe . . . Dies ist der himmlische Segen, welchen die heilige Kirche oder Christenheit hat durch Christum . . . Es gebe aber so schwächlich und ärgerlich zu, wie es kann, sind wir gleichwohl gewiss, dass unser Leben mit Christo verborgen ist.“ (Vorlesung zum Galaterbrief, 1531, WA 40, I, 662; 680)

Wir halten es daher für grundlegend, „dass der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben“ (Röm. 3, 28). Denn: „Sie sind allesamt Sünder und ermangeln des Ruhmes, den sie bei Gott haben sollten, und werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade durch die Erlösung, die durch Jesus Christus geschehen ist.“ (Röm. 3, 23 f.) Wir bitten die Gemeinden, Irreführungen zurückzuweisen.

Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold

Mag. Ilse Beyer

220. Zl. 8615/98 vom 1. Dezember 1998

Stellungnahme zur Konfirmandenarbeit

Die 11. Synode A. B. hat auf ihrer 7. Session am 27. Oktober 1998 beschlossen:

Stellungnahme zur Konfirmandenarbeit

Darin heißt es:

Die Generalsynode erinnert an die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zur Frage des Konfirmationsgelöbnisses (5. Session der XI. Generalsynode, ABl. Nr. 242/96 vom 18. November 1996).

1. In der Konfirmation werden die Konfirmanden an das Versprechen der Treue Gottes, das sie in der Taufe erhalten haben, erinnert. Die Konfirmation erhält also ihre Verbindlichkeit zuerst durch Gottes Treueversprechen.

2. Konfirmation ist Handeln der Gemeinde. In ihr nimmt die Gemeinde ihre Verantwortung den jungen Menschen gegenüber wahr, indem sie den Konfirmandenunterricht einrichtet und ermöglicht, indem sie die Konfirmanden in der Zeit des Konfirmandenunterrichtes in besonderer Weise begleitet und mit der Konfirmation die Mitgliedschaft in der Gemeinde bestätigt. Die Verbindlichkeit der Konfirmation ist also in besonderer Weise durch die Verpflichtung der Gemeinde den Konfirmanden gegenüber gegeben.

Diese grundlegenden Aussagen zur Konfirmation bilden den Ausgangspunkt für die folgenden Empfehlungen:

Konfirmandenarbeit wird im Zusammenhang mit der Konfirmation verstanden

Die Feier der Konfirmation ist im Laufe der Geschichte mit sehr verschiedenen Inhalten ausgestattet und mit sehr

verschiedenen Erwartungen begangen worden. Unter den Bedingungen, unter denen heute junge Menschen heranwachsen, ist die Konfirmation nicht mehr der Schnittpunkt zwischen der Kindheit und Erwachsensein. Alle Elemente, die diesem Verständnis Ausdruck verleihen, sind daraufhin zu überdenken. Wir empfehlen, die verschiedenen Erwartungen in realistischer und theologisch reflektierter Weise zu bündeln:

Für die jungen Menschen ist die Konfirmation ein feierlich gestalteter Abschnitt in der eigenen Glaubensgeschichte.

Die wesentliche und zentrale Aufgabe der Konfirmationsfeier liegt im persönlich zugesprochenen Segen und der Fürbitte der Gemeinde für die Konfirmanden und Konfirmandinnen. Zu diesem unaufgebbaren Kern können als weitere Aufgaben dazukommen:

- die grundsätzliche Zulassung zum Abendmahl
- das selbständige Bekenntnis des christlichen Glaubens
- die Bejahung der eigenen Taufe und die Taufferinnerung
- die öffentliche Verleihung bestimmter Rechte (Patenamts, aktives Wahlrecht).

Konfirmandenarbeit braucht Ziele

Oft leidet die Konfirmandenarbeit daran, dass sie keine Ziele kennt, die eine Auswertung ermöglichen. Wir empfehlen, dass sich alle an der Konfirmandenarbeit in einer Gemeinde Beteiligten bei der Planung ihrer Arbeit bemühen, eindeutige und realistische Ziele zu formulieren, die sich daraufhin überprüfen lassen, ob sie erreicht wurden oder nicht. Als Basis für diese Aufgabe greifen wir zurück auf die Ziele, die die Orientierungshilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland (Glauben entdecken. Konfirmandenarbeit und Konfirmation im Wandel, Gütersloh 1998) angibt.

Demnach hat die Konfirmandenarbeit die drei folgenden Ziele:

- Erfahrungen des Glaubens vermitteln
- Inhalte des Glaubens erschließen
- Jugendliche in der Gemeinde beheimaten.

Aus diesen allgemein gehaltenen Richtungsangaben lassen sich für jede Gemeinde konkrete Ziele begründen und ableiten.

Konfirmandenarbeit ist eine Herausforderung für die Gemeinde

Für die Erreichung dieser Ziele ist die Gemeinde als Ganze in ihrer Vielfalt und Verschiedenheit zuständig. Darum hat auch die Vorstellung der Konfirmanden und Konfirmandinnen ihren Platz in einem Gemeindegottesdienst. Gerade das Gespräch und die Begegnung mit Menschen, die Glauben und Leben in exemplarischer Weise und in besonderen Lebenssituationen vermitteln, eignen sich als Lernmöglichkeiten für Konfirmanden und Konfirmandinnen. Dieses „evangelische Gespräch“ (LWB-Dokumentation, Studie über Konfirmandenarbeit, Genf 1985, Seite 59) verbindet die Generationen und lädt unter den Bedingungen der Pluralität dazu ein, eigene Entwürfe der Vermittlung von Glauben und Leben zu erproben.

Konfirmandenarbeit ist auf den Gottesdienst ausgerichtet

Der besondere Ort, an dem diese Verschränkung von Glauben und Leben feiernd zum Ausdruck gebracht wird, ist der Gottesdienst. Er stellt für die Konfirmandenarbeit einen hervorragenden Lernort dar. Beheimatung in der Gemeinde ist immer auch Beheimatung im Gottesdienst. So ist es unumgänglich, dass zumindest die Sakramente und die Predigt als zentrale Inhalte im Konfirmandenunterricht erschlossen werden. Dazu sollen die Konfirmanden und Konfirmandinnen die Entstehung von Gottesdiensten (von der liturgischen Gestaltung bis zur Predigtvorbereitung) miterleben, Gottesdienste selbst gestalten und bei der Feier der Gottesdienste durch bestimmte Aufgaben (Lesungen, Fürbitten, Beteiligung bei der Feier des Abendmahls, Begrüßung, das selbständige Formulieren von Gebeten und Texten, Spielszenen und Pantomimen sowie die Predigt usw.) beteiligt sein. Daneben können auch andere Inhalte des Glaubens wie z. B. die Lehrstücke des Kleinen Katechismus, des Heidelberger Katechismus und anderer Bekenntnisschriften bzw. -texte, Grundzüge der biblischen Überlieferung usw. erschlossen werden. Aber unter den Bedingungen, unter denen in Österreich meist der Konfirmandenunterricht eingerichtet ist (Minderheitensituation, Probleme der Organisation, Überlastung der Jugendlichen usw.) ist es sinnvoll, realistische Erwartungen zu bilden. Wo das der Fall ist, empfehlen wir die Konzentration auf zentrale Inhalte des Gottesdienstes (Sakramente und Predigt), die dann in lebendiger Begegnung und existentieller Vertiefung auch ganzheitlich und lebensnah angeeignet werden können.

Konfirmandenarbeit braucht Beispiele gelebten Glaubens

Im Konfirmandenunterricht steht die lebendige und existentiell vertiefte Begegnung mit Menschen im Mittelpunkt. Dabei geht es darum, den Glauben unter den Bedingungen des Alltags zu leben, seine Tragfähigkeit in Krisensituationen zu erproben und die Verwirklichung des diakonischen Auftrages in der Praxis kennenzulernen. Diese Begegnung ist ein wichtiger Weg, um jungen Menschen die Bedeutung des Glaubens für das Leben zu erschließen und ihnen Heimat in der Gemeinde zu geben. In diesem erfahrungsbezogenen Ansatz unterscheidet sich der Konfirmandenunterricht wesentlich vom Religionsunterricht. Deshalb sollen Gesprächsgruppen mit einzelnen Gemeindegliedern für die Konfirmanden und Konfirmandinnen eingerichtet werden, in denen diese Begegnung und die Erfahrung eines Lebens aus Glauben möglich werden.

Konfirmandenarbeit verlangt offene und flexible Gemeinden

Damit die Gemeinden ihre Verantwortung für die jungen Menschen, die in der Konfirmation durch Segen und Fürbitte zum Ausdruck gebracht wird, glaubwürdig wahrnehmen können, ist es notwendig, dass sie sich öffnen und flexibel auf die lebensgeschichtlichen Bedürfnisse junger Menschen eingehen. Junge Menschen lernen im Konfirmandenunterricht, ihr Wunschbild von Kirche mit der erfahrenen Realität konkreter Gemeinden zu konfrontieren. Daraus ergibt sich eine fruchtbare Spannung zwischen Anspruch und Wirklichkeit, die nur dann nicht zur Enttäuschung führt, wenn diese Spannung auch von den Erwachsenen glaubhaft vorgelebt wird. Nach evangelischem Ver-

ständnis ist gerade diese Spannung zwischen der empirisch vorfindlichen Gemeinde und der „Gemeinschaft der Heiligen“ unerlässlich für die Aufgabe einer dauernden kritischen Veränderung der Kirche. Deshalb wird eine Gemeinde, die sich selbst verändert und auf dem Weg befindet, eher Heimat für junge Menschen sein können.

Konfirmandenarbeit ist eine notwendige Aufgabe der Kirche

Für die Kirche ist Konfirmation der Ort, an dem sie die Menschen, die als Säuglinge getauft wurden, dazu einlädt, nach erfolgter Unterweisung selbst und frei ihre Zugehörigkeit zur Kirche zu bejahen. Aus diesem Grund kann die Kirche auf die Konfirmation nicht verzichten, sie gehört zu ihren wesentlichen Aufgaben. Die Konfirmation ist auch der Ort, an dem sichtbar wird, dass die Kirche Kinder und Jugendliche ernstnimmt, sie begleiten möchte und ihnen Heimat sein will. Die Konfirmandenarbeit ist der Ausdruck dafür, dass die Kirche nicht ohne Kinder und Jugendliche sein will und kann. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass das traditionelle Konfirmationsalter meist zusammenfällt mit dem Zeitpunkt der Religionsmündigkeit und der Übertragung des aktiven Wahlrechtes in der Kirche.

Konfirmandenarbeit braucht Konzepte

In der Evangelischen Kirche in Österreich haben sich sehr verschiedene Modelle der Konfirmandenarbeit herausgebildet. Hier kommen die Unterschiede, die sich aus verschiedenen Traditionen und regionalen Unterschieden — etwa zwischen Stadt und Land — ergeben, zum Tragen. Diese Verschiedenheit ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie zeigt, dass Konfirmandenarbeit auf die jeweilige Gemeinde bezogen ein Stück evangelischer „Heimatkunde“ ist.

Konfirmandenarbeit steht in der unaufgebbaren Verantwortung des jeweiligen Pfarrers bzw. der jeweiligen Pfarrerin. Sie sind diejenigen, die das Gespräch zwischen den Generationen über die Vermittlung von Glauben und Leben und die gemeinsamen Feiern im Gottesdienst durch theologische und humanwissenschaftliche Reflexion für die jungen Menschen didaktisch erschließen. Gleichzeitig braucht die Konfirmandenarbeit die Mitarbeit von verschiedenen Gemeindegliedern, vor allem von Jugendlichen. Mit ihnen gemeinsam werden die Ziele festgelegt, die Lernangebote geplant und durchgeführt, Gottesdienste, Feiern und Freizeiten gestaltet und die Konfirmandenarbeit ausgewertet. So kann gewährleistet sein, dass die Konfirmandenarbeit zum Ausdruck dafür wird, dass die Gemeinde in ihrer Verantwortung für die jungen Menschen ausdrückt und lebt. Zur Durchführung dieser anspruchsvollen Aufgabe empfehlen wir die Kooperation mit geeigneten Einrichtungen der Kirche, insbesondere mit der Evangelischen Jugend. Darüberhinaus soll in den Gemeinden dafür Sorge getragen werden, dass die jungen Menschen nach der Konfirmation einen Platz in der Gemeinde haben, den sie mit viel Eigenverantwortung gestalten können. Damit soll ein weiteres Hineinwachsen in die Gemeinschaft der Evangelischen Kirche am Ort ermöglicht werden. Die Verantwortlichkeit der Pfarrgemeinde für ihre Jugend darf nicht bei der Konfirmation enden.

Professor

Mag. Ernst-Christian Gerhold

Mag. Lydia Burchhardt

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

221. Zl. 7888/98 vom 5. November 1998

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	1998	1997
	Schilling	
Superintendenz		
Wien	51,823.842,73	51,368.097,53
Burgenland	18,062.114,59	17,583.179,52
Niederösterreich . .	17,710.625,84	16,691.737,15
Steiermark	25,931.085,38	23,723.879,66
Kärnten	22,589.525,31	20,902.732,02
Oberösterreich . . .	29,723.998,27	28,726.256,15
Salzburg-Tirol . . .	18,198.487,79	17,801.611,26
	184,039.679,91	176,797.493,29

Steigerung 1998 gegenüber 1997:
4,10% (176,797.493,29)

Steigerung 1998 gegenüber 1996:
3,77% (177,359.643,65)

222. Zl. 7822/98 vom 4. November 1998

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 1998 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

ad 11. Stellenplan

- Bereich 5: Kirchenrat 1 A
- Sekretärin 1 B + Zulage
- Registratur 1 C
- 0,5 C
- Post, Telefon: 1 D
- Archiv, Bibliothek: 1 B
- Haus- und Fahrdienst: 0,5 C
- 1,4 D

Mag. Herwig Sturm Leopold Kunrath

223. Zl. 3720/98 vom 12. Mai 1998

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd wird hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat 860 Gemeindeglieder in den politischen Bezirken Gmünd und Waidhofen an der Thaya (etwa 1500 km²).

Gottesdienste werden in Gmünd (Kirche), in Heidenreichstein, Waidhofen und Groß Siegharts sowie in Alt Nagelberg und Litschau gefeiert. Religionsunterricht ist an den Pflichtschulen und höheren Schulen des Pfarrspre-

ngels im Gesamtausmaß von mindestens acht Stunden zu halten.

Erwartet wird die Betreuung der Krankenhäuser Gmünd und Waidhofen und der drei Altenheime sowie Hausbesuche bei den weit verstreut lebenden Gemeindegliedern. Für die Arbeit stehen ein Büro, ein Gemeindegemüschsaal und ein Kinderraum zur Verfügung.

Eine Dienstwohnung und ein Garten sind vorhanden.

Bewerbungen sind bis 14. Dezember 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd, Bahnhofstraße 36, 3950 Gmünd, zu richten.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Kuratorin Solveig Gschaidler, Tel. (02853) 773 01 (nach Geschäftsschluß Durchwahl 14), und Administratorin Pfarrerin Birgit Schiller, Tel. (02982) 24 93.

224. Zl. 7630/98 vom 27. Oktober 1998

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Voitsberg zählt zirka 1000 Seelen und umfasst den ganzen politischen Bezirk Voitsberg. Die Stadt Voitsberg ist Teil der landschaftlich abwechslungsreichen und reizvollen Weststeiermark. Pfarrhaus und Kirche bilden zusammen das Evangelische Gemeindezentrum in Voitsberg. Beide wurden 1995 renoviert und sind von einem großen Garten umgeben. Im ersten Stock des Pfarrhauses steht dem/der Pfarrer/Pfarrerin eine sonnige Dienstwohnung zur Verfügung.

Gottesdienste sind in Voitsberg an Sonntagen, in der Predigtstation Köflach-Pichling sowie im Bezirksaltenheim und im Krankenhaus einmal monatlich zu feiern. Religionsunterricht ist an den höheren Schulen des Bezirkes (BG/BRG-Köflach, HAK-Voitsberg, Berufsschulinternat Voitsberg) zu halten. Zu betreuen sind weiters auch das Bezirksaltenheim und das Landeskrankenhaus. Die Kinder- und Jugendarbeit und den Religionsunterricht an den Pflichtschulen versieht eine qualifizierte Gemeindepädagogin. Zusätzliche Aufgaben über den Bereich der Pfarrgemeinde hinaus können künftig möglicherweise, nach entsprechendem Beschluss des Superintendentialausschusses, dem Inhaber oder der Inhaberin der Pfarrstelle übertragen werden.

Die Gemeinde erwartet sich durch den/die Pfarrer/in eine Motivation und Begleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Gemeindeglieder für ein lebendiges Leben in der Pfarrgemeinde. Ein wichtiges Anliegen ist die Betreuung der jungen Familien. Da wir eine Diasporagemeinde sind, ist ökumenische Aufgeschlossenheit wünschenswert.

Bewerbungen erbitten wir bis 31. Dezember 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg, Bahnhofstraße 12, 8570 Voitsberg, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Kurator Norbert Mayer, Tel. (03137) 22 24, und Administrator Pfarrer Andreas Gerhold, Tel. (03463) 21 67.

225. Zl. 8137/98 vom 13. November 1998

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Bad Vöslau zählt zirka 2300 Seelen und gehört seit Jahren zu den wachsenden Gemeinden. Insgesamt gehören zu ihr neun politische Gemeinden im südlichen Teil des Bezirkes Baden.

Vom künftigen Stelleninhaber oder der künftigen Stelleninhaberin werden erwartet: regelmäßige Gottesdienste in Bad Vöslau, Leobersdorf und Teesdorf sowie in den beiden Seniorenheimen in Bad Vöslau, die Vorbereitung und Durchführung der seit Jahren üblichen Familiengottesdienste (Bad Vöslau ist durch den Zuzug vieler junger Ehepaare, kinderreich), Religionsunterricht im Rahmen des Pflichtstundenausmaßes, intensive Seelsorge an den Gemeindegliedern aller Altersstufen, die Pflege der Jugendarbeit, regelmäßige Besuchsdienste bei alten Menschen und zu besonderen Anlässen, Besuchsdienst bei kranken Gemeindegliedern in den nahegelegenen Krankenhäusern von Baden und Wiener Neustadt, seelsorgerliche Betreuung der Senioren zweier Seniorenheime am Ort (wobei hier traditionsgemäß ökumenische Zusammenarbeit unerlässlich ist), Offenheit für kirchenmusikalische Aktivitäten, nicht zuletzt deshalb, weil die Kirchenorgel auch der Musikschule Bad Vöslau zur Verfügung steht, Mitarbeit im Evangelischen Bildungswerk Bad Vöslau (eigener Verein!) und ökumenische Zusammenarbeit auf allen derzeit möglichen Gebieten, die in der Pfarrgemeinde eine besondere Tradition hat und über den rein kirchlichen Bereich weit hinausgeht.

Dem Pfarrer stehen eine für Kanzleiarbeit mit zwölf Wochenstunden angestellte Sekretärin, zwei Religionslehrerinnen und ehrenamtliche Mitarbeiter für das Kirchenbeitragsteam, für das Kindergottesdienstteam, für den Lektorendienst und für die Kirchenmusik (zwei Organisten) zur Seite.

Dem Pfarrer wird neben der Pfarrwohnung im Pfarrhaus ein Dienstwagen für Gemeindegliederarbeit (Kleinbus) geboten.

Bewerbungen werden erbeten bis 31. Dezember 1998 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau, Raulestraße 3, 2540 Bad Vöslau.

Auskünfte erteilen gerne das Evangelische Pfarramt Bad Vöslau, Raulestraße 3, 2540 Bad Vöslau, Tel. (02252) 762 51, sowie Kurator Dr. Paul Mann, Rudolf-Reiter-Straße 1, 2540 Bad Vöslau, Tel. (02252) 762 91.

226. Zl. 8367/98 vom 23. November 1998

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf

Nach durchgeführter Evaluierung wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf hiermit zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben. Diese wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfasst 1128 Seelen und erstreckt sich im Triestingtal von Hirtenberg, Enzesfeld bis Altmannsdorf (Gerichtsbezirk Pottenstein).

Von der zukünftigen Stelleninhaberin bzw. von dem zukünftigen Stelleninhaber wird der seelsorgerliche und geistliche Dienst im umfassenden Sinn erwartet; sie oder er soll Jung und Alt ansprechen können. Das schließt regel-

mäßige Gottesdienste in Berndorf, zu den hohen Feiertagen in St. Veit an der Triesting und in Enzesfeld sowie monatlich im Pflegeheim Haus Theaterpark, die Sorge für Kindergottesdienste, Haus- und Heimbefuche und die Leitung von Kreisen ein. Es gibt derzeit eine Lektorin und einen Lektor. Darüberhinaus ist Religionsunterricht im Pflichtausmaß von acht Stunden am Berndorfer Gymnasium und an den Volks- und Hauptschulen in den diversen Gemeinden zu halten.

Eine Dienstwohnung mit Garten unmittelbar neben der Kirche und dem Gemeindezentrum wird zur Verfügung gestellt. Auf die Residenzpflicht wird großer Wert gelegt.

Bewerbungen sind bis 30. Jänner 1999 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf, Peter-Rosegger-Straße 20, 2560 Berndorf.

Auskünfte erteilen der ortsansässige Pfarrer i. R. Mag. Alexander Galavics, Tel. (02672) 844 67, und der Kurator Dipl.-Ing. Jürgen Spörg, Tel. (02672) 846 38.

227. Zl. 6927/98 vom 30. September 1998

Bestellung von Pfarrer Mag. Friedrich van Scharrel zum Dienst eines Seelsorgers im Krankenhaus und Gefängnis für die Evangelischen Pfarrgemeinden Klagenfurt und Villach

Pfarrer Mag. Friedrich van Scharrel wurde gemäß § 130 a KV zum Dienst eines Seelsorgers im Krankenhaus und Gefängnis für die Evangelischen Pfarrgemeinden Klagenfurt und Villach bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in diesem Amt bestätigt.

228. Zl. 7761/98 vom 2. November 1998

Bestellung von Mag. Kathrin Ritter zur Pfarrerin auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Mag. Kathrin Ritter wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing bestellt und mit Wirkung vom 1. November 1998 in diesem Amt bestätigt.

229. Zl. 8165/98 vom 17. November 1998

Amtsprüfung vom 27. Mai 1998 und 17. November 1998

Nachstehender Pfarramtskandidat hat durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 27. Mai 1998 und am 17. November 1998 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OgdA) erlangt:

Mag. Hannes Wilfried Eipeldauer, Gmünd.

230. Zl. 8177/98 vom 17. November 1998

E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Judenburg

Die E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Judenburg, Oberweggasse 7, 8750 Judenburg, lautet:

judenburg@evang.at

231. Zl. 8250/98 vom 18. November 1998

Anderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Oberschützen

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Oberschützen, Gottlieb-August-Wimmer-Platz 5, 7432 Oberschützen, lautet:

Telefon (03353) 75 32-1,
Telefax (03353) 75 32-4.

232. Zl. 8407/98 vom 24. November 1998

E-Mail-Adresse und Homepage des Evangelischen Pfarramtes A. B. Villach

Die E-Mail-Adresse und Homepage des Evangelischen Pfarramtes A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, lauten:

E-Mail: villach@evang.at
Homepage: <http://members.Eunet.at/pfarrg.villach>

M o t i v e n b e r i c h t e

1. Kirchenverfassung — Novelle 1998

Zu den §§ 164 und 169:

Durch den plötzlichen Tod des Synodalkurators der Evangelischen Kirche H. B. hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Funktion des Synodalkurators von jener des Vorsitzenden der Synode H. B. zu trennen. Da die Generalsynode erst am Mittwoch, dem 28. Oktober 1998 zusammentritt, aber schon vorher die Neuwahlen in der Synode H. B. durchzuführen sind, blieb nur die in § 200 Abs. 2 KV vorgesehene Möglichkeit, durch übereinstimmende Beschlüsse beider Synoden die betreffenden Bestimmungen der KV zu ändern.

Zu den §§ 11 Abs. 2, 70 Abs. 1 Z. 15 und 30, 65 Abs. 2, 66 Abs. 1 Z. 1 u. a., 142 Abs. 2, 161 Abs. 1, 94 und 95, 106, 212, 226, 227, 228 a, 233 und 241:

Eine ganze Reihe von Änderungen gehen auf die Notwendigkeit zurück, die überholten Bestimmungen der Kirchenverfassung an die heutige Wirklichkeit anzupassen. Ebenso waren Bereinigungen vorzunehmen, die zur Klärstellung des einheitlichen Dienstverhältnisses geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger zur Kirche erforderlich sind. Das betrifft auch die **Ordnung des geistlichen Amtes**. Vorsorge war schließlich dafür zu treffen, dass bei den im zweiten Halbjahr 1999 durchzuführenden Gemeindevertretungswahlen den Gemeindevertretungen und Presbyterien rechtzeitig die notwendigen Instrumente zur Verfügung stehen. Hier sind besonders die Bestimmungen der **Wahlordnung** zu beachten.

Der Motivenbericht folgt im Wesentlichen den Paragraphen der Kirchenverfassung. Dort, wo der Sinnzusammenhang empfindlich gestört worden wäre, ist davon abgegangen und inhaltlich zusammengefasst worden.

Zu § 11 Abs. 2

Im Zuge der Abstimmungen auf der 6. Session wurde diese Bestimmung versehentlich nicht der Abstimmung zugeführt, obwohl darüber die Debatte abgeführt worden war. In den szt. den Synodalen zugegangenen Unterlagen findet sich auf Seite 26 der Motivenbericht.

Zu den §§ 70 Abs. 1 Z. 15 und 30

Mit den Gemeindevertretungswahlen 1999 werden wiederum eine Reihe von verdienten Amtsträgern aus Gemeindevertretungen und Presbyterien ausscheiden.

Völlig zu Recht, aber ohne Rechtsgrundlage, sind in den vergangenen Perioden immer wieder besonders verdiente Amtsträger zu Ehrenpresbytern und Ehrenkuratoren ernannt worden, dafür soll nun rechtzeitig auch die rechtliche Basis geschaffen werden.

Ebenfalls ohne rechtliche Grundlage wird im Bereich der Reformierten Kirche das Hugenottenkreuz als Auszeichnung verliehen. In der Lutherischen Kirche sind zwar immer wieder Anläufe in diese Richtung unternommen worden, in der Synode A. B. und Generalsynode allerdings auf wenig Gegenliebe gestoßen. Die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an den Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer, die Verhandlungen rund um die Einbeziehung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger in die Vollversicherung nach dem ASVG und erst recht dann die Bemühungen um die technische Durchführung, haben eine bisher so nicht bewusste Problematik deutlich werden lassen: In der Lutherischen Kirche besteht keine Grundlage dafür, leitenden Beamten des Bundes, die sich außerordentlich um unsere Kirche verdient gemacht haben, den Dank der Kirche durch eine sichtbare Auszeichnung auszudrücken. Hier soll der neue § 30 der Kirchenverfassung eine verfassungsrechtliche Grundlage bieten. Die konkrete Regelung wird mit einem Kirchengesetz A. B. getroffen.

Zu den §§ 65 Abs. 2, 66 Abs. 1 Z. 1 und weitere:

Eine überholte Zitierung war zu bereinigen und der Ausdruck „Pfarramtsverweser“ war sprachlich der bereits geübten Praxis anzupassen.

Zu den §§ 142 Abs. 2 und 161 Abs. 1:

Die erste Bestimmung war zu bereinigen, weil die nun dort genannten „allgemeinen Bestimmungen“ in die Verfahrensordnung übergeführt worden sind. Die zweite Bestimmung war entsprechend den Beschlüssen der 6. Session anzupassen, ebenso wie übrigens die Bestimmungen der Geschäftsordnungen von Synode A. B. und Generalsynode. Konkret scheint dort noch die Funktion des Kirchenkanzlers auf, die nicht mehr existiert.

Zu den §§ 94 und 95:

Eindeutige Bestimmungen darüber wie ein Predigtstatiionsausschuss zustandekommt, fehlten bisher. Um das Nominierungsrecht der Betroffenen sicherzustellen, sind die Bestimmungen für die Wahl der Gemeindevertretung anwendbar gemacht worden.

Zu § 106:

Im Zuge der Strukturanpassung sind Möglichkeiten diskutiert worden, wie sowohl für Gemeinden wie für geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger Übergänge geschaffen werden könnten, die einerseits die Versorgung der Gemeinden sichern, andererseits eine längere beschäftigungslose Zeit für fertig Ausgebildete verhindern könnten. Dabei hat sich die Regelung des § 106 KV angeboten, die dazu anzupassen war und zwar in Analogie zu der neuen Regelung in § 70 Abs. 1 Z. 1.

Bei den Verhandlungen im Rechts- und Verfassungsausschuss ist vorgeschlagen und so auch beschlossen worden, dass zur besseren Klarstellung nach außen die stets zu Missverständnissen Anlass gebende Funktionsbezeichnung „Vikar“ durchgängig durch den Ausdruck „Pfarrvikar“ ersetzt werden soll.

Zu § 205:

Hinsichtlich der Militärseelsorge fehlt eine innerkirchliche Regelung, die der Festlegung in § 17 Abs. 2 des Protestantengesetzes 1961 entspricht. Dort ist festgelegt, dass „die Evangelische Militärseelsorge“ in geistlichen Belangen der Evangelischen Kirchenleitung untersteht.

Zu § 212:

In dieser Bestimmung war die inzwischen von der 6. Session beschlossene Regelung des Verfahrens zur Lehrfeststellung aufzunehmen.

Zu den §§ 226, 227, 228 a, 233 und 241:

Diese Bestimmungen wurden von den Mitgliedern des Revisionsrates erarbeitet, um dieses kirchliche Höchstgericht handlungsfähig zu machen und um seine Unabhängigkeit und Effizienz zu steigern. So wird die Zuordnung von Stellvertretern aufgehoben, dem Revisionsrat selbst auch ein Vorschlagsrecht eingeräumt, wie das bei allen Höchstgerichten der Fall ist, und es wird die Bindung an die Funktionsperiode der Generalsynode aufgehoben. Gerade im Übergang 1999/2000 erscheint das wegen der Funktion des Revisionsrates als Wahlgerichtshof außerordentlich wichtig. Ferner wird dem Revisionsrat die Kompetenz eingeräumt, seine eigene Geschäftsordnung zu beschließen und endlich wird ein verkürztes Verfahren für sogenannte Bagatellentscheide vorgesehen.

Für diese Änderungen ist deshalb Inkrafttreten mit Beschlussfassung vorgesehen, damit noch in der 7. Session der Generalsynode Ergänzungswahlen durchgeführt werden können.

2. Geschäftsordnungen

der Generalsynode und der Synode A. B. — Novelle 1998

In den Geschäftsordnungen war zunächst die durch die Beschlüsse der 6. Session bedingte Bereinigung der Bezeichnungen durchzuführen. Gleichzeitig ist aber auch ein anderes Problem einer Regelung zugeführt worden.

Jeweils in den §§ 11 dieser Geschäftsordnungen findet sich die Verpflichtung aus den Verhandlungsschriften „Auszüge“ herzustellen, die Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Vorsitzenden und der Anwesenden sowie der entschuldigten Mitglieder und die zahlenmäßige Beschlussfähigkeit vollständig zu enthalten haben und nur

„auszugsweise“ die Verhandlungsgegenstände, eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen, die zur Abstimmung gebrachten Fragen, den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen. Die Herstellung dieser Auszüge obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Sie sind vom Präsidenten und einem Schriftführer an Hand der Verhandlungsschrift zu überprüfen, wobei die Synodalausschüsse bei strittigen Fragen entscheiden. Sodann sind diese Auszüge in geeigneter Weise ehest zu veröffentlichen.

Diese Regelung, mit der es auch Gemeindegliedern ermöglicht werden sollte, von den Verhandlungen Kenntnis zu erhalten, ist angesichts der Entwicklung moderner Büro- und Kommunikationstechnik weder sinnvoll noch praktikabel. Es wird daher beantragt, sie durch die Auflage der genehmigten Protokolle zu ersetzen, wobei jedes Gemeindeglied auf seine Kosten Teile oder auch die Verhandlungsschrift als Ganzes beziehen kann.

3. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 1998

Ordination ins Ehrenamt

Seit langem und immer wieder wurde angeregt, theologisch gebildete und in der Gemeindegarbeit bewährte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ins Ehrenamt zu ordinieren. So hat der Theologische Ausschuss der Generalsynode im November 1991 in seinen „Thesen zur Ordination“ formuliert: „Laien die theologisch gebildet sind, aber kein reguläres Theologiestudium absolviert haben, sollten in Ausnahmeregelungen ordiniert werden können.“

Im Jahr 1995 hat sich der Theologische Ausschuss (ThA) erneut mit der Problematik beschäftigt und zu den Kriterien für die Ordination von theologisch gebildeten Mitarbeitern — der Ausdruck „Laien“ wurde ausdrücklich vermieden! — ausgeführt: „Wenn eine evangelische Kirche meint, terminologisch zwischen Ordination und anderen Formen der Beauftragung unterscheiden zu sollen, wenn sie außerdem das Besondere der Ordination darin sieht, dass das Predigtamt, zu dem ordiniert wird, in einer besonderen Relation zum akademischen Studium steht, dann müsste es doch möglich sein, dass Personen, die über eine adäquate theologische Bildung verfügen, akademisch ausgebildeten Theologen auch dann gleichgestellt sind, wenn sie die reguläre Ausbildung nicht absolviert haben.“

Tatsächlich ist es auch in der Vergangenheit zur Ordination solcher Personen gekommen, allerdings eher zufällig und ohne einheitliche Regelung. Inzwischen hat die aktuelle Situation neue Gesichtspunkte ins Spiel gebracht, unter anderem den, dass auch Personen, die das Theologiestudium und die Ausbildung nach der OdgA als Lehrvikar und Pfarramtskandidat absolviert haben, nicht oder nicht gleich in den Dienst der Kirche übernommen werden können, aber sehr wohl bereit und befähigt wären, Dienste als ordinierter geistlicher Amtsträger in einer Gemeinde zu übernehmen. Daher scheint es notwendig, verbindliche Kriterien zu erstellen, die eine ausgewogene Behandlung dieser Frage sicherstellen können:

Theologische Bildung: Sie muss ein hohes theologisches Wissen und die Fähigkeit der kritischen Reflexion theologischer Fragen umfassen.

Kirchliches Engagement: Voraussetzung ist konkret langjährige Mitarbeit am geistlichen Auftrag der Kirche. Das kann die Mitarbeit im Lektorenamt sein, sollte

aber nicht darauf beschränkt bleiben. Es gibt andere Arbeitsaufgaben im Bereich der Kirche, die geistliche Belange wahrnehmen, wie etwa Jugendreferenten, Religionsprofessoren, Mitarbeiter in diakonischen Werken, in der kirchlichen Bildungsarbeit usw. Die Ordination eines theologisch gebildeten Mitarbeiters berührt in keiner Weise die Frage der Aufnahme in ein kirchliches Dienstverhältnis wie es in der OdgA geregelt ist. Soweit Kriterien des ThA, die dem RVA am 22. März 1996 vorgelegt worden sind.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hält es daher nun für sinnvoll, die Möglichkeit der Ordination ins Ehrenamt vorzusehen. Es war daher zunächst in § 2 OdgA klarzustellen, dass — entsprechend der Überschrift — dort die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Kirche geregelt wird, während § 1 das Grundsätzliche zur Ordination aussagt. In § 14 werden dann die Voraussetzungen und der Vorgang geregelt. Durch die Einfügung in § 18 ist zugleich festgehalten worden, dass mit der Ordination ins Ehrenamt keine Bewerbungsfähigkeit gegeben ist. Die Frage, ob voll ausgebildete Theologen, die auch das Ausbildungsdienstverhältnis absolviert haben und aus welchen Gründen immer kein Anstellungsverhältnis zur Kirche eingehen möchten, die Bewerbungsfähigkeit nach einer Ordination ins Ehrenamt wieder erlangen können, ist so geklärt worden, dass dazu ein Ansuchen auf Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit zu stellen und vom Oberkirchenrat zu entscheiden ist.

Der Antrag des Oberkirchenrates ist vom Rechts- und Verfassungsausschuss und vom Theologischen Ausschuss im September 1998 nochmals ausführlich beraten worden und von beiden Ausschüssen der Generalsynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden.

Unvereinbarkeiten

Zu § 14 Abs. 8:

Auf der 6. Session sind zwar rechtzeitig mit § 25 in die Kirchenverfassung Regelungen über die Unvereinbarkeit aufgenommen bzw. präzisiert worden, die Frage des Ruhens der Rechte aus der Ordination ist damals außer Betracht geblieben. Für die Zeit der Kandidatur von Frau Mag. Knoll um das Amt des Bundespräsidenten wurde diese Frage durch eine Verzichtserklärung gelöst, doch erscheint eine generelle Regelung wie die nun beantragte sinnvoll und notwendig.

Pfarrvikare

Zu den §§ 21 und 25:

Die Bezeichnung „Vikar“ war auch in der OdgA durch „Pfarrvikar“ zu ersetzen, ausgenommen § 25, wo eindeutig nur Lehrvikare und Pfarramtskandidaten gemeint sein können, weil Vikare = Pfarrvikare als ordinierte geistliche Amtsträger nicht „im Auftrag“ tätig werden, sondern eigenverantwortlich.

Abtretungsverpflichtung

Zu § 30 Abs. 3:

Ein aktueller Fall lässt es sinnvoll erscheinen, diese sowohl durch die OdgA-alt, wie nun den Kollektivvertrag festgelegte Verpflichtung in die OdgA aufzunehmen. Konkret hat ein geistlicher Amtsträger bei der PVAng den Antrag auf rückwirkende Zuerkennung einer Pensionsleistung gemäß § 253 c ASVG, d. i. eine zusätzliche Gleitpen-

sion gestellt und zugleich die Weitergabe dieser Information an die Kirche unter Hinweis auf den Datenschutz untersagt. Die vom RVA am 26. Juni 1998 beschlossene Fassung dieser Bestimmung ist daher mit Antrag des OKR A. u. H. B. verdeutlicht worden, um Missverständnisse zu verhindern. Damit kann Abs. 4 dieser Bestimmung ersatzlos entfallen.

Rechte der Berufsvereinigung (VEPPÖ)

Zu § 54:

Hiezu darf auf den Motivenbericht Seite 32 der Unterlagen für die 6. Session der XI. Synode A. B. und der Generalsynode verwiesen werden mit der Ergänzung, dass bei den Kollektivvertragsverhandlungen am 11. und 12. März 1998 über den nun vorgelegten Wortlaut Übereinstimmung zwischen der Kirchenleitung und dem VEPPÖ erzielt worden ist.

4. Ordnung der Evangelischen Jugend — Novelle 1998

Mit der Klarstellung in § 7 Abs. 3 Z. 4 wird dem Wunsch der EJO Rechnung getragen, dass auf das zusätzliche Erfordernis des Alters von mindestens 16 Jahren deutlicher hingewiesen wird.

5. Wahlordnung — Novelle 1998

In direkten Gesprächen konnten eine Reihe von Fragen bei verschiedenen Superintendentialversammlungen geklärt werden, es ergab sich auch die Notwendigkeit, Einiges zu präzisieren. Wie zugesagt, ist inzwischen ein Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen erarbeitet worden, der zur 7. Session der Generalsynode vorliegen wird. Überdies waren auch in der Wahlordnung Zitierungen zu bereinigen. Als Problem besonderer Art hat sich die EDV-mäßige Umsetzung der in § 2 KV getroffenen Regelungen ergeben.

Zu §§ 3 und 5:

Diese Bestimmungen der WahlO erfassen nicht den Fall, dass bei Gemeindevertretungswahlen nicht alle Stellen besetzt werden konnten und daher gegebenenfalls Nachwahlen durchzuführen sind. Abs. 4 des § 3 erfasst nur den Fall, dass für mehr als eine solche Stelle kein Wahlwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, nicht aber den bei Listenwahlen recht häufigen, dass einige Wahlwärter weniger als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Deshalb ist dieser Absatz neu zu fassen.

Zu § 8:

Bei der EDV-mäßigen Umsetzung der nun mit den Abs. 2 und 3 des § 3 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gegebenen Wahlmöglichkeit hat sich herausgestellt, dass ein Splitting der Datensätze in einerseits Wahlmöglichkeit mit der dann gegebenen Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde mit allen Rechten und Pflichten und andererseits eine „schmalere“ Zugehörigkeit, die nur das Wahlrecht erfasst, einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde. Der

Bestimmung des § 8 Abs. 2 WahlO, die jenen Altbestand darstellt, der dann zur Beschlussfassung der nun neu formulierten vollen Wahlmöglichkeit geführt hat, geht die Regelung der Kirchenverfassung vor. Es war daher die WahlO dem neuen Rechtsstand anzupassen.

Um sicherzustellen, dass niemand in seinen Rechten verkürzt wird, ist eine Mitteilungspflicht der Hauptwohngemeinde vorgesehen. Dies ist deshalb ohne weiteren Aufwand möglich, weil Anfang 1999 für die Gemeindevertretungswahlen jedenfalls die Verzeichnisse der Wahlberechtigten zu überarbeiten und dem aktuellen Stand anzupassen sind.

Zu den §§ 8 und 27:

Die §§ 8 und 27 definieren die aktive Wahlberechtigung unterschiedlich. § 8 geht vom Wahltag, § 27 vom 1. Jänner des Wahljahres aus. Diese Differenz, die auf einen Initiativantrag bei der 6. Session zurückgeht, ist zu bereinigen. Für die Variante § 27 hätte gesprochen, dass für ein Jahr nur einmal ein Verzeichnis der Wahlberechtigten zu erstellen wäre, auch wenn in diesem Jahre Gemeindevertretungs- und Pfarrerwahlen durchzuführen sind. Letztlich auschlaggebend für die Variante des § 8 war, dass damit jedenfalls auch alle im Jahr 1999 Konfirmierten an den Gemeindevertretungswahlen teilnehmen können.

Zu § 23 Abs. 3:

In den Beratungen der Generalsynode ist es gelungen, eine Lösung für ein Dilemma zu erarbeiten, das dadurch entsteht, dass nicht alle Wähler die volle Anzahl der wählbaren Kandidaten auf den Stimmzetteln kennzeichnen und dadurch nur einige wenige der Kandidaten ein überhälftiges Ergebnis erzielen konnten. In einer Vielzahl z. B. der oberösterreichischen Gemeinden hätte deshalb ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Einem Vorschlag des stellvertretenden Landeskirchenkurators Univ.-Prof. Dr. Tagesen folgend, wird nun zwischen Stimmzetteln und Stimmen unterschieden, weil ja tatsächlich ein Wähler/eine Wählerin mit einem Stimmzettel mehrere Kandidaten als gewählt kennzeichnet, also mehrere Stimmen abgibt. Mit dieser Lösung wird nichts am System verändert, sondern im Gegenteil die Stimmzählung korrekt definiert.

Zu § 23 Abs. 5:

Die aufgehobenen §§ 39 und 40 KV werden in § 23 Abs. 5 zitiert. Hier sind die Zahlen 39 und 40 durch „3 und 5“ zu ersetzen, die Bezeichnung „KV“ ist zu streichen.

Zu § 36:

Mit Anfügen dieser Bestimmung ist die an sich klare Rechtslage auch in die Wahlordnung aufgenommen worden, dass nämlich die in § 142 Abs. 2 Z. 1 KV getroffene Regelung betreffend Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung auch für Anträge zu gelten hat, jemand als Abgeordneten in die Synode zu wählen. Davon unberührt ist das ebenfalls in der zitierten Bestimmung geregelte Antragsrecht von Presbyterien. Neu aufgenommen wurde die auch sonst festgelegte Regelung, dass Zustimmungserklärungen mit dem Antrag vorzulegen sind.

6. Zu § 39 Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes

Mit der in § 39 Abs. 5 getroffenen Regelung soll erreicht werden, dass der Mehraufwand, der sich für eine administrative Pfarrgemeinde ergibt, nicht zu ihren Lasten geht und deshalb von der Gesamtgemeinde A. B. zu tragen ist. Dabei — so in einer gutächtlichen Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Reingrabner — kann es sich nur um jene Kosten handeln, die für die Erfüllung des in der verwaisten Gemeinde notwendigen kirchlichen Lebens notwendig sind, also der Mehraufwand, der sich gegenüber der gewöhnlichen Belastung durch die Administration ergibt. Nicht gemeint sein können aber jene Kosten, die innerhalb der Pfarrgemeinde selbst auflaufen, die also der auch sonst von der Gemeinde zu tragenden gewöhnlichen Belastung entsprechen.

Mit der Ergänzung des § 39 OdG folgt der Oberkirchenrat dieser schlüssigen Interpretation der Gesetzesbestimmung.

Kirchliche Mitteilung

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 30. November 1998 ist

Pfarrer Mag. Alexander Galavics

in den dauernden Ruhestand getreten. Er wurde am 1. April 1998 60 Jahre alt und war zuletzt Pfarrer in Berndorf.

Alexander Galavics wurde am 1. April 1938 in Sarvar, Ungarn, geboren.

Er hat bis zu seinem 14. Lebensjahr die „Sarvarer Allgemeine Schule“ besucht, danach trat er in die „Latinka-Sandor“-Fachschule in Szombathely ein. Dort hat er drei Klassen absolviert, die den drei Klassen der Oberstufe einer Realschule entsprechen.

Am 21. November 1956 flüchtete er nach Österreich. Dadurch wurde die Abschlussklasse unterbrochen. An der

„Ungarischen Mittelschule“ in Innsbruck schloss er die Mittelschule am 10. August 1957 mit der Reifeprüfung ab.

Um seinen langgehegten Entschluss, Theologie zu studieren, zu erfüllen, kam er im September 1957 nach Wien, wo er im Theologenheim aufgenommen wurde. Nach zehn Semestern beendete er sein Studium am 28. Juni 1962 mit dem Examen pro candidatura.

Während seines Theologiestudiums war er im ungarischen Seelsorgedienst tätig. Er nahm regelmäßig am kirchlichen Dienst teil und im Schülerinternat Judenu, Niederösterreich, hielt er beinahe jede zweite Woche die Sonntagsschule, anfänglich nur in ungarischer Sprache, später auch in Deutsch. Er erteilte auch in der Flüchtlingschule Maria Enzersdorf ein Semester lang monatlich einmal aushilfsweise Religionsunterricht.

Am 29. April 1961 heiratete Alexander Galavics in der Wiener Lutherkirche Hilde Gertrud Inge, geb. Uilkema und am 4. August 1961 wurde ihm die Österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Am 1. September 1962 wurde er als Lehrvikar Herrn Pfarrer Franz Böhm in Oberwart zugeteilt.

Vom 1. Jänner 1963 bis 1. September 1964 war er als Lehrvikar der Pfarrgemeinde Pöttelsdorf zugeteilt, anschließend daran der Pfarrgemeinde Stadtschlaining, für die er bis 30. April 1965 tätig war.

Das Examen pro ministerio hat er am 19. Jänner 1965 bestanden.

Am 7. Feber 1965 wurde Alexander Galavics in der evangelischen lutherischen Stadtkirche Wien 1 unter dem

Beistand des Universitätsprofessors Dr. Wilhelm Dantine und des Oberkirchenrates Erich Wilhelm ordiniert.

Am 1. April 1965 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald bestellt.

Seit 1. September 1967 ist er Pfarrer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf.

Die Kirchenleitung dankt diesem Bruder für seine treuen Dienste und wünscht ihm im Ruhestand viel Zeit zum Aufatmen.

(Zl. 5310/98 vom 14. Juli 1998.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. am 2. Dezember 1997 beschlossen, beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz einzurichten, da vom Evangelischen Pressedienst schon bisher der Terminkalender geführt und weitergegeben worden ist. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — können daher ab sofort dem Presseamt mitgeteilt werden. Ebenso kann ab sofort telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —
4336W71U

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 28. Dezember 1998

12. Stück

- | | |
|---|---|
| 233. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode | 246. Wohnungskosten-Unterstützungs-Verordnung |
| 234. Wahlgemeinde-Verordnung | 247. Absolventen des Sakramentskurses 1998 |
| 235. Theologenlisten-Verordnung (TheoLL-VO) | 248. Angestelltendienstverhältnisse zur Evangelischen Kirche A. B., ihren Gemeinden, Werken und Einrichtungen |
| 236. Administrationszulagen-Verordnung | 249. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1999 |
| 237. Termine synodaler Ausschüsse und anderer | 250. Bestellung von Superintendent Mag. Werner Horn zum Referenten für Kirchenmusik |
| 238. Berichtigung betreff KV §§ 83 und 95 | 251. Pfarrer Dr. Herbert Rampler — Wahl zum Senior |
| 239. Kollektenaufruf für Sonntag Septuagesimae, 31. Jänner 1999, Evangelischer Bund in Österreich (Empfohlene Kollekte) | 252. Mag. Dr. Ingrid Vogel — Bestellung zur Lektorenliterin der Evangelischen Diözese A. B. Wien |
| 240. Ordination von Mag. Kathrin Ritter | 253. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Schwanenstadt |
| 241. Ordination von Mag. Sönke Frost | 254. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1999 |
| 242. Dienstverhältnisse mit geringfügig Beschäftigten | Motivenberichte |
| 243. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1999 | Wahlgemeinde-Verordnung |
| 244. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis November 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einbebegebühren | Administrationszulagen-Verordnung |
| 245. Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz, Wiederverlautbarung | Kirchliche Mitteilung |

233. Zl. 8752/98 vom 4. Dezember 1998

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 1. Dezember 1998 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

8. SESSION DER XI. GENERALSYNODE

für Mittwoch, den 10. November 1999, um 9 Uhr,
nach Innsbruck, Stadtsäle, Universitätsstraße 1,

ein.

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 1. Dezember 1998 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

8. SESSION DER 11. SYNODE A. B.

für Montag, den 8. November 1999, um 9 Uhr,
nach Innsbruck, Stadtsäle, Universitätsstraße 1,

ein.

Die Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode werden eingeleitet mit einem

FESTGOTTESDIENST

am Sonntag, dem 7. November 1999, um 17 Uhr
in der Christuskirche Innsbruck, Martin-Luther-Platz 1.

Der Festgottesdienst und die Sitzungen der Generalsynode und der Synode A. B. sind öffentlich und es wird eingeladen, daran teilzunehmen.

Die 8. Session der Synode A. B. und der Generalsynode wird voraussichtlich bis Freitag, den 12. November 1999, abends dauern.

Den Abgeordneten zur Synode A. B. und zur Generalsynode werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

Mag. Herwig Sturm e. h.
Bischof

MMag. Robert Kauer e. h.
Oberkirchenrat

Antrag auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit

Familiennamen:	Vorname:	Geburtsname:
Geburtsdatum:	Telefonnummer:	
Derzeitiger Hauptwohnsitz:		Zuständige Pfarrgemeinde:
Bisheriger Hauptwohnsitz/Wohnadresse:		Gewählte Pfarrgemeinde:

Ich stelle hiermit den

Antrag

der Pfarrgemeinde *meiner Wahl/meines bisherigen Hauptwohnsitzes* *) mit allen Rechten und Pflichten anzugehören und begründe dies wie folgt:

Dieser Antrag gilt auch für:		
Name:	Geburtsdatum:	Hier können im gemeinsamen Haushalt lebende evangelische Ehepartner und Minderjährige angeführt werden.

Datum: Unterschrift:

Stellungnahme der Pfarrgemeinde des aktuellen Hauptwohnsitzes: Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am folgenden Beschluss gefasst: Dem Antrag wird zugestimmt/nicht zugestimmt*) Allfällige Begründung:	Stellungnahme <i>der gewählten Pfarrgemeinde/der Pfarrgemeinde des bisherigen Hauptwohnsitzes</i> *) Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am folgenden Beschluss gefasst: Dem Antrag wird zugestimmt/nicht zugestimmt*) Allfällige Begründung:
Datum PfarrerIn KuratorIn	Datum PfarrerIn KuratorIn

ACHTUNG: Bei Antrag auf Zugehörigkeit zur Gemeinde am bisherigen Hauptwohnsitz ist der Antrag nach Zustimmung des zuständigen Presbyteriums zur Genehmigung an den Superintendentialausschuss (bei Gemeinden gleicher Superintendenz) oder an den Oberkirchenrat A. B. (bei Gemeinden verschiedener Superintendenz) weiterzuleiten.

*) Nicht Zutreffendes streichen

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

234. Zl. 8753/98 vom 4. Dezember 1998

Wahlgemeinde-Verordnung

Zur Durchführung der von der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in § 3 Abs. 2 bis 4 getroffenen Regelungen erlässt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die folgende

Wahlgemeinde-Verordnung (Motivenbericht siehe Seite 159)

§ 1: Die Entscheidung über die Zugehörigkeit des Gemeindegliedes zu einer Pfarrgemeinde erfasst auch im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner und Minderjährige, sofern sie dem nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2: Die Feststellung, ob eine erkennbare Bindung vorliegt, obliegt jener Gemeinde, zu der diese Bindung behauptet wird. Mit zustimmenden Beschluss des Presbyteriums ist zugleich diese Bindung als bestätigt anzusehen.

§ 3: Der Antrag des Gemeindegliedes ist bei jener Gemeinde einzubringen, deren Mitglied es bleiben oder werden will. Wird der Antrag bei einer anderen kirchlichen Stelle eingebracht, ist er unverzüglich an diese Gemeinde weiterzuleiten.

§ 4: Bei Behandlung des Antrages hat die Wahlgemeinde das in der Anlage wiedergegebene Formblatt zu verwenden. (Anlage Seite 162)

§ 5 (Übergangsbestimmung): Gemeindeglieder, über deren Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits rechtskräftig entschieden worden ist, sind von ihrer zuständigen Pfarrgemeinde über die mit Abs. 1 getroffene Regelung zu informieren

Mag. Herwig Sturm
Bischof

MMag. Robert Kauer
Oberkirchenrat

235. Zl. 8754/98 vom 4. Dezember 1998

Theologenlisten-Verordnung (TheoLL-VO)

Zur Durchführung der nach der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich den Superintendenten, dem Bischof und dem Landessuperintendenten H. B. obliegenden Aufgabe der Betreuung von Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Kirche A. B. oder der Kirche H. B. zu treten und zur Evidenthaltung der Bekanntgaben gemäß § 5 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes wird mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 2. Dezember 1998 die folgende

Theologenlisten-Verordnung

erlassen:

§ 1: (1) Personen, die sich dem Diplomstudium der fachtheologischen Studienrichtung an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien oder einem als

gleichwertig anerkannten Theologiestudium an einer anderen Lehranstalt mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten (§ 5 Abs. 1 OdgA), haben mit Bekanntgabe dieser Absicht dem Oberkirchenrat A. u. H. B. die folgenden Daten mitzuteilen:

Familienname (gegebenenfalls Geburtsname)
Vorname
Bekenntnis
Geburtsdatum
Staatsbürgerschaft
Stand (Bekenntnis der Partnerin/des Partners)
Anschrift am Studienort (Telefon)
Heimatanschrift (Telefon)
Pfarrgemeindegliederzugehörigkeit
Beginn des Theologiestudiums
Andere Hochschulstudien
voraussichtlicher Studienabschluss

(2) Dieser Bekanntgabe ist eine Zustimmungserklärung darüber anzuschließen, dass die bekanntgegebenen Daten im Kirchenamt A. B. und in der Kirchenkanzlei H. B. automationsunterstützt evident gehalten werden.

(3) Die bekanntgegebenen Daten unterliegen der Datenschutzordnung gemäß ABl. Nr. 195/94.

§ 2: (1) Die Bekanntgabe der Absicht, in den Dienst der Kirche zu treten, begründet allein keine Anwendbarkeit der kirchlichen Disziplinarordnung.

(2) Wer die Daten und die Erklärungen gemäß § 1 abgegeben hat, erhält bis zum Abschluss des fachtheologischen Diplomstudiums bzw. des Ausbildungsdienstverhältnisses unentgeltlich die folgenden Druckwerke:

Amt + Gemeinde, die Saat bzw. das Reformierte Kirchenblatt und das Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

(3) Bei der Zuerkennung kirchlicher Stipendien, insbesondere aus der Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung und der Vergabe von Plätzen im Theologenheim wird Personen der Vorzug gegeben, die Daten und Erklärungen gemäß § 1 abgegeben haben.

§ 3: Bestätigungen gemäß § 24 Abs. 3 Z. 4 des Wehrgesetzes werden ausschließlich für Personen ausgestellt, die gemäß § 1 Abs. 1 ihre Absicht bekanntgegeben haben, in den Dienst der Kirche zu treten und die Daten und Erklärungen gemäß § 1 übermittelt haben.

§ 4: Ein Antrag auf Aufnahme in das Ausbildungsdienstverhältnis setzt voraus, dass die oder der Betreffende seine Absicht, in den Dienst der Kirche zu treten, rechtzeitig, wenigstens aber drei Jahre vor der Bewerbung um Aufnahme bekanntgegeben hat.

§ 5: Besteht die Absicht, in den Dienst der Kirche A. B. oder der Kirche H. B. zu treten nicht mehr, ist dies dem Oberkirchenrat A. u. H. B. schriftlich mitzuteilen.

§ 6 (Übergangsbestimmung): Die Frist gemäß § 4 gilt nicht für Studierende, die bis 31. März 1999 Daten und Erklärungen gemäß § 1 bekanntgegeben haben.

Mag. Herwig Sturm

HR Mag. Peter Karner

236. Zl. 8755/98 vom 4. Dezember 1998

Administrationszulagen-Verordnung

Mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 2. Dezember 1998 wird die Administrationszulagen-Verordnung, ABl. Nr. 99/1998 wie folgt ergänzt:

(Motivenbericht siehe Seite 159)

I.

Dem **Abs. 2 des § 1** ist folgender Satz anzufügen:

Bei verspätetem Einlangen hat für den Verspätungszeitraum jene Stelle die Zulage zu tragen, die die Verspätung zu verantworten hat.

Dem **§ 2** wird als **neuer Abs. 5** folgende Bestimmung angefügt:

(5) Die Entscheidungen gemäß Abs. 2 bis 4 sind als Bescheide auszufertigen.

II.

Diese Ergänzungen treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

237. Zl. 8990/98 vom 17. Dezember 1998

Termine synodaler Ausschüsse und anderer

Religionspädagogischer Ausschuss:

Mittwoch, 13. Jänner 1999, 9.30 Uhr

Ausbildungsausschuss:

Donnerstag, 14. Jänner 1999, 9.30 Uhr

Diakonischer Ausschuss:

Freitag, 15. Jänner 1999, 10 Uhr

Theologischer Ausschuss:

Mittwoch, 20. Jänner 1999, 9.30 Uhr

Synodalausschuss A. B.:

Donnerstag, 25. Feber 1999, 9.15 Uhr

Rechts- und Verfassungsausschuss:

Mittwoch, 17. März 1999, 9.30 Uhr

Finanzausschuss:

Dienstag, 23. März 1999, 9 Uhr

Synodalausschuss A. B.:

Freitag, 26. März 1999, 9.15 Uhr

Synodalausschüsse A. B. und H. B.:

Freitag, 26. März 1999, 14 Uhr

Rechts- und Verfassungsausschuss:

Mittwoch, 23. Juni 1999, 9.30 Uhr

Synodalausschuss A. B.:

Donnerstag, 24. Juni 1999, 9.15 Uhr

Synodalausschüsse A. B. und H. B.:

Donnerstag, 24. Juni 1999, 14 Uhr

Wenn nichts anderes angegeben ist, finden die Beratungen im Sitzungssaal des Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Synodale das Recht haben, den Sitzungen als Zuhörer beizuwohnen (§§ 15 Abs. 11 der Geschäftsordnungen der Synode A. B. und der Generalsynode).

Weitere Termine:

Fachinspektorenkonferenz:

Freitag, 15. Jänner 1999, 9.30 Uhr in der Superintendentur Wien

Bildungskommission:

Montag, 1. März 1999, 9.30 Uhr

Bauausschuss:

Montag, 8. März 1999, 8.30 Uhr

Revisionsssenat:

Montag, 8. März 1999, 15 Uhr

Missionsrat:

Montag, 10. Mai 1999, 9.30 Uhr

238. Zl. 8907/98 vom 15. Dezember 1998

Berichtigung betreff KV §§ 83 und 95

Im Amtsblatt Nr. 202/98, Seite 128, hat im Abschnitt

b) Pfarrvikare

die dritte Änderung richtig zu lauten:

In den §§ 83 und 95 ist das Wort „Vikar“ jeweils durch „Pfarrvikar“ zu ersetzen.

239. Zl. 8770/98 vom 4. Dezember 1998

Kollektenauf Ruf für Sonntag Septuagesimae, 31. Jänner 1999, Evangelischer Bund in Österreich (Empfohlene Kollekte)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Am Sonntag, 31. Jänner 1999, bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte des Gottesdienstes. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss verantwortungsbewusster evangelischer Christen, die die Erkenntnisse der Reformation von der befreienden Kraft des Evangeliums auf heutige Fragen und Anliegen übertragen. Bildung, Information und Mündigkeit gehören zum Selbstverständnis eines evangelischen Christen. Der Evangelische

Bund will durch seine Schriftenreihe mithelfen, dass jeder evangelische Christ die Möglichkeit dazu hat. Darüberhinaus veranstaltet der Evangelische Bund Tagungen und Vorträge, er unterstützt evangelische Studenten und Einrichtungen.

Ein besonderes Anliegen sind dem Evangelischen Bund in Österreich die evangelischen Schulen in Spanien, die jährlich mit einer Weihnachtsgabe unterstützt werden. In der extremen Diaspora in Spanien erfahren so Kinder und Jugendliche Heimat und Bildung durch evangelische Christen.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes hilft mit, dass Menschen in der Evangelischen Kirche geistige Heimat finden. Sie wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Der Evangelische Bund verwaltet die Spendengelder nach den Kriterien der Evangelischen Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen (EESO) und ist in der Liste der von der EESO empfohlenen Organisationen aufgenommen.

Ihre Kollekte ist ein wesentlicher Beitrag zur Finanzierung dieser Arbeit. Darum bitte ich Sie im Namen des Evangelischen Bundes sehr herzlich darum. Danke im voraus für Ihre Unterstützung und Begleitung.

240. Zl. 8335/98 vom 20. November 1998

Ordination von Mag. Kathrin Ritter

Mag. Kathrin Ritter wurde am 8. November 1998 in der Evangelischen Kreuzkirche Wien-Hietzing durch Oberkirchenrat Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine unter Assistenz von Seniorin Mag. Lydia Burchhardt und Pfarrerin Mag. Barbara Heyse-Schäfer ordiniert.

241. Zl. 8520/98 vom 26. November 1998

Ordination von Mag. Sönke Frost

Mag. Sönke Frost wurde am 15. November 1998 in der Evangelischen Kirche in Nickelsdorf durch Superintendentin Mag. Gertraud Knoll unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Silvia Nittaus und Pfarrer Dr. Gerhard Harkam ordiniert.

242. Zl. 8935/98 vom 16. Dezember 1998

Dienstverhältnisse mit geringfügig Beschäftigten

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass geringfügig beschäftigte Dienstnehmer (die Einkommensgrenze beträgt für 1998 S 3830,—) vom Dienstgeber unverzüglich bei der Krankenkasse anzumelden sind. Das betrifft z. B. nicht hauptamtliche Organisten.

Von einem geringfügigen Dienstverhältnis spricht man dann, wenn das Dienstverhältnis

1. für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und im Kalendermonat maximal ein Entgelt von S 3830,— (1998) gebührt;

2. für einen kürzeren Zeitraum als einen Kalendermonat vereinbart ist und für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von maximal S 294,— (1998), gesamt höchstens S 3830,— (1998) pro Monat gebührt.

243. Zl. 8732/98 vom 4. Dezember 1998

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1999

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuss erarbeitete, vom Finanzausschuss der Generalsynode am 16. November 1998 empfohlene und von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 1. Dezember 1998 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 1999 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1999

	Voranschlag 1999	
	S	
Einnahmen und Zuweisungen	S	
1. Bundeszuschuß	35.505.612,—	
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	1.704.300,—	
von der Kirche H. B.	89.700,—	1.794.000,—
Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	1.528.250,—	
von der Kirche H. B.	39.185,—	1.567.435,—
Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	617.500,—	
von der Kirche H. B.	32.500,—	650.000,—
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	142.500,—	
von der Kirche H. B.	7.500,—	150.000,—
Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	237.500,—	
von der Kirche H. B.	12.500,—	250.000,—
Evangelische Religions- pädagogische Akademie		
von der Kirche A. B.	1.339.500,—	
von der Kirche H. B.	70.500,—	1.410.000,—
Dienst an Gehörlosen		
von der Kirche A. B.	33.250,—	
von der Kirche H. B.	1.750,—	35.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	1.736.062,—	
von der Kirche H. B.	65.400,—	1.801.462,—
Evangelische Jugend Österreich		
von der Kirche A. B.	1.600.750,—	
von der Kirche H. B.	84.250,—	1.685.000,—
Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	783.750,—	
von der Kirche H. B.	41.250,—	825.000,—
Tage der Diakonie		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	133.000,—	
von der Kirche H. B.	7.000,—	140.000,—

§ 2: Der Fonds wird aus dem ordentlichen Haushalt der Evangelischen Kirche A. B. gespeist.

§ 3: Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Oberkirchenrat A. B., von welchem nähere Bestimmungen durch Verordnung erlassen werden können.

§ 4: (1) Eine Unterstützung kann gewährt werden:

1. Zu den Kosten einer gemieteten Wohnung.
2. Zur Abgeltung von entgangenem Mietzins für eine von der Pfarrgemeinde beigestellte in ihrem Eigentum stehende Wohnung, die an nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen frei vermietbar wäre.

(2) Bemessungsgrundlage für eine gemietete Wohnung ist der tatsächlich bezahlte Mietzins samt Betriebskosten, für eine von der Pfarrgemeinde beigestellte Wohnung der Kategoriemietzins samt Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes.

(3) Der Unterstützungsbetrag kann im Einzelfall bis zu 50 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen, darf jedoch den Höchstbetrag, den der Evangelische Oberkirchenrat A. B. durch Verordnung festsetzt, nicht übersteigen.

§ 5: (1) Eine Unterstützung wird nur über Antrag gewährt. Unterstützungsanträge sind mit angeschlossenen Originalbelegen auf dem Dienstweg beim Oberkirchenrat A. B. einzureichen, von welchem die Angemessenheit der Größe der Wohnung und der dafür aufzuwendenden Kosten zu überprüfen und gegebenenfalls in angemessener Höhe festzusetzen sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf einen Unterstützungsbetrag besteht nicht.

§ 6: (1) Durch die Leistung von Unterstützungsbeträgen entstehen keine Mietverhältnisse zwischen der Pfarrgemeinde und der Gesamtgemeinde A. B.

(2) Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten kann aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden.

§ 7: Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Pfarramtskandidaten, die übergemeindlichen Stellen zugeteilt sind, sinngemäß.

Mag. Herwig Sturm

HR Mag. Peter Karner

246. Zl. 8991/98 vom 17. Dezember 1998

Wohnungskosten-Unterstützungs-Verordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 4 Abs. 3 des Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetzes am 2. April 1997 beschlossen:

Wohnungskosten-Unterstützungs-Verordnung

§ 1: Der Höchstbetrag gemäß § 4 Abs. 3 Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz beträgt ATS 3500,—.

§ 2: Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm

Leopold Kunrath

247. Zl. 8511/98 vom 26. November 1998

Absolventen des Sakramentskurses 1998

- Gusti Baumgartner
Buckreuthstraße 15, 5020 Salzburg
- Bettina Bruckner
Hauptstraße 407, 2231 Strasshof
Wien, Thomaskirche
- Mechthild Fischer
Prinz-Eugen-Straße 20 c, 7400 Oberwart
- Christoph Jennewein
Vigilgasse 23, 6065 Thaur
- Ewald Kröpfl
Sinzingerstraße 28 a, 8350 Fehring
- Stefan Kunrath
Johann-Nepomuk-Berger-Platz 5/3/18, 1160 Wien
auch Militärlektor
- Vzlt Erwin Lenzweger
Postfach 566, 5071 Wals
auch Militärlektor
- Johanna Lindner
Außerhalbach 25, 3163 Rohrbach
St. Aegydt/Traisen/Salzerbad
- Peter Orgel
Schützengasse 22/4, 1030 Wien
- Ilse Schikowitz
Am Gratzter 34, 2630 Pottschach
Ternitz
- Barbara Untergasser
Axel-Corti-Weg 2, 5112 Arnsdorf
Salzburg
- Leopold Warzecha
Canavesegasse 2/14, 1230 Wien
- Klaus Peter Lenzeder
Riedbergstraße 7, 4910 Ried im Innkreis

248. Zl. 8879/98 vom 14. Dezember 1998

Angestelltendienstverhältnisse zur Evangelischen Kirche A. B., ihren Gemeinden, Werken und Einrichtungen

Für alle neu abzuschließenden Verträge über Angestelltendienstverhältnisse zu Gemeinden, Werken, Vereinen und anderen kirchlichen Einrichtungen hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. am 17. November 1998 beschlossen, die mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 21. November 1989, u. f. ausgesprochene Empfehlung, die für Bundesvertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I in Geltung stehende Gehaltsstaffel nachzuvollziehen und die Dienstverhältnisse zur Gesamtgemeinde A. B. an diese Gehaltsstaffel zu binden, aufzuheben.

In allen neu abgeschlossenen Dienstverträgen haben Formulierungen, die generell die für Vertragsbedienstete des Bundes geltenden Regelungen in den Dienstvertrag übernehmen oder für anwendbar erklären, zu unterbleiben. Dienstverträge, die derartige Bestimmungen enthalten, sind von den dazu berufenen kirchlichen Stellen nicht zu genehmigen.

Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Mag. Herwig Sturm

Leopold Kunrath

249. Zl. 8731/98 vom 4. Dezember 1998

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1999

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuss erarbeitete, vom Finanzausschuss der Synode A. B. am 16. November 1998 empfohlene und vom Synodalausschuss A. B. am 1. Dezember 1998 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 1999 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.
für das Jahr 1999

	Voranschlag 1999	
Einnahmen	S	S
Kirchenbeiträge	238,805.970,15	
abzüglich Kirchenbeitragsanteile u. Einbebegeb.—	<u>78,805.970,15</u>	160,000.000,—
Versicherungsvergütungen		220.000,—
Erste Allgemeine		
Religionsunterrichtsvergütungen (ohne ASVG)		40,000.000,—
Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt		300.000,—
b) Amt und Gemeinde		130.000,—
c) Sonstige Druckwerke		100.000,—
d) Sonstige Drucksorten		10.000,—
Zinsenerträge		50.000,—
Kostenbeiträge H. B. zum Kirchenamt A. B.		90.000,—
Bundeszuschuss		33,730.331,40
Budgetdefizit		<u>5,897.855,60</u>
		240,528.187,—

Aufwendungen	S	S
1. Personalaufwand:		
a) Aktive geistliche Amtsträger und Theologen in Ausbildung, einschl. Werke	130,753.000,—	
b) Dienstgeberbeiträge ASVG	23,400.000,—	
c) Zuweisung an den Pensionsfonds für geistliche Amtsträger und deren pensionsberechtigten Rechtsnachfolger	39,340.000,—	
d) Dienstwohnungsmieten d. geistlichen Mitarbeiter	450.000,—	
e) Gehälter Kirchenamt u. Kirchenmusiker	10,300.000,—	
f) Mitarbeiterfortbildung	<u>100.000,—</u>	204,343.000,—
2. Kosten des Kirchenamtes:		
a) Beheizung Amtsgebäude und ERPA	180.000,—	
b) Strom	120.000,—	

c) Post- und Telefongebühren	500.000,—	
d) Bürobedarf	250.000,—	
e) Neuanschaffungen EDV-Hardware	200.000,—	
f) Neuanschaffungen EDV-Software	200.000,—	
g) Neuanschaffungen Büroeinrichtung	190.000,—	
h) Geldverkehrskosten	110.000,—	
i) Grundsteuer	30.000,—	
j) Betriebskosten	70.000,—	
k) Versicherung	25.000,—	
l) Wartungsverträge für techn. Einrichtung	<u>150.000,—</u>	2,025.000,—
3. Reisekosten:		
a) Autoaufwand	100.000,—	
b) Reisekosten Kirchenamt und Oberkirchenrat A. B. Mitglieder	150.000,—	
c) Reisekosten im Auftrag der Kirche A. B.	150.000,—	
d) Leuenberger Lehrgespräche	10.000,—	410.000,—
4. Kirchliche Liegenschaften		
a) Grundkosten	10.000,—	
b) Instandhaltung	<u>100.000,—</u>	110.000,—
5. Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt	250.000,—	
b) Amt und Gemeinde	180.000,—	
c) Sonstige Druckwerke	100.000,—	
d) Sonstige Drucksorten	<u>190.000,—</u>	720.000,—
6. Bücher und Zeitschriften	150.000,—	
7. Synode und Generalsynode	400.000,—	
8. Sitzungen im Auftrag der Synode	350.000,—	
9. Prüfungs- und Beratungskosten	250.000,—	
10. Baubetreuung	150.000,—	
11. Sonstige wirksame Ausgaben:		
a) Allgemeine Repräsentationen	100.000,—	
b) Freiwilliger Sozialaufwand	140.000,—	
c) Mitgliedsbeiträge	10.000,—	
d) Zuweisung Instandhaltungsfonds	1,000.000,—	
e) Leasingrate Gemeindezentrum Leberberg	2,100.000,—	
f) Zuweisung Dispositionsfonds Bischof	240.000,—	
g) Sonstiger Aufwand	50.000,—	
h) Beratungskosten externe	100.000,—	
i) Rechtskosten	100.000,—	
j) Stipendium f. Studenten aus Osteuropa	235.000,—	

k) Zuweisung Flüchtlingsbetreuung			m) Campingseelsorge	38.000,—	
α) Evangelischer Flüchtlingsdienst	800.000,—		n) Weltmission	760.000,—	
β) Gehalt Dr. Hennefeld	540.000,—		o) Evangelische Künst- ler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	10.000,—	
l) Zuweisung Versorgungs- und Unterstützungsverein	1.500.000,—		p) EDV-Kommission	400.000,—	
m) Zuweisung Abfertigungsfonds	4.500.000,—		q) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat	9.500,—	
n) KB-Ausgleichs- zahlung	<u>1.200.000,—</u>	13.915.000,—	r) Fonds für ORF- Gottesdienste	100.000,—	
12. Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:			s) Amt für Kirchenmusik	100.000,—	
a) Lutherischer Weltbund	75.000,—		t) Sonstige Zuschüsse	200.000,—	
b) Ökumenischer Rat der Kirchen	75.525,—		u) Schulung für KB-Beauftragte	<u>120.000,—</u>	8.385.950,—
c) Ansparrate 10. Voll- versammlung LWB	10.000,—		18. Bildungsaufwendungen:		
d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	9.000,—		a) Pastoralkolleg	90.000,—	
e) Konferenz Euro- päischer Kirchen	50.000,—		b) Lektorenausbildung	130.000,—	
f) Mitgliedschaft Leuen- berger Gespräche	8.000,—		c) Pfarrertagung	170.000,—	
g) Ökumenische Kom- mission für Kirche und Gesellschaft	<u>6.000,—</u>	233.525,—	d) Evangelisches Predigerseminar:		
13. Gehaltsrefundierung Jugendwarte	2.900.000,—		α) Gehalts- und Lohnkosten	500.000,—	
14. Administrationskosten	300.000,—		β) Betrieb	400.000,—	
15. Übersiedlungskosten	300.000,—		e) Evangelische Frauenarbeit	1.736.062,—	
16. Urlauberseelsorge	<u>100.000,—</u>	3.600.000,—	f) Evangelische Reli- gionspädagogische Akademie	1.339.500,—	
17. Zuschüsse und Subventionen:			g) Gustav-Entz-Stiftung	142.500,—	
a) Evang. Presseamt	848.250,—		h) Theologie- gaststudenten	47.500,—	
b) Amt für Hörfunk und Fernsehen	864.500,—		i) Evang. Schulwerk Oberschützen	200.000,—	
c) Religionsunterrichts- fonds für AHS, BHS und PA	237.500,—		j) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—	
d) Werk für Evangeli- sation und Gemeindeaufbau	925.000,—		k) Evangelische Studentengemeinde	133.000,—	
e) Evangelisches Theologenheim	617.500,—		l) Bildungshaus Deutschfeistritz	350.000,—	
f) Evangelische Jugend Österreich	1.600.750,—		m) Evangelisches Reli- gionspädagogisches Institut	567.150,—	
g) Diakonisches Werk	783.750,—		n) Evangelische Akademie in Wien	260.000,—	
h) Tage der Diakonie	47.500,—		o) Haftentlassenen- betreuung	155.000,—	
i) Diakonische Helfer	289.750,—		p) Bildungsvorsorge	250.000,—	
j) Evangelische Militärseelsorge	123.500,—		q) Grundkurs Gemeindeleitung	50.000,—	
k) Dienst an Gehörlosen	33.250,—		r) Supervision	<u>250.000,—</u>	6.785.712,—
l) Evangelischer Presseverband	277.200,—		19. Verlustvortrag		<u>240.528.187,—</u>
			Dr. Peter Krömer		Prof. Mag. Gerd Zetter

250. Zl. 7067/98 vom 5. Oktober 1998

Bestellung von Superintendent Mag. Werner Horn zum Referenten für Kirchenmusik

Superintendent Mag. Werner Horn wird für die Funktionsperiode vom 1. Jänner 1999 bis zum 31. Dezember 2004 gemäß § 19 Abs. 2 OdgA zum Referenten für Kirchenmusik bestellt.

251. Zl. 8723/98 vom 3. Dezember 1998

Pfarrer Dr. Herbert Rampler — Wahl zum Senior

Pfarrer Dr. Herbert Rampler wurde am 17. September 1998 auf der Superintendentialversammlung A. B. Burgenland in Pinkafeld zum Senior des Burgenlandes gewählt.

252. Zl. 8976/97 vom 3. Dezember 1997

Mag. Dr. Ingrid Vogel — Bestellung zur Lektorenleiterin der Evangelischen Diözese A. B. Wien

Pfarrerinnen Mag. Dr. Ingrid Vogel wurde zur Lektorenleiterin der Evangelischen Diözese A. B. Wien bestellt.

253. Zl. 8176/98 vom 17. November 1998

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Schwanenstadt

Das Evangelische Pfarramt A. B. Schwanenstadt, Schwanbachgasse 3, 4690 Schwanenstadt, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

Fax (07673) 24 86-4.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

254. Zl. 8773/98 vom 4. Dezember 1998

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1999

Der Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 30. September 1994, Zl. 3296/94 (ABl. Nr. 191/94) nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. S	p. m. S
Wien-Innere Stadt	1.585.428,—	132.119,—
Wien-Süd	721.968,—	60.164,—
Wien-West	685.584,—	57.132,—

Oberwart	1.497.828,—	124.819,—
Linz	344.856,—	28.738,—
Bregenz	1.484.508,—	123.709,—
Dornbirn	731.112,—	60.926,—
Feldkirch	705.252,—	58.771,—
Bludenz	258.660,—	21.555,—
	8.015.196,—	667.933,—

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 1999 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Ing. Günther Blühberger (Synodalkurator) HR Mag. Peter Karner (Landessuperintendent)

Motivenberichte

Wahlgemeinde-Verordnung

Bei der Durchführung der nun mit § 3 Abs. 2 und 4 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vorgesehenen Möglichkeit, eine andere Gemeinde als die des Hauptwohnsitzes zu wählen, haben sich insofern Schwierigkeiten ergeben, als nicht eindeutig klar war, ob im gleichen Haushalt lebende evangelische Partner und Minderjährige von dem Vorgang erfasst werden oder nicht. Die Verordnung geht den Weg einer praesumptio iuris, also einer gesetzlichen Vermutung, um zu vermeiden, dass durch Rückfragen und gesonderte Antragstellungen für jedes Familienmitglied ein unzumutbarer Verwaltungsaufwand entsteht. Dabei ist allerdings vorgesehen, dass im gemeinsamen Haushalt lebende evangelische Familienmitglieder durch einfache Erklärung die Geltung der Überstellungsregelung für sich ausschließen können.

Durch die EDV-Kommission wird das EDV-Programm so adaptiert, dass weiterhin jene Gemeindeglieder, die in

eine andere als die nach dem Hauptwohnsitz zuständige Pfarrgemeinde überstellt worden sind, in der Hauptwohnsitzgemeinde mit dem Hinweis aufscheinen, welche Gemeinde nun für sie zuständig ist, weil eine ganze Reihe von Meldungen der staatlichen Verwaltung automatisch an die Hauptwohnsitzgemeinde gehen, z. B. die Austrittsmeldung.

Der nun mit dieser Verordnung erfolgten Klarstellung war das bisher verwendete Formular anzupassen und in der Anlage wiederzugeben. Damit steht jeder Gemeinde das adaptierte Formular sofort zur Verfügung.

Administrationszulagen-Verordnung

Die Ergänzung nimmt das Ergebnis von Verhandlungen der Kirchenleitung mit dem Verein Evangelischer Pfarrfrauen und Pfarrer auf, in denen diese vorgebracht hatten, dass Verspätungen der Meldung nicht zu Lasten des admi-

nistrierenden geistlichen Amtsträgers gehen sollten. Andererseits war zu berücksichtigen, dass unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand dadurch verursacht wird, wenn erst Monate nach der Beauftragung mit einer Administration der entsprechende Beschluss ausgefertigt und dem Kirchenamt A. B. übermittelt wird und die Gehaltsverrechnung mehrerer Monate neu aufgerollt werden muss. Um den Übergang zu erleichtern, wurde als Termin des Inkrafttretens der Ergänzungen der 1. Jänner 1999 festgesetzt.

Entscheidungen des Superintendenten oder des Superintendentialausschusses über Administrationen sind Akte der kirchlichen Verwaltung, die zu begründen sind. Die Ergänzung des § 2 soll das ebenso klarstellen wie die Tat-

sache, dass Betroffene diese Entscheidung beanspruchen können.

Nicht in die Verordnung aufgenommen, weil selbstverständlich, wurde eine Klarstellung, dass das Inkrafttreten der Administrationszulagen-Verordnung per 1. September 1998 und deren nun beschlossene Ergänzung die Wirksamkeit bereits ausgesprochener Administrations-Beauftragungen nicht berührt, die Vergütung aber nach der neuen Administrationszulagen-Verordnung zu beschließen ist. Den Superintendenturen wird mit Ende 1998 eine Übersicht zur Verfügung gestellt, aus der die dem Kirchenamt A. B. gemeldeten Administrationen der Superintendentenz ersichtlich sind.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g



Die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses gibt betroffen davon Nachricht, dass

Univ.-Prof. Dr. Prodekan Falk WAGNER

am 18. November 1998 nach langer, schwerer Krankheit aus dem Leben geschieden ist.

Der verstorbene Ordinarius für Systematische Theologie war ein kritischer Wissenschaftler, der „das Christentum als Religion der Freiheit zu begreifen und zu leben“ lehrte.

Wagners Diagnosen waren oft unbequem und reizten zum Widerspruch, aber seine intellektuelle Souveränität und sein Scharfsinn haben seine Schüler zu begeistern vermocht.

Vor seiner Berufung nach Wien im Jahre 1988 war Wagner an der Universität München, an der er sich 1972 habilitiert hatte, als Professor und Dekan tätig. In Wien war er lange Jahre Vorstand des Instituts für Systematische Theologie, in den Studienjahren 1994/95 und 1995/96 Dekan, bis zum Wintersemester 1998/99 Prodekan der Fakultät. Wagner promovierte 1969 bei Wolfhart Pannenberg mit

einer Dissertation über den „Gedanken der Persönlichkeit Gottes bei Fichte und Hegel“. Mit Schleiermachers „Dialektik“ setzte er sich kritisch in einer Arbeit auseinander, mit der er sich 1972 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät München habilitierte. Neben der Theologie hatte Wagner in Frankfurt bei Adorno, Liebrucks und Cramer Philosophie studiert.

Im Anschluss an Hegel suchte er nach Möglichkeiten, eine philosophische Theologie zu formulieren, die den Einwänden der neuzeitlichen Religionskritik standhalten kann. Zu seinen Hauptwerken gehören die Bücher „Was ist Religion?“ (1986) und „Was ist Theologie?“ (1989).

Als spekulativer Theologe wollte Wagner die Tradition der liberalen Theologie bzw. des Kulturprotestantismus fortführen. 1995 erschienen seine kritischen Studien „Zur gegenwärtigen Lage des Protestantismus“. Wagners Kritik richtete sich vor allem gegen die Wort-Gottes-Theologie Karl Barths und seiner Schule, denen er in den letzten Jahren mit zunehmender Schärfe vorwarf, den Protestantismus nicht zu neuen Ufern, sondern in die Sackgasse einer zunehmenden Klerikalisierung von Theologie und Kirche geführt zu haben.

Seine letzten Veröffentlichungen befassen sich mit der Berufswelt der Theologen und Defiziten des Theologiestudiums auf dem Gebiet der Religionswissenschaft und der berufsbezogenen Empirie.

Unser Gott gebe ihm Frieden und das unauslöschliche Licht der Ewigkeit leuchte ihm, und Gottes Liebe bewahre alle, die um ihn trauern.

(Zl. 8324/98 vom 19. November 1998.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —
4336W71U

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. am 2. Dezember 1997 beschlossen, beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz einzurichten, da vom Evangelischen Pressedienst schon bisher der Terminkalender geführt und weitergegeben worden ist. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — können daher ab sofort dem Presseamt mitgeteilt werden. Ebenso kann ab sofort telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.
